MENTEM ALIT ET EXCOLIT

K.K. HOFBIBLIOTHEK
ÖSTERR. NATIONALBIBLIOTHEK

*48. T. 33

ILL. T. 32.

K.K. KAISERLICHE KÖNIGLICHE
WIEN

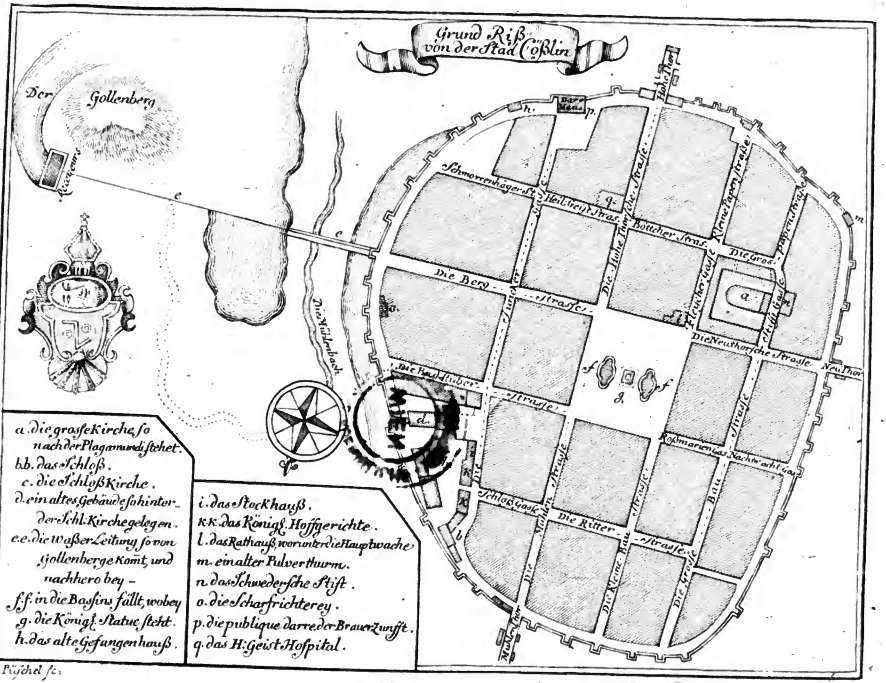
Grund Riß von der Stadt Cößlin
Der
Gollenberg
Rivers
Die Wildenbach
Die Berg
Straße
Die Schmorrenhagen
Die Schuh
Die Neuthorische
Die Ritter
Die Kirch
Die Grab
Die Schloß
Die Neu Thor
Schloß Graben
Schloß Brücke
Schloß Hof
Schloß Thor
Stadt Graben
Stadt Brücke
Stadt Thor
Hinter Thor
Kirch Hof
Kirch Thor
Kirch Graben
Kirch Brücke
Kirch Thor
Kirch Hof

Versuch
einer
Diplomatischen Geschichte
der Königlich Preußischen Hinterpommerschen Immediat- und vormaligen Fürst-Bischöflichen Residenzstadt
Cößlin
seit ihrer
vor fünfhundert Jahren erlangten
Städtischen Einrichtung

entworfen
von
Christian Wilhelm Haken
Stadteigenthumspredigern zu Jamund.

Continuent superi plano, jubilaea, favore
Gaudia, successuque novis successibus addunt.
CLAVDIANVS.

Lemgo
in der Meyerischen Buchhandlung. 1765.

JO. SECCERVITIVS LIB. II. fol. 66. v.

— — — — *Casimire!*
Te quoque formosis venerantur dedita tectis
Moenia COSLINI: Tibi, culto pectore, ciues
Obsequioque studet placidus seruire Senatus.

Einem

Hochedlen und Hochweisen

Magistrat

als Patronen der Jamundschen Kirche

wie auch

sämtlichen Einwohnern

hohen und niedern Standes

der guten Stadt

Cößlin

widmet und übergiebet diese Schrift

aus dem zärtlichsten Gefühl

reiner Ehrfurcht, Hochachtung, Liebe und Freundschaft,

zum öffentlichen Zeugniß

der Mitfreude über das Wohl dieser Stadt, die GOtt so ofte als einen Brand aus dem Feuer errettet und ihr jetzt

eine fünfhundertjährige Jubelfreude

aufbehalten

zum dauerhaften Denkmaal

der redlichsten Dankgefliſſenheit

für alle von ihr genossene Gutthaten, Freundschaft, Liebe und Zutrauen

mit dem aufrichtigsten Wunsche

daß GOtt das liebe Cößlin in der andern Hälfte seines Jahrtausendes unter den Schatten seiner Flügel nehmen

Heil, Segen, Wohlergehn über dasselbe in allen Ständen ausbreiten und besonders sein Wort rein und lauter darin erhalten wolle,

daß Liebe und Treue sich einander begegnen,

Gerechtigkeit und Friede in seinen Mauren sich küssen

in angelegentlicher Empfehlung

zu fernerm Wohlwollen und Freundschaft

derselben

treuer Fürbitter

C. W. H.

Vorrede.

Geehrter Leser,

Cößlin hat von Anfang meines Hierseyns, das ist seit 1749, so viel unverdiente Achtung, Vertrauen und Liebe gegen mich blicken lassen, daß ich mich der strafbarsten Gleichgültigkeit schuldigen müste, wenn ich weniger Gegenliebe gegen diesen guten Ort empfände, als mein Herz wirklich fühlet. Es konte mir daher nicht anders als recht sehr erfreulich seyn, wie ich etwa vor drey Jahren, bey Durchblätterung der Geschichte unsers Vaterlandes, mit Achtsamkeit bemerkte, daß mir daß Glücke vorbehalten wäre, Cößlin in der Jubelkrone

eines halbtausendjährigen Alters prangen zu sehen, wenn anders die göttliche Vorsehung mich das 1766ste Jahr erreichen ließe. Ich entschloß mich zugleich, bey diesem merkwürdigen Zeitpunct ein öffentliches Denkmaal meiner achtungsvollen Gesinnung durch Entwerfung der Geschichte dieser Stadt aufzurichten.

Die Neigung gegen Cößlin machte mir diesen Entschluß sehr leichte; aber die Ausführung desselben war nicht so leichte. Man versuche es, so wird man die Schwierigkeiten erfahren, welche dergleichen Arbeiten begleiten. So schwer es erst hält die alten Urkunden aufzutreiben, so mühsam sind sie hernach zu lesen und zu verstehen. Die Beyhülfe anderer Schriften ist hiesiger Orten auch nicht so zu haben, als man wünschet, und ihre Herbeyschaffung verursachet nicht geringe Mühe und Kosten. Selbst die Wahl der Materien macht bey einer Stadtgeschichte viel Bedenklichkeiten. Man stehet immer in der Verlegenheit für die Einwohner zu wenig und für die Auswärtigen zu viel zu sagen. Inzwischen meine Arbeit ist, GOtt Lob! fertig, die Schwierigkeiten sind überwunden, und ich würde sie nicht berühret haben, wenn ich nicht wüste, daß es Leute giebet, die altklug genug sagen können, wie es seyn solte, aber nicht wissen, ob es auch allemal so werden kan.

Es gehöret immer ein eigenes Genie zu dergleichen Arbeit, und es gehöret zugleich die Verbindung recht glücklicher Zeitumstände mit dazu, wenn das emsigste Genie nicht ermüden sol.

Ob ich Geschick gehabt eine Arbeit dieser Art auszuführen, muß die Zeit lehren und das Publicum entscheiden. In so ferne aber das Genie eine Neigung und anhaltende Betriebsamkeit bey einer Sache anzeiget, kan ich immer selbst sagen, daß ich mir den Genuß meiner Nebenstunden nicht angenehmer zu machen weiß, als wenn ich den stillen Umgang der Musen in meiner Einsamkeit suche, wobey die Geschichte meines Vaterlandes ein nicht geringes Theil meines Vergnügens ist.

Alles dies aber würde noch keine Cößlinsche Geschichte gebohren haben, wenn ich mich nicht in so glücklicher Verbindung mit mancherley Vortheilen gesehen hätte, die viele nicht haben werden. Ich habe Freunde gehabt und noch mehr gefunden, welche so edel ihre Hand zu Beförderung meiner Absichten geboten, daß ich freylich zu wenig thue, wenn ich ihnen hier öffentlich danke, es aber desto angelegentlicher thue, da dies das einzige ist, so mir zu thun übrig bleibt.

Daß ich bey Cößlin selbst anfange, so hat mir der gründlich gelehrte und sehr verdiente Hr. Burgemeister Nodt, besonders zu Erläuterung der Rechte und Freyheiten der Stadt, der geschickte Hr. Protonotarius und Archivarius Schultz, der Hr. Referendarius Schweder, wie auch der Hr. Senator Stiege, allemal eine Willfärigkeit und Güte blicken lassen, ohne welche gewiß meine Arbeit sehr mangelhaft würde geblieben seyn.

Der würdige Hr. Regierungsrath Löper, der Jüngere,

war, als Cößlin sich seiner noch erfreuete, der erste, der mich zu dieser Arbeit recht angelegentlich aufmunterte, und vielfach dabey unterstützte, ja durch seine Gewogenheit habe ich das Glück erlanget in die Bekantschaft des berühmten Hrn. D. Oelrichs zu gerathen. Dieser für das Aufnehmen der Wissenschaften, und sonderlich der märkischen und pommerschen Geschichte, so eifrig bemühte Gelehrte hat mir bey diesem Werke Proben der Gefälligkeit blicken lassen, welche wir seinen Charakter ewig liebenswürdig machen.

Mit gleicher Hochachtung nenne ich den Hrn. Kammerherrn von der Osten, den Hrn. Hofgerichtsrath von Heydebrek auf Parnow, den Hrn. Prof. Hanov in Danzig, den Hrn. Pastor Wachs in Colberg, den Hrn. Burgemeister Vanselow in Plate, lauter Patrioten, welche zu edle Seelen haben, als daß Neid, Bequemlichkeit oder Stolz sie gegen die Ehre ihres Vaterlandes unempfindlich machen könte.

Durch ihren Unterricht, Einsichten, Beyträge und Darreichung nöthiger Hülfsmittel ward ich in den Stand gesetzt, daß ich gegen Ostern 1764 mit meiner Arbeit bald zum Schlusse eilen konte. Mittlerweile hatte ich mir von dem Hrn. Burgemeister Helwing zu Lemgo einen Entwurf seiner S. 265 f. zu lesenden merkwürdigen Lebensgeschichte ausgebeten, da Cößlin die Ehre hat auf diesen würdigen Mann stolz zu seyn. Ich erhielte von ihm nicht nur, was ich suchte, sondern sein zu edlen Empfindungen gewohntes Herz fühlte auch in dieser Ferne eine rühmliche Liebe seines Vaterlandes, daß er sich sogleich freywillig entschloß,

zur

zur Ehre seiner Vaterstadt diese meine Geschichte in Verlag zu nehmen, und hat sein Versprechen so rühmlich erfüllet, daß ich gewiß weiß, Cößlin wird zu der Danksagung mit einstimmen, die ich ihm hiemit öffentlich und verbindlich abstatte.

Ich habe ihn gebeten, und er war es willens, dieser geringen Arbeit eine Vorrede vorzusetzen: eine mir nicht vortheilhafte Beysorge aber, in den ungegründeten Verdacht zu fallen, als wenn er dadurch dieses sein Verdienst nur anpreisen und hoch anrechnen wolle, hat seinen Entschluß geändert und mir nichts mehr übrig gelassen, als ihm das Wort aus dem Munde zu nehmen, seine patriotische Empfindungen gegen Cößlin, seine aufrichtige Wünsche für das dauerhafte Wohl dieser guten Stadt, seine Hochachtung und Liebe für alle in derselben befindliche Bluts- und Gemüthsfreunde, besonders aber die Ehrfurcht bekant zu machen, welche sein Herz noch mit den dankbarsten Empfindungen belebet, wenn er sich Sr. Hochwohlgebohrn des Hrn. Vicepräsidenten von Eichmann erinnert. Alle die väterlichen Ermahnungen, fruchtbaren Ermunterungen, und der vortheilhafte Rath, zu welchem sich dieser große Gönner öfters gegen ihn herab gelassen, sind ihm noch so rührend, daß er sich selbst nicht getrauet, die Regungen seiner Dankbarkeit in ihrer vollen Stärke schildern zu können.

So schwach werde ich nicht seyn, meine eigene Arbeit in dieser Vorrede zu loben: aber das unterstehe ich mich zu behaupten, wenn wir mehr Stadtgeschichte von Pommern hätten, so würde unsere pommersche Historie lange so wüste nicht mehr

aussehen, als sie, fast zum Spott der Ausländer, noch bis diese Stunde ist. Woher komt das? Man hat das Haus zu bauen angefangen, ehe man die einzelnen Theile bearbeitet hat. Cramer und Micrälius sind unsere Lichter, und sie verdienen es, denn nachdem des Hrn. v. Schwarz Staats- und Kirchengeschichte von Pommern vor ihrer Geburt gestorben, haben wir keine bessere. Würden sie aber nicht mehr gethan haben, würden sie uns nicht brauchbarer und zuverlässiger geworden seyn, wenn sie in Specialgeschichten mehrere Vorarbeiter gehabt hätten? O möchte ich so glücklich seyn, durch mein geringes Beyspiel andere aufzumuntern, sich um die Geschichte der Oerter, wo es ihnen wohl gehet, näher zu bekümmern, damit wir nach und nach eine urkundliche Nachricht mehrerer pommerschen Städte erhielten. Zum reichwerden ist es nicht, das kan mir ein jeder auf mein Wort glauben: es gewährt aber immer eine labende Zufriedenheit, wenn man seine Zeit zu anderer Vortheil nützet. Redliche und uninteressirte Absichten erhalten immer ihre Belohnung, sie komme, wenn sie wolle.

Die Quellen, woraus ich geschöpfet, sind grösstentheils angezeiget, und werden vielleicht nicht getadelt werden. Eins muß ich noch erinnern: Wir haben noch keine Schriften, welche die Cößlinsche Geschichte erläutern, außer der, welche wir unter Hr. Jänken S. 223. N. 4. bemerket haben, und außer einer handschriftlichen sogenanten historischen Samlung, welche der seel. Hr. Joh. David Wendland J. V. Cand. nachgelassen, und auf der Schwederschen Bibliothek nebst seinen andern wenigen Büchern verwahret wird. Hr. Zacharia beziehet sich in seiner

Nach-

Nachricht von der Rathsschule zu Cößlin einige mal darauf, und ich habe das Werk, durch Vorschub des schon gerühmten Hrn. Referend. Schweders, auch nachgesehen. Es hat mir zweyerley Dienste gethan: einmal bin ich dadurch an manche kleine Umstände der Cößlinschen Geschichte zur nähern Untersuchung derselben erinnert worden; fürs andere habe ich mir zu Nutze gemacht, was er aus den Cämmereyregistern genommen, welche er haben konte, und mir nicht zu Diensten gestanden. Sonst kan ein jeder beide Arbeiten vergleichen, so wird er finden, wie weit sie verschieden sind, und ein jeder, der das Werk kennet, wird diese Vergleichung nicht einmal nöthig haben.

Ich bescheide mich inzwischen gar zu gerne, daß noch vieles in meiner Arbeit seyn wird, das nähere Erläuterungen, Zusätze und Verbesserungen nöthig hat, ich habe auch S. 313. schon damit den Anfang gemacht, es ist aber nicht nöthig jetzt ein mehreres hinzu zu thun. Was sich sonst findet, und andere bemerken, darum ich einen jeden werthen Freund und Forscher bitten wil, kan immer nachgeholet werden. Denn wo anders die göttliche Vorsehung es genehmiget, bin ich willens, noch einige Fortsetzungen nachzusenden, wenigstens wird unter angezeigter Bedingung 1766 die erste folgen, darin ich sonderlich der Nachwelt die feyerliche Begehung unsers Jubelfestes und das Andenken des alsdenn lebenden Cößlins aufzubehalten entschlossen bin.

Mein Wunsch, welchen ich S. 313. geäußert, ist mir ehe, als ich gedacht, erfüllet worden, indem Sr. Wohlgeb. der Hr.

Regierungsrath Löper, der ältere, mir eine wirklich Cößlinsche Münze von Silber, vier Gran schwer, geschenket haben, die ich künftig näher beschreiben und in einem Kupferstich der Welt vor Augen legen will. Hier statte ich diesem so großen Kenner der Pommerschen Alterthümer, als großen Gelehrten und Menschenfreunde dafür öffentlich den verbindlichsten Dank ab, und bitte einen jeden, wenn er etwas zur nähern Aufklärung der Cößlinschen Geschichte beytragen kan, mir solches zukommen zu lassen, wer mich kennet, wird wissen, wie gerne ich wieder diene.

Die Kentniß der Pommerschen Münzen verdiente wohl eine eigene nähere Untersuchung, und ich wünschte, daß sich jemand dieser mühsamen Arbeit unterziehen möchte. Doch ich wünsche vielerley, und vielleicht immer zu viel: könte ich nur das glücklich wünschen, daß diese meine Arbeit den Beyfall der Kenner erhielte, mich deucht, das kan und sol ein jeder Schriftsteller wünschen und suchen, oder lieber gar nicht die Feder in die Hand nehmen. Jamund den 16 Febr. 1765.

Christian Wilhelm Haken.

Inhalt.

I Abtheilung liefert eine topographische Beschreibung der Stadt Cößlin.
I Cap. Vom Alterthum, ersten Anbau und Bewidmung der Stadt S. 3-20.
II Cap. Von der innern Einrichtung und Anlage der Stadt S. 21-29.
III Cap. Von den Gegenden um die Stadt S. 30-46.

II Abtheilung enthält eine Nachricht von der bürgerlichen Verfassung der Stadt Cößlin.
I Cap. Von der innern Einrichtung dieser bürgerlichen Gesellschaft S. 49-62.
II Cap. Von der Stadt Rechten und Freyheiten S. 63-83.
III Cap. Von den Stadtgütern S. 84-97.
IV Cap. Nachlese einiger Vorfälle, welche in das Schicksal der Stadt einen Einfluß gehabt S. 98-134.

III Abtheilung erzählet die gottesdienstliche Verfassung der Stadt Cößlin.
I Cap. Von der gottesdienstlichen Verfassung zur Zeit des Pabstthums S. 137-150.
II Cap. Cößlinsche Kirchengeschichte seit der Reformation S. 151-178.
III Cap. Von den zu Cößlin befindlichen Kirchen und Hospitälern S. 179-194.
IV Cap. Von der Cößlinschen Schule S. 195-227.
V Cap. Von dem Jure Patronatus über die Kirche, Schule und Hospitäler S. 228-234.

IV Abtheilung von gelehrten und sonst merkwürdigen Cößlinern S. 237-312.
Zusätze und Verbesserungen S. 313. 314.

Ver-

Verzeichniß

derjenigen Urkunden, die in diesem Werke ganz abgedruckt sind.

1214 H. Bogislaf schenket dem Kloster Belbug das Dorf Cossalitz im Lande Colberg S. 9.

1266 Fundations Privil. der Stadt Cößlin von B. Herman Gr. von Gleichen, deutsch S. 11. lateinisch S. 13.

1274 Desselben zweytes Privilegium S. 19.

1287 Desselben drittes Privilegium S. 19.

1310 Vergleich zwischen dem Magistrat und Kloster zu Cößlin S. 144.

1313 B. Heinrich confirmirt der Stadt den Ankauf des Dorfs Gorbanh 16. S. 37.

1337 Die Cößliner schließen mit dem Jascho von Schlawin eine Convention in den Zwistigkeiten, so sie mit dem Bischof und den Colbergern haben, neutral zu seyn S. 105.

1368 Tyme Vlemings Vergleich, mit dem Magistrat wegen der Schulen S. 230 f.

1447 B. Hennings Bestätigung des zwischen Colberg und Cößlin unter B. Siegfried errichteten Friedens S. 106.

1459 B. Henning ertheilet der Stadt das Privilegium de non euocando. S. 66.

1582 H. Casimir bittet den Rath mit Frau und Kindern zu Gaste S. 60.

1591 H. Casimir bittet die Stadt um Wildpret S. 81.

1691 Churfürstliche Declaration wegen der freyen Rathswahl S. 73.

1760 Capitulation zwischen dem Graf Tottleben und dem Major Beukendorf wegen Uebergabe der Stadt Cößlin S. 117 f.

Die

Die

erſte Abtheilung

liefert

eine topographiſche Beſchreibung

der Stadt

Cöln.

Haec eſt, exiguis quae finibus orta tetendit
Longaevam ad famam, parvaque a ſede profecta
Diſperſit, celebrata, manus —— ——

CLAUDIANUS.

Das erſte Capitel.

Vom Alterthum, erſten Anbau und Bewidmung der Stadt.

Dahin komt vor

§. 1. 6. Eine Unterſuchung des Alters der Stadt.

§. 7. 8. Wie die Stadt ans Cammiſche Stift gekommen.

§. 9. Biſchof Hermannus veranlaſſet den Anbau der Stadt.

§. 10. 15. Deſſelben Privilegium zum Anbau der Stadt, nebſt deſſen Erläuterung.

§. 16. 17. Weitere Beſtätigung dieſes Privilegii.

§. 1.

Ohne mich in eine unfruchtbare Unterſuchung der Ableitung und Bedeutung des Worts Cößlin einzulaſſen, welches doch nur auf ungewiſſe Muthmaßungen hinauslaufen würde (*), wird es nöthiger ſeyn, ſich um das wahre Alter dieſer Stadt zu bekümmern, und zu ſehen, ob die ihr zugelegten fünfhundert Jahre, ſeit dem ſie eine Stadt hat können genennet werden, den gehörigen Grund und Richtigkeit haben. Wir glauben unſern Zweck am beſten zu erreichen, wenn wir anführen, ſo wol was fälſch-

lich zur Behauptung eines höhern Alters dieser Stadt beygebracht wird, als auch, was man dabey zugeben kan und muß.

*) Höher darf man es auch nicht nehmen, was Micrälius in der Vorrede zum II. B. seines Pommerlandes S. 87. in Ansehung der Ableitung des Namens Cößlin anführet. Etwas wahrscheinlicher möchte es seyn, wenn wir Cussalin, wie es vordem immer geschrieben ward, mit Cuzalin, dessen Helmoldus gedenket, für Worte von einerley Ursprung hielten, und die Bedeutung in der slavischen oder wendischen Sprache suchten: allein da machen uns wieder die Abschriften des Helmoldus ungewiß: bald sagen sie, es heiße auf deutsch Hägersdorf, bald Hogersdorf, (s. die bangertsche Ausgabe des Helmoldus S. 140, 1. 141, 2. 151, 2. 160, 13.) daß man mit der Anwendung so weit vom Ziel entfernet bleibet, als Helmoldi Cuzalin von unserm Cößlin unterschieden ist, denn jenes lag an der Trave, gerade gegen Segeberg über, an der westlichen Seite in Stormarien, und führte hernach den Namen Högelsdorf.

§. 2.

Man will Cößlin schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts, und zwar ums Jahr 1107 in den Geschichten antreffen, und beruft sich deswegen auf den Dlugossius, welcher in seiner polnischen Chronik ad a. 1107, nach der vollständigen Leipziger Ausgabe von 1711. col. 362. nachdem er von der großen Gnade des Herzogs in Polen Boleslai Krzywoustv gegen die überwundenen Albenser oder Belgarder geredet, also fortfähret: „Durch welche großmüthige Gnade, die er gegen „die Ueberwundenen blicken ließ, mehr Städte sein eigen ge„worden. — Diese Menschenliebe machte es, daß die Commen„danten und Vornehmsten der Städte Goldberg, Camin, Wo„lin, Cossomin und anderer, die disseits des Meeres liegen, „dem Boleslaus mit ansehnlichen Geschenken entgegen gin„gen, ihm ihre Städte übergaben, und sich zu einer beständi„gen Treue und Unterwerfung verbindlich machten (*). “ Auf diesen Grund bauen nun Schöttgen (**) und Micrälius (***), indem sie für Cossominensium, Coslinensium lesen, und behaupten, daß Cößlin schon 1107 eine ansehnlich feste Stadt, wie Belgard, Colberg, Camin und Wollin gewesen.

(*) Des Dlugossius Worte sind diese: Qua quidem magnitudinis suae in devictos clementia, plures Pomeranorum ciuitates cepit — Is pietatis affectus effecit, vt Goldbergensium, Caminensium, Wolinensium, COSSOMINENSIUM & aliarum, eis

cis mare sitarum, ciuitatum primores & praefecti cum amplis donis Boleslaum adirent & plenam vrbium suarum deditionem facerent, adstringentes se in illius subiectione fideliter permansuros.

(**) Im alten und neuen Pommerl. S. 595. not. (d)

(***) Im alten Pommerl. B. II. S. 143.

§. 3.

Ich will hiebey zuförderst anmerken, daß Dlugoſſius seine Nachricht aus einem Schriftsteller genommen, welcher an 228 Jahr vor ihm gelebt hat, nemlich aus dem Boguphalus, Bischof zu Posen, dessen polnische Geschichte der Herr von Sommersberg seinen Scriptoribus rerum Sileſiacarum einverleibet, woselbst sie sich Tom. II. befindet, und man fol. 32. folgende Stelle lieſet: „Boleslaus hat allen Gnade „wiederfaren lassen, und es haben sich die Commendanten der „Städte Solibrig, Camin, Peolmin, Cosomen auch an„derer stark befestigten Plätze ihm demüthig unterworfen (*)“ Diesem folgt auch ein viel neuerer, nemlich Henelius von Hennenfeld, welcher in seinen Annalibus Sileſiacis in oben angezogenem Sommersbergiſchen Werke fol. 225. die pommerschen Städte Bialogrod, Colberga, Camenum, Velinavia und Coßmin anführet.

(*) Die eigenen Worte des Boguphalus sind folgende: Boleslaus omnibus ignouit & sua sponte tam Solibrigenſium, quam Caminenſium, Veolmienſium, Cosomeaſium & aliarum munitiſſimarum vrbium praesides se illi obſequioſe proſtrauerunt.

§. 4.

Hier muß nun gleich einem jeden bedenklich fallen, warum Coſſomin immer gleich nach Wollin geſetzet wird, es ist fremde und unbegreiflich, warum obgenante Schriftsteller, da sie bey Belgard oder Colberg angefangen, und der natürlichen Lage ihrer zu benennenden Oerter bis Wollin gefolget, von da einen Sprung zurück nach Cößlin thun sollen, ich halte demnach vielmehr höchst wahrscheinlich dafür, ihr Coßmin sey das ehedem so berühmte Großwin, welches in der Gegend von Anklam gelegen, und jetzt nicht mehr vorhanden ist, indem es 1183 von den Dänen und Rügianern zerstöret worden.

Anmerk. Das Unwahrscheinliche in dem Vorgeben, als wenn Coſſomin mit Cößlin einerley sey, wird dadurch vermehret, daß ersteres unter die munitiſſimas vrbes gezählet wird, und man doch in der Bekehrungsgeſchichte des Bischofs Otto nir-

gend findet, daß, ob er gleich nach Colberg und Belgard gelanget, er Cossomin berühret habe, welches gewiß geschehen wäre, wenn in dieser Gegend municipia vrbs, die man mit Colberg und Belgard vergleichen können, wäre befindlich gewesen. Cossmin ist so viel als Großwin, dafür redet die allerhöchste Wahrscheinlichkeit, bis das Gegentheil durch andere Gründe erwiesen wird, als dieser etwa seyn möchte, daß ein ausländischer Schriftsteller, mit seiner Verstümmelung eines Namens, dem Worte Cößlin näher, als dem Worte Großwin getreten sey.

§. 5.

Hier muß ich nun sogleich einem Einwurf begegnen, den man mir dabey machen wird. Man wird sagen: Als im Jahr 1107 der König von Dännemark Niclas, und Herzog Boleslaf aus Polen, Pommern mit vereinigter Macht bekriegten, und jener mit den Inseln Usedom und Wollin, dieser aber mit dem Hinterpommern, und größtentheils Vorpommern, jenseit der Oder, fertig geworden, so seyn, nach dem Bericht unserer Scribenten, ihre Anschläge zwar gewesen Großwin auch unter ihre Herrschaft zu bringen; es habe aber der dazwischen gekommene Friede mit den beyden jungen Fürsten in Pommern diesen Ort damals gerettet, folglich könne er unter den Eroberungen dieses Herzogs nicht mit benennet werden. (Vergl. des Hrn. von Schwarz Geograph. der m. Z. S. 292. und Schöttg. A. und N. Pommerl. S. 375. f.) Ich will den Bericht unserer Schriftsteller nicht in Zweifel ziehen, die haben es aber auch besser wissen können, als ein Bischof in Posen, dem man den Fehler, welcher in Ansehung seiner sehr klein ist, leicht vergeben kan, daß er eine Stadt unter die bezwungenen Städte rechnet, auf welche man das Schwert schon gezücket hatte, die solchem Schicksal aber nur durch einen Glücksfall entgangen war, wovon er als ein Ausländer nicht alles so genau erfahren mögen. — Wie ungewiß überhaupt die Nachrichten der polnischen Scribenten für die Geschichte unsers Vaterlandes sind, siehet man genugsam daraus, daß sie keinem Ort den rechten Namen geben. Ihre ganze Erzählung sieht ausländisch aus, und verräth genugsam, daß sie ihre Nachrichten vom Hörsagen hergenommen.

§. 6.

Diese Stellen also, welche wir bisher angeführet haben, müsten noch

noch viel deutlicher ins Licht geſetzet werden, wenn man daraus für das höhere Alter der Stadt etwas beweiſen wolte, und es würde geſchehen, wenn man ſich auf eine einzige ſichere Urkunde beziehen könte (*), denn das bloße Zeugnis eines ausländiſchen Geſchichtſchreibers (**), der dabey Merkmaale ſeiner Ungewisheit verräth, und der höchſt wahrſcheinlich einen ganz andern Ort, als Cößlin, im Sinne führet, wird hier nicht, ſehr in Anſchlag kommen. — Doch will ich nicht behaupten, daß Cößlin 1266 und alſo vor 500 Jahren auf einen ganz leeren Platz erbauet worden und zwar aus dem Grunde, weil man ſich auf ein glaubwürdiges Document berufen kan, und die Nachricht eines ſonſt bewährten Geſchichtſchreibers demſelben zu ſtatten komt. Ich will bey dem lezten anfangen, es iſt ſolcher **Iſaac Pontanus**, den auch **Rango** in origg. Pom. S. 65. anführet: Dieſer erzählet L. VI. Rer. Dan. ad an. 1188. daß damals einige Städte angeleget und erbauet worden, unter welche er gar deutlich unſer Cößlin mitzählet, ſeine Worte ſind folgende: Inter oppida, quae anno ſtatim ſequente (1188) de nouo & e fundamentis apud Pomeranos a Theutonibus (***) excitari coepta memorantur Gulnovia Vreheda Anclamum Uckermunda Pemkovia Bruſovia itemque in extremis Pomeranis, Slothovia, Cottwizinum Coslinum aliaque (†). Hier ſiehet man ſchon ein Cößlin, es wird auch eine Stadt genant, weil es zur Zeit, da **Pontanus** lebte, wirklich eine Stadt war, allein es iſt 1188 höchſtens nicht weiter, als zu einer Burg gediehen, und hat die dabey gelegene Burgwyke bald die Geſtalt eines Dorfs, oder Fleckens, gewonnen. Man ſiehet ſolches aus der Urkunde, darauf ich mich gleich Anfangs bezogen habe: ſie iſt von a. 1214, darin heiſt unſer Cößlin villa Coſſalitz und **Herzog Bogislaf II.** ſchenkte ſolches dem Kloſter Belbug (††).

(*) Micrāl. in der Vorr. zum II. B. ſeines Pommerl. S. 87. beruft ſich zwar auf Briefe, die damals ſchon vor 500 Jahren und alſo im XII Jahrhundert ſollen geſchrieben ſeyn, darin unſers Cößlins Erwähnung geſchehe; ich zweifle aber, ob er in ſeiner Rechnung ſo recht glaubenfeſt geweſen, daß nicht ein Gedächtnisfehler etwa ein Jahrhundert zu viel geſetzt. Ehe wir dergleichen Briefe ſehen, können wir unſere Meinung nicht wiederrufen, denn aber ſoll es zur Steur der Wahrheit gerne geſchehen.

(**) Eben ſo wenig würde daher Hartknoch de Rep. Polon. L. I. c. VI. §. 7. für das Jahr 1107 anzuführen ſeyn. Er ſchreibet: Mortuo Suantiboro ſuae Pomeraniae ima

prima diuisio Pomeraniae facta est inter filios eius quatuor, Vratislaus & Ratiborus occidentalem Pomeraniam a Coslino & Chollenbergae radicibus ad Marchiam vsque & Mechlenburgum excurrentem occupauerunt. Man siehet aber offenbar, daß er die Grenzen bestimmet, wie sie zu seiner Zeit Merkmaale hatten, und nicht wie sie just 1107 oder 1108 geheißen, ja wenn er es auch so verstanden wissen wolte, daß nämlich damals Cößlin die Grenzfestung und bereits in rerum natura gewesen, hätte er es doch beweisen müssen, ehe wir ihn in praesidium anführen können, pro auctoritate kan er nicht reden, da er viel zu neu ist hierin ein Zeugnis abzulegen.

(***) Hierin kan ich dem Pontanus nicht beypflichten, ohne Zweifel hat er geglaubet, weil der Gollenberg die Grenze zwischen Vor- und Hinterpommern war, und die Deutschen in Vorpommern sich schon sehr auszubreiten anfingen, sie hätten mit ihren Colonien sich damals schon bis hieher erstrecket. Die Urkunden gedenken aber vor 1240 in dieser Gegend noch keiner Deutschen, und die Historie ist diesem Vorgeben durchaus zuwider, denn, als der vorpommersche Fürst Bogislaus I. mit Sambor und Mestkowin, Szubislai Söhnen, als Herren von Hinterpommern, in Mißhelligkeiten gerathen war, nahmen letztere den erstern, als er in dem Kriege mit den Dänen verwickelt war, Belgard und ein Theil der Neumark weg, darüber muste Bogislaus aus Vorpommern, als der Krieg mit den Dänen sich geendiget, auf die Erhaltung seiner Länder denken, und belagerte 1186 Belgard; die hinterpommerschen Fürsten aber nahmen Hülfsvölker von den Polen, und weil Bogislaf sich der Macht nicht gewachsen sahe, ließ er den Hinterpommern Belgard, und machte mit ihnen Friede. — So hatten also die Hinterpommern oder Wenden diese Gegend in ihrem Besitz, und sich desto fester darin zu setzen, sonderlich den Paß des Gollenberges zu decken, haben sie 1188 nach Bogislai erfolgtem Tode dieß Cößlin hier erbauet; (Vergl. v. Eickstädt Epit. annal. S. 33. ad a. 1188.) es ist aber, aller Wahrscheinlichkeit nach, nichts mehr, als ein Schloß nach damaliger Art gewesen, daher versichert der Hr. von Schwarz, in seiner Geogr. m. Z. S. 384. Not. (†) daß in Urkunden des Castri Coslin gedacht werde, ja in einer Urkunde von 1286 wird ein agger iuxta castrum namhaft gemacht, und 1287 schenkte B. Herrmann der Stadt campum castrensem, woraus zu ersehen, daß damals die Nachricht von einem hier gestandenen Schloß noch nicht erloschen gewesen. — Bey dieser Burg hat sich nun Cossalitz als eine Burgwyke nach und nach gesamlet, wie solches gemeinhin geschahe, die Bewohner solcher Wyker waren Leute knechtischer Condition, welche die Burgdienste versehen musten, und dagegen den Abnutz einiger Aecker genossen. — Dieß Schloß ist aber nachhero, vermuthlich von den Vorpommern, zerstöret, so schon vor 1214 geschehen sein muß, die Burgwyke Cossalitz aber hat sich erhalten, wozu hernach das Marienbild auf dem Gollenberge wol das meiste beygetragen, als welches viele Pilgrim, und mit denselben guten Verkehr und Nahrung in diese Gegend gezogen, wovon dieß Cossalitz sich merklich aufgenommen.

(†) Hiemit sowol, als mit unserer vorhergehenden Anm. (***) stimmet auch ein älterer, und zwar pommerscher, Scribent überein. Es ist solches der ehemalige Wolgastsche Zeugmeister, Andr. Schonaker, welcher in seiner handschriftlichen Chro-

Chronik, nach dem Exemplar, welches unſere Kirchenbibliothek beſitzet fol. 52. vf. folgende Stelle hat: „ Meſtowin, des erſten Subislai Sohn, bey dieſes und „ſeines Vettern Sambori Zeiten, dieweil ihr Landt nach pommerſcher Artt ge„bawet war, ſein die Stette und Schlöſſer zu bawen angefangen: Schlothow, „Chomitz, Schlupitzk izo Stolp, Durſow, Neuen Cößlin.“ Das Neuen Cößlin beziehet ſich vermuthlich auf das alte Cößlin, deſſen Helmoldus gedenket. ſ. oben §. 1. (*).

(††) Die merkwürdige Urkunde davon hat uns der Hr. von Dreger, in ſeinem Cod. Diplom. S. 81. no. XLV. geliefert, und denen zu gefallen, welche dieß Werk nicht ſelbſt beſitzen, wollen wir ſie ganz hieher ſetzen: Bugzlaus Dei gracia Dux Pomeranorum, vniuerſis tam preſentibus, quam futuris in perpetuum. quoniam diuerſi caſus inopinate ſolent ex prolixo decurſu temporum prouenire, conſulcum eſt, vt firmitate omnimoda roborentur que poſterorum ſunt memorie relinquenda. Significatum ergo voluimus vniuerſis, quod villam vnam que Coſſalitz vocatur, iuxta Cholin, in Cholobergenſi territorio conſtituram, contulimus eccleſie ſancti Petri de Belbodh, cum omnibus ſuis pertinenciis, libere & tranquille perpetuis temporibus poſſidendam. Preterea quoscunque homines non pertinentes ad dominium noſtrum vel fratris noſtri Kazimari ad eandem villam induxerit poſſidendam, de omni exactione & ſervicio damus eisdem hominibus libertatem. Huius itaque rei teſtes ſunt Siguinus Epiſcopus Camynenſis. Conradus prepoſitus & Capitulum Caminenſe. Nicolaus prepoſitus Cholbergenſis. de laicis. Johannes Nakowitz. Roszwarus. Szobemuzl. Hec ergo acta ſunt preſente & annuente fratre noſtro domino Kazimiro. Datum Camin M°. CC°. XIII°. anno dominice incarnacionis. decimo Kalendas Nouembris.

§. 7.

Auf dieſe Weiſe kam Cößlin zuerſt unter den caminſchen Kirchenſprengel und ward mittelbar dem biſchöflichen Stuhl unterworfen: 1248 aber erhielt der Biſchof **Wilhelm** dieſe ganze Gegend als ein Kirchengut, und zwar auf folgende Weiſe. Er hatte von ſehr vielen Städten in Pommern die Zehenden zu heben, dabey aber mochte wol vieles vorgehen, das dem Landesherrn nicht anſtund, deswegen entſchloß ſich der H. **Barmin** I. 1240 dem Biſchof **Conrad** III. das Land Stargard einzuräumen und dagegen die Zehenden von 1800 Hufen Land von ihm zu Lehn zu nehmen (*). 1248 aber wurde die Sache wieder anders gefaſſet: H. **Barmin** nahm das Land Stargard wieder zurück, und trat dagegen dem B. **Wilhelm** ſeine Hälfte ab, die er an dem Lande Colberg hatte (**), die andre Hälfte beſaß ſein Bruder **Wratislaf** III. wie derſelbe ſtarb, erbte ſie **Barmin**, und überließ ſie gleichfals dem B. **Herrmann**, vielleicht aber wol mehr, weil es ihm der Biſchof über den Kopf nahm,

als aus eigener Bewegung. Es dauchten sich inzwischen die Bischöfe bey diesem Tausch nicht sicher zu seyn, desfals trugen sie bey den Marggrafen zu Brandenburg **Johann** I. und **Otto** III. darauf an, daß sie, als Lehnherren (***) der Pommerschen Herzoge den Tausch genehm halten und bestätigen musten, solches geschahe 1255.

(*) s. des Hrn. von Dreger Cod. Dipl. S. 205. n. CXXXI.
(**) s. ebend. S. 268. n. CLXXXII.
(***) Dieß wird von einigen noch sehr gestritten, s. des Hrn. Dähnerts Pom. Bibl. Th. III. St. 2. n. 1. S. 9. Die angezogene Urkunde aber beweiset doch wenigstens so viel, daß die Marggrafen die Lehnsherrlichkeit in Anspruch genommen, der Bischof ihnen darin Recht gegeben, und sie diese Gerechtsame wirklich gehandhabet. — Der berühmte H. Doct. Oelrichs, mein verehrungswürdiger Gönner in Stettin, hat uns versprochen, in seinen ans Licht zu stellenden Pom. Beyträgen, einen urkundlichen Erweis dieser Lehnsverbindung des Hauses Pommern an das Haus Brandenburg zu liefern, welchem Werke ein jeder mit Verlangen entgegen siehet.

§. 8.

Wie weit nun aber die Grenzen dieses Landes Colberg sich gegen **Osten** erstreckt, ist so genau nicht zu bestimmen, bis an den Gollenberg und Eventin sind sie gewis gegangen (*), gegen Mittag berührten sie die Castellaney Belgard, und gegen Abend Cammin und Stargard.

(*) S. eine Urkunde von 1262. in des Hrn. von Dregers Cod. Diplom. S. 454. n. CCCXLIII. da ausdrücklich bedungen wird, als Svantipolcus dem Kloster Bukow den bukowschen See schenkte, daß des Camminschen Bischofs Leute zu Eventin mit Hamen und andern kleinen Netzen, nur nicht mit großen Garnen darin fischen solten, mithin hat der Bischof wenigstens ein Theil von Eventin mit besessen.

§. 9.

Als nun der Bischof **Herrmann** sein bischöfliches Gebiete so ansehnlich erweitert sahe, ging seine erste Bemühung dahin, sich sonderlich an der Grenze mit einem damaliger Zeit haltbaren Orte zu versehen (*), und dazu schien ihm das Dorf Cossalitz sehr bequem zu seyn, daher er ohne Zweifel dem Kloster Belbug dafür eine andere Vergütigung (**) gegeben (***) und **zu dieser städtischen Einrichtung unsers Cößlins ward den** $\frac{23\ \text{May}}{2\ \text{Jun.}}$ (x Cal. Jun.) **1266 durch Erteilung eines Privilegii der Anfang gemacht, welcher nun fünf hundert Jahre** hindurch

durch für diesen guten Ort so glückliche Folgen gehabt, daß er bis auf diesen Tag eine der ansehnlichsten Landstädte in Pommern ist.

(*) Solches war jetzt um so viel nöthiger, da der preußische Orden schon anfing immer weiter um sich zu greifen, und, nach des tapfern Hrn. Svantipolk III. Tode, die Beysorge wegen eines feindlichen Einfals immer größer wurde. Vergl. Micrál. B. II. S. 180. 181.

(**) Dieß war dem B. Herrmann nichts neues, gleich im ersten Jahr seiner Regierung, nämlich 1252 vertauschte er dem Kloster zu Belbug den Zehenden und 82 Hufen zu Mecken, im Pyritzischen District, gegen die Dörfer Brodna Blotekow und Parsow in terra Colbergensi, weil er diese Gegend gerne in einem District unmittelbar beherschen wolte, ohne Zweifel hat er es auch so mit Cossalitz gemacht. s. von Dreger in Cod. Dipl. S. 336.

(***) Es wird dieß auch daher wahrscheinlich, weil gleich drey Jahre hernach, nämlich 1269, in der Bestätigungsurkunde, welche der gütige H. Barmin I. dem Kloster Belbug, auf alle ihm von seinem Vater Bogislao II. von seinem Vaterbruder Casimiro, von seiner Großmutter Anastasia und von seinem Enkel Wartislao geschenkte oder verkaufte und namentlich bezeichnete Güter, ertheilet, kein Cossalitz, oder auch nur ein ähnlicher Name, außer dem, was wir gleich sagen werden, mehr vorkomt, welches nothwendig geschehen seyn würde, wenn das Kloster damals den Ort noch gehabt hätte. Diese Urk. s. beym Dreger in Cod. Dipl. S. 548. u. CDXXXIX. und beym Rango, in origg. Pom. S. 163. — Beyde Abschriften sind aber etwas verschieden, unter andern heißt es: Præterea ius patronatus ecclesiarum Treptow & Cholin, (donauimus), dafür hat Rango Cholin: ich ziehe aber die erste Lesart vor, und verstehe darunter Cößlin, vermuthend, daß als B. Herrmann dem Kloster das Dorf Cossalitz abgehandelt, er ihm doch das Jus patronatus darüber gelassen, von welchem es hernach an das hiesige Jungfernkloster mag gekommen seyn. Daß hier aber der Ort nicht mehr Cossalitz oder schon Cossalin, sondern Cholin heißet, mag daher rühren, weil man noch nicht recht erfahren, was der Bischof dem neuen Orte für einen Namen beygeleget, daher man ihm den Namen des Berges, daran er lag, mitler Weile gegeben hat, oder vielmehr die Capelle auf dem Berge gemeynet.

§. 10.

Ich will zuförderst obgenantes Privilegium des B. Herrmanni, dem Hauptinhalt nach, in einer deutschen Uebersetzung anführen, derselben in der Anmerkung eine richtige Copie des Originals beyfügen, und es in nachfolgenden Abschnitten erläutern. So lautet das Privilegium:

Wir Herrmann von GOttes Gnaden, der Cammin-schen Kirche Bischof — Thun allen gegenwärtigen und zukünf-

tigen Lesern hiemit kund, daß Wir dem Marqvard und Hartmann die Stadt, welche wir Cussalin genant haben, zur Aufsicht und Verwaltung übertragen, und das auf nachfolgende Weise: Wir haben der Stadt 100 Hufen zugelegt, davon sollen 30 Hufen mit aller Freyheit diesen Aufsehern und ihren Nachfolgern beständig eigen seyn, überdem haben Wir gut befunden der Stadt 10 Hufen in dem Holz, welches den Namen Buchwald führet, zuzueignen. Auch geben Wir ihren Aufsehern die Freyheit, innerhalb ihrer Feldmark eine Mühle zu bauen, und erlauben der Bürgerschaft das nöthige Brennholz, Heuschlag und Fischerey, jedoch nur innerhalb ihrer Feldmark, außer derselben aber soll sie mit keiner Schleywade, oder andern großen Garnen fischen, mit kleinem Fischergeräthe aber, als Stoknetten und dergleichen, soll ihr solches frey stehen. Ferner schenken Wir der Stadt sechs Freyjahre, doch behalten Wir uns die Vogtey und Sendgericht, mit allen Rechten und Befugnissen, vor, wiewol Wir der Stadt den dritten Theil der Einkünfte überlassen wollen. Solte sich auch innerhalb der Stadtgrenzen ein Mangel an Bauholz finden, geben Wir ihr Erlaubnis, so lange die Freyjahre dauren, solches zu hauen, wo es anzutreffen ist. Wir wollen auch, daß sich die Stadt des Lübschen Rechts bediene, und ist jemand, der den gegenwärtigen zween Aufsehern der Stadt, in Beförderung ihres Anbaues, folgen will, der hat sich von Uns allen Beystand zu versprechen, den Wir solchem Unternehmen schuldig sind --- 1266. (*)

(*) Dieses Privilegium ist ursprünglich lateinisch abgefast, und komt auch schon in des Hrn. von Dreger Cod. Diplom. S. 499. n. CCCXCII. vor, wir wollen es aber, weil wenige dies Buch besitzen, hier nach dem Original ganz hersetzen:

Nos-

Hermannus Dei gracia Caminenſis eccleſie epiſcopus, omnibus hanc literam intuentibus ſalutem in eo, qui eſt omnium vera ſalus. Quum ea, que racionabiliter fiunt, obliuionis nubilo ſepius obducuntur, per momenta temporum ſucceſſura, ideo neceſſe eſt, vt talia ſcriptis & dictis teſtium roborentur, ne factum precedencium ignoret poſtertas futurorum. Nouerint igitur preſentes & futuri, quod *Marquardo* & *Hartmanno* ciuitatem, *Cuſſalin* vocatam, ad poſſidendum contulimus, ſub hac forma. Centum manſos adiecimus ipſi ciuitati, de quibus manſis contulimus triginta mauſos, cum omni libertate, ipſis poſſeſſoribus, ac eorum heredibus perpetuo poſſidendos. Inſuper decem manſos in ſilua, que *Bockwalt* vocatur dicte ciuitati duximus conferendos. Preterea, infra agros prefate ciuitatis, conceſſimus poſſeſſoribus ipſius facultatem edificandi molendinum, libertatem etiam dedimus ipſi ciuitati in lignis, pratis, piſcacionibus, infra terminos agrorum, extra terminos vero cum *Slywand* & magnis retibus prohibemus eosdem piſcari, cum minoribus autem inſtrumentis, videlicet *Stecknetze* & huiusmodi piſcandi eisdem ciuibus liberam concedimus facultatem. Amplius autem prefate ciuitati donantes libertatem ſex annorum, nobis *advocatiam* & *iudicium* omni iuris plenitudine reſeruamus. Preter tertiam partem, quam ad uſum ciuitatis volumus pertinere. Si vero infra terminos agrorum eſſet carencia lignorum edificalium, poteſtatem eis dedimus, quousque durat libertas ipſius ciuitatis, ſecandi ligna, ubicunque poſſunt attingere illa. Jus eciam Lubecenſe predictam volumus habere ciuitatem. Quicunque voluerit ſequi hos duos poſſeſſores ad poſſidendam ciuitatem noſtram, illum prout tenemur, volumus libenter in omnibus promouere. Hujus rei teſtes ſunt Dominus Henricus Comes de Kirchberghe, Dominus Henricus cuſtos Caminenſis, Dominus Gerhardus cuſtos Colbergenſis, Walterus, Gunterus, Hyldebrandus, Canonici Colbergenſes, Thidericus advocatus in Colbergh, Theodoricus quondam advocatus ibidem, & alii quam plures clerici & laici fide digni. Ut autem hec omnia firmitatem ac robur obtineant perpetuum preſentem paginam exinde confectam noſtri ſigilli munimine iuſſimus roborari. Datum apud Buteoviam anno Domini M°. CC°. LXVI°. x. Kal. Junii Pontificatus noſtri XII°. L. S.

§. II.

Da dieſes das **Fundationsprivilegium** iſt, wird es nicht undienlich ſeyn, den Inhalt deſſelben etwas ausführlicher vor Augen zu legen. — Zuförderſt, aber will ich zur Erläuterung eine Anmerkung hieher ſetzen, die ſchon der Hr. von **Schwarz** in ſeiner **Diplom. Geſch.** der pom. Städte ſchwed. Hoheit S. 23. f. und 111. beyläufig gemacht hat. Es war bey Erbauung und Anrichtung der Städte in Pommern, wie aus den Jahrbüchern und Urkunden erhellet, dieſer Unterſcheid, daß zuweilen die Landesherrſchaften und Beſitzer des Orts gewiſſen Perſonen, mehrentheils Edelleuten, aufgaben, oder vergleichsweiſe mit ihnen übereinkamen, die Anbauung der Stadt zu beſorgen, die ſie alsdenn ſo fort mit Recht und Ländereyen bewidmeten, von welchen lezten ſie jenen nicht

nur eine gewisse Hufenzahl vereigneten, sondern ihnen auch als unmittelbaren Stiftern das Regiment der Stadt verliehen, die sich denn auch, in solcher Absicht, zu Stadtrecht darin zu wohnen begeben und häuslich niedergelassen haben. — Zuweilen aber ward es auch so gehalten, daß die Herrschaften, nach geschehener öffentlicher Bekantmachung ihrer Absichten, da oder dort eine Stadt anzulegen, es dabey bewenden ließen, bis sich an dem bestimten Ort eine genugsame Gemeine der Colonisten eingefunden hatte, die sie sodann mit städtischer Gerechtigkeit bewidmeten. — Auf die erste Art ging es mit Cößlin zu, da der Bischof **Herrmann** die beyden Männer **Marqvard** und **Hartman** auctorisirte, durch Herbeyziehung allerhand Ankömlinge den Anbau der Stadt zu besorgen, auf eine schickliche Einrichtung derselben zu sehen, und hiernächst das Regiment der neuen Stadt zu führen.

§. 12.

Wer aber, und von was für Stande diese beyde Männer gewesen, läßt sich so genau nicht sagen, da aber in einer Urkunde von 1310 ein **Marqvardus**, als Miles, vorkomt, so sind es, wenn anders daselbst dieser **Marqvardus** gemeinet ist, sächsische von Adel gewesen. Diesen conferirt nun der Bischof Ciuitatem Cussalin vocatam ad possidendum, das heist nichts anders, als, er bestellet sie zu Aufsehern der vorzunehmenden neuen städtischen Einrichtung, und zu dem ersten Stadtmagistrat, wobey er durch diesen offenen Brief feyerlich erkläret, daß der Ort nicht mehr den wendischen Namen **Cossalitz**, sondern den besser deutsch klingenden Namen **Cussalin** führen, und Civitas (*), das ist eine Landesvestung, werden soll. — Es würde widersprechend seyn, wenn man aus den Worten: Ciuitatem Cussalin vocatam ad possidendum contulimus, schließen wolte, der Bischof hatte ihnen eine schon da gewesene Stadt, die den Namen **Cussalin** geführet, zum Besitz eingeräumet, da das ganze Privilegium sich damit beschäftiget, dem Orte erst animam & spiritum zu geben, das ist, alle die wesentliche Stücke beyzulegen, die zu einer städtischen Einrichtung gehören, daher wir mit Recht die Worte als eine feyerliche landesherrliche Erklärung ansehen, daß der Ort eine Landesvestung werden, und den Namen **Cussalin** führen sollen, dergleichen feyerliche Begünstigungen in solchen Fällen damaliger Zeit

nicht

nicht nur üblich, sondern auch nothwendig waren. Man vergleiche hiemit des Hrn. von Schwarz Dipl. Gesch. S. 35.

(*) Ueber das Wort Civitas sind sich die Herren Gelehrten noch nicht einig, ob es einen befestigten, oder offenen Ort bedeute. Micräl. in s. Pom. B. VI. S. 417. saget: *Oppidum* [illegible] maiores, quod munimentis & moeniis clausum NON est, *Civitas* vero [illegible] habet. Hingegen der Hr. von Schwarz, in seiner Diplom. Gesch. S. 16. [illegible]rsichert, daß oppidum und castrum einerley Bedeutung hätten, folglich Oppidum, und nicht Civitas, einen befestigten Ort bezeichne. — Ich will aber zuförderst gerne glauben, daß dieser Unterscheid von den bischöflichen Herren Notarien und Canzelisten, bey Anfertigung der Urkunden, nicht allemal beobachtet, oder auch wol zuweilen umgekehrt worden, wenn ich aber doch einen wirklichen Unterscheid dieser Worte annehmen soll, will ich lieber dem Micrälius, als dem Hrn. von Schwarz Recht geben, denn ich nehme des leztern eigene Meinung an, daß Burgenses solche Bürger bedeute, die in festen Städten wohneten, in einem Privilegio aber, welches die Herzoge Bogislaf IV. Barmin IV. und Otto I. der Stadt Stettin gegeben, und welches Hr. von Schwarz e. d. S. 36. selbst angeführet, heißt es ausdrücklich: Quod omnes, qui concivium a consulibus eiusdem obtinuerunt *Civitatis* debent esse *Burgenses* veri, legitimi, pleni; so haben also burgenses in ciuitate gewohnet, und es ist gewiß, daß ciuitas eine Landesvestung bedeutet, die ihren Einwohnern den Ehrentitel der Burgensium beyleget. Noch deutlicher bestätigen Micrälii Meynung die urkundlichen Worte, welche er am angeführten Orte beybringet, wie sich nämlich die Marggrafen Mühe gegeben, vt Oppidum Stolpe incrementum recipiat, vt civitas fiat, das ist bald wie Horaz saget: oppida coeperunt munire & ponere leges. Oppidum heist also ein unbefestigter Ort, Civitas hingegen eine Landesvestung. Wofern nun B. Herrman dieses Wort, welches zu vermuthen, mit Bedacht in dieß Privilegium setzen lassen, so hat er eben dadurch feyerlich erklären wollen, daß diese bisherige Villa nunmehro eine Civitas, oder Grenzvestung, werden sollte, welche Erklärung der Stifter neuer Städte allerdings erfordert wurde, daß er sie inzwischen in dem zweyten Privilegium nur Oppidum nennet, kan ex incuria Notarii oder daher geschehen seyn, weil Cößlin 1274 noch keine Planken oder Mauren hatte, folglich wirklich nichts mehr, als Oppidum, oder ein offener Ort war. So bald inzwischen Cößlin nur einiger maßen einer civitati, oder haltbarem Orte, ähnlich sahe, heißen die Einwohner in dem dritten Privilegio von 1287 schon burgenses, welches hernach in Urkunden, die sich etwas bestimmt ausdrucken wollen, öfters vorkomt.

§. 13.

Weil nun eine Stadt unmöglich aus lauter Professionisten ohne allen Ackerbau und Viehzucht bestehen (*), vielweniger zu einem rechten Aufnehmen gelangen kan, wenn nicht mit liegenden Gründen angesessene Leute darin vorhanden sind, so legte der Bischof gleich 100 Hufen Land

zu

zu Cößlin, doch mit dem Bedinge, daß die beyden Aufseher dieser Entreprise und ihre Nachfolger 30 davon besitzen solten (**), und damit es der Stadt nicht an Holzung fehlen möchte, wurde ihr in dem Buchwalde ein Revier, so groß als 10 Hufen austragen (***), vereignet. Und diese Immobilien besitzet die Stadt als eine Immediatstadt, welche jura Statium zu genießen hat, steuerfrey, wie darin die Resolution des H. Bogislai XIV. d. Stettin den 27 Febr. 1628 ausdrüklich disponiret. Wie groß aber ein Mansus sey, davon giebt Carl du Fresne in s. Gloss. lat. med. aevi W. Mansus Nachricht, ersagt: Es sey ein Stük Acker von 12 Morgen, welches so viel als 36 Schfl. Aussaat kleine Maß betragen würde, und würden also diese Hufen einer Hakenhufe am nächsten kommen (†).

(*) Wem dieß kleinstädtisch vorkomt, den mag ein recht großstädtscher Burgemeister eines bessern belehren. Agricultura inter res omnes, ex quibus aliquid acquiritur, nihil melius, nihil vberius, nihil homine libero dignius Cic. L. I. Offic.

(**) Diese 30 Hufen sind den beyden Aufsehern, nicht zum persönlichen Eigenthum, sondern, in so ferne sie den ersten Stadtmagistrat vorgestellet haben, vereignet, und ist dieß also der allererste Fond zu Anlegung eines Ærarii civitatis gewesen. — Vielleicht sind diese 30 Hufen das Land, welches hernach zu dem so genanten Rothenkruge geleget worden.

(***) Es kan auch seyn, daß die Absicht des Bischofes dabey gewesen, es solte sich die Bürgerschaft noch zu den 100 Hufen, schon urbaren Ackers, 10 Hufen im Buchwalde ausraden, und zu fadigen Acker machen, da denn die Stadt für einträglicher gehalten das Holz und Mast zu erhalten, welches in der Folge ein recht glücklicher Einfall gewesen.

(†) Die Hakenhufe ist wol das älteste Feldmaß, schon in einer Urkunde von 1239 beym Dreger findet man, daß der Uncorum Erwähnung geschiehet, welches nichts anders, als Hakenhufen, bedeuten kan. Nachhero kamen die Hägerund Landhufen auf, zwey Hakenhufen machen eine Landhufe, und zwey Landhufen eine Hägerhufe. Die Churfürstl. Vermessungsinstruction d. Cöln an der Spree den 12 Jun. 1667 verordnet: Die Landmesser sollen 300 Kreuzquadrat, oder gevierte Ruthen auf einen Morgen, und 60 Morgen auf eine Häger-30 auf eine Land- und 15 Morgen auf eine Hakenhufe messen s. Stryk, de marc. Pom. vter. c. II. n. 10.

§. 14.

Hiernächst wird diesen beyden Aufsehern des Anbaues dieser neue Stadt auch die Freyheit ertheilet, jedoch nur innerhalb ihrer Feldmark, eine Mühle zu bauen, und obgleich solche anzulegen und zu besitzen da-

Ma-

maliger Zeit ein landesherrliches Regale war, so hat sich der Bischof doch nichts davon ausbedungen, sondern alle Einkünfte der ersten Mühle der Stadt gelassen, deren Aufnahme ihm so sehr am Herzen lag, daß er ihr nicht nur innerhalb ihrer angewiesenen Grenzen die ganze freye Holzung und Wiesenbau, sondern auch die damaliger Zeit so hochgeschätzte Fischerey ganz frey überließ, so gar, daß sie, auch noch außerhalb denselben, mit kleinem Fischergeräth ihrer Nothdurft rathen konten. — Das vornehmste aber, was er zum Aufnehmen dieser Stadt that, war eine sechsjährige Contributionsfreyheit (*), ja noch mehr, die Erlaubnis, innerhalb diesen Freyjahren ihr Bauholz, wenn es ihnen in ihrem Bezirk daran fehlen solte, zu fällen, wo sie es am besten antreffen würden.

(*) Dies bezog sich sonderlich auf die sogenannten Orbäre, Orbede oder Bedemünze, wovon Rhetius in einer eignen Dissertat. de antiquissima germanicarum civitatum pensione vulgo Orbede am ausführlichsten gehandelt hat. — Diese uralte Contribution wurde eigentlich in recognitionem dominii & proprietatis entrichtet, vor dem Gebrauch des Geldes bestand sie in allerhand Lebensmitteln, und bedeutet das Wort Orbäre so viel als eine Einbörung oder Einbehung gewisser Abgaben, die man zu samlen pflegte, dahrr sie den Namen exactio precaria, oder Orbäde, Bedemünze, erhalten, in den adlichen Städten heißt sie der Junkerthaler. Sie wurde nach dem Hufenstande eingerichtet, daher ließen sich einige Städte privilegiren, daß ihre Hufen nicht durften nachgemessen werden, damit die Orbede nicht erhöhet würde, s. beym Dreger die Urk. von 1242. S. 221. n CXLIII. Nach Verlauf der Cößlinschen Freyjahre mußte die Orbede mit 50 Gulden entrichtet werden, doch wurde sie bey schweren Zeiten auch wol erlassen, wie 1411. B. Magnus that. Als die schwere sundische Münze aufkam, forderten die Bischöfe die Orbäre in solchem Gelde, darüber entstunden viele Disputte, und Cößlin zersiel deswegen einigermaßen mit dem B. Martin Carith, da er aber 1501 in Noth war, musse die Stadt ihm solche vorzus bezahlen, dagegen versprach er, sie bey dem alten Münzfuß zu lassen, ob nun auch gleich sein Nachfolger B. Erasmus 1528, zusamt dem ganzen Domkapitel 1520, der Stadt die Versicherung gab, solche niemals zu erhöhen, stehet sie doch heutiges Tages auf 50 Rthl. die jährlich auf Nicolai an die Landrenthey eingesandt werden. Als das Bischofthum secularisiret und dem Herzogthum incorporiret wurde, suchten die Stiftsstände sich davon los zu machen, in dem Landtagsabsch. aber vom 11 Jul. 1654. §. Ob auch wohl — wird, nachdem von Erlassung der Bischofspächte gehandelt worden, dieser Punct also gefasset: „Daß „man aber auch die Bedemünze (precariam exactionem), sub praetextu qualitatis „ecclesiasticae, aufzuheben bitten thut, darin können Wir der Stände petito „nicht deferiren, theils daß die Beedemünze nunmehr keinen Respect auf die „Geistlichkeit hat, sondern eine weltliche Hebung ist, daß dergleichen Reditus „Uns, als weltlichen Obrigkeit, nicht allein in Pommern, sondern auch andern

„unsern Landen, ohne Widerrede, entrichtet werden, und uns also eine solche „Nachlassung zur nachtheiligen Consequenz gereichen würde, sondern es müssen „dieselben, nach wie vor, abgetragen werden, womit die incorporirten Stände „auch zufrieden seyn.“ Diese Ordargelder sind aber von den zwey Dritteln geistlicher Brüche, die alle Jahr auf Trinitatis eingeliefert werden müssen, wohl zu unterscheiden, wie wir davon unten in der II. Abth. im II. Cap. §. 8. mehrere Nachricht ertheilen werden.

§. 15.

Nur eins hat sich der Bischof vorbehalten, nämlich die Vogtey und das Sendgericht, oder die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit und Rechtspflege, mit allen davon fallenden Einkünften, wiewol auch dergestalt, daß er den dritten Theil davon zum Besten der Stadt widmen wolle, die sich, wie viele andere pommersche Städte, des lübschen Rechts bedienen solte. -- Wir werden, wenn wir von den Rechten und Freyheiten der Stadt handeln, diesen Abschnitt in der II. Abth. im II. Cap. §. 3-8 ausführlich erläutern, dahin wir hier den Leser verweisen.

§. 16.

So war denn nun das Werk angefangen, und ein Glück für die Stadt, daß ihr gütiger Stifter und Wohlthäter noch über 20 Jahr bey ihr lebete, denn dadurch geschahe es, daß sie zu einem schnellen Wachsthum gedieh, weil er alles beytrug, was solchen befördern konte. Gleich nach acht Jahren war die Stadt schon so volkreich, daß sie mehr Mühlen brauchte, deswegen ihr der Bischof die Freyheit ertheilte, die kleine Rodesse (*) in die jetzige Mühlenbach zu leiten, und bedung sich nur nach 6 Freyjahren die Hälfte der Einkünfte aus, welche diese neu anzulegende Mühlen abwerfen würden (**). -- Selbst sein Sterbensjahr machte dieser wohlthätige Bischof unserm Cößlin durch eine neue Schenkung unvergeßlich, er gab nämlich der Stadt den campum castrensem, oder Burgacker, außer 8 Hufen, die er vor sich behielte, und außer noch 10 Hufen, die er dem Jungfernkloster vereignete, mit Verstattung gemeinschaftlicher Hütung (***). Vergl. I. A. III. C. §. 2. (*).

*) Es ist zu vermuthen, daß man sich von der Leitung der Rabösse in die Mühlenbach damals mehr versprochen, als der Erfolg gewähret, denn man findet nicht, daß neue Mühlen dadurch in Gang gekommen, und heutiges Tages weiß man nicht den Namen mehr von dieser Bache, noch den Ort anzugeben, wo sie ihren Lauf gehabt. Ein alter Grenzreceß mag uns davon noch eine dunkle Nach-

Nachweiſung geben, darin heiſt es: „Anfangs gehet die Grenze aus der Mü„lenbeke bey der Brügge, da die Roduſche das Flieſ in die Mülenbeke ein„fält die Raduſche entlank, bis an die Brügge vor Cretmin, von der Brügge „dieſelb Raduſche entlank, bis an den Ort, quer unter dem Borne, ſo auf dem „Auguſtiniſchen Felde iſt, da vier Grenzen zuſammen kommen ꝛc. 1315 war ſie inzwiſchen doch von dem Betracht, daß der Biſchof Heinrich dem Kloſter einige Ländereyen inter fluuios Roduge & Raduske anwieſ.

(*) Da die Privilegia des B. Hermanni für Cößlin ſo ungemein intereſſant ſind, wird es mir erlaubt ſeyn, ſolche hier nach den Originalen ganz herzuſetzen. Wem es zu mühſam iſt, das Mönchslatein durchzuleſen, der kan dieſe Zeilen um ſomehr überſchlagen, da wir den Hauptinhalt im Text ſelbſt ſchon angezeiget haben, man muß inzwiſchen an mehr, als eine Art Leſer, gedenken. So lautet B. Hermanni zweytes Privilegium:

Hermannus Dei gracia Camminenſis eccleſie Epiſcopus omnibus in perpetuum. Cum ea que fiunt ſub tempore, ſimul cum tempore tranſeant & labantur, expedit, ut acta preſencium ſcripture teſtimonio ad noticiam perueniant futurorum, & ſic poſteris omnis dubietatis ſcrupulus & malignandi materia precludatur, hinc eſt, quod Nos notum eſſe cupimus tam preſentibus quam futuris, quod nos perhabito maturo conſilio indulſimus & licenciauimus dilectis nobis *conſulibus* ac ciuibus vniuerſis *opidi* noſtri *Cuſſalin*, educendi & deducendi in propriis laboribus & expenſis fluuium, qui dicitur *Parnus Rodeſſe* vsque in ſtagnum *Jamene*, & in eodem fluuio edificandi & conſtruendi molendina ac alia commoda, tam nobis ac ipſis vtilia, his adiectis condicionibus, quod media pars prouentuum, ſeu reddituum ipſorum molendinorum, ac aliarum vtilitatum, que in dicto fluuio fieri poterunt, a loco, quo eductus fuerit vsque in ſtagnum *Jamene* predicto *opido*, & alia media pars integraliter nobis cedat. Preterea dedimus eisdem libertatem ſolutionis a feſto beati Martini nunc venturo, ad ſex annos proxime ſubſequencis. Ne igitur in poſterum ſuper his dubium eueniat preſentes literas noſtri ſigilli munimine fecimus roborari. Datum Werbene anno Domini M°. CC°. LXXIIII°. in die purificationis beate Marie virginis

(L.S.)

(**) Davon ſind die Worte des Privilegii folgende:

In Nomine Domini Amen. *Hermannus* Dei gracia Camminenſis eccleſie Epiſcopus, omnibus in perpetuum. Que geruntur in tempore, ne ſequantur naturam temporis firmari ſolent teſtibus & privilegiis literarum. Hinc eſt, quod notum eſſe volumus vniuerſis, tam preſentibus, quam futuris, quod Nos habito conſilio *campum caſtrenſem burgenſibus* noſtris in Cuſſalin, cum omni iure, fructu & utilitate, ſiluis & lignis, pratis & omnibus pertinenciis, ad jus & proprietatem ciuitatis eiusdem dedimus perpetuis temporibus poſſidendum, *octo* manſis exceptis, quos noſtris vſibus reſeruamus, & *decem* manſis ſimiliter aliis exceptis, quos ſanctimonialibus ibidem degentibus perpetuo dedimus poſſidendos, ita tamen quod in his manſis & paſcuis, ſicut & aliis paſcuis ciuitatis, tam ſanctimonialium, quam *burgenſium* pecora paſcantur communiter, libere ſine rixa. In cuius rei teſtimonium preſens ſcriptum noſtri ſigilli munimine fecimus roborari. Teſtes huius ſunt honorabilis vir Dominus Johannes Decanus, Henricus Theſaurarius, Witzlaus

eccleſie Camminenſis Canonici, Johannes cuſtos, Theodoricus, Hartwicus Canonici eccleſie Colbergenſis. Preterea nobilis vir Otto comes de Eberſtein, Pane Sventze Caſtellan Stolpenſis, Dhidlevus de Stetzen milites, & alii quam plures fide digni tam clerici, quam laici. Acta ſunt hec in Colberghe & datum ibidem anno Domini M. CC°. octuageſimo ſeptimo, tertio Kalendas Maji.

(L. S.)

§. 17.

Aus angeführten Documenten erhellet alſo, daß die Stadt ihre Rechte und Freyheiten ſo viel hundert Jahre her iuſtiſſimo titulo beſeſſen, um ſo vielmehr, da gedachte Privilegia von den nachfolgenden Biſchöfen und Landesherren von Zeit zu Zeit nicht nur beſtätiget, ſondern auch erweitert worden, wie davon die Urkunden noch alle vorhanden ſind, nämlich

Biſchof **Jaromari** Privil. von 1291, welcher der Stadt auch die Freyheit einräumet im Gollenberge Holz zu fällen, um ihre Brücken und andere Stadtgebäude davon zu errichten.
= **Petri** von 1298.
= **Heinrichs** von 1313, welcher der Stadt den Gollenberg und 8 Hufen Borchland ſchenket.
= **Friedrichs von Eichſtädt** von 1331, welcher ihr das Dorf Jamund zu eigen giebet.
= **Johannis**, der ſie 1353 mit dem Jamundſchen See belehnet.
= **Magni** von 1410.
= **Sigfr. Bock** von 1422.
= **Henning Iven** von 1447.
= **Martini de Fregeno** von 1480.
= **Benedicti** von 1486.
= **Martini Carith** von 1498.
= **Eraſmi Manteufels** von 1522.
= **Bartholomäi Svaven** von 1545.
= **Martin Weyhers** von 1552.

Herzog **Johann Friederichs** von 1568.
= **Caſimirs** von 1574.
= **Franzen** von 1604.

Herzog

Herzog **Ulrichs** von 1619.
= **Bogislaf** XIV. von 1623.
Churfürst **Friedrich Wilhelms** von 1668.
König **Friedrich** I. von 1699.
= **Friedrich Wilhelms** von 1714.
= **Friedrich** II. von 1740.

Das zweyte Capitel.

Von der innern Einrichtung und Anlage der Stadt.

Hier wird Nachricht ertheilet werden
§. 1. Von den Mauern.
§. 2. Von den Wällen, Thürmen und Graben in- und um der Stadtmauer.
§. 3. Von den Thoren.
§. 4. Von den Gassen.
§. 5. Von den Wasserleitungen.
§. 6. Von der regulairen Bauart.
§. 7. Vom Rathhause.
§. 8. 9. Vom Schlosse.
§. 10. Vom Stadthofe.

§. 1.

Wir haben nunmehro gesehen, auf was Weise der Anfang zum Anbau unsers geliebten Cößlins gemacht worden, nun müssen wir den Ort selbst etwas näher betrachten, und da kommen zuförderst ihre Mauren vor, die noch heutiges Tages ihren Erbauern Ehre machen. Anfänglich wurde die Stadt, nach damaliger Gewohnheit, nur mit Planken, oder Palliſaden umgeben, welches aus einer Urkunde von 1286 gar deutlich zu ersehen ist: weil aber solche nicht dauerhaft und sicher genug waren, schritte man 1292 zu dem grossen Werke, sie mit Mauren zu umziehen, woraus man schon schliessen kan, wie schnell die Stadt sich aufgenommen, da sie in einem Alter von etwa 26 Jahren schon ein solches Unternehmen wagen dürfen. Man errichtete zu dem Ende vor

allen 3 Thoren überhaupt 7 Ziegelscheunen. Bürger und Edelleute, die in der Stadt wohneten, trugen das Ihrige mit Arbeit und Anspannung dazu bey: das Werk ging aber doch etwas langsam von statten, 1310 war man so weit damit gekommen, daß nur noch die Ecke, wo das Kloster stand, offen war. Man hatte allerhand Zwistigkeiten mit den Klosterjungfern. Unter andern wolte man sie grausamlich zu einer beständigen Obstruction verdammen, und ihnen keinen Ort vergönnen, wo sie ihren jungfräulichen Leib ausleeren konten, endlich ward die Sache dahin verglichen, daß sie dieser Wohlthat zu genießen einen Nachtwächter besolden solten, bey welcher Gelegenheit sie sich auch verstunden, so weit ihr Kloster ging, die Mauer mit aufzuführen, doch geschahe es Bedingungsweise, wo es andrer Orten gebräuchlich sey, daher man nicht gewiß weiß, ob sie treulich gehalten haben, was sie in der Augst versprochen, vermuthlich ist das Werk dieses, oder nächstkommendes Jahr zu Stande gekommen, daß es also eine Arbeit von ohngefehr 20 Jahren gewesen. (Die Urk. s. unten III. Abth. I. Cap. §. 6. (**).)

§. 2.

Der Umfang der Mauer beträget etwa 2600 Schritte, und hatte 46 Welchhäuser, so wol diese, als die Mauer selbst, waren anfangs weit höher, nach dem 1718 erfolgten Brande aber wurden sie etwas abgenommen, und die Steine den Neubauenden verkauft, zu gleichem Zweck wurde auch der hohe so genante Gefangenthurm, welcher sich am Ende der kleinen Baustraße befunden, 1722 demoliret, wovon man 28850 Mauersteine verkaufte, außer einigen Tausenden, welche zu den Cämmerey Gebäuden verbraucht wurden. Der Pulverthurm am Ende der Papenstraße stehet noch, doch wurde 1730 auch ein groß Theil davon abgenommen, und ein neues Dach darauf gesetzet. So wie nun diese Mauren und Thürme zur Vertheidigung der Stadt angeleget waren, so wurden sie auch mit Wällen und Graben umzogen. Jetzt sind die Wälle mehrentheils abgetragen, die Graben aber und Teiche ausgetroknet und zu Wiesen gemacht. Ehedem waren sie tief und fischreich, welches man in Statutis Cöslinensibus de ao. 1666. art. 34 siehet, da es heißt: „kein „Bürger schall in den verbadenen Diken hogendorischen und nigendorischen „fischen, am Verlöf des Bürgerwinsters, by dem högesten. „Sie bringen

jetzo

jetzo inzwischen mehr, als alle diese Fische ausgemacht haben, und zur Vertheidigung würden sie doch wenig beytragen.

§. 3.

Die Stadt hat drey Thore, daß auf der Bergstraße das vierte gewesen, ist eine Fabel, weil man so wenig Nachricht, als sonst ein Merkmaal davon findet, zu geschweigen, daß es überflüssig seyn würde, da das Mühlenthor alle die Wege eröfnet, die man hiedurch hätte nehmen können. — Alle drey Thore, nämlich das Hohe Thor, das Neue Thor, das Mühlen Thor, sind vormals auch viel höher gewesen, als wir sie jetzo sehen, das Hohe Thor wurde 1722 abgenommen, 1731 wieder unter Dach gebracht und zum Stokhause aptiret. Das Mühlenthor muste 1722 gleichfals daran, und wurde 1731 wieder ausgebauet, das Thor beym Mühlenmeister ist 1724 aufgeführet. 1731 machte man sich auch an das Neue Thor, und lieferte es das folgende Jahr wieder in dem Stande, darin es jetzo zu sehen ist. Es wurde das daselbst befindliche Vorderthor, nachdem es seit 1500 gestanden, 1725 bis auf den Grund weggebrochen, es war dieß ganz gewölbet, und 20 Sparren lang, auf demselben eine große Stube, in welcher die Schützengilde ihre Zusammenkunft hielte, 1714 brauchte man solche zum Spinnhause. Die Wachbuden vor den drey Thoren wurden 1724 aufgeführet, die steinerne Brücke aber vor dem Neuen Thor 1725 und 1726, das Hohe Thor und Mühlen Thor war auch damit versehen, jetzt aber ist, nachdem die letzte bey kurzer Dauer 1760 eingestürzet, 1762 eine starke hölzerne Brücke vor dem Mühlenthor wieder errichtet worden.

§. 4.

Die Gassen der Stadt, so wie sie jetzo nach dem Brande angeleget sind, kan man nicht besser als aus einem Grundriß kennen lernen, den ich als ein Titelkupfer beygefüget habe, nur merke ich an, daß die Stadt vorher in folgende 4 Quartire getheilet war: es gehörten

Zum I. Quartir

Die Neuthorsche Gasse,
Die große Baustraße,

Die

Die Ritterstraße,
Die kleine Baustraße,
Die Roßmarkt Gasse,
Die Mühlenstraße.

Zum II. Quartir

Die Maur Gasse,
Die Schloßgasse,
Die Badstüberstraße,
Die Bergstraße.

Zum III. Quartir

Die Junker Gasse, (*)
Die Schmerrenhäger Straße, (**)
Die H. Geist Gasse.

Zum IV. Quartir

Die Hochthorsche Straße,
Die Böttger Gasse,
Die kleine Papenstraße,
Die Fleischscharren Gasse,
Die große Papenstraße,
Die Stifts Gasse.

Als man aber 1754 eine neue Feuerordnung entwerfen wolte, und diese alte Eintheilung unrichtig und unbequem fand, wurde sie verändert, und also feste gesetzt:

Das I. Quartir

Nimt seinen Anfang vom Neuen Thor, geht die Neuthorsche Straße zur linken Hand hinauf, schwenket sich auf dem Markte in gerader Linie zur linken Hand der kleinen Baustraße, bis an die Mauer herunter, dazu wird auch gerechnet, was vor dem Neuen Thore befindlich ist.

Das II. Quartir

Nimt seinen Anfang an der Mauer zur östlichen Seite der kleinen Baustraße, gehet selbige herauf, schwenket sich auf dem Markte ost-

wärts

wärts in die Badstüberstraße, und zur rechten Hand herauf bis an die Bergstraße, zu selbigem gehöret alles vor dem Mühlenthor, was bis an die Mühlenthorsche Trift linker Hand lieget.

Das III. Quartir

Nimt seinen Anfang beym hohen Thor, gehet das Markt hinauf bis an die Mühlenstraße, und begreifet die Bergstraße auf beyden Seiten, die Schmorrenhäger und H. Geist Gasse, dazu wird alles das mitgerechnet, was vor dem Mühlenthor bis an die Mühlenthorsche Trift rechter Hand lieget.

Das IV. Quartir

Nimt seinen Anfang am hohen Thor, gehet die westliche Seite der hohenthorschen Straße hinauf, schwenket sich auf dem Markt das Rathhaus vorben, gehet die neuthorsche Straße durch bis ans neue Thor, und gehöret zu selbigem alles, was vor dem hohen Thor belegen ist.

(*) Die Junkergasse hat Zweifels ohne den Namen von den Hofjunkern und Hofbedienten, welche zur Zeit, als die Pommerschen Herzoge hieselbst residirten, in dieser Straße hauptsächlich ihre Wohnung gehabt, weil sie so nahe am Schloß befindlich ist.

(**) In dieser Gasse soll das erste Bürgerhaus von einem Namens Schmorrenhagen erbauet seyn, und daher die Gasse ihren Namen bekommen haben.

§. 5.

Recht was vorzügliches bey Cößlin sind die schönen Wasserleitungen, welche die Stadt mit lebendigem Wasser versorgen. Ehedem hatte man nur ordentliche Brunnen mit Grundwasser: die im Gollenberge entspringende Quellen aber, welche das schönste Wasser liefern, machten, daß die Stadt schon lange darauf dachte, solches in ihren Ringmauren zu haben, es blieben aber an 100 Jahre hindurch unthätige Wünsche. Als aber die Stadt durch göttliches Verhängnis 1718 in die Asche geleget wurde, um sie aus ihren Ruinen desto schöner wieder hervorzubringen, wurde 1724 auch dieser Vorzug, lauter lebendiges Wasser in der Stadt zu haben, ihr zugewandt, welches aber 1737 erst zur Volkommenheit gediehe, als der königl. Ober-Teich-Inspector von Suchodolletz, und der Conducteur von Morstein, das Werk auf eine ganz neue Art anlegten. **Friederich Wilhelm**, dieser gnädige, dieser großmüthige Monarch,

dieser Vater unsers Vaterlandes, wurde dabey ein rechter Vater für Cößlin. Wir werden unten Proben der königl. Milde gegen diese Stadt anführen, welche die Nachwelt in Erstaunen setzen, und alle redliche Cößliner verpflichten, noch täglich seine königliche Asche zu segnen. — Bloß zu diesen Wasserleitungen schenkten Sr. Maj. der Stadt 2862 Rthlr. 17 gr. 5 pf. wozu noch an 400 Rthlr aus der Servicecasse genommen wurden, daß das Werk überhaupt auf 3260 Rthlr. 23 gr. zu stehen kam. — Zwey große nach gutem Geschmak angelegte Bassins, mit wasserspeienden Adlern, zieren den schönen viereckigten und geraumen Markt, und sind zur Seiten der Statüe des obgenanten großen Königes, von welcher unten ein mehreres vorkommen wird, angebracht, und fast in allen Straßen liefern kleinere Bassins den Bürgern das nöthige Wasser, so gar ist solches zur größten Bequemlichkeit in einige Häuser geleitet. Es komt daselbe fast eine Virtelmeile vom Gollenberge aus einer unvergleichlichen Quelle her, daselbst wird es in große Wasserbehälter gesamlet, von hieraus aber in Röhren, die unter dem Acker fortgehen, bis in die Stadt geführet. Die Receveurs oder Wasserbehälter sind eigentlich dazu angeleget, daß es in Feuersnoth der Stadt nicht an Wasser fehle, ob diejenigen Grund haben, welche behaupten, daß das Wasser dadurch an seiner ersten Güte etwas verliere, kan ich nicht entscheiden. — 1757 wurden die Bassins auf dem Markte von Grunde aus neu gemacht, daß sie also jezt in gutem Stande sind.

§. 6.

Ich will so gleich einen neuen Vorzug dieser guten Stadt vor vielen andern Städten anführen, und das ist ihre ganz regulaire Bauart, welche bey ihrer neuen Aufführung beobachtet worden. Nicht nur die Straßen sind schnurgerade und symmetrisch angelegt, sondern auch alle Häuser, die, so weit die Hauptstraßen gehen, zwey Stockwerke haben, unter ein gebrochenes holländisches Dach gebracht, welches der Stadt ein unvergleichliches Ansehen giebet, zumalen die Häuser mehrentheils einförmig abgeputzt, und oben mit gleich weit entfernten Schornsteinen versehen sind, daher des **Saccovitii** Ausspruch, nach welchem er der Stadt pulcra tecta beyleget, jezt erst in seiner vollkommensten Richtigkeit erscheinet.

§. 7.

§. 7.

Die vornehmsten öffentlichen Gebäude in der Stadt sind das Rathhaus und das Schloß, von beyden müssen wir das nöthigste auch beybringen. — Wenn eigentlich das allererste Rathhaus gebauet worden, davon hat man keine Nachricht, nur glaubt man, nach einer alten Tradition, daß es, mit Vergünstigung des Bischofes, 1308 bey Schließung der Ringmauer geschehen sey. Dieses allererste Rathhaus brante 1504 mit der Stadt gänzlich ab, worauf bey Wiederaufbauung der Stadt ein neues mitten auf dem Markte errichtet wurde.(*) 1690 zierte man daßelbe mit einem Thurm, Schlaguhr und Feuerglocke, es waren an demselben an einer Seite fünf Krambuden, wofür der Cämmerey die Miethe anheim fiel, unter dem Rathhause der Rathsweinkeller, hiernächst die Burse, welche noch 1591 ein Gerichtsort war. Zur Zeit des kaiserlichen Einfals diente sie zur Hauptwache, wurde aber ganz verwüstet. Wie sie nachhero wieder hergestellet war, brauchten die Schützen-Gewandschneider- und Brauergilden solche zu ihrer Zusammenkunft, doch muste sie kurz vor dem letzten Brande wieder zur Hauptwache dienen. Nicht weit von der Burse waren noch einige Cämmereybuden, in deren einer der Raths-Apotheker wohnete, und endlich der Brodscharren, die Stadtwaage, die kleine Wache, nebst einem schönen gewölbten Keller. Dies ansehnliche Rathhaus fiel nun 1718 in die Asche, und mit ihm fast das ganze Stadtarchiv, und die schöne schwedersche Bibliothek, die auf dem großen Saale befindlich war. Nachhero ward bey neuer Anlage der Stadt gut befunden, den Markt ganz frey zu lassen, deswegen kaufte die Cämmerey 1720 das einzige am Markt noch stehen gebliebene Wolfsche Haus, nebst dem halb abgebranten Ramelowschen Hause, ließ alles niederreißen, und bauete das gegenwärtige Rathhaus. Es hat vor dem Eingange sechs Schwiebogen, und unten die Hauptwache, oben aber sind die Land- und Rathsstuben, nebst dem Archiv. Unter dem Flügel nach der Kirche hin die Fleischscharren, wie in der hochthorschen Straße die Brodscharren. An der Fronte ist das in Stein gehauene Stadtwapen eingemauret.

(*) Ueber dem Eingange der Rathsstube war auf einer schwarzen Tafel folgende Denkschrift zu lesen: Quisquis Senator curiam officii causa ingrederis, ante hoc

actium' privatos affectus omnes abiicito, iram, vim, odium, amicitiam, adulationem, reip. personam & curam suscipito, nam vt alius, aut aequus, aut iniquus fueris, ita quoque DEI judicium exspectabis & sustinebis.

§. 8.

Von dem Rathhause wenden wir uns zu dem Schloß. Es stehet daſſelbe auf der Stelle, wo ehedem das Jungfernkloster gewesen iſt, wie denn auch bey eingeführter Reformation die Klostergüter und Einkünfte demſelben beygeleget ſind. Das Kloster wurde damals verlaſſen, es hatte 1541 ſchon keinen Probſt noch Capellane mehr, ſondern die älteſten Klosterjungfern führten noch, ſo gut ſie konten, die Verwaltung desſelben, veräuſerten aber ſo nach gerade, was ſie los werden konten, bis ſie endlich gar ausſturben, und das Kloster ſo baufällig wurde, daß es den Einfall drohete. Weil nun den pommerſchen Herzogen, als Biſchöfen zu Cammin, die Stadt Cößlin zur Hofhaltung ſehr genehm war, ſo entſchloß ſich Herzog **Johann Friederich** 1568 daſelbſt ein Schloß zu bauen, dem zu folge wurde nun das alte Kloster gänzlich abgebrochen, weil man aber den Schutt nicht wohl laſſen konte, wolte der Herzog ein Loch durch die Mauer brechen, und hinter derſelben einen Wall davon ſchütten laſſen: der Magiſtrat aber hielt ſolches bedenklich und ſetzte ſich aufs äuſſerſte dawider, die Sache kam auch nicht eher zum Stande, als bis der Herzog einen Verſicherungsſchein von ſich gab, das Loch, ſo lange es offen wäre, mit einem Thor des Nachts zu verſchlieſſen, und es hernach auf ſeine Koſten wieder zumauren zu laſſen. Als aber der Herzog mitten im Bau begriffen war, bekam er 1575 die ſtettinſche Regierung, und überließ die Ausführung dieſes Werks ſeinem Nachfolger Caſimir (*), dieſer brachte es zur Vollkommenheit, und richtete hieſelbſt ſeine Hofſtatt an. 1582 bauete er über dem fürſtlichen Gemach einen Thurm mit einer Schlaguhr. Der folgende Herzog und Biſchof **Franz** legte in dem Fürſtengarten ein Luſthaus und eine Rennebahn, nach dem Ringe zu laufen, an, daß dergeſtalt dies Schloß der Stadt zur wahren Zierde gereichte (**).

(*) Dieſer Herzog erbauete auch das Luſtſchloß Caſimirsburg, welches er nach ſeinem Namen nante. Das Dorf Baſt, bey welchem es angeleget wurde, gehörte anfänglich dem Kloſter Dargun, von welchem es 1513 der Biſchof Martin Carith kaufte. ſ. v. Eichſtädt ad a. 1173.

(**) Ueber-

(**) Überhaupt stand Cößlin zu den Zeiten, als die pommerschen Fürsten daselbst ihr Hoflager hatten, in seinem völligen Glanz, und sahe sich öfters mit der Gegenwart gekrönter Häupter beehret. Sonderlich ist die Pracht sehr groß gewesen, als der Herzog Ulrich 1619 im Julio den Churfürsten von Brandenburg Johann Siegmund daselbst zu Gaste gehabt.

§. 9.

Bey dem Schloß blieben nun auch die zum Kloster vormals gehörige Dörfer: Augustin, alten Beltz, Cretemin, Dersentin, Comkow, Lübbetow, Neukenz, Roggezow, Schwessin und Vangerow. Diese müssen gegenwärtig, theils ihren eigenen Verwalters, theils bey dem Ackerwerke in Cößlin, zu Hofe gehen, wozu auch noch Labus gehöret, welches der Herzog vermuthlich kaufweise an sich gebracht, und dies heißt das Cößlinsche Amt. Jetzo ist solches mit dem Basteramte verbunden, dazu folgende Dörter gehören: Alt und Neu Banzin, Bast, Bornhagen, Bauruhse, Klein Streiz, Poppenhagen, Sorembom, Schreitstaken, Wolfshagen ein Ackerhof in Todenhagen, etwas in Groß- auch etwas in Klein Möllen.

§. 10.

Ehedem hatte die Stadt auch einen besondern so genanten Stadthof, bey welchem die Jamundschen Bauren zu Hofe gingen, der administrirende Cämmerer aber die Einkünfte berechnete, wobey denn der Magistrat gewisse Landungen und Wiesen, an statt der Besoldung, nutzete. Nachdem aber 1715 alles auf ganz andern Fuß gesetzet wurde, daß nämlich ein jeder derer Rathsverwandten sein fixum Salarium erhalten solte, so wurden die Grundstücke verpachtet, mithin war der Stadthof überflüssig, und wurde deswegen 1734 an des K. preußl. Obristen Hrn. Michael von Schwedens Erben verkauft. Diese fundirten auf den Platz das so genante schwedersche Stift, worin Wittwen und Fräuleins der schwederschen Familie versorget werden solten, doch stehen auch vier Präbenden der Lewschen Familie zu. Es ist ein gar schönes Gebäude, nur schade, daß es an einem so abgelegenen Orte gerade hinter den Kirchthurm zu stehen gekommen. Auf einem besondern Zimmer ist jezt die Bibliotheca Schwedero-Lewiana befindlich. Es wird unten Abth. IV. davon umständliche Nachricht ertheilet werden.

Das dritte Capitel.

Von den Gegenden um die Stadt.

Hier findet man Nachricht

§. 1. Von den Flüssen bey der Stadt.
§. 2. Von dem Stadtacker.
§. 3-9. Von dem Gollenberge.
§. 10. 11. Vom Buchwalde.
§. 12-16. Vom Hünenberge.
§. 17. Von den Karpenteichen.

§. 1.

Es ist zu bewundern, wie Micrälius, als ein geborner Cößliner, in seinem Pommerl. B. VI. S. 421. schreiben können: Cößlin liegt an der Nesebach, welche sie zu unterschiedlichen Korn, Schneide, Walk- und andern Mühlen gebrauche (*, da die Nesebache, oder vielmehr Nestbache (**) von der Wisburschen Mühle herkomt, bey der Cluß vorbey gehet, und zwischen Labus und Wusseken in den Jamenschen See fällt. Die Bach, welche er im Sinne gehabt, heist die Mühlenbach, sie komt aus dem boninschen See und fält zwischen Jamund und Puddemsdorf in den Jamenschen See (***). Jene Nestbache aber macht die Scheide an der östlichen Seite des cößlinschen Eigenthums, und ist noch ein Vergleich zwischen Jürgen Kleist, Erbsassen auf Janow und Crolew, 1498 vorhanden, darin zwischen ihm und der Stadt feste gesetzet wird, daß kein Theil ein Wehr in dieser Bache anlegen, oder der andre Theil Macht haben soll, es de Facto auszureißen, welches auch noch 1718 von Seiten des Magistrats wirklich verübet worden, als die Bulgrine hieselbst ein Wehr angeleget hatten. — Was von der Noddsse zu sagen gewesen, ist schon oben in der I. Abth. im I. Cap. §. 16. Anm. (*) beygebracht.

(*) Eben diesen Irthum heget auch Friedebern in s. Beschr. der St. Stettin B. I. S. 17. So falsch dieses ist, so falsch ist es auch, daß dieser Fluß den Jamenschen See mache, als welcher sein Wasser noch aus zwey andern Bächen, und unzählich vielen kleinen Bornläufen empfängt.

(**) Die

(**) Die Nestbach komt aus den Seidelschen Bergen her, gehet, nachdem sie einige Bornläufe eingenommen, zwischen dem vangerowschen und wisburschen Holze nach der wisburschen Mühle herunter, von da nach der Cluß. Gegen Gorband nimt sie das kleine Fließ, so von Rattek komt, und die zanowschen Mühlen treibet, in sich, und fließt so in den Jamenschen See. Von der Labuser Grenze an, bis an die Marggrafenspok, welche da ist, wo Maskow und Wißburgrenzen, gehöret der halbe Strom der Stadt Cößlin, er macht sich sonderlich durch seine außerordentlich schöne Lachsforellen schätzbar, solche werden eingemacht und weit und breit verschickt. Man hat zuweilen welche von acht bis zehn Pfund schwer gefangen.

(***) Sie treibt sieben Mühlen, die Obermühle, die Lohmühle, die Stadtmühle, die Schneidemühle, den Kupferhammer, die Walkemühle und die Niedermühle. Vor der Stadt formiret sie den Mühlenteich, dieser wurde 1709 durch besonders dazu verfertigte Prame gereiniget, wozu J. M. der König 100 rthl. aus der Accisecasse gaben, die Bürgerschaft aber weder mit Dienst noch Gelde dazu beytreten durfte. Sonst war auch ehedem auf der Mühlenbach ein Wehr, welches laut Vergl. B. Siegfrids von 1431 die Stadt und das Jungfernkloster zu gleichen Theilen hatte; Aus diesem Grunde fischte vorzeiten das Amt auch in der Mühlenbache, gerieth aber nachhero mit dem Magistrat darüber ist Zwistigkeit, und dieser ließ 1617 das Wehr ausreißen, zumalen das Amt zu Reinigung der Bache nicht beytreten wolte, machte inzwischen fortdaurende Ansprüche auf den Aalfang bey der Obermühle. Wie die Sache darauf 1621 gefasset worden, will ich mit der Anmerkung einer alten rathhäuslichen Handschrift hinzusetzen: „Den Aalfang in der Mühlenbach, so aus dem wißburschen See fleust, gebüret und ist zuständig, vms ander Jahr, E. E. wolw. Rath der Stadt Cößlin, auch von den Hrn. Beamten allhie am 3 Mart. 1621 ein Bescheid erteilet, worin dem Müller zu Roggezow, Joach. Bansclowen, auferlegt die Aalkaste zu räumen, die Sprater aufzunehmen, zu eröfnen und also zu halten, damit E. E. Rath der Aalfang nicht gehemmet, oder, durch was Wege es geschehen kan, vnterschlegt werde. Ist auch ein Schein unter des Rentmeisters Hinrich Scheunemanns Hand vorhanden, daß der Schulz von Bonin vom obersten Wehre van alters ij tunn, ohne das nedderste davon ij Tunne gegeben.“. Nachhero sind die Obermüller vereidet und haben dem Magistrat und Amte die Aale berechnen müssen. s. rath. Acta Brgm. und Rath zu Cößlin, contra das Dorf Labus wegen angemaßten Fischens auf dem Cößl. See.

§. 2.

Was den Stadtacker anbetrift, so ist leichte zu erachten, daß derselbe innerhalb 500 Jahren theils eine ganz andere Eintheilung, theils ansehnliche Vergrößerung bekommen. Anfangs wurden der Stadt von B. Hermann 100 Hufen, nachhero 1287 der Burgacker beygeleget. So gar die 8 Hufen, welche sich damals der B. Hermann davon noch vorbehalten, schenkte ihr der B. Heinrich Wachholt 1313 noch dazu,

daß

daß nur die 10 Hufen abgingen, welche dem Kloster vereignet waren, und die jetzo dem Amtsackerhofe beygelegt sind (*). Weil aber damals noch viel Busch und Holz in dieser ganzen Gegend gewesen, so hat man sich durch Ausraden ganzer Felder immer mehr Acker gemacht. Wie bald solches geschehen kan, davon geben unsere neu angelegte Dörfer das beste Beyspiel ab, sonderlich getrauete ich mich von den so genanten Würdeländern (**), deren 197 sind, und denen noch zum Theil so genanten Rade auch den Stadtwiesen zu behaupten, daß solche auf diese Art der Stadt zu Theil geworden. Die auf den Würdeländern befindliche so genante Kickel Ryjen sind noch offenbare Denkmaale der vorigen Wildnis, so hieselbst anzutreffen gewesen, daher man wegen Ueberfluß des Holzes nicht eher, als 1594 an Torf gedacht, welcher damals zu allererst hinter der Roggezowschen Brücke auf dem so genanten schwarten Dyck gestochen worden.

(*) Im J. 1337 ward von dem B. Friederich von Eichstädt, wegen der nach dieser Schenkung entstandenen Grenzirrungen, ein eigener Grenzreceß errichtet, welcher die Scheide zwischen Lübbetow, Dersentin, Roggezow und Cößlin bestimmet, und weil nach dem Privil. von 1287 die Klosterjungfern gemeinschaftliche Hütung mit der Stadt erhielten, so trieben sie ihr Vieh vor den gemeinen Stadthirten, das Stadtvieh aber beweidete auch das Roggezowsche Feld und Holz. Jetzt ist das Schloßvieh separiret, und muß nicht weiter, als bis auf die Stücken und den Gollenberg kommen. 1712 den 14 Octob. ist verglichen, 1) daß der Ackerhof nicht mehr Vieh austreiben soll, als er auswintern kan, 2) daß er keinen Acker zur Weide dreisch liegen lasse, und Gänse nur zur Nothdurft halte. Auf die Würdeländer muß das Amtsvieh gar nicht kommen.

(**) Das Wort Wördeland, halte ich, komme von dem alten gothischen Worte Wärd her, welches so viel als Wacht heißet, wovon das Wort: warten, bewärden und das französische Guarde abzuleiten ist. Würde oder Wärdeland, ist ein solches Land, das in Gefahr gestanden von der Stadt Eigenthum abzukommen, und durch wachsame Vorsicht, der Stadt zum Besten, bewärdet oder beschirmet worden, nicht in fremde Hände zu gerathen, denn diese Würdeländer hatte ein gewisser Graf Otto von Eberstein, der in der Genealogie der II. heißt, für sein Geld ausraden lassen und in Besitz genommen, zu welcher Zeit sie den Namen der Overschläge führeten, weil sie über den angewiesenen Stadtacker überschlugen. Es war dies ein gar ansehnlich Revir, und die Stadt sahe von je her schel dazu, konte aber, weil der Graf beym Bischof wohl stand, nicht viel sagen, endlich wurde 1313 die Sache so gefasset, daß die Overschläge, deren Grenzen das Borgland, Gorband, Jamen, Pudmersdorf und Streitz angegeben werden, der Stadt für 270 Mark kaufweise anheim fielen. Man weiß gar nicht, was man in der Urkunde unter den Overschlägen sonst verstehen

hen soll, da der Name ganz erloschen ist: die Grenzen aber, welche angegeben werden, sagen deutlich, daß die gesamten Würdeländer, und so genanten Lücken und Radewiesen darunter zu verstehen sind, welches für 270 Mark Land genug ist, vielleicht aber hat man auch nur die Radungskosten damit bezahlen wollen.

§. 3.

Jezt werden meine Leser ein Herz fassen mit mir auf den Gollenberg zu gehen, welcher wegen seiner ehemaligen Heiligkeit und Gottlosigkeit den Auswärtigen das gröste Denkmaal von Hinterpommern gewesen ist. — Er führet in den alten Urkunden den Namen Cholin, auch de Berg tho dem Cholm, desgleichen unser lewen Fruwen Berg, und ist das äußerste Ende der carpatischen Gebirge, die sich durch Großpolen nach Ungarn und Siebenbürgen bis ans schwarze Meer erstrecken. Auf demselben, und zwar auf der höchsten Spitze desselben, die jetzo der Fahnenberg heißet, stand eine Capelle zu Ehren der Jungfrau Maria erbauet, welche vermuthlich zu der Zeit schon da gewesen, als Cößlin noch ein Dorf war, worüber anfänglich das Kloster zu Belbug das Jus patronatus behalten, bis das Kloster zu Cößlin gestiftet worden, und dasselbe an sich gebracht. s. oben I. Abth. Cap. I. §. 9. Anm. (**). In dieser Capelle befand sich ein wunderthätiges Marienbild, welches aber vor denen, die auf dem Revekol einem Berge bey Schniolsin, und einem Berge bey Pollnow einen großen Vorzug hatte, so daß Pabst Gregorius die Pilger sehr oft hieher verwies. Die Geschichte von einem Paul Bulgrin aus Wusseken, der 1415 von St. Jacob in Spanien hieher verwiesen worden, und mit Fluchen gesaget: daß er denn nicht über 400 Meilen reisen dürfen, indem er den Ort vor der Thür und sehr oft seines Vaters Ochsen daselbst gehütet hätte, ist aus dem Cramer und Micrál bekant genug. Die Rudera der Capelle sind noch neulicher Zeit bey Ausbrechung vieler Maur- und Grundsteine sichtbar gewesen. Sie hatte 4 gemauerte Pfeiler mit ihren Zwickbogen, und kurz vor der Reformation, nämlich 1513, ertheilte noch Pabst Leo X. dem Kloster wegen dieser Capelle und anderer Immunitäten Confirmation (*).

(*) Weil der ganze Gollenberg der Stadt gehörte, (s. unten §. 8) so maßte sich der Magistrat auch ein Recht an der darauf befindlichen Capelle an, daher, als 1431 das Kloster die verfallene Kirche repariren, den Kirchhof aber mit

einer Bewährung versehen wolte, konte B. Siegfried demselben solches nicht anders, als mit Rath und Willen des Magistrats erlauben. Es scheinet gar, daß, weil diese Capelle dem Kloster ein großes einbrachte, der Magistrat aber ein sehr wachsames Auge darauf hatte, daß es nicht zu reich werden solte, er die Wiederherstellung dieser Capelle anfänglich ganz zu hindern gesucht, bis er sich auf Zureden des Bischofes erst bequemet solches zu gestatten.

§. 4.

Sonst diente der Thurm dieser Capelle den Seefahrenden zum Merkzeichen, indem des Nachts eine brennende Laterne auf demselben ausgehangen wurde, die in einem polirten Becken einen großen Wiederschein gab, welches nachhero noch gestohlen worden. Als 1532 in dieser Gegend das Licht des Evangelii aufging, hörte auch dieser Aberglaube auf, und die Capelle wurde, weil sie der Stadt zu entlegen war, abgebrochen. Man hat noch eine Antiquität aus derselben (*), nämlich ein Crucifix, so jetzo in der großen Kirche über dem Tuchmachergestühl hänget, und ehedem über dem Altar gestanden. Dies hat ein alter Tuchmacher Namens Simon Bohm, der 1585 erst gestorben, in seinen Gewehrsam bekommen, von dem es sein Sohn Carsten geerbet, der es hernach der Tuchmacherzunft verehret, die 1665 ihren Stuhl damit gezieret.

(*) Eine merkwürdige Antiquität befindet sich auch in unsrer Kirchenbibliothek, nämlich ein Crucifix, welches so glücklich zerbrochen ist, daß man deutlich die Röhren sehen kan, durch welche der rothe Saft nach den Augen und Wunden des Erlösers vermittelst eines gedruckten Schwammes geleitet worden, um den gemeinen Mann dadurch zu walfahrten anzulocken.

§. 5.

Vermuthlich sind die beyden von Kupfer sauber gearbeiteten und stark vergoldeten Monstranzen, welche einsmals ein Kuhhirte, als er im Gollenberge Heide hacken wollen, unweit dem Hüterborn an einem Birken Stubben gefunden, auch aus dieser Capelle. Sie werden noch auf dem Rathhause verwahret, und haben, ohngeachtet sie wol 200 Jahre in der Erde gelegen, doch keinen Schaden genommen.

§. 6.

Seit 1667, und also beynahe hundert Jahren her, haben die Schüler zu Cöß-

Cößlin, ich weiß aber nicht, durch was für Veranlaſſung, die Gewohnheit gehabt, auf dieſem Berge, wo die Kirche geſtanden, einen großen Baum mit einer Fahne aufzurichten, welches ſo oft, als die alte umgefallen, und zuletzt noch 1741 wiederholet worden, daher der Berg den Namen Fahnenberg erhalten. Vielleicht gehöret die ganze Cerimonie zu den frommen Erfindungen der Alten, den Kindern einmal einen vergnügten Tag zu machen (*), die Aeltern aber damit zu erfreuen, daß ihre Kinder dabey einige Reden gehalten. Der Baum pflegte mit viel hundert eingeſchnittenen Namen der Reiſenden gezeichnet zu ſeyn.

(*) Ich erinnere mich, daß in der belgardſchen Schule die Kinder Wermuth zuſammen bringen, und ſolche hernach als ein Geſchenk an die Vornehmſten der Stadt herumtragen muſten, die ihnen dafür eine Erkäntlichkeit gaben. Das konte wol auch keine andere Abſicht haben. Es geſchahe alle Jahr zu Ende der Hundestage, und wie es erkläret wurde, ſolte es ein Sinnbild von der Bitterkeit des Schulſtandes ſeyn.

§. 7.

Daß viele vom Gollenberge erzählte Mordgeſchichte Fabeln geweſen, bin ich gar nicht in Abrede: ſie aber alle dafür auszugeben, getraue ich mich auch nicht zu behaupten, ich halte vielmehr dafür, daß dieſe Gegend im X und XI Jahrhundert ein rechtes Raubneſt zu Waſſer und zu Lande geweſen, und mögen ſich in dem dickerwachſenen Gollenberge wol ſolche Banden aufgehalten haben, die den Reiſenden auf ihr Leben und Güter gelauret, wozu das Raubſchloß Jomsburg (*) großen Vorſchub gethan.

(*) Von dieſem Jomsburg hat der berühmte Hr. von Schwarz 1735. eine eigene Abhandlung geſchrieben, welche den Titel führet: *Alberti Georgii Schwarzen eloq. in Academ. Gryph. regii Prof. Commentatio critico-hiſtorica de Joms-Burgo Pomeraniae Vandalo Sueciae inclyto oppido* — Ich ſtimme der Hauptſache nach dem Hrn. Verfaſſer bey, daß dieſe ehemalige Heldenſchule der Norderwelt, und dieſe Niederlage der vornehmſten Seeräuber und Freybeuter, nicht bey Wollin, ſondern in hieſiger Gegend zu ſuchen ſey: ich glaube aber, das rechte Schloß Jomsburg habe auf dem ſo genanten Langenberge, zwiſchen Cößlin und Jamund, gelegen, und dies Jamund, oder wie es vordem ausgeſprochen wurde, Jamen oder Jomen ſey die Burgwyke dieſes Schloſſes, der friſche See aber der Hafen der Freybeuter geweſen, welches alles wahrſcheinlicher wird, wenn die geographiſche Unrichtigkeiten, die der Hr. von Schwarz

durch Verführung unserer pommerschen Charten begangen, erst verbessert sind. Ich habe solches in einer Abhandlung gethan, die ich einer von mir verfaßten Nachricht von den Predigern zu Jamund seit der Reformation vorgesetzet, und zum Andenken und Vergnügen meiner Nachfolger in unserer Kirchenbibliothek beygeleget habe.

§. 8.

Ehe ich den so berühmten als verrufenen Gollenberg verlasse, muß ich noch sagen, wie derselbe ein Eigenthum der Stadt geworden. --- Es hatte die Bürgerschaft anfänglich kein weiteres Recht daran, als was ihr B. Jaromar in dem Privilegio von 1291 ertheilet, nemlich so viel Fichtenholz zu hauen, als sie zu den öffentlichen Stadtgebäuden nöthig hatte, weil solches auf der cößlinschen Feldmark nicht zu haben war(*). Dies enthielt aber noch kein Dominium Fundi, solches erlangte sie 1313 auf folgende Weise: --- Der caminsche Bischof wolte seinen Kirchensprengel gerne so weit erstrecken, als er immer konte, maßte sich demnach auch Gorband mit an, und hatte solches, nebst einem Theil des Waldes, einem Edelmann, Namens **Reiner Scalipe** zu Lehn gegeben, daher B. **Jaromar** die Freyheit Bauholz zu fällen der Stadt nicht weiter einräumen konte, und einräumete, als der Wald ihm zuständig war, und nicht diesem **Scalipe** gehörte. --- 1295 aber ward dem guten Bischof ein Querstrich gemacht, daß seine angemaßte Kirchspielsgrenze Noth litte, denn es starb der lezte hinterpommersche Fürst **Mestovin** II. Dieser hatte auf Anrathen seiner Landstände sein Land dem Könige in Polen **Primislao** II. vermacht, wie aber die vorpommerschen Fürsten **Boleslaus** IV. und **Otto** I. H. **Barnims** I. Söhne, und mit ihnen nachhero auch die Rügianer und Holsteiner, sich lange darum gestritten, und mit den Polen gebalget hatten, fiel der Woywode und Erzcanzler **Peter Schwenz** von den Polen ab, und nahm zur Abrechnung gethaner Vorschußgelder Hinterpommern für sich ein (s. **Micrál.** B. II. S. 184.). Dieser maß nun seine Grenze von der Weichsel an bis an den Gollenberg, als welcher unter Svantibors Söhnen 1108 zur Grenzscheide zwischen Vor- und Hinterpommern bestimmet war, solchergestalt behauptete er sich auch noch Gorband. Hier wuste sich der Bischof keinen andern Rath, als daß er sich hinter

Cöß-

Cößlin ſtieckte, daß die Stadt Gorband käuflich an ſich bringen ſolte, damit es auf dieſe Art wieder unter die Jurisdiction des Biſchofthums käme. Das geſchahe auch. Peter Schwenz verkaufte 1308 ſein Gorband an Cößlin, und der B. Heinr. Wachholt war darüber ſo vergnügt, daß er ſothanen Kauf nicht nur feyerlich beſtätigte, ſondern der Stadt auch zu einem neuen Ankauf der Overſchläge verhalf (ſ. oben §. 2.) und welches das Beſte war, ihr zugleich ſein Theil, ſo er dieſſeit Gorband an dem Gollenberge hatte, ganz zum Eigenthum ſchenkte, bloß daß er die Jagd ſich vorbehielte (**). Sothane Schenkung hat B. Friederich von Eichſtädt 1337 der Stadt feyerlich beſtätiget (***).

(*) Die Worte des Privilegii ſind dieſe: Damus conſulibus & civibus in Cuſſalyn, dilectis noſtris liſentiam ſecandi ligna in ſilua, que dicitur *Bergete, ubicunque ad nos pertinet* ad *blankas* (Plancken) pontes conſtruendos & alia edificia neceſſaria civitatis, pro municione civitatis, cum alibi non habeant, ubi poſſint lignorum conueniencjam inuenire.

(**) Ich halte, es werde, gewiß nicht allen, doch einigen Leſern darum zu thun ſeyn, die Urkunde ganz zu leſen, ſie lautet nach dem Original alſo:

In nomine domini amen. Heynricus dei gracia caminenſis eccleſie epiſcopus univerſis preſencia viſuris ſalutem in omnium ſaluatore.

Ne ea, que geruntur in tempore ſimul cum lapſu temporis euaneſcant, neceſſe eſt ea ſcriptis authenticis perhennari. Noſcat igitur nacio, tam preſentis temporis, quam futuri, quod nos ad amputandam diſſenſionis materiam, que iam dudum verſa eſt inter nobilem virum dominum Ottonem comitem de Everſtein & ſuos heredes ex una, & inter conſulum ac ciuium univerſitatem noſtre ciuitatis Cuſſelin parte ex altera, pro quibusdam terminis, ſiue methis, qui *Overſchlag* dicuntur in vulgari, emptionem quandam conſtituimus & ordinauimus inter ipſos de conſilio diſcretorum, ita videlicet quod predicti conſules & dicte ciuitatis noſtre ciues dabunt predicto domino Ottoni comiti de Everſtein, ſuisque heredibus *ducentas & ſeptuaginta marcas denariorum ſlauicalium* & ciues antedicte ciuitatis noſtre terminos, qui *Overſchlag* dicuntur, ſicut ſepedictus Otto comes cum ſuis heredibus hactenus habuit, cum omnibus fructibus, quos ab iisdem habere potuit, obtinebunt. Methe autem horum terminorum circa partes, *Borchland, Chorband, Jamele Buddemerſtorp & Streſenitz* terminantur. Preterea, tenore preſencium, publice profitemur, quod prefate ciuitatis noſtre Cuſſelin conſules partem ſeu villam dictam *Chorband* cum omnibus ſuis pertinenciis utilitatibus, ſeu diſtinctionibus, prout *Reymarus Schalipe* dictus quondam miles eandem partem *Chorband* ab eccleſia noſtra caminenſi iure pacifice poſſederat feudali a nobili viro domino dicto *Schwenſin* de noſtro conſilio iuſte emcionis titulo emerunt, de qua nihilominus emcione eccleſie noſtre caminenſi & toti terre noſtre generabatur utilitas & profectus. huius autem Chorband diſtinctiones taliter ſunt diſtincte: a palude, que *Kicker* dicitur usque in Chorbande, palude Chorband usque ad riuulum Neſt aſcendendo usque ad diſtinctiones ville Wiſſebur, de diſtinctionibus ville Wiſſebur usque ad diſtinctiones ville Lubbetow, de Lubbetow usque ad diſtinctiones ville

Derſentin ſunt diſtincte, *quicquid autem in his diſtinctionibus videlicet montibus, colkhus, paſcuis, lignis, paludibus cum omnibus utilitatibus intra iacentibus exiterit dicte ciuitati noſtre Cuſſelin cum unanimi conſenſu noſtre eccleſie caminenſis capituli appropriauimus & preſentibus appropriamus ipſorumque emcionem prediſtam nihilominus ſtabilimus, venacionem quoque ferarum omnium, videlicet cernorum, capreolorum, leporum aliarumque ferarum omnium nobis & noſtris ſucceſſoribus reſeruamus inhibentes, ne quiſpiam in diſtinctionibus memoratis venacionem aliquam vel alicuius generis venacionis formam audeat exercere.* Nos vero conſiderantes diuerſa beneficia predeceſſoribus noſtris nobis a predictis noſtre ciuitatis ciuibus in Cuſſelin exhibita cum etiam pre ceteris diuerſas paſſi ſunt tribulaciones, nam quaſi in fine terre noſtre ſunt poſiti, proprietatem dictorum terminorum omnium, ſimul & proprietatem octo manſorum, qui *Borchland* dicuntur cum conſenſu dicti capituli noſtri memoratis ciuibus in Cuſſelin donauimus & preſentibus duximus condonandum. Huius rei teſtes ſunt honarabiles viri dominus Hildebrandus prepoſitus, dominus Fredericus theſaurarius, dominus Hermannus de Allenkerken cantor, dominus Fredericus de Egſtede, dominus Johannes de Starſe dominus Nicolaus comes de Gutzcowe, dominus Johannes de Wachholt, dominus Raymarus de Wachholt, dominus Wizlaus canonici noſtre eccleſie caminenſis nec non nobilis vir dominus Hermannus comes de Everſten, Tesmarus de Bomn, Tezen de Strachmyn Lubbe Glaſenap Andreas, Paulus & Matthcus milites Fridericus de Rarvin, Stephanus de Karkowe, Swantus de Bonin & Viko de Beyenhauſen armigeri ac univerſitas conſulum in Cuſſelin & quam plures alii fide digni in cuiuis cuidenciam ſingulorum preſentem literam exinde confectam noſtro & eccleſie noſtre caminenſis ſigillo fecimus communiri. Datum Camin anno domini M. CCC. XIII. in die purificationis beate Marie virginis glorioſe.

(L.S.) (L.S.)

(***) *Verbis*: quicquid ergo extra metas civitatis noſtre Cuſſalyn iam prelibatas exiterit & quicquid a finibus *Lakus* aſcendendo fluuium *Neſt* per medium quod vulgo dicitur *mythſtromes* usque ad locum, qui dicitur *Margrevenſpek* in intermedio continetur, tam montem, quam ſiluam, cum agris cultis & incultis, nemoribus, paludibus, collibus & mericis & omnibus utilitatibus prefate noſtre ciuitati Cuſſalyn appropriauimus & appropriamus, & in huiusmodi eandem ciuitatem ac ciues ipſius in perpetuum plena gaudere volumus libertate.

§. 9.

Dies war nun ein vortreffliches Geſchenk für die Stadt, hauptſächlich wegen des unvergleichlichen Holzes von allerhand Gattung, Maſt, Weide und Streuung. Ob der Gollenberg Mineralien in ſich enthalte, hat man zur Zeit noch nicht entdecket (*), ohngeachtet 1754 deshalb eine eigene Unterſuchung angeſtellet wurde. Sonſten aber findet man in demſelben ſchöne Walker- auch Okererde, verſchiedene heilſame Kräuter und Wurzeln, das Kraut, auf welchem um Johannis die kleinen Würmer be-

befindlich sind, welche, wie die Cochenille färben, eine Menge Blaubeeren, welche der Armuth zu Nutze kommen, allerhand Wildpret, und die schönen Wasserquellen, welche Cößlin den großen Vortheil geben, den wir oben I. Abth. Cap. II. §. 5. mit mehrerm berühret haben (**).

(*) Man versichert inzwischen einhellig, daß ehedem ein Eisenhammer hieselbst gewesen, und der große Fichtwald daher noch den Namen des Hammerwaldes führe. Einige salzburgsche Bergleute haben ehedem versichert, daß der Berg reich genug an Mineralien seyn möchte, der baldige Mangel des Holzes aber und die vielen Quellen würden den Ertrag sehr herunter setzen. Jezt ist man im Werke, an der so genannten Waldbeke eine Papiermühle anzulegen.

(**) Man theilet den Gollenberg ein in den Hammerwald, Spreinsberg, den Landwey, die Königswiese, Lütkehorst und den Kikel, dieser ist nunmehro ausgeradet, und zwey neue Dörfer daselbst angeleget. Der Hammerwald aber hat 1758 und 1762 durch einen entstandenen Brand sehr gelitten, ohne was die Russen in diesem und andern Wäldern Schaden gethan.

§. 10.

Wir wenden uns jezo zu dem Buchwalde, daß derselbe gleich anfangs 1266 der Stadt von **B. Herrmann** geschenket sey, ist schon oben gesaget, und siehet man wohl, daß, da er 10 Hufen Maaß davon abgetreten, er mehr darin müsse besessen haben: ich zweifle aber, ob das, was jezo wirklich die Stadt besitzet, noch zehn Hufen oder 150 Morgen ausmachen dürfte. --- Er ist reich an Eichen und Büchen, und daher trägt e zuweilen treffliche Mast. Diese wird der Cämmerey nicht, wie andere Mastung, berechnet, sondern gehöret der Bürgerschaft (*), welches Vorrecht sie durch ein Iudicatum vom 15 Nov. 1681 erlanget hat, und welches in dem Reglement wegen Administrirung der Cämmerey, Charlottenb den 12 Jun. 1712. §. 30. Punkt II. bestätiget worden. An obiger Mastfreyheit hat der Magistrat, die Prediger und Schulbedienten und der Eigenthumsprediger zu Jamund, nach Maßgebung des Urbarii von 1712, auch Antheil.

(*) Diese hat sich in sothanem Vorrecht auch jederzeit behauptet, nur 1708 und 1709 wurde die Verfügung gemacht, daß die Mast, wegen einiger Bürgerschulden, dem Magistrat zugeschlagen wurde, um solche dadurch abzurechnen.

§. 11.

Zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts hatte die Stadt

Stadt wegen des Buchwaldes einige Anfechtung, denn der Jagdrath und Fiscal Calbius verschwendete alle seine Rechtsgelehrsamkeit, ihn derselben zu entreißen. --- Wir wissen, daß B. Herrmann 21 Jahr nach dem ersten Privilegio, darin er der Stadt C. Mansos und X. Mansos in silua, quae Bochwald vocatur, zugeleget, ihr auch noch das Borchland mit einer Ausnahme von 18 Hufen geschenket, (welches hernach B. Heinr. Wachholt 1313 nicht nur bestätiget, sondern demselben auch noch die 8 Hufen zugeleget, die damals B. Herrmann seinem Nutzen vorbehalten, daß nur die 10 Hufen daran fehleten, die dem Kloster eingeräumet waren). Diesen Campum castrensem oder Borchland verdolmetschete Hr. Calbius durch Bochwald quasi Borchwald, und wolte dem Könige ein Revier von 18 Hufen darin erweislich machen, welches so gut war, als ihn ganz und drüber nehmen. Zwar schien dies lächerlich zu seyn, aber auch von lächerlichen Dingen konte ehedem ein Proceß aus einem Jahrhundert ins andere, nemlich von 1690 bis 1706 geführet werden, bis endlich die löbl. Juristenfacultät zu Tübingen sich erbarmen, und in einem Gutachten vom 20 April 1706 durch hundert schreckliche Allegata erweisen muste, daß Hr. Calbe Wald und Feld nicht zu unterscheiden gewust, wobey es denn auch gelassen worden, und die Stadt in dem ruhigen Besitz dieses Buchwaldes geblieben ist. Aber auch die Dorfschaft Jamund machte, da ihr durch die Radungen und Anlegung der neuen Dörfer die Weide so sehr eingeschränkt wurde, 1754 neue Ansprüche auf den Buchwald, sandte einige Deputirte an den Hrn. von Schwarz nach Greifswalde, um Gründe ihrer Prätension ausfündig zu machen, berief sich auf eine uralte Freyheit, daher im Buchwalde noch der eine Ort die Jamundsche Heide hieße, und was sonst beygebracht wurde, verlangte deswegen wenigstens das Compascuum darin, es ist aber alles auf dem alten Fuß stehen geblieben.

§. 12.

Weil Micrälius B. II. S. 130. des Hünenberges bey Cößlin Erwähnung thut, so muß ich um der Vollständigkeit der Geschichte willen meine Leser jezt auch dahin führen. Es wird aber schwer seyn, ihn erst aufzusuchen. Er liegt am Traurnicht hinter den Schuster Garhäusern, beym

beym Schusterteich, und hat ihn 1660, laut Verlaßbuch, ein Schuster von E. E. Rath gekauft und zum Garten gemacht. Micrälius will daraus beweisen, daß Hunnen in dieser Gegend gewesen sind: wenn wir aber keinen andern Beweis davon hätten, so würde dieser sehr schwach seyn, da in Vorpommern, ja selbst in Meklenburg und Holstein, wie mir ein vornehmer und gelehrter Freund versichert hat, Hünengräber angetroffen werden, wohin doch gewiß keine Hunnen gekommen sind. Daß Hinterpommern ehedem unter der Hunnen Botmäßigkeit gewesen, lehret die Geschichte, und wir würden an vielen Dingen zweifeln müssen, wenn wir so glaubwürdige Zeugnisse, als hievon übrig sind, verwerfen wolten.

§. 13.

Ich will, um mehrern Lesern, als denen, die sich mit der Geschichtskunde befassen, deutlich zu werden, die Gelegenheit berühren, bey welcher unser Vaterland diese fremde Gäste gesehen hat. — Es war in der ersten Hälfte des XI Jahrhunderts, als Kaiser Otto III. die revoltirenden Slaven in Pommern wieder zum Gehorsam brachte, weil solches aber mit Hülfe der Polen geschahe, und er einen neuen Abfall befürchtete, erlaubte er dem Könige von Polen Boleslao I. mit dem Zunamen Chrobry, sich ihm die Pommern zu unterwerfen, und, als ihr nächster Nachbar, ein wachsames Auge auf sie zu haben. Die Slaven aber fühlten zu dieser Unterwerfung und neuen Unterthänigkeit keinen Beruf, daher, als sie sahen, daß die Polen ihnen nicht mochten gewachsen seyn, entzogen sie sich, ihnen den aufgelegten Tribut abzuführen. — Dies war der nächste Weg zum Kriege. — Man hatte aber damals noch die schon sehr alte Gewohnheit, den Ausgang des Krieges durch einen Zweykampf ausgewählter Personen von beyden Seiten zu entscheiden. Als nun auch hier beyde Parteyen darauf compromittirten, war kein Pole, der sich dazu verstehen wolte: ein ungarischer Prinz hingegen, der sich am polnischen Hofe aufhielte, erbot sich den Kampfplaz zu betreten. Wer von

Seiten der Pommern so herzhaft gewesen, melden die Geschichtschreiber nicht, aber das, daß leztere den kürzern gezogen. Bela also, so hieß dieser ungarische Prinz, trug den Sieg und mit demselben zugleich des Königs in Polen Tochter, nebst dem ganzen Hinterpommern, davon. Dies geschah 1026. (s. *Bonfin Rer. Hung. Dec. II. L. II. p. 134*) So stand also unser Vaterland unter ungarischer Botmäßigkeit. — Bela beherschte es 35 Jahr souverain, verließ es aber, als er 1061 die ungarische Krone bekam, und die Pommern nahmen die Gelegenheit in Acht, das aufgebürdete fremde Joch wieder vom Halse zu schütteln, daher sie wider ihren eigenen Herrn zu Felde zogen.

§. 14.

Man kan leicht erachten, daß, da die lieben Pommern dem Bela gar zu sehr aus Noth unterthan waren, sich dieser Prinz nicht ohne eine gute Armee, die sie im Zaum halten konte, bey ihnen werde befunden haben: und waren es auch nicht alle gebohrne Ungarn, die er bey sich hatte, so hießen doch alle seine Soldaten mit einem gemeinen Namen Hunnen. Das Land war also mit Hunnen besetzt. — Ein Soldat, dem eine rebellische Nation zur Aufsicht anvertrauet ist, braucht alle Gelegenheit sich ihr furchtbar zu machen, und eine Nation, die solche Hüter um sich hat, heget einen innern und unauslöschlichen Haß gegen dieselbe. Was war natürlicher, als daß der Name der Hunnen den Pommern etwas gräßliches und verhaßtes war, dieser innere Haß schilderte sie demnach der Nachwelt unter dem fürchterlichsten Bilde, das nur möglich war. Hörner und Krallen waren zu unwahrscheinlich, aber die Riesengestalt war schicklicher. — Die Hunnen waren also Riesen, denen keiner widerstehen konte. — Freylich sind sie wol gute große, vierschrötige Kerle gewesen, aber ein Riese war doch zu groß. Aus dieser Sage rühret es her, daß Hünen und Riesen einerley Bedeutung haben, und daß ein Hunne der Nachwelt so was verhaßtes wurde, daß, wenn man jemanden eine unschikliche Handlung beymessen und schimpflich von ihm reden

reden wolte, so sagte man *Hunus fuit*, darin das saubere Wort Hunzfot noch seinen Ursprung findet. Ja, wenn man ein grosses Grabmaal antraf, darin eine ganze Familie begraben lag, wie solches bey den Heiden gebräuchlich war, so hieß es ein Hünengrab. — Wie bald kan sich aber nicht eine Sage über die Grenzen ausbreiten, daher findet man die Benennung der Hünengräber, wo niemals Hunnen hingekommen sind.

§. 15.

So gewiß es inzwischen ist, daß nicht allemal Hünen daselbst gewesen sind, wo man uns Hünengräber, oder Hünenberge weiset, so wenig will ich doch gerade zu leugnen, daß nicht vielleicht dieser Hünenberg wirklich von ihnen den Namen führe. — In Hinterpommern sind sie gewesen, warum auch hier nicht? Und warum hier nicht vorzüglich, da der Gollenberg und die hier so wild verwachsene Gegend ihre Gegenwart desto nothwendiger machte, damit nicht in derselben sich ein Haufen Rebellen zusammen rotten, und ihnen auf eine nachdrükliche Art den Weg zeigen möchte. Es wäre dies so viel leichter gewesen, da das Schloß Jomsburg, dessen wir schon gedacht, dazu vortreflichen Vorschub würde gethan haben. Dies ist um diese Zeit zerstöret, und wer hat es zerstöret? Ohne Zweifel die Hunnen, denen es so gefährlich und nachtheilig seyn konte. Val. von Eichstädt sagt uns, daß sie am Traurnicht ein verschanztes Lager gehabt, das ist aber da, wo der Hunenberg befindlich ist, und war ihnen nöthig, weil diese Gegend die allergefährlichste war. Es kan also gar wohl seyn, daß dieser Berg von ihnen seinen Namen führe.

§. 16.

Man darf zugleich nicht aus der Acht lassen, daß hier, wie Micrälius am angeführten Orte, und eine einstimmige Tradition, berichtet, ehedem ein Horn, ein Schwert und große Knochen ausgegraben worden. Ersteres ist noch da, und läßt sich alle Nacht in der Hand des Nachtwäch-

ters hören. Es ist von einem Metall, welches man noch nicht recht kennen will, 3 Ellen lang gewesen, jetzt ist es etwa zwey, und trägt viele kupferne Flecken, die sein hohes Alter verlängern sollen. Doch meynen auch noch einige, es sey im Gollenberge gefunden. --- Das Schwert ist 1718 auf dem Rathhause im Brande verloren gegangen, die Klinge davon ist 49 Zoll lang und sehr breit gewesen (*). Auf der einen Seite hat gestanden: Succo me fecit; auf der andern: Bruno me portauit. Dieser Umstand der lateinischen Sprache macht mirs am wahrscheinlichsten, daß es von Hunnen herrühret, denn die Slaven würden sich wol ihrer Muttersprache bedienet haben. --- Was aber die großen Knochen anbetrift, so wolte ich fast glauben, daß man diesem großen Helden Bruno, der hieselbst begraben gelegen, sein Paradepferd (**) beygesellet, welches zum Pomp ihrer Begräbnisse gedienet, und bey einigen Völkern noch nach Annahme der christlichen Religion gebräuchlich gewesen (**).

(*) Obgleich dies Schwert schon ansehnlich genug gewesen, so kan es doch noch eben keinen Riesen verrathen, wenn man zugleich erwäget, daß die Alten ihr Seitengewehr oberhalb der Hüfte, fast unter dem Arm, gegürtet, da denn eine vierschuhige Klinge für einen sechs Fuß langen Kerl so sehr zu lang nicht ist. Ueberdem waren, wie überhaupt die Waffen der Alten, also sonderlich ihre Schwerter viel größer als heut zu Tage. Tacitus sagt ausdrücklich L. I. Hist. c. 79. von den Sarmatern: Gladios praelongos utraque manu regunt. Heutiges Tages siehet man im Kriege mehr auf hurtige Wendungen, damals aber am meisten auf derbe Schläge. Ein Streitkolben würde jetzo wenig Dienste thun, und damals war er eine brauchbare Rüstung.

(**) Daß die Alten mit ihren Todten zugleich Pferde verbrant, oder begraben, davon ist mehr als ein Zeugnis anzuführen. (Vergl. Joh. Georg Keyßlers Antiq. sel. Septent. & Celt. S. 168 f.) Von den Preußen erzählt uns Cromer L. III. Rer. Pol. corpora defunctorum cum pretiosissima quaque & clarissima vestium, *Equorum* & armorum supellectili cremabant. Dasselbe bezeugt auch *Dusburg* P. III. c. 5. (vergl. Hartknoch in s. A. u. N. Preußen S. 186) Daher hat man auch ohnlängst in einem Grabhügel in Preußen, auf dem Gut Breitenstein, noch halb verbrante Pferdeknochen angetroffen (s. Erl. Preußen Band III. S. 412. 423.) Man hatte aber nicht nur das Verbrennen, sondern auch

auch das Begraben im Gebrauch; daher heißt es in einem alten Privil. welches Jacobus, ein lüttichischer Archidiaconus und päbstl. Gesandter, den alten Preußen gegeben: Promiserunt Prussi quod ipsi & haeredes ipsorum in mortuis *comburendis vel subterrandis* cum *equis*, siue hominibus vel cum armis, seu vestibus vel quibuscunque aliis rebus pretiosis vel etiam aliis quibuscunque ritus gentilium de caetero non seruabunt. — Nicht aber die Preußen allein haben dergleichen Gewohnheit gehabt. Tacitus de mor. germ. c. 27. §. 1. 2. sagt solches auch von den Deutschen: Funerum nulla ambitio id solum obseruatur ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur, quorundam igni et *equus* additur. Es sind etwa 30 Jahre, so wurde zu Karwin, einem adlichen dem Gen. von Platen zugehörigen Gute, ohnweit Belgard, ein Grabhügel entdecket, und in demselben, außer andern Sachen, auch ein Hufeisen gefunden, welches ebenfals ein Ueberbleibsel eines seinem Herrn beygesellt gewesenen Pferdes seyn kan. — Wenn Tacitus saget, daß vornehmen Leuten dergleichen Begräbnisse nur zu Theil geworden, so kan man leichte schließen, daß es mit dem Herrn. Bruno auch schon etwas hat sagen sollen. Ich glaube, er habe unter dem Bela die Hunnen commandiret, und vielleicht haben einige Benennungen gewisser Orten, die wir in Urkunden antreffen, ihren Ursprung von ihm herzuleiten, als z. E. pons Brunonis das heutige Braunsforth im wedelschen Kreise s. Urk. von 1248 beym Dreger S. 268. überhaupt vergl. Hachenbergs Germ. med. S. 414.

(***) Insgemein muß man merken, daß, je vornehmer jemand war, desto größer machte man vorzeiten sein Grabmaal. Wer nun gewohnt war das Grab nicht langer als den Körper zu sehen, der schloß aus solchem langen Grabhügel auf die künftige Auferstehung eines Riesen; und dies ist der alten Sage, daß die Hunnen Riesen gewesen, unzehlich zu Hülfe gekommen. Ein großes Grab ein Hünengrab. Enakskinder musten hier schon liegen, und andere wuste man doch nicht anzugeben.

§ 17.

Zum Beschluß dieses Capitels will ich noch berühren, daß man vormals auch zwey Karpenteiche bey der Stadt gehabt, in welchen man die Speisekarpen, aus den drey Teichen bey Maskow, zum Verkauf aufbehalten, welches Geld der Cämmerey berechnet worden. Der eine hieß

der runde Teich, der andere die Molde. Außerdem waren noch zwey Teiche, die Schweinegrund, und der Traurnicht, oder wie einige ausſprechen wollen, Traunicht, weil er ſo nahe an dem ſchrecklichen Hünenberge gelegen. — Wie gings jenen armen Leuten, als ſie mit den Hünengräbern ſpielten? Es kamen hübſch Geſpenſter. (ſ. beym Mikrál. Buch II. S. 130) Bey Roggezow hat man auch eine Eisgrube.

Die

Die

zweyte Abtheilung

enthält

eine Nachricht von der bürgerlichen Verfaſſung

der Stadt

Cößlin.

Impia iam dudum condemnat ſilentia, quod te
[COSLINVM] inſigne —— ——
Moribus, ingeniisque hominum, procerumque ſenatu,
Non inter primas memorem.

AUSONIUS.

Das erste Capitel.

Von der innern Einrichtung dieser bürgerlichen Gesellschaft.

Hier wird zu handeln seyn
§. 1. 2. Von der Zahl der Einwohner.
§. 3. Von der Garnison.
§. 4. 5. 6. Von dem Gewerbe der Stadt, sonderlich ihrer ehemaligen Schiffahrt.
§. 7. Von der Gewandschneidercunft.
§. 8. Von der Brauergilde.
§. 9. 10. Vom Magistrat.
§. 11. Von den Gemeinherren.
§. 12. Vom Feldgericht.
§. 13. Von Classification der Bürgerschaft.
§. 14. Von den Stadtordnungen.

§. 1.

Wir wollen vom gröſten Haufen anfangen, und erſtlich von der Bürger Zahl und Gewerbe, nebſt ihren vornehmſten Gilden, und hernach von der Stadtobrigkeit, und den dahin gehörigen Sachen handeln.

§. 2.

Cöslin ſchlieſſet in ſeine Ringmauer, wenn alles öebauet wäre, etwa 470 bis 480 Feuerſtellen ein, jetzo ſind derſelben wirklich 450 (*) und daneben etwa 30 unbebaute wüſte Stellen. Wenn ich nun annehme,

nehme, daß nur der dritte Theil dieser Feuerstellen doppelt mit Familien besetzet seyn möchte, so würden sich etwa 600 Familien darin befinden, außer den 8 Compagnien Garnison, welche auch an 1000 Personen ausmachen. In alten Zeiten waren in Cößlin viel weniger Feuerstellen (**), die Wohnkeller (***) mit eingerechnet, demohnerachtet erweisen die Kirchenbücher, daß damals jährlich mehr Kinder getauft worden, als jetzo (†). Man kan aber die Ursache davon leichte erräthen: damals zerstreute der Soldatenstand die Familien noch nicht so sehr, als heutiges Tages, der Bürger wohnte in einer weitläuftigen Gelegenheit, er lebte mehr von dem Ackerbau, als jetzo, sein Sohn blieb bey ihm, es häufte sich Familie an Familie, und die Lebensart damaliger Zeiten erlaubte weit eher, als jetzo, daß mehrere unter einem Dache wohnen konten. --- Heutiges Tages, da der miles perpetuus eingeführet ist, gehet ein groß Theil der bürgerlichen Familien mit demselben, und von seinem väterlichen Wohnsitz ab: der Raum aber, der dadurch gemacht wird, ist durch die Garnison ausgefüllet, mithin kan die Zahl der gebornen Bürgerkinder nicht so groß als vormals seyn, wo alles Bürger, und gar kein Soldat in der Stadt befindlich war. --- Nichts desto weniger ist Cößlin so volkreich, als nach heutiger Verfassung irgend eine Landstadt ihrer Größe seyn kan.

(*) Nämlich 141 Häuser, 87 ganze, 38 halbe Bursen, 89 ganze, und 85 halbe Buden.

(**) Der seel. Stifts Superint. Pet. Eding berechnet 1590, in seinen Collectan. MS. 375 Feuerstellen. --- Kurz vor dem dreyßigjährigen Kriege, in so ferne er diese Gegend betroffen, nämlich 1625, waren laut Landschatz-Register 448 Feuerstellen, nämlich 189 Häuser, 229 Bursen und 30 Keller, dies aber verminderte sich in den trübseligen Zeiten dergestalt, daß man 1665 bey Untersuchung der Contribution gewahr wurde, wie nicht mehr, als 281 bewohnte Häuser in Cößlin noch übrig geblieben, 61 lagen in ihren Ruinen, und von 119 waren die leeren Plätze zu zählen. — Nach der Zeit aber erholete sich die Stadt wieder, daß 1718, kurz vor dem Brande, 367 Feuerstellen, und etwa 105 wüste Stellen darin befindlich waren. -- Hier aber ging nach dem Brande eine ganz neue Abtheilung der Wohnplätze vor sich, und kam die Zahl derselben in das Verhältnis zu stehen, als wir es heutiges Tages sehen, und oben angegeben haben.

(***) Man wundert sich, wie es zugehe, daß vordem so viel Wohnkeller in Cößlin seyn können, da jetzo fast kein einziger Keller das Jahr über ohne Wasser ist. Mir komt es aber wahrscheinlich vor, daß, nachdem die ehemaligen Brunnen,

nen, welche das Waſſer an ſich zogen, bey Anlegung der Waſſerkünſte verſchüttet, und ſo viel Waſſer von auswärts hergeleitet worden, ſich das eigenthümliche Grundwaſſer nun mit Macht zu den Kellern dränge.

(†) Das beſonderſte dabey iſt, daß auch Sterbensläufte keinen beſondern Unterſcheid darin gemacht. --- 1585 ſturben 1400 Menſchen an der Peſt, nun ſind dies Jahr zwar nur 81 Getaufte, welches aber wol daher rühret, weil viele Schwangere ſich der Contagion halber wegbegeben, im folgenden 1586 Jahre ſind ſchon wieder 126 Kinder geboren, ſo hoch ſteiget die Zahl heutiges Tages niemals. --- Ein gleiches bemerket man im dreyßigjährigen Kriege. Hunger und Peſt, welche 1629. 1630. 1631. wüteten, konten es nicht hindern, daß 1632 nicht ſchon wieder 109 Getaufte gezählet wurden. Nach der Zeit hat ſich die Zahl derſelben immer vermindert, daß man ſelten über hundert komt. 1610 waren den 11 März einmal 334 Communicanten.

§. 3.

Wir haben vorher der Garniſon gedacht, ehe wir alſo weiter gehen, das Gewerbe der Stadt zu berühren, müſſen wir erſt von derſelben ein paar Worte beybringen, zumalen ſie in die Nahrung der Bürgerſchaft einen großen Einfluß hat. —(ſ. unten §. 4. Anm. (*)) Ein fortdaurendes Standquartir Königl. Preuß. Trouppen iſt hieſelbſt erſt ſeit der glücklichen Regierung König **Friederich Wilhelms**, das iſt ſeit 1713, eingeführet, und zwar wurde dieſe Gegend den Regimentern angewieſen, die damals vom Rheinſtrom und aus den Niederlanden zurücke kamen, ſolche waren eines theils Dragoner des Regiments Obriſt **Andreas Rouvignac du Veyne**, welche der Obriſt von der **Wenſen** (*) commandirte. Die Gemeinen lagen auf den Dörfern herum, der Stab aber in Cöslin, das dauerte ſo lange, bis die Stadt abbrannte, da bekam **Wenſen** das Regiment ſelbſt, und ſein Standquartir wurde nach Belgard verleget. — Zu gleicher Zeit aber, als **Wenſen** hier lag, ſtand hier auch der Gen. **Friedrich Wilhelm von Grumbkow** mit 12 Compagnien Infanterie, davon jede 53 Mann ſtark war, in Garniſon, dieſer blieb auch nach dem Brande hier. Als er aber den 18 Merz 1739 mit dem Generalfeldmarſchalscharakter die Welt verließ, bekam dies ſchöne Regiment ſein würdiger Schwager, der Herr Obriſt **Auguſt von der Chevallerie** Baron **de la Motte.** Nachdem aber derſelbe 1748 als Generallieutenant das Gouvernement von Goldern und das Garniſonbataillon von Kröcher übernahm, ſo folgte ihm der General-

major, Herr **Adam Friedrich von Jaetz.** Es erhielte aber derselbe im Jul. 1756 mit einem Jahrgelde und Generallieutenantscharacter seinen Abschied, und das Regiment wurde in demselben Monate dem jetzo verehrungswürdigen Chef, nämlich Sr. Excell. Herrn **Heinrich von Manteufel**, damaligen Generalmajor, jetzigen Generallieutenant der Infanterie, und Ritter des schwarzen Adlerordens, anvertrauet. --- Es wird hoffentlich nicht unangenehm seyn, hier ein paar Worte von der Stiftung dieses schönen Regiments zu sagen. Es wurde zuerst 1694 aus einem Bataillon des Lottumschen Regiments, so jezt Garde zu Fuß ist, errichtet. --- Dies Bataillon stand damals in Ungarn, und der Obrist **Balthasar Friedr. von Sydow** ward der Commandeur desselben. Als es 1702 in Sold der General Staaten gehen solte, wurde es auf obgenante 12 schwache Compagnien nach holländischem Fuß gesetzet: wie es aber 1713 zu Hause kam, muste es 2 Compagnien an das Döhnhoffsche Regiment abgeben. 1714 setzte es der König auf 10 Compagnien nach Preußischem Fuß, und gab ihm auch 10 Fahnen, da vorher die 12 Compagnien nur 2 Fahnen hatten. --- Jener niederländische Feldzug pflanzte ihm bey Oudenarde 1708 die schönsten Lorbern des Sieges, und erwarb ihm das Lob eines so großen Generals, als Marlborough war. --- Nachhero haben die Siege bey Soor, Lowositz, Prag, Torgau und Freyberg, so wie die Schlacht bey Collin, und die Scharmützel bey Moysberg, Neustat in Oberschlesien und Jauernick es seinem Könige so beliebt gemacht, daß er es schon längst seine Pommersche Garde zu nennen gewohnt gewesen.

(*) Es giebt, wie in der christlichen, also auch in der politischen Welt gewisse Marodeurs, das sind Leute, welche unter dem Schein, neue Götter zu verkündigen, einen Mischmasch wahrer und falscher Nachrichten, die sie als besondere Geheimnisse im Finstern herumschleichen lassen, zusammen häufen, um dadurch das Publicum zu allerhand falschen Aussichten und Vorurtheilen zu verleiten. --- Den christlichen Marodeurs hat man schon öfters ihre falsche Waare abgenommen, es mag mir aber erlaubt seyn, hier an einem Exempel zu zeigen, daß man auch den politischen Haustirern nicht alles für Gold bezahlen, und ihre Geheimnisse nicht immer als Evangelia annehmen dürfe. -- Es schleicht unter uns eine Schrift herum, welche den düstern Titel führet: Geheimnisse zur Erläuterung der Geschichte unserer Zeit 1761, und billig den Denkspruch führen solte:

Horrendas canit ambages, antroque remugit,
Obscuris falsa inuoluens. ---

S.

S. 105. setzet der Verfasser auch folgende Nachricht unter seine Geheimnisse: „K. Friedrich Wilhelm vermehrte seine Trouppen ansehnlich, und vertauschte einsmals 12 Ersätze von japanischem Porcellan gegen ein Dragonerregiment, welches der König von Polen abdanken wolte. Der Oberste Wensen bekam es, und man nante es nachher nur das Porcellanregiment. Dies ist, mit Erlaubnis, ein doppeltes Mährchen, das erste hat die Unwissenheit und das andere die Spottsucht geboren. --- Es ist falsch, daß die 600 Dragoner und Cuirassier, welche der König August 1717 unserm Könige schenkte, dem Obristen Wensen gegeben worden. Es erhielt sie der Generalmajor von Wutenow, und wurden der Fuß zu dem gegenwärtigen Schorlemmerschen Regiment, welches bey hohen Friedberg gewiesen, ob es von Porcellan gewesen. --- Es ist auch falsch, daß dies Regiment durch einen abgeredeten Tausch gegen 12 Porcellangefäße an den König von Preußen überlassen worden. Dieser Monarch machte dem König von Polen, aus nachbarlicher Achtung und Freundschaft, ein sehr kostbares Präsent, nicht nur von außerordentlich schönem Porcellan, sondern auch einem vollständigen Börnsteincabinet, und viel andern einer königlichen Hand würdigen Sachen. Hiergegen wolte nun August seine Aufmerksamkeit gleichfals beweisen, und weil er wüste, daß der Herr ein großer Liebhaber von schönen Leuten war, schenkte er ihm diese 600 Mann, welche sich glücklich hielten, in den Dienst eines solchen Monarchen zu treten, da ihr Herr ihrer Dienste nicht ferner nöthig hatte. s. Gesch. der K. Preuß. Reg. S. 121. 130.

§. 4.

Das Hauptgewerbe der Stadt war anfänglich wol der Ackerbau und Viehzucht, denn daß der herumgelegene Stadtacker gut sey, und viele ernähren könne, braucht keines weitern Beweises, als daß man sagt, in Cößlin ist ein Kloster gewesen, die Mönchen und Nonnen wuchsen, wie die Erdschwämme, nicht gerne an magern, sondern fetten Gegenden. — Mit der Zeit aber ward der Ackerbau mehrentheils denen, die sich auf den Vorstädten ansetzten, überlassen, und in der Stadt sameleten sich desto mehr Handwercker und Künstler (*). Der Handel insonderheit fand hier zeitig seinen Flor, wozu aber das meiste beytrug, daß Cößlin mit kleinen Fahrzeugen großen Handel zur See trieb (**). Es hatte dies damaliger Zeit allerdings schon etwas zu sagen (***). Die Fahrzeuge, deren sich unsere Cößliner bedienten, waren Schuten, womit sie nach Schweden, Dännemark, Lübek, Stralsund, Danzig ꝛc. fuhren. In einer Kundschaft sub fide Notarii, da Benedictus Zarnen, gewesener Capellan des Jungfernklosters in Cößlin, und nachheriger Pastor zu

Arnhausen, wegen gepflogener Freundschaft und gehaltener Einigkeit und Gerechtigkeit zwischen dem Probst gedachten Klosters und dem Rath zu Cößlin den 2 Febr. 1574 abgehöret worden, findet man davon gute Nachrichten, ich will folgende Stelle daraus hersetzen.

„Von der Sygelation sagt ehr, daß sich etzliche Bürger zu Cößlin der Schiffahrt oder Sygelation bey seinen Zeiten, wie die alten vor seinen Zeiten gethan, mit Fleiß gebraucht, und davon ihre Narung gehabt, und gedenket Ihm vor dem großen Storme, alse er ein Junge war, daß vor dem Thore zu Cößlin eine Schute gebauet wart, von Ulrich Zarten und Otto Vierßtorpe, beyde Bürgermeister, und Clawes Parnin Radtsherr, die ihre Schiffer war, die liße die Schuthe auf sex Wagen Raden und virzig Pferden bis an den Jamenschen Sehe füheren, und wie ihnen die Mittel Axe ufm Wege zubrochen war, namen sie eine Paur axe, die trug die Schuthe ihres Gefallens, wohin sie wollen, denn man kaufte zu der Zeit eine tonnen Honnings zum sieben Orte, und konte sie zu Lübek geben uhm achte Gulden, wie denn Ern Benedictus selbst auch einmal mit Butzken, welcher zum Diepe gewonet, biß in Dennemarken uf den Heringfanck gesiegelt, auch gedenket Ihm wohl, daß der alte Hanß Goltschmidt vom Diepe ab und ahngesiegelt (†). Hanß Litzkow pflag mit Jacob Kalande auch siegeln und ist Zebbelin, der zum Neste gewonet, und einen Knuethen von acht Lasten gehabt, Ihre Schipper gewest. Thomas Bandeke plag mit Hanß Litzkowen auch siegeln, brachten wider zurügge Osem und Stein Krueseken, Stunden Gleser, holtzerne Pantoffeln, Wand und dergleichen Waren, auch Trawen, Saltz, damit die Fischer ihre fißwaren begadeten. So ward auch das Saltz in der Stad verkauft, wenn es die Bürger nur zu kaufe kriegen konten."

(*) Der Grund davon liegt darin, daß die Stadt mit Garnison versehen worden, denn wenn wir annehmen, daß zum Militairstande 1000 Mann gehören, und den Abgang der Beurlaubten dadurch vergütigen, daß wir die Officiertractamente und Revüezeit nicht mitrechnen, sondern auf 1000 Mann nur monatlich 2 rthl. für jeden zum Tractament ansetzen, so siehet ein jeder, daß dadurch 24000 rthl. jährlich zum Verkehr der Stadt kommen, und es ist ganz begreiflich, wie dadurch mehrere als vormals Gelegenheit gewinnen, ihre Nahrung ohne Ackerbau und Viehzucht zu haben.

(**) Der Auslauf der Fahrzeuge geschah durch das Tief, und der frische See die-

dienete gleichsam zum Hafen. Allein das laufende Tief war damals nicht an dem Orte, wo es jetzo ist, sondern mehr ostwärts, zwischen Deep und Lase. So lange der Strand noch mit Holz bewachsen war, erhielt es Fahrwasser, weil dieses die Stürme aus Westen abhielt, daß es nicht versanden konte: wie aber das Holz, wovon man noch Stubben weit in der See antrift, weggehauen war, riß der große See nicht nur in den Strand, sondern versandete auch das alte laufende Tief. Daher bey einem entstandenen Sturm der frische See den 26 Nov. 1690 mit Gewalt an dem Orte durchbrach, wo jezt das laufende Tief noch befindlich und der Fischerey und Handlung höchst nachtheilig und unbequem ist.

(**) Daß die Schiffahrt in Cößlin schon was sagen wollen, kan man auch daraus abnehmen, daß hieselbst noch eine Nicolai Capelle befindlich ist, denn die Zeit des Aberglaubens zählte die Beschirmung der Handlung und Schiffahrt zu dem Departement des H. Nicolaus, daher die Städte, welche irgend einigen Vortheil von dieser Handthierung zu gewarten hatten, so, wie heutiges Tages ganz Rußland, darauf bedacht waren, die Gunst dieses nutzbaren Patrons durch äußerliche Verehrung zu erhalten. (s. Ambros. Novid. Fracci Factos Sacros L. XII. fol. 162. b.) So machten es auch die Cößliner, die Nicolai Capelle liegt am Jamundschen Wege, der nach der See führet, und war so gleich bey der Hand, denen, die sich dahin begeben wolten, zur Verrichtung ihrer Andacht zu dienen.

(†) Die Fischer auf Dep und Nest handelten in Compagnie mit den Cößlinschen Bürgern, und pflegten gegen Erlegung eines Hafenzolls auch wol von Rügenwalde mit ihren Waaren abzusegeln, nachhero aber mit denen, so sie wieder zurük brachten, daselbst auch wieder einzulaufen, erst Markt zu halten, und denn die übrigen nach Cößlin zu bringen, womit aber die Stadt nicht wohl zufrieden gewesen.

§. 5.

Bey so vortheilhaften Fortgange des cößlinschen Handels, in Betrieb der Schiffahrt, muste die Stadt öfters den Neid und Unwillen anderer Seestädte erfahren. --- Wir werden unten einige Händel und Balgereyen erzählen, die sie mit den Colbergern mehrentheils dieserwegen gehabt. Rügenwalde und Stolpe sahen auch darum scheel, und wolten den cößlinschen Bürgern ihre Hafen verbieten, es war aber unbillig, denn die Cößliner waren mit dieser Freyheit bewidmet, und Colberg, als eine Stiftsstadt, hätte wenigstens das Privilegium Bischofs Marini de Fregeno von 1480 mehr respectiren sollen, denn darin heißt es mit klaren Worten:

„Dat ze ere Ghuder vppe eren Stranden moghen quit vnnd vrigh

sche

schepen to Water yn vnnd vth. Vnde wyllen den von Colberghe myt den Ersamen von Coßlyn nicht entwey holden edder entwey bringhen."

Allein Colberg war vor diesem Privilegio deswegen mit Cößlin über den Fuß gespannet gewesen, und behielt deswegen auch nachhero noch immer ein kleines wider die Cößliner (*). Diese mochten nach Colberg oder Rügenwalde kommen, so wurden ihnen ihre Fahrzeuge beschlagen, und es kam die Sache unter B. Martin Carith zur großen Klage. Dieser aber sprach wider die Cößliner, und erlaubte ihnen nichts mehr, als ihre überflüssigen Fische mit bloßen Fischerboten zu verfahren, und sich höchstens so viel Waaren mitzubringen, als sie nothdürftig allein gebrauchten, aber durchaus keinen Handel damit zu treiben, wie solches das Arbitrament (**) von 1510 besaget. Die Cößliner aber kehrten sich nicht viel daran, daher kam es 1573, unter dem Herzog und B. Johann Friederich, von Seiten der Colberger, Rügenwalder und Stolper, zur neuen Klage: es besagen aber die zu Rathhaus befindlichen Acten, daß Cößlin sein Recht so nachdrüklich erwiesen, daß es bis auf diese Stunde dabey geschützet worden, wie denn der Cämmerer Joh. Anselius, und Cämmerer Martin Coch 1630 noch Schuffe in der See und beym Tief ein Packhaus gehabt, welches beym Einfall der Kaiserlichen nur zerstöret worden.

(*) Als Cößlin 1504 abbrante, sandten die Colberger den Bürgern drey Last Bier, ließen ihnen aber sagen: „Jrhe Bürger wolten di Sigellation gebrauchen in der colbergschen Haseninge aus und einschiffen und nichts dazu helfen, auch nicht die Hense gewinnen, des solten sie sich enthalten, oder möchte Jren gewereet werden." Dies war für abgebrante Leute, deren Nahrung und Gewerbe allen möglichen Vorschub erfoderte, ein seltsames Compliment, welches sich zum Trunk der Frölichkeit nicht sonderlich schickte.

(**) Man gab damals dem Burgemeister Peter Balerian schuld, daß er ohne des Magistrats Wissen in dies Arbitrament gewilliget, weil die Fischer die Handlung am meisten an sich zogen, und das Beste erst in Rügenwalde, und was man da nicht wolte, in Cößlin verkauften. Er aber wolte solches nie auf sich kommen lassen, und die Stadt hat jederzeit aufs feyerlichste dawider protestiret. (S. unten Cap. II. §. 12)

§. 6.

Gegenwärtig, da die Cößliner auf andere Weise ihre Nahrung im Handel, Künsten und Professionen genugsam finden können, machen sie aus

aus der Schiffahrt nichts, außer daß neuester Zeit einige Versuche damit angestellet worden, welche aber der Mangel eines Hafens sehr kostbar macht. — Von Professionisten ist hier eine hinreichende Anzahl, und von vielen ist das Amt hier niedergesetzet, zu welchem die Belgarder, Rügenwalder und aus andern Städten sich bekennen und halten müssen. — Unter den Bürgern sind ansehnliche Zünfte und Gilden, welche der Stadt Ehre und Nutzen bringen, darunter zähle ich vorzüglich die Schützen, Gewandschneider und Brauergilde, von welchen beyden lezten wir noch ein paar Worte zu sagen haben.

§. 7.

Die Gewandschneiderzunft hat ein hohes Alter. 1448 war dies Collegium schon im Stande, ein Capital von 30 Mark Pf. Finkenogen Münze, gegen 3 Mark jährlicher Renten, auszuleihen. Es ist eigentlich ein Handlungscollegium, und die angesehensten Bürger und Magistratspersonen haben sich um die Aufnahme in dasselbe beworben. — Es hat unter sich allerhand heilsame Conclusa abgefasset: als 1646 ist feste gesetzet, daß, wenn ein College der Zunft mit Tode abgehet, dessen hinterlassene Witwe, so lange sie im ledigen Stande bleibet, aller Freyheiten und Hebungen der Zunft fähig bleiben soll. 1663 ist bewilliget dem Conrector jährlich 4 fl. als ein Stipendium zufließen zu lassen, und deswegen der Pfarrkirche 80 fl. Capital auf immer abzutreten, doch mit dem Vorbehalt, daß, so lange die Stelle unbesetzt bleibet, gedachte 4 fl. der Zunft, als Patrono Legati, zur freyen Bestimmung, anheim fallen solten. Auch den Studirenden hat diese löbliche Zunft unter die Arme zu greifen gesucht, zu dem Ende hat sie ein Capital von hundert Rthlr. ausgesetzt, wovon die Zinsen ein Stadtkind, und vorzüglich eines Zunftverwandten Sohn, 3 Jahre genießen soll. Dies geschah vor 100 Jahren, nämlich 1666. Und 1723 ist beliebet, daß, wenn jemand das Stipendium 3 Jahre genossen, und kein anderer da ist, dem es möge conferiret werden, derselbe es noch drey andere Jahre heben soll.

§. 8.

Die Brauergilde hat bey der Stadt ebenfals ein uraltes Herkommen, ob man gleich das Jahr ihrer Errichtung nicht bestimmen kan. — Vor

zwey hundert Jahren, nämlich 1566 gab ihr der Magiſtrat beſondere Statuta, die, nachdem ſie von den damaligen Alterleuten genehmiget worden, 1569 den 2 Nov. des H. Johan Friederichs Beſtätigung erhalten. Im J. 1664 wurden dieſe Statuta revidiret, und mit Zuziehung E. E. Raths nach den damaligen Zeitumſtänden eingerichtet, worüber Friederich Wilhelm hochſel. Ged. den 7 März 1664 aufs neue die Confirmation ertheilte. Die Einkünfte der löblichen Zunft werden zum Theil ad pios uſus verwandt, ſo giebt z. E. noch Art. 6. die Zunft jährlich der Pfarrkirche 4 Rthlr, und jeder angehende Zunftverwandte, vermöge churfl. Declarationbeſcheides vom 16 Jul. 1675 auch 4 Rthl. nebſt 8 Lßl Stuhlgeld ein für allemal. 1663 ward dem Conrector eine jährliche Zulage a 6 fl. ausgeſetzt. Nach Art. 25. aber iſt es ein ſehr löbliches Inſtitut, daß von der Gilde ein Vorrath Korn ſoll gehalten werden, um, im Fall der Theurung, der Armuth gegen einen billigen Preis damit unter die Arme zu greifen. Nach Art. 27. kommen von den Strafgeldern der Stadt zwey Drittel zum Beſten, und ein Drittel fällt nur an die Lade. Auch für Studirende hat dieſe löbliche Zunft Sorge getragen, und 1619 bey der Cämmerey zu Cößlin 200 Rthlr in perpetuum beſtätiget, wovon die Zinſen einem ſtudirenden Stadtkinde, wenigſtens drey Jahr, ſollen gereichet werden, doch, wie billig iſt, daß eines Gildeverwandten Sohn einem fremden in der Hebung vorgehe.

§. 9.

Das Stadtregiment haben nach Gewohnheit damaliger Zeiten ohne Zweifel die beyden Aufſeher bey Anlegung der Stadt, Marquard und Hartmann, zuerſt beſorget. Man findet daher ſchon in dem zweyten Privileg. B. Herrmanns von 1274, daß der Burgemeiſter dieſer Stadt Erwehnung geſchiehet. — Anfänglich wurde das Magiſtratscollegium, welches den allgemeinen Namen der Conſulum führte, in Proconſules, Camerarios und Conſules eingetheilet, welche leztere die Senatores waren. Die Proconſules wählte der Rath, die Camerarii wurden von den Burgemeiſtern gekoren, lezteres aber iſt 1607 aufgehoben, und dieſe Wahl dem ganzen Magiſtrat beygeleget. — Das Magiſtratscollegium iſt ſich an Mitgliedern nicht allemal gleich geweſen, nach einer

ner Urkunde von 1311 werden uns 2 Proconsules, 2 Camerarii und 8 Consules namhaft gemacht, 1582 zählte man gar 24; und 1617 waren ihrer 18. — Jetzo bestehet das Collegium aus einem Consule dirig. welcher zugleich die Policeysachen zu versehen hat, aus einem Consule judice, welcher zugleich Syndicus ist, aus einem Cämerer, und 6 Senatoren, wovon einer zugleich Stadtsecretair ist. — Eine alte Punctation von 1607 erzählet uns, daß vordem die Bürgerschaft ihren Magistrat allemal auf Neujahr herrlich bewirthet. Auf Ostern muste der Probst des Klosters jedem Rathsherrn ein gut Waizelbrod geben, das war so groß, daß, wenn der Knecht es wegbrachte, so muste er es in einem über den Hals geschlagenen Handtuch forttragen. (s. oben angez. Kundsch.) Wenn ein Rathsherr erwählet wurde, muste er den übrigen einen Schmaus geben. Solches wurde aber etwa 1550 abgeschaft und dahin disponiret, daß ein neuer Rathsverwandter einen silbernen Becher ad usum publicum verehren solte, dieser wurde als ein Nothschilling bey der Stadt angesehen, und hatte diese Anstalt 1628 den Nutzen, daß, als die Kaiserlichen von der Stadt so schwere Contribution erpresseten, man von diesen Bechern 1064 Loth Silber umsetzte, und den Feind befriedigte. Das ist nachhero noch eine gute Zeit beybehalten, und auch beobachtet, wenn ein Senator Cämmerer, oder dieser Burgemeister wurde. Ja ein solcher Neuerwälter muste statt des ehemaligen Schmauses jedem Burgemeister 2 Rthlr und jedem Rathsherrn 1 Rthlr geben, welches alles aber heut zu Tage wegfällt, indem statt dessen ein jedes neues Mitglied ein vierteljähriges Gehalt an die Recrutencasse entrichten muß, worunter aber die Sportuln nicht mit begriffen sind, daher haben dessen Erben nach seinem Tode auch wieder das Sterbequartal zu genießen(*).

(*) Man hatte in vorigen Zeiten auch die Gewohnheit, daß die Burgemeister und Cämmerer in der Rathsstube an einer besondern Tafel beym Fenster saßen, die Senatoren aber unterwärts an einem eigenen Tische. Dieses wurde 1716 von der damaligen rathhäuslichen Commission gänzlich abgeschaft, und noch mehr die Gewohnheit, daß den Senatoren öfters angesinnet wurde, in wichtigen Sachen Abtritt zu nehmen, und den Senioribus die Sera allein zu überlassen. Es sitzt daher heutiges Tages das ganze Collegium an einer Tafel, und alle Sachen werden in pleno tractiret, wobey ein jedes Mitglied vom unterssten an bis zum obersten sein freyes Votum hat. s. Kays. vom 12 May 1713 und dem Comiss. besch. vom 14 Nov. 1716.

§. 10.

Es sind von jeher recht angesehene und vornehme Männer im Rath gewesen, die alten Urkunden bewahren uns das Andencken folgender adlichen Geschlechter, nämlich der Below'en, Blankenburge, Bulgrine Damitzen, Glaßhagen, Güntersberge, Heydebreck, Kameken, Kleisten, Lewen, Manowen, Mautenfel, Münchowen, Pedewilse, Rameln, Schliefen, Schwedern, Vachmine, Zarthen, Zastrowen ꝛc welche alle unserer Stadt noch Ehre machen. --- Daß nicht zuweilen in einem Collegio aemulationes entstehen solten, ist so leicht nicht zu vermeiden: es gereichet aber Cößlin zum Ruhm, daß beym Magistrat von jeher auf Einigkeit unter sich, und ein gutes Vernehmen mit ihren Landesherren und der Bürgerschaft, gesehen worden, so, daß man bey der geringsten Hintansetzung des güldenen Denkspruchs: Concordia res parua crescunt, gleich Ernst und Schärfe gebrauchet, um größerm Uebel vorzubeugen (*).

(*) Dies erfuhr, etwa ums Jahr 1550, der Burgemeister Hans Graue, denn als derselbe seinem Collegen rüklings in den Bart gefallen war, mußte er erfahren, daß man ihn aus dem Collegio stieß, und nicht eher wieder aufnahm, bis er 125 fl. Strafe erleget hatte. --- In was für Liebe und Achtung der hiesige Magistrat ehedem bey den Camminschen Bischöfen gestanden, zeigen verschiedene Urkunden, darin ihrer treuen Dienste und Gehorsams gedacht wird, deswegen Secceritius mit Recht sagen konte:

obsequioque studet placidus servire Senatus.

Es ist auch wol wehrt, daß man zum Beweis so gnädiger Gesinnung der Landesobrigkeit gegen den Magistrat folgendes fürstliche Schreiben an denselben hier aufbehalte:

Von Gottes Gnaden **Casimir** Herzog zu Stettin Pommern, Bischof zu Camin ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Erbare, und Ersame Liebe getreuen Wir mögen euch gnediglich nicht vorhalten, daß Wir albier in unserm Guth Streitz Hauswerbung zu thun willens, darzu Wir denn etzliche benachbarte von Adel, und andre gute Leute eingeladen, und insonderheit eure Personen auch gerne dabey wissen und sehen mögten, begeren derowegen gnediglich, Ir wollet euch nicht beschweren, auf negsten Donnerstag, am Tage der Himmelfardt unsers Herren Christi bey uns zu Streitz, bey früher Tagezeit, zusamt ewren Hausfrawen und Kindern zu erscheinen, mit Uns frölig und guter Dinge seyn und vorlieb nehmen, was der liebe Gott alsden gnediglich bescheren wird, das wollen Wir Uns also gnediglich zu euch versehen und Ir thut Uns daran zu gnedigem Gefallen in Gnaden zu erkennen. Datum Streitz den 16 May 1582.

Casimirus mppria.

Noch zu churfürstlichen Zeiten war es im Gebrauch, daß die Landescollegia dem Magistrat den Titel gaben: Ehrenveste und Wohlweise Herren, und Freunde.

§. 11.

Zur Erhaltung guter Ordnung und Besorgung der Stadt Bestes sind auch die Gemeinsherren und Stadtältesten bestellet, welche in deliberationibus publicis Votum haben, und zwar hat B. Martin Weyher in dem Vertrage vom J. 1553 ausdrüklich geordnet, daß der Magistrat ohne Erwägung, Wissen und Vorwort der Aeltesten, beyde der Gemeine und Gewerken nichts in wichtigen Sachen vornehmen soll. Vordem waren Duodecim Viri (*), vier aus der Gemeine, und acht aus den acht Gewerken, der Tuchmacher, Schuster, Schmiede, Schneider, Kürschner, Becker, Hakwerk, Cramwerk. — Im J. 1739 aber ist von S. K. M. vorordnet, daß nur vier Männer, als einer aus der Kaufmanschaft, einer von der Brauerzunft, und zwey von den Gewerken, gehalten werden sollen, welche denn allemal erst Rükfprache halten müssen, man nennet sie heutiges Tages Virtelsmänner. Wenn ein neuer soll bestellet werden, wird solcher von den übrigen Virtelsleuten und Aeltesten dem Magistrat präsentiret, und von demselben erwählet, dieser hat dabey das jus reprobandi, rejiciendi, reformandi & confirmandi (s. Gemein und Gew. Acta). Die Bürgerschaft selbst ist nach den vier Quartiren in vier Compagnien abgetheilet.

(*) Auf einer 1750 aus dem Thurmknopf genommenen kupfernen Platte stand: *Christianus Wilcke duodecim Vir sculpeb.*

§. 12.

Hiernächst ist in Edßlin auch ein Feldgericht. Es bestehet solches aus zween Senatoren, und zween aus der Gemeine, welche theils auf die Sicherheit der Feldmarken sehen, theils alle dahin einschlagende Zwistigkeiten entscheiden, Aecker und Mast taxiren, und andere dergleichen Feld- und Weideangelegenheiten in Ordnung halten müssen.

§. 13.

Zu Vermeidung allerley Streitigkeiten, und sonderlich zu Bestimmung des Unterscheides der Gebühren, welche den Predigern zu entrich-

ten sind, hat schon 1743 der Magistrat eine Classification der Bürgerschaft gemacht, welche E. Hohw. Kön. Consistorium auch zum Grunde geleget, als dasselbe 1748 auf Erfodern der K. hochpreßl. Regierung ein Leichenreglement zu entwerfen hatte. Nach demselben gehören

Zum ersten Stande

Der Magistrat, Hofgerichts Bediente und Advocaten, wenn sie zugleich Bürger sind, Graduirte und Titulares, Gewandschneider, Apotheker, Eisenkrämer, und Brauer, so zugleich Kaufmanschaft treiben.

Zum zweyten Stande

Die Brauer, so keine Kaufmanschaft treiben, Kramer und Nadler, Concessionarii auf die Braugerechtigkeit, Chirurgi und Bader, die Handwerker und Zünfte, Künstler, so nicht bey dem ersten Stande angeführet sind, als Maler, Goldschmiede, Uhrmacher ꝛc. Postillons, Bauleute, so eigen Acker und Häuser haben, Maurer und Zimmermeister, Schorsteinfeger, Posamentirer, Buchbinder und alle andere Meister, sie mögen hieselbst eine Zunft haben oder nicht.

Zum dritten Stande

Die Handwerker, so in schlechten Umständen sind, Taglöhner, Bauleute, so keine eigene Häuser und Aecker haben, Gärtner, beweibte Handwerksgesellen, so eigen Feuer und Heerd halten, Handwerksgesellen, Altflicker und alles Gesinde.

§. 14.

Zulezt muß ich noch der guten Stadtordnungen (Statutorum) gedenken, welche E. E. Rath mit Einwilligung der Gemeine und Gewerke 1516 in 46 Artikeln abgefasset hat. — Diese sind nachhero zweymal, ohne Benennung des Jahres, erweitert, und das erstemal auf 85, das leztemal aber auf 144 Artikel ausgedehnet. Nachdem sie dazwischen 1666 revidiret worden, sind sie nur auf 70 Artikel stehen geblieben. — So hat die Stadt auch ihre Policeyordnungen vom J. 1603. 1621. 1684. und vom 14 Nov. 1702.

Die Statuta der Bauleute sind den 12 April 1686 revidiret, und den 14 May d. J. publiciret, auch von der Churfl. Regierung den 27 Aug. 1688 confirmiret. Man findet, daß bereits 1622 eine Bauordnung gewesen.

Die neueste Feuerordnung ist vom 29 März 1754.

Das

Das zweyte Capitel.

Von der Stadt Rechten und Freyheiten.

Hier wird Nachricht ertheilet
§. 1. Von dem Stadtsiegel und Stadtzeichen.
§. 2. Von den Jahrmärkten.
§. 3. 4. Von der Gerichtbarkeit der Stadt.
§. 9. Von der freyen Rathswahl.
§. 10. Von der Stadt Rang auf allgemeinen Landtagen.
§. 11. Von der Straudgerechtigkeit.
§. 12. Von dem Rechte der Schiffahrt.
§. 13. 14. Von dem Rechte zu fischen.
§. 15. 16. 17. Von der Jagdgerechtigkeit.
§. 18. Vom Rechte der Zehenden.
§. 19. Von der vormaligen Münzgerechtigkeit.

§. 1.

Wir verknüpfen mit dem Vorhergehenden sogleich eine Anzeige von den Rechten und Freyheiten unsers wehrten Cößlins. — Zuerst wollen wir des Stadtsiegels und Wapens gedenken. Es hat die Stadt anfänglich ein Siegel gebrauchet, welches eine Kirche mit einem offenen Schwiegbogen vorstellet, in demselben präsentiret sich ein Bischof mit dem Krumstabe, den er in der linken Hand hält, umher stehet: Secretum ciuitatis Cusselin. — Ich habe bey Durchsehung der Originalurkunden bemerket, daß man seit 1333 bis 1440 neben diesem noch ein kleineres Siegel gebrauchet, welches den Johannskopf in einer Schüssel vorstellet, die einen Fuß hat, und die Figur im Profil präsentiret. Nach 1440 habe ich das alte große Siegel nicht mehr angetroffen, und man weiß, daß es lange Zeit verloren gewesen, bis man es 1718, bey Abräumung des abgebrannten Rathhauses, wieder gefunden. — Gegenwärtig stellet das Stadtsiegel und Stadtwapen noch einen Johannskopf in einer Schüssel vor: aber anders, als das vorige. Denn hier siehet man einen Zirkel, welcher die Schüssel bezeichnen soll, und in demselben erscheinet das Haupt Johannis von forne. Um den Zirkel stehet: Secretum civitatis Cusselin. — Dies Petschaft ist von reinem Silber, und 1550 ausgestochen. — Der

Jo-

Johannskopf soll nicht etwa einen Schutzpatron der Stadt bezeichnen, sondern weil die camminsche Cathedralkirche in honorem sancti Johannis geweihet war, und daher den Täufer Johannes im Siegel führte, so ist Cößlin, als der ersten Grenzstadt des Bischofthums, das Haupt Johannis zugeeignet, welches nichts mehr anzeigen soll, als daß Cößlin eine bischöflich camminsche Stiftsstadt sey, denn es haben die Städte ihre Schutzheiligen nicht im Wapen geführet, sondern man siehet, daß, die nicht stiftisch sind, alle den Greif aufzeigen, so wie die märkschen Städte einen Adler führen. — Uebrigens bedienet sich die Stadt des rothen Wachses (*). Vermuthlich hat B. **Jaromar** der Stadt das erste Siegel cum priuilegio cerae rubrae gegeben (**), denn daß unter dieses Bischofs Regierung die Stadt zuerst das alte Siegel empfangen, schließe ich höchstwahrscheinlich daraus: Es hat dasselbe zur rechten und linken Hand des Schwiegbogens noch zwey Schildlein, in dem einen zur Rechten stehet ein Löwe, in dem zur Linken ein Greif. Lezteres, urtheile ich, soll anzeigen, daß es ein pommersches Bisthum sey, und ist in honorem Patroni Episcopatus angenommen, ersteres aber soll das Fürstl. Rügische Wapen bezeichnen, denn es ist bekant, daß B. **Jaromar** ein Fürst zu Rügen gewesen, und also einen Löwen im Wapen geführet. Die älteste Urkunde, darunter ich dies Siegel angetroffen, ist von 1289, welches die Sache noch mehr zu bestätigen scheinet. — In gemeinen **Bürger**lichen Angelegenheiten bedienet sich die Stadt dieses Zeichens

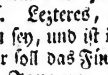

(*) In einer Urkunde von 1377 habe ich das mittlere Siegel in weiß Wachs abgedruckt angetroffen, dessen Ursache ich nicht entscheiden kan. An einer andern Urkunde von 1498 erscheinet es zwar in roth Wachs, welches aber in grün eingedrückt ist.

(**) Dies kan schon bey Herrmans Leben geschehen seyn, indem Jaromar 7 Jahr lang dessen Coadjutor gewesen, und sonderlich die politica besorget.

§. 2.

Zur Beförderung der Nahrung, des Handels und der Bequemlichkeit in Städten dienen ungemein die Jahrmärkte, deren zählet nun Cößlin jährlich zwey Krammärkte und vier Viehmärkte. Der

Der erste Krammarkt heist der Oelmarkt, und wird den Sonnabend vor Invocavit gehalten (*).

Der zweyte Krammarkt fällt auf Mariä Geburt den 8 Sept. ein.

* * *

Der erste Viehmarkt Donnerstag vor Fastnacht.

Der zweyte Viehmarkt den dritten Tag vor Mariä Verkündigung.

Der dritte Viehmarkt den dritten Tag vor Mariä Geburt (**).

Der vierte Viehmarkt am Tage aller Heiligen (***).

Ehedem wurden auch auf einigen Dörfern Märkte gehalten, S. K. M. **Friederich Wilhelm** aber fanden 1733 für gut solche in die Städte zu verlegen, so werden nun also die zwey Baster Märkte in Cößlin gehalten:

Das erste den Montag vor Pfingsten.

Das zweyte den Dienstag vor Michaelis.

Außerdem ist wöchentlich alle Mittwoch und Sonnabend Markttag, darunter sonderlich die beyden Sonnabende vor Michaelis, welche der große und kleine Häger Sonnabend heißen, zahlreich besucht wird, weil alsdenn dem Landmann aus den Hagen frey stehet, seinen Saatroggen zu kaufen, da er außerdem vom Markte kein Korn kaufen darf.

(*) Der Name, Oelmarkt, rührt daher, weil vordem wegen angehender Fasten der meiste Verkehr auf diesem Markte mit Einkauf des Fastenöls geschahe, es ist sonst der beste Markt des ganzen Jahres.

(**) Mit diesem Markte ist seit 1756 durch einen Druckfehler des Calenders, da es heißen solte: 3) den dritten Tag vor Mar. Geb. ein Irthum vorgegangen, denn es ward angesetzt: 3) den Tag vor Mar. Geb. welches seither so gelassen worden, daher man gemeiniglich drey Tage hinter einander eine Art von Viehmarkt siehet.

(***) Diesen Markt hat der Herzog und B. Casimir 1599 der Stadt aus besondern Gnaden nachgegeben.

§. 3.

Daß Cößlin gleich bey seiner Stiftung von **B. Herrmann** mit dem Lübschen Rechte bewidmet worden, ist schon oben I. Abth. Cap. I. §. 15. berühret, und dieses also in bürgerlichen Sachen das Fundamentalgesetz der Stadt (*). Nach demselben und den dazu gekommenen Statutis handhabet nun der Rath die Gerechtigkeit in dem Ober- und Untergericht,

welches zu verwalten ihm Iure emtionis zustehet. --- Wir müssen die Sache aus ihrem ersten Grunde erzählen. --- Man erinnere sich, was wir schon oben I. Abth. Cap. I. §. 15. aus dem Fundationsprivilegio angemerket haben, daß sich nämlich B. Herrmann die Advocatiam & judicium cum omni juris plenitudine, als ein Regale, vorbehalten, wobey er jedoch versprochen, der Stadt ein Drittel von den Gefällen und Sportuln zu überlassen. Diese Gerichtspflege verwaltete nun der Bischof per advocatos (Gerichtsvögte) und stand bey denselben das höchste und siedeste Gericht, jenes an Hand und Hals, nach welchem alle Criminalsachen konten entschieden und bestraft werden, dieses beschäftigte sich mit Civilsachen, und geringen Geld- oder Gefängnisstrafen. --- Diese Advocati hatten die Freyheit, daß sie nicht allemal an dem Orte ihrer angewiesenen Rechtspflege sich aufhalten durften, wie denn auch zuweilen über mehr Oerter zugleich nur ein Gerichtsvogt war. Daher geschahe es, daß sie öfters die Parten an den Ort, wo sie sich aufhielten, vorluden, und diesen dadurch mancherley Beschwerlichkeit und Kosten verursachten, wenn dieses nicht seyn solte, muste ein besonderer Freybrief, de non euocando, darüber ertheilet werden, und auch diesen erhielt Cößlin generaliter unter B. Henning, dem die Stadt sehr zugethan war, 1459 (**), nachdem es schon in casu speciali, wenn wegen des von den Jaschonen gekauften halben Jamenschen Sees Contradiction vorfallen solte, von B. Johanne 1353 ein gleiches Vorrecht erhalten hatte.

(*) In wie weit eigentlich die pommerschen Städte von solcher Bewidmung mit lübschem Rechte Gebrauch machen solten, davon kan man die lesenswürdige Anmerk. nachsehen, welche der H. D. Oelrichs in seiner pomm. jurist. Biblioth, S. 78. davon gemacht hat.

(**) Da dies Privilegium in der Folge ein Licht giebet, wollen wir es ganz hieher setzen:

„Wy Henningus van Gades gnaden bysscop tho Camin bekennen, vnde betughen in disseme vnsem breue, dat wy hebben anghezeen mennighen truwen Dynst, den de vnse leue ghetruwen Borghemester, Radtmanne, Werk vnde menheyt vnser Stadt Cuss'lin vns vnde vnser kerke tho Camin vaken vnde mennighwane ghedhan hebben, vnde noch in thokamenden Tyden dhon moghen, vnde besundergben vme alzodane Hulpe vnde Bystandt dhe zee vns nhu an de negesten gesecht vnde lauet hebben, by vns vnde vnser kerke thu bliuende, dat wy vnde vnse kerke thu Camin van den vnsen thu Colberge vnuorwaldighet bliuen vnde vnuordrucket, zo hebbe wy zee begnadet, vnde bogunstiget, dat Wy eder vnse offi-

officiale ze edder nidmede van en, van vnſes ambachtes weghen, edder vm welker ander anſprake edder thoſeggenden willen dhe vöñ vnſe officiale edder welk ander hee zy, geeſtlik edder werlik tho en, edder eynen van en mochte hebben willen edder ſcholen butent laden, citeren edder tho rechte eſſchen, weret zake, dat wy, vnſe officiale edder wol andere welke thoſprake edder klaghe tho en edder eynen van en hadde edder kreghen, de ſchal vnſe official binnen Cuſſlin mechtigh weſen tho richtende vnde ſcholen dat gentliker vor em zoken. Zo hebben vnß de vorbenomiden Borghemeſter, Stadt, werk vnde menheyt gelauet, vnſem officiali vnde zynen nakamelinghen vaſte vnde hulplik byſtandt tho dhonde, dath eyne Jewelke moghe ſcheen wat recht ys. Iſt denne alzodane anſprake vor vnſem officiale nicht kunde flaten edder entſleghen werden edder wol van em appelleren vnde eyn ordel ſchelden wolde dhe ſchal appelleren tho vnß vnde vnß der Zake entliken boren. Des tho grorer tuchniſſe vnde Irkantniſſe hebbe wy laten vnſe ſecrete myt witſchop bengben vor diſſen apen breff de gheuen vnd ſcreuen yſt vp vnſe Slate Cotlin Anno Domini mcdlix an de dagbe bonifacii des hilghen Biſſcopeß.

§. 4.

Es mochten aber die hocherleuchteten Herren Rechtspfleger mit Berechnung ihrer Sportulcaſſe dem guten Biſchof nicht allerdings Genüge leiſten (*), deshalb ergrif derſelbe das Mittel, ſeine ſich vorbehaltene Advocatie an zween angeſehene Männer zu Cößlin Herrmann Coſſebaden und Arnd Fretern Sen. ſucceſſiue zu verpfänden. Dies war eine Gelegenheit, daß der Magiſtrat ſelbſt, unter des ihm ſo verpflichteten B. Hennings Regierung, die Advocatie, gegen Erlegung eines Kauf- oder Pfandſchillings von 1200 Mark Finken Ogenpenninge, an ſich brachte (**), mit Bedingung einer vorläufigen einjährigen Aufkündigung, im Fall es einem oder anderm Theil anders belieben würde. — In gedachtem B. Hennings wiederkäuflichen Contract, Dienſtags vor Himmelfahrt 1464, heißt es mit nachdrüklichen Worten:

„Dat vnſſe lewe getruwe Burgemeiſter vnd Rathmanne vnſſer Stad Cußlin in Kraft vnde macht diſſes vnſſes apenen Brewes deſe Vogedie, met aller erer thobehorung vnde Anvalle, mit dem hogeſten vnde Sudeſten, vnde met allem rechte, an Hand vnd Halß, bruken ſall.“

(*) Es fehlete ohnedem den Herren Biſchöfen, ſonderlich um dieſe Zeit, öfters an der Kleinigkeit des Geldes, und was noch ſchlimmer war, auch an Credit. B. Siegfried war dem Kloſter Marienkron vor Rügenwalde 200 Mark Finken Ogenpenning (eine Summa von etwa 50 fl.) ſchuldig. Dieſes Geld ſolte auf

Martin 1424 bezahlet werden, und ob es gleichwol schon um Margarethen war, wolte das Ehrw. Kloster ihm doch nicht eher trauen, als bis er eine Cautionsnotul von sich stellete, darin es recht wohlklingend lautet:

„Dat wy hebben verzettet de erbaren vnsse leuen ghetruwen Borghermeystere vnnd Radmanne vnzer Stad Cusselin vor twehundert mrk vinken penninghe, de vns best gheleghen de prior van des klosters weghen der cartusere tho Rugenwolde ꝛc.“

So muste also Cößlin dafür gut sagen, und dieses ließ sich wieder mit dem Schloß Cörlin, mit Nassow, Bewenhusen und der colbergschen Mühlenpacht Caution machen, worauf es bereits mit den Colbergern einige Gelder hatten.

(**) Doch muß die Stadt vorher schon einmal im Besitz der Vogtey gewesen seyn, denn in dem Privil. B. Magnus von 1410 heißt es:

„Dat wy zee wyllen laten by aller Rechtecheyt vnde Vrygheyt de zee hebben —— an dem werlicken Rychte der Voghedye also dat gheweset is van oldes.“

Es möchte denn seyn, daß dies nur von dem Drittel des Abnutzes der Vogtey zu verstehen wäre, welches B. Herrman sogleich der Stadt zugestanden. Doch sind dies dieselbigen Worte, welche in dem Privil. von 1480 gebraucht worden, da die Stadt im wirklichen Besitz der Vogtey gestanden, welches wir unten anführen wollen.

§. 5.

Hieraus folget nun, 1) daß die Vogtey ursprünglich vom Magistrat abgesondert gewesen. Daher sich sothaner Gerichtszwang in Criminal (*) und Civilsachen nicht nur auf Bürger und Einwohner, in und vor der Stadt und auf den Eigenthumsdörfern, sondern selbst auf Magistratspersonen erstrecke, wenn nicht etwa specialis exemtio vorwaltet (**). 2) daß die Stadt diese Gerechtigkeit titulo oneroso in Absicht des dafür gezahlten Pfandschillings besitze, womit aber die abzugebende zwey Drittel von den geistlichen Brüchen nicht zu vermengen sind, davon wir bald das nöthige sagen wollen, und 3) daß die Stadt diese Gerichtsverwaltung nun schon 300 Jahre in ruhigem Besitz gehabt, weswegen ihr solche auch in den nachfolgenden Privilegien bestätiget worden. B. Marinus de Fregeno setzt im Privil. von 1480 folgende Worte:

„Vnde wy scolen vnde wyllen zee laten by aller Rechtychert vnd Vrygheyt de zee hebben gehadt vnd noch hebben — an dem werlikeu Rechte (***) der Voghedye.“

Wo-

Womit er zugleich die Bestätigung des Privilegii de non euocando verbindet:

„Vnde wy eddr vnse Principal yffte vnse official (†) scolen numande vth Cosslin citeren van Börgherp yffte Inwanern.“

(*) In Criminalsachen gehören vor das Stadtgericht alle und jede ob forum delicti & apprehensionis. — Jedoch stehet demselben frey, ob es darin selbst erkennen, oder, wenn es Bedenken findet, die Acten an das Criminalcollegium, zur Abfassung der Erkentnis, einsenden will. In beyden Fällen müssen Todesurtel, und wenn auf Tortur oder Landesverweisung erkant wird, solche nach Hofe zur Confirmation eingesandt werden.

(**) Zu den *Exemtis* gehören, die *omnii causa* beym K. Hofgericht sich aufhalten, oder sonst königliche Bedienungen bekleiden, aber dabey nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Ist lezteres, so stehet dabey dem Kläger die Wahl zu, ob er sie beym foro exemtorum, oder beym Stadtgericht belangen wolle, und müssen sie sich, in Ansehung des erlangten Bürgerrechts, vor demselben einlassen. Desgleichen gehören alle Processe, welche wegen liegender Gründe im cößlinschen Ekzenthum sich entspinnen, ohne Unterscheid vor das Stadtgericht.

(***) Es wird hier nicht ohne Ursache die Vogtey das weltliche Recht oder Gericht genant, zum Unterscheid der geistlichen Gerichtsbarkeit. Eben so lesen wir in dem oben 1. Abth. Cap. I. §. 10. Anmerk. angeführten Fundationsprivil. die beyden Worte *Advocatia & judicium*, davon ersteres das weltliche, lezteres aber das geistliche Gericht bedeutet. — Nun ist wohl zu merken, daß, als B. Henning der Stadt die Advocatiam verpfändete, solches nur von der weltlichen Gerichtsbarkeit, nicht aber von der geistlichen zu verstehen sey, denn diese hat er damals als Bischof für sich behalten, und wurden in diesem judicio, oder geistlichen Gerichte, die Sachen ex jure canonico entschieden.

(†) In weltlichen Sachen hatten die Bischöfe ihren Unterrichter, der hieß Principal, und in der geistlichen Jurisdiction einen, der hieß Official. Zuweilen waren beyde Aemter in einer Person vereiniget: man konte aber ab officiali ad principalem, und von diesem wieder ad Archidiaconum appelliren, welcher gleichsam als ein geistlicher Districtsrichter, wie im weltlichen ein Landvogt, anzusehen war.

§. 6.

Es machte zwar B. Erasmus einen Versuch, ob er die Vogtey nicht höher als seine 1200 Mark Finkenogen nutzen könte, ließ deswegen durch einen bestellten Gerichtsvogt, den Poppo Blankenborgen, die Vogtey berechnen. Weil aber derselbe wenig oder nichts zur Rechnung brachte, so wurde sie beym Rath gelassen, und dabey blieb es bis 1586, da forderte Herzog und Bischof Casimir von demselben eine Berechnung, was am

Brüchen und andern Gefällen eingekommen war, die denn auch eingesandt wurde, es blieb aber bey dem vorigen.

§. 7.

Diese dem Rath zustehende Rechtspflege erhielte mit der Zeit den Namen des Nieder- oder Stadtgerichts, und bestand aus drey Rathspersonen, nämlich dem Gerichtsvogt, dem Stuhlrichter und Assessor. Sie wurden aus dem Rathscollegio ernant, und alle Jahr verwechselt, der Secretair aber, als die vierte Person, blieb beständig, und hatte kein Votum, wiewol auch zuweilen Secretarius Membrum Senatus cum voto war, alsdenn aber stellte der Secretair zugleich mit den Assessor vor, und waren überhaupt nur drey Personen im Gerichte. Von den Strafgefällen wurden der Cämmerey zween Theile berechnet, den dritten Theil aber bekam der Gerichtsvogt mit seinen Assessoren loco salarii. Wie aber 1718 bey dem Rathhause überhaupt ein neuer Periodus entstand, und man anfing die Magistratspersonen auf einen gewissen Etat zu setzen, so fing man auch an die Strafgefälle zu streichen, und müssen selbige nunmehr, aller Gegenrede ungeachtet, der Cämmerey berechnet werden, diese aber dagegen die Gefängnisse und Instrumenta Justitiae in wesentlichem Stande halten. Zu gleicher Zeit wurde auch ein Judex perpetuus mit Beylegung des Burgemeistertitels in der Person des seel. Herrn Kriegsrath Rackitts bestellet. Heutiges Tages bestehet das Stadtgericht aus dem Consule judice, welcher, nach vorgängiger Wahl E. E. Raths, von S. K. Maj. ein förmliches Patent auf diese Stelle erhalten, so sonst nicht geschehen, hiernächst aus zween Assessoren, die von dem Rath aus dem Collegio dazu ernant sind, und einem Secretair, welcher, gleich dem Justizburgemeister, von dem Landesjustizcollegio vereidiget wird, und beyde können in Rechtssachen nicht bey dem Magistrat, sondern unmittelbar bey dem Landesjustizcollegio belanget werden.

§. 8.

Bisher haben wir also von der Advocatia, Vogtey, oder weltlichem Gerichte gehandelt, davon wird, nachdem darauf einmal der Pfandschilling erleget worden, dem Landesherrn nichts abgegeben, denn die Or-

Orbare ist, wie oben I. Abth. Cap. I. §. 14. (*) bemerket worden, eine recognitio jurisdictionis territorialis. Mit den zwey Drittel aber, welche von den geistlichen Brüchen alle Jahr auf Trinitatis an die Landrentry einzusenden sind, hat es folgende Bewandnis:

Wir haben schon oben §. 5. Anm. (***) erinnert, daß der Bischof bey Verpfändung der Vogtey sich das Judicium (*) oder geistliche Jurisdiction als Bischof vorbehalten. Diese ließ er durch seinen Official verwalten, und zu dieser geistlichen Instanz wurden nach dem jure canonico auch die delicta carnis gezogen. Als nun schon die Vogtey beym Magistrat war, wurden dergleichen Fälle doch vom Official entschieden, wiewol in Ansehung des Stadtgerichts die Prävention statt hatte, so, daß, wer im Rügen dem andern zuvor kam, die Strafe zur Beute davon trug. Nachdem aber durch die Reformation vielerley Veränderungen vorfielen, so muste zu B. **Martin Weyhers** und H. **Johan Friederichs** Zeiten der damalige Statthalter **Heinrich Normann** auch erfahren, daß es mit dieser Einnahme nicht recht fort wolte, weil es ihm an aufmerksamen Officialen fehlte, die das praeuenire spielten. Er hielt demnach 1558 für rathsam, im Namen H. **Johan Friederichs** sich mit dem Magistrat zu vergleichen, daß dieser sämtliche Brüche berechnen und dem Landesherrn zwey Drittel davon entrichten solte. Der Magistrat nahm solchen Vergleich zwar an, jedoch sub protestatione, daß seiner Jurisdiction in praeuentione daraus kein Nachtheil erwachsen solte. -- Zu churfürstl. Zeiten suchte der Magistrat auch noch inter adulterium & scortationem zu distinguiren, und hielt sich nur verbunden, die zwey Drittel von ersterem Falle zu entrichten: allein es ward der Unterscheid für unzulänglich erkant, und man suchte dagegen die gänzliche Erlassung der zwey Tertien, welches aber wieder per Reser. vom 27 Febr. 1714 abgeschlagen wurde. Nichts desto weniger unterblieb die wirkliche Einsendung bis 1742, da aber wurde die Sache mit neuem Nachdruk erörtert, und es kam 1744 bey der Kammer gar zum Proces. Dieser endigte sich durch den den 28 Sept. 1745 ergangenen Revisionsbescheid, darin der Magistrat zur Berechnung und Einsendung dieser Gelder schuldig erkant wurde. — Ob man nun gleich, nach versäumten Fatalien, durch ferneres Suppliciren die Sache bey Hofe redressiren wol-

wolte, so ward doch weiter nichts erhalten, als daß per Reſcr. vom 31. März 1746 die Berechnung rat. praeteriti zwar niedergeſchlagen rat. futuri aber die Einſendung der zwey Drittel von geiſtlichen Brüchen feſte geſetzt wurde. — Hiebey iſt es geblieben, und nunmehro durch Kammerverordnung veranlaſſet, daß dieſe zwey Drittel alle Jahr vor Trinitatis, mit einer auf Eid und Pflicht atteſtirten Specification, eingeſandt werden müſſen.

(*) Es hieß dies auch das Sendgericht, iudicium Sendicum, welches Wort von *Synodus* herkomt. Schottel in dem Büchl. von unterſchiedlichen Rechten in Teutſchland. erkläret es c. VI. S. 193. alſo: Fuit annale iudicium eccleſiaſticum, vbi in villis & pagis archidiaconi per officiales cognoſcebant de illis criminibus, quae erant in annoillo denunciata & ad hanc iurisdictionem ſynodalem pertinebant. — S. 196. Feldſchaden, Scheltworte, Schlägerey und andre Unthaten wurden ins Landgericht, alle Hauptrügen und Ungericht aber ins Halsgericht gewroget, was aber auf Feyertagen begangen und ſonſt wider die zehn Gebote geſchahe, ward in den Send gerüget.

§. 9.

Hiernächſt gebühret dem Magiſtrat auch das Recht der freyen Rathswahl, bey Abgang eines Membri Senatus ein neues zu ernennen und zu erwählen, wiewol die Wahlprotocolle von ſingulis unterſchrieben eingeſandt werden müſſen. — Dieſes Wahlrecht gebühret dem Magiſtrat 1) ex immemoriali conſuetudine, 2) ex iure Lubecenſi, 3) nach beſondern Landesgeſetzen (ſ. Landtags Abſch. vom 11 Jul. 1654. Rathhäusl. Reglement vom 12 Jun. 1712. General Patent von Confirm. der Privil. vom 24 Sept. 1740 (*)) 4) durch Special Verordnung auf Cößlin ſelbſt, denn 1718 und 1723 hat die Regierung, und 1721 und 1740 die Kammer in ihrem nach Hofe abgeſtatteten Gutachten dahin concludiret, daß beſonders Cößlin das Wahlrecht zuſtändig ſey (**). — Was etwa dawider geſchehen zu ſeyn ſcheinen möchte, iſt ſalvo iure electionis geſchehen (***).

(*) Hieher gehöret auch ein Beſcheid, welchen Friederich I. 1693 bey Gelegenheit einiger Zwiſtigkeiten zwiſchen Rath und Bürgerſchaft zu Pyritz ergehen ließ, darin es unter andern heißet:

„Den Magiſtrat aber nicht allein bey der freyen Wahl, als welche wir unſern Immediatſtädten gnädigſt concediret, ſondern auch ſonſt wider alle Unbilligkeit jederzeit zu ſchützen.“

Ein

Ein gleiches wird gedachtem Magistrat, in einem Commissionsreglement, d. d. Cölln an der Spree den 15 Sept. 1699, mit folgenden Worten versichert: „Daß ihm die freye Rathswahl, wie allen pommerschen Städten, zustehe.“

(**) Noch ganz neulich wurde die Veranlassung des Gen. Directorii und der Kammer, welche dem Wahlrecht des Magistrats, in einem gewissen Fall, zu nahe trat, per Rescr. vom 16 Oct. 1755 unmittelbar von Hofe wieder aufgehoben.

(***) Davon kan folgende Declaration ein Zeugniß geben:

„Demnach S. Churfürstl. Durchl. H. G. Herrn Bürgern, und Rath der Stadt Cößlin unterthänigst angesuchet, das wegen D. Kuels Rathswahl ergangene Rescript d. d. Cölln an der Spree den 17 Jun. 1690 dahin gnädigst zu declariren, daß dadurch ihrer freyen Wahl in ferner vorkommenden Fällen nicht derogiret seyn sollte, und denn höchstgedachte S. Churf. Durchl. solchem den Supplicanten Suchen in Gnaden statt gegeben; als declariren Sie obbesagtes Rescript vom 17 Jun. a. p. dahin gnädigst, daß, wenn sich Supplicanten nach dem Inhalt desselben gebührend achten werden, dasjenige, so mit D. Kuel passiret, künftig ihnen nicht nachtheilig seyn, und sie gleich andern Städten, nach hergebrachter Observance bey dem Rechte der freyen Rathswahl gelassen werden sollen. Sign. Cölln an der Spree den 7 Jan. 1691.

(L. S.) J. G. z. Anhalt.

§. 10.

Cößlin ist eine Immediatstadt, und hat daher das Recht, die Landtage und andere das Land angehende Conventе zu bereisen, da sie den Consiliis sessione & voto beywohnet. — In der Rangordnung des städtischen Corporis behauptet sie die fünfte Stelle. Ich will kürzlich die Gelegenheit berühren, bey welcher sie solche erhalten hat. Die stiftischen Städte hatten ehedem mit den herzoglichen keine Gemeinschaft, sondern es war das Stift Status in statu, wie aber das Bischofthum Cammin, vermöge Oßnabrükischen Friedens von 1648, ums Jahr 1653 dem Churhause Brandenburg von den Schweden abgetreten, secularisiret und als ein Fürstenthum dem Herzogthum Pommern incorporiret wurde, so besorgten die andern Städte um so mehr eine Kränkung ihres Vorgangs und Sitzungsrechtes, als schon Colberg unterm 3 Jul. 1647, bey der zu Stettin versamlet gewesenen städtischen Conferenz, durch ihren Syndicum D. Schwedern, in Ansehung des Vorganges, wider Stargard und Greifenberg protestiret hatte. Es reprotestirten demnach diese beyden Städte durch den stargardschen Syndicum Christ. Bütelium so gleich dagegen, und Stolp so wol, als Treptow traten ihnen bey, und verbun-

K den

den sich in einer den 25 May 1653 zu Greifenberg angestellten Conferenz, den stiftischen Städten Colberg und Cößlin im geringsten nicht zu weichen, sondern vielmehr sich mit gemeinschaftlichem Rath, Bemühung und Kosten wider alles zu schützen, wenn ihr Vorgangs- und Sitzungsrecht auf irgend eine Weise solte angetastet werden. — Nun hätte dieser Präcedenzstreit Weiterungen veranlassen können, wenn nicht, auf dem 1654 zu Stargard gehaltenen Landtage, so wol zwischen Ständen von Prälaten und Ritterschaft, des Herzogs und Fürstenthums, in Ansehung des Directorii und Rangordnung, als zwischen den Städten, in Ansehung des Vorganges, auf Vermittelung der churfürstl. Commissarien, dieser Streit, so viel die Städte betrift, dahin wäre geschlichtet worden, daß Stargard die erste — Colberg die andere — Stolp die dritte — Greifenberg die vierte — und Cößlin die fünfte Stelle — die übrigen pommerschen Städte aber ihre Stellen und Sitzung nach der Ordnung, wie sie solche vor Alters gehabt, unter sich haben und behalten solten. — Hiemit war Cößlin zufrieden, Colberg aber reservirte wider Stargard, Stolp wider Colberg, Treptow und Rügenwalde aber wider Cößlin ferneren Erweis ihrer Befugnisse: nachdem aber solcher nicht erfolget ist, stehet Cößlin 112 Jahr (*) im Besitz dieses Rechtes (**). Die Folge aller pommerschen Städte kan man in **Hildebrands** Verz. der Hirten nach Gottes Herzen im obrigkeitlichen Stande S. 7. nachsehen, wo diese Sache ausführlich erläutert ist. Vergl. Rango in orig. pom. p. 138.

(*) Noch ganz neulichster Zeit hatte Cößlin Gelegenheit von diesem Rechte Gebrauch zu machen; denn, als sich etwa 1759 die Städte der Landrathswahl zu Stargard annahmen, und unmittelbar ins Cabinet Vorstellung thaten, unterschrieb Cößlin vor Treptow und Rügenwalde. — Wenn auch sonst dem städtschen Corpori von der vorsitzenden Stadt Stargard etwas zu communiciren ist, sendet sie es gemeiniglich erst an Cößlin, um es, als die erste nach den vorsitzenden Städten, den übrigen Magisträten bekant zu machen.

(**) Man hat Cößlin in zwiefacher Qualität zu betrachten, einmal in so ferne sie zu dem Corpore der pommerschen Städte gehöret, und zweytens, in so ferne sie wegen des Besitzes adlicher Lehngüter mit zur Pommerschen Ritterschaft gehöret. Im ersten Fall erscheinet die Stadt per Deputatos. — Auf allgemeinen Landtagen komt dies nicht mehr vor, weil dieselben nicht mehr gehalten werden. Bey Huldigungen aber ist den 19 Jun. 1715 von den Städten, unter Genehmhaltung der Huldigungscommission, beliebet und feste gesetzet: daß sämtliche Burgemeister von allen Städten beysammen, hinter ihnen sämtliche Cämmerer,

rer, und hinter diesen sämtliche Senatoren, jedoch nach Ordnung der Städte sich gestellen, und den Huldigungseid zusammen ablegen sollen. Die Abgeordneten aus Mittel der Bürgerschaft werden ohne Absicht auf den Rang der Städte, jedoch von den Magistratspersonen abgesondert, gestellet, und zugleich mit vereidiget. Im zweyten Fall stellet Cößlin unter den Schlawischen Kreis, und erscheinet per Syndicum, welcher der Stadt Lehnträger ist. Dieser nimt bey der Huldigung unter der Ritterschaft nach Ordnung der Geschlechter, von denen die Lehne herrühren, seinen Platz, und finden dabey keine Deputati statt, denn der Syndicus muß den Lehneid abschweren. Und so oft in der Person dieses Lehnträgers eine Veränderung vor sich gehet, muß der neue Syndicus, als angehender Lehnträger, die Lehne muthen. — Ehedem hatte der Magistrat zu Cößlin auch die Schlüssel zu der Stiftsstände gemeinen Schatzkasten, als aber zu churfürstl. Zeiten das Contributionswesen verändert, und eigene Steuereinnehmer bestellet wurden, müste dies wegfallen. Gleichwol behielte Cößlin das Conditectorium beym Contributionswesen, und ließ solches durch seinen Syndicum verwalten, der also das Kreissyndicat als ein annexum seines städtischen Amts, iure civitatis, bekleidet, und dafür ein Gehalt von 60 Rthlr. genießet. — Man hat viel Versuche gemacht, sowol von Seiten der Stadt Colberg, als auch des adlichen Landraths, dieses Vorrecht der Stadt zu entziehen, dieß aber bis auf gegenwärtige Stunde sich dabey geschützet.

§. 11.

Wir wollen jezt ein paar Worte von der Strandgerechtigkeit der Stadt Cößlin sagen, wir nehmen aber dies Wort in diesem Abschnitt in seiner engsten Bedeutung, da es das Recht bezeichnet, über gestrandete Güter zu erkennen, zu disponiren und in gewissen Fällen Antheil daran zu nehmen (vergl. Schotteln von den alten teutschen Rechten c. XX) Aus einem Privil. B. Benedicti, welches Rango in origg. S. 331 f. liefert, ersiehet man, daß der Colberger Strandgerechtigkeit bis ans cößlinsche Nest gegangen, von hieran erwarb sich Cößlin dies Recht durch Ankauf des Strandes von den Jaschonen und Barthuseviten, davon wir bald mehreres sagen werden, denn in dem 1353 desfals gezeichneten Kaufbriefe heißt es: Vendidimus litus, quod dicitur Strand — cum duabus partibus — omnis piscature fructus, vtilitatis dominii, & omnis juris superioris & inferioris manus & colli, cum his que in Alto & Basso inter, super & subter terram apparent & sunt & in futurum fieri possunt. — Und obgleich schon in alten Zeiten die Landesherren diese Gerechtigkeit sich allein zuzueignen pflegten (s. v. Dregers Cod. Dipl. T. I. p. 556) so hat doch B. Johannes in der 1356 darüber ertheilten Con-

firmation desfals kein Wort erinnert, sondern schlechtweg die Stadt mit dem Strande und aller daran haftenden Gerechtigkeit feyerlich belehnet, daher wir sicher schließen, daß Cößlin sich dieses Rechts von Alters her, so wie Colberg, auch in seiner ehemaligen und von Bogislaf X gemilderten Strenge, bedienet. — Neulicher Zeit aber ist diese Strandgerechtigkeit in Untersuchung gezogen, und, nach eingegangener Relation, den 18 Sept. 1724 die Entscheidung dahin ausgefallen.

„Daß Magistratus in Sachen von gestrandeten Gütern sich keine Cognition oder Untersuchung anmaßen darf, sondern vorkommende Fälle, so bald sie ihm zur Notiz kommen, dem königlichen Amte anzeigen, auch, auf Erfodern, die unter seiner Jurisdiction wohnende Leute dem Amte sistiren muß, und bekommen die Stadt Unterthanen nach wie vor ihr Bergelohn (*)“.

(*) Gleichwol behauptete sich vor wenig Jahren der Groß-Canzler Herr von Cocceji als Erbherr auf Wusseken in einem gewissen Fall durch rechtliche Erkantnis in ungekränktem Gebrauch dieses Rechtes, welches der Stadt um so vielmehr in praeiudicium dienet, da dieselbe ihr Strandrecht von den Wussekischen Herren, Titulo emtionis, erhalten hat. — Ein paar Worte müssen wir noch von dem Börnstein sagen, welcher öfters auf dem Cößlinschen Strande gefunden wird. Er zeiget sich, wenn der Wind stark aus Norden stürmet, und mehr an dem Nesser als dem schen Ufer. Von selbst komt wenig an Land, der meiste wird gekaffert, so bald als der Nordwind sich durch Landwind abstillet. Die Beute gehöret denen, die sie erhaschen, doch haben gewisse Leute in Rügenwalde und Stolpe sich das Recht gepachtet, den An- und Vorkauf allein zu haben. Es giebt zuweilen Stücke von 11 bis 12 Loth, und 1749 wie auch 1764 war ein großer Segen, daß das Fischerlager Nest wol an 100 Pfund mochte erbeutet haben. Man trift auch zuweilen große Stücke auf dem Lande an, wie ich denn vor wenig Jahren ein Stük in Handen gehabt, so ein Hirte am Gollenberge gefunden, das einer Hand groß und dicke war.

§. 12.

In der Strandgerechtigkeit gehöret in weiterm Verstande auch das Recht zur Schiffahrt und Fischerey. So viel davon hieher gehöret, soll auch kürzlich mitgenommen werden. Wir haben schon oben II. Abth. Cap. I. §. 4. 5. 6. erwähnet, daß Cößlin diese Handthierung vormals sehr stark getrieben, und wider alle Anfälle der benachbarten See- und Hansestädte sich dabey geschützet. Dieses Recht gründet sich ursprünglich auf den Ankauf des Strandes von den Jaschonen und Bar-

thu-

thuſewitzen, welcher eine Uebertragung aller Gerechtſame in ſich ſchloß. Weil aber der ſtarke Gebrauch dieſes Rechtes von andern Städten, ſonderlich Colberg, in Widerſpruch gezogen wurde, ließ Cößlin 1480 dieſe Befugniß mit klaren Worten in ſein Privilegium rücken, die wir oben I. Abth. Cap. I. §. 5. ſchon angeführet haben, welches die nachfolgenden Biſchöfe, ſelbſt Martin Carith, der hernach Cößlin darin ſo ſehr zuwider war, in ihren Privilegien wiederholet haben. — Nun iſt zwar nicht zu leugnen, daß die Cößliner nicht weiter, als auf ihrem Strande, ab und anzufahren, laut dieſer Privilegien, mochten berechtiget ſeyn: ſie ſagten aber, ſie kämen auch in keine fremde Hafen, außer im Nothfall, wenn ſie vor den Sturm Land ſuchen müßten, es mochte aber allerdings etwas öfter geſchehen, ſonderlich da die depſchen Fiſcher anfingen, ihren beſondern dem allgemeinen Nutzen vorzuziehen, und in die nächſten Hafen einliefen, nicht blos ſich zu bergen, ſondern ihre beſte Waaren erſt abzuſetzen. Dies machte der cößlinſchen Handlung bey den benachbarten Städten gleich ein Aufſehen, und gab ihnen eine Gelegenheit, ihrem anderweitigen Widerwillen gegen dieſelbe (*) eine Farbe anzuſtreichen, und mit Beſchlagung der Fahrzeuge unter dem Schein des Rechten dieſelbe ſo viel möglich zu ſtören und zu hemmen, da ſolches dadurch nicht geſchehen konte, daß man Cößlin das Recht zur Schiffahrt ganz abſprechen mögen, worin ſie ſich noch bis auf dieſe Stunde behauptet hat.

(*) Es kam, außer dem eingebildeten Eintrag, den Cößlin in anderer Städte Nahrung thun ſolte, auch noch dieſes hinzu, daß Cößlin nicht die Hanſe gewinnen, oder ſich zu dem hanſeatiſchen Bunde begeben wolte (ſ. oben c. I. §. 5. (*)) Man ſahe aber von Seiten Cößlins genugſam ein, daß dieſer ganze und weit gerühmte Bund von kleinem Nutzen, aber großen Koſten war, die man zum unmittelbaren Vortheil der Stadt beſſer zu brauchen wuſte (vergl. H. Dähnerts Pom. Bibl. II. Th. S. 157.)

§. 13.

Aus dem Ankauf des Jamenſchen Sees und des Strandes gebühret der Stadt auch das Recht auf beyden Gewäſſern zu fiſchen, und ob dieſes gleich nicht von den Bürgern betrieben wird, ſo kan der Magiſtrat doch die Pächter dieſer Fiſchereyen anhalten, die Stadt vorzüglich mit Fiſchen zu verſorgen. — Bey Anlegung der Stadt ſahe es um die Fiſcherey

sehr eingeschränkt aus. B. Herrmann ertheilte ihr zwar die Freyheit, daß die Bürger innerhalb ihren Feldmarken fischen konten, wo sie wolten: dies sagte aber nicht mehr, als daß sie in der Mühlenbach fischen konten, denn sonsten hatten sie innerhalb ihrer damaligen Feldmark kein fischbar Wasser. Das übrige, daß sie außerhalb derselben auch mit kleinem Fischergeräth ihr Heil versuchen möchten (s. oben I. Abth. Cap. I. §. 14.) war mit so viel Unbequemlichkeit verknüpft, daß es von selbst wegfiel, und was man von der Rodösse erwartete, wurden Träume. Selbst wegen der einzigen Mühlenbach bekam der Rath mit dem Kloster Zwistigkeiten, indem dasselbe auch ein Wehr darauf hatte, weswegen B. Siegfried sie gerichtlich vertragen, und zum gemeinschaftlichen friedsamen Gebrauch verweisen muste. -- (vergl. oben I. Abth. Cap. III. §. 1. (***)) Mit so wenig Fischen nun, als die Stadt hiedurch haben konte, wenn man auch die Stadtgraben dazu nimt, (s. oben I. Abth. Cap. II. §. 2.) war es ihr nicht möglich ihrer Nothdurft zu rathen, und daher ein Glük für dieselbe, als sie den Jamenschen See und den Strand käuflich an sich bringen konte, welches unten ausführlich wird erzählet werden.

§. 14.

Hiedurch erhielt Cößlin nun die Ostsee und den frischen See zur Fischerey, ein Vortheil, dessen wenig Städte sich rühmen können, und der Cößlin so glüklich macht, zu allen Jahrszeiten allerhand Fische in angenehmer Abwechselung, und was das vorzüglichste ist, recht frisch, zu haben. Die Befischung dieser Gewässer haben die Nester und deepschen Fischer, wovon sie der Cämmerey ihre Auflagen entrichten müssen, wiewol auch den Jamundschen frey stehet mit einer Wade, zu ihrer Nothdurft, an ihrem Ufer zu fischen. Die Winterfischerey mit dem großen Garne auf dem Jamenschen See, nebst dem Aal- und Neunaugenfange im laufenden Tief, werden besonders verpachtet und der Cämmerey berechnet. Vordem musten solches die Jamundschen Bauren in Hofedienst verrichten, jezt aber wird alles von 6 zu 6 Jahren licitiret, und giebt gegenwärtig das große Garn 75 Rthlr Pacht, der Aal- und Neunaugenfang aber 40 Rthlr. Man hat Exempel, daß mit dem großen

Garn

Garn auf einen Zug 50 bis 100 Tonnen Fische sind gefangen worden. Die Züge sind in dem Seebuch verzeichnet.

§. 15.

Die Privilegia B. **Magni** von 1410 und B. **Martini de Fregeno** von 1480 verleihen der Stadt auch das Jus venandi oder die Jagdgerechtigkeit, wie sie solche von Alters gehabt, daher dieselbe solches auch Jahrhunderte hindurch geruhig besessen, deswegen in den Statutis von 1666 Art. 36. die Verordnung gemacht worden.

„Keiner soll, von Invocavit an bis Jacobi, mit Hunden oder Netzen jagen, führen oder schießen, bey Strafe 10 fl. und soll von solcher Strafe derjenige, so einen betrift und anzeiget, die Hälfte zu genießen haben: Nach Jacobi aber stehet allen Bürgern, so an liegenden Gründen, oder stehenden Stöcken, auf 200 rthl. gesessen, bis Invocavit das Schießen und Jagen mit Hunden frey, andern aber, als Fremden, und denen, welche so hoch an Gütern nicht gesessen, ist es durchaus verboten.“

Doch haben die hochseligen Bischöfe und Landesfürsten im Gebrauch gehabt, sich der Vorjagt zu bedienen, und, wie Pommern an das Durchl. Haus Brandenburg fiel, ist 1655 von den Beamten die Vorjagt unternommen worden, solches hat die Stadt, da es in Observanz gewesen, auch gerne geschehen lassen, ohne jedoch dabey onera & praestanda zu tragen, die ihr auch nicht zugemuthet worden. 1683 aber, da der Geheime Rath und Obristforstmeister **Ulrich Christoph von Schwerin** dem Magistrat die angesetzte Vorjagt intimirte, foderte er nicht nur freyen Unterhalt für sich, seine Leute, Pferde und Hunde, sondern auch so viel Handdienste, daß den Cößlinern angst und bange ward. Sie protestirten zwar heftig, musten aber thun, was er haben wolte. So ging es auch 1694, als der Obristforstmeister von **Zanthier** die Vorjagt hielte, das kostete der Cämmerey über 72 Rthl. wofür 2 Füchse und 2 Rehe gefangen wurden. Inzwischen hielt der Magistrat steif und fest auf sein Jus venandi, und schützte es wider den Amtshauptmann von der **Osten**, dergestalt, daß ihm solches, bey 10 Rthl. an die Cämmerey zu erlegen, verboten

boten wurde, wo er sich betreffen ließe: er schickte aber seinen Jäger Peter Tornow, den nahmen die Cößliner hübsch in Arrest, und ließen ihn nicht eher los, bis der Hr. Amtshauptmann durch einen Revers vom 30 Jun. 1705 angelobte, daß er, wenn auch seine Bedienten sich solches unterfingen, die 10 Rthl. Strafe der Cämmerey erlegen wolte.

§. 16.

Sub Reser. den 15 Sept. 1727 erklärten S. Königl. Maj. allergnädigst: daß die Vorjagten und daraus entspringende Ausgaben nachbleiben, statt dessen aber ein gewisser Canon von jährlich 10 Rthl. an die Forstcasse entrichtet werden solten. — Dagegen aber stellte der Magistrat vor, daß dies der Cämmerey zu schwer fiele, angesehen die Jagt der Stadt wenig oder nichts einbrächte, weil hier durch das beständige Schießen der Garnison das Wild ganz verjaget würde. — Das hat gemacht, daß es noch lange dabey geblieben ist, und jezt von selbst wegfält, da durch den Brand im Hammerwalde und die feindliche Invasion die Wildbahn gänzlich ruiniret ist.

§. 17.

Beynahe aber wäre Cößlin um seine ganze Jagtgerechtigkeit gekommen, als 1731 der Hr. Jagtrath Hering ihm solche, wenigstens im Gollenberge, durchaus streiten wolte. Er berief sich zuversichtlich auf des B. Heinrichs Privilegium von 1313 (s. oben I. Abth. Cap. III. §. 8. (**)) darin sich derselbe bey Schenkung des Gollenberges die Jagt ausdrüklich vorbehalten, die also nunmehr als ein Regale reservatum dem Landesherrn zustünde. — Der Magistrat aber erwieß sein Recht aus längst verjährtem Besitz dieser Gerechtigkeit, aus dem alten Amts Urbario, darin nicht gedacht wird, daß die Jagt im Gollenberge dem Bischof privative zustehe, sondern dem Kloster nur eingeräumet wird, nach Anzahl seiner liegenden Gründe, auf dem Stadtfelde gleich andern Bürgern zu jagen, und endlich aus einem Schreiben H. Casimirs (*), welcher den Magistrat bey einer gewissen Gelegenheit für ihn zu jagen anspricht, welches nicht wäre nöthig gewesen, auch nicht würde geschehen, wenigstens anders angetragen seyn, wenn der Bischof einen ausschlieslichen Anspruch dar-

darauf gehabt hätte ꝛc. Hiedurch erhielt nun der Magiſtrat unterm 11 März 1737 den Regierungsbeſcheid: „daß Beklagte von der fiſcaliſchen Action zu liberiren und bey der Jagt zu ſchützen.“ Bey eingebrachter Appellation von Seiten des Hrn. Jagtraths gingen nun zwar hierauf die Acten nach Hofe, allein auch da erhielte der Magiſtrat unterm 28 Aug. 1738 dieſe obſiegliche Urtel:

„Daß Sententia a qua vom 11 Mart. 1737 zu confirmiren, indeſſen aber dem Oberforſtmeiſter frey bleibet, die Vorjagt nomine Regis, jedoch zu rechter Zeit, zu exerciren.“

Auf dieſe Weiſe hat Cößlin noch bis auf dieſe Stunde das gegründete Recht, in ſeinem Eigenthum zu jagen, und kan ſolches, an wem es will, verpachten.

(*) Vielleicht thue ich einigen meiner Leſer einen Gefallen, wann ich dies Schreiben ſelbſt herſetze:

„Von Gottes Gnaden Caſimir Herzog zu Stettin Pommern ꝛc. Unſern Gruß zuvorn. Erbare und Erſame liebe Getreue. Nachdem der hochgeborne Fürſt, Herr Bogislaff Herzog zu Stettin Pommern, unſer freundlicher lieber Bruder und Gefatter aufm nechſten Freytag auf unſerm Hauſe zu Coſſlin anzukommen und Uns freundlich zu beſuchen willens und entſchloſſen. Alß begehren Wir gnedichlich ihr wollet aufn nechſten Mitwoch und Donnerſtag in den Coſſlinſchen Holtzungen jagen, und woferne mit Gottes Segen etwas an Wiloprett gefangen wird Uns ſolches zu dieſer fürſtehenden Ausrichtung vorehren und zuſchicken, worin ihr euch unbeſchwert bezeigen werdet, daran thut ihr Uns zu gnedigen Gefallen in Gnaden zu erkennende. Datum Caſimiesburg am 17 Julii Anno 91.“ Auf gleiche Weiſe hatte ſchon 1555 B. Mart. Weyher bey einem gewiſſen Fall den Magiſtrat in einem ſehr gnädigen Anſchreiben erſuchet, ſeinem Amtman Jürgen Jannewitzen zu erlauben, daß er auf dem Stadtfelde jagen dürfe, wovon die Urkunde gleichfals noch vorhanden iſt.

§. 18.

Cößlin hat auch von undenklichen Jahren her das Recht, bey Erbſchaftsgütern, die anderswohin abgeführet werden, den Zehenden zu fodern, ſo wie die Abzugsgelder bey Perſonen, die ihr Vermögen einer andern Jurisdiction unterwerfen wollen, oder das Jus Decimarum & gabellae emigrationis. — Ich finde ſchon in einer Urkunde von 1491, daß der Magiſtrat bey der Vogtey zu Bublitz wider einen Bürger Klage erhoben, der ſein Vermögen ohne Abgabe der Zehenden heimlich aus der Stadt entführet, in welcher Sache ihm auch ein gewieriger Beſcheid

ertheilet worden. 1666 ward Art. 13. der Stadtstatuten dieserwegen festgesetzet:

„Ein jeder Bürger und Fremder, welcher von hier wegziehet, oder Erbschaft an andere Oerter holet, soll vorhero, und ehe er erlassen, oder die Erbschaft abgefolget wird, der Stadt von allen den Zehenden entrichten, und ein jeder Erbgeber und Nachbar, oder der sonsten das Erbe in Verwahrung hat, auf alle Fälle, bey dem regierenden Burgemeister sich anmelden, und auf seinen bürgerlichen Eid das Inventarium beybringen, und anzeigen, daß der Bürger wegziehen wolle, oder der Erbe gekommen sey, sein Antheil Erbes abzuholen, welcher solches nicht thun wird, oder etwas verschwiegen, so soll der Bürger und Erbgeber nicht allein willkürlich gestrafet, sondern auch den Zehenden doppelt abzutragen schuldig und was er verschwiegen verlustig seyn."

Bey diesem Rechte hat sich nun auch die Stadt in vielen anzuziehenden Fällen geschützet, wie denn S. K. M. **Friederich Wilhelm** hochsel. Gedächtnis solches Sub Reser. vom 8 May 1724 sämtlichen Immediatstädten allergnädigst confirmiret haben, doch ist ratione gabellae emigrationis die Sache Sub Reser. vom 13 Aug. 1723 dergestalt eingeschränkt, daß, wenn der Wegziehende nicht außer Landes gehet, solche cessiren soll.

§. 19.

Ehedem hat Cößlin, wie andere Städte, auch das Recht zu münzen gehabt. Man hatte vor dem Brande zum Andenken dieser Gerechtigkeit noch viele kleine Münze, die zu Cößlin geschlagen war und den Namen der **Kickerlinge** (*) führete, auf dem Rathhause verwahrlich beygeleget, welche jezt aber verloren gegangen. — Das Münzhaus stand in der großen Papenstraße zur linken Hand, wenn man nach dem Pulverthurm gehet. Rathhäusliche Acten besagen, daß 1639 ein Bürger Namens **Gabr. Papke** dieses Münzhaus besessen und vermiethet. Nach 1653 aber ist es an dessen Gläubiger gekommen, und endlich gar

ein-

eingefallen. Der Platz hat noch lange Zeit hernach der Münzhof geheissen, jezt aber ist er bebauet. Da nun inzwischen jus monetam cudendi Regale Principis geworden, fällt solches von selbsten weg.

(*) Es scheinet das Wort Rickerling mit dem Wort Rickel, welches in den Urkunden Ricker geschrieben wird (s. oben I. Abth. Cap. III. §. 8. (**)) in Verwandschaft zu stehen, wie aber, kan ich sagen, das aber glaube ich, daß es eine eigenthümliche Cößlinsche Münze gewesen, etwa den Finkenaugen ähnlich, wovon in Cößlin noch zwey Stück von einem werthen Freunde aufgehoben werden.

* * *

Von der Mastgerechtigkeit der Bürgerschaft in dem Buchwalde haben wir schon oben I. Abth. Cap. III. §. 10. das nöthige beygebracht. Von dem Rechte aber, so Cößlin an dem colbergschen Kloster hat, und von dem Jure patronatus, soll unten gehandelt werden.

Das dritte Capitel.

Von den Stadtgütern.

Hier wird gehandelt

§. 1. Von Anlegung der Cämmerey.
§. 2. Von Gordank.
§. 3. Von Puddemsdorf.
§. 4. Von Jarmund.
§. 5-7. Vom Jarmerschen See.
§. 8. Vom Fischerlager Reff.
§. 9. Vom Fischerlager Dieg.
§. 10. Von Maslow.
§. 11. Von Mowker und Stegelitz.
§. 12. Vom Stadtkathen.
§. 13. Von den Einsen.
§. 14-17. Von den Mühlen.
§. 18. Von den Ziegelscheunen.
§. 19. Von Schwerinsthal.
§. 20. Von Meyerungen.
§. 21. Von einigen Brüchen.

§. 1.

Es ist unmöglich bey einer Commune, eine jede zum allgemeinen Besten nöthige Ausgabe durch Schatzungen oder Kopfgelder zu bestreiten, daher bey wohlbestellten Gesellschaften öffentliche Cassen angeleget werden, der allgemeinen Nothdurft dadurch zu rathen, und durch die Vortheile, die ein solcher Schatz bey treuer und gewissenhafter Verwaltung abwerfen kan, die Lasten der Glieder einer solchen Gesellschaft zu erleichtern. Es sind daher in allen wohlbestallten Städten aeraria publica, wozu die Landesherrschaften und die ganze Commune nach und nach gewisse Capitalien und Einkünfte geschlagen, um daraus das Erfoderliche des gemeinen Bestens zu aller Zeit zu bestreiten. — Ein solches Aerarium publicum, oder, wie es gemeiniglich heißt, **Cämmerey**, ist auch zeitig bey Cößlin angeleget. Wir haben gleich in dem oben I. Abth. Cap. I. §. 10. angeführten ersten Fundationsprivil. des B. **Herrmans** gesehen, daß er den ersten Anbauern der Stadt & eorum heredibus 30 mansos, von den zuerkanten hundert Hufen, besonders zugeeignet, welches man schwerlich anders wird verstehen können, als daß sie, welche damals den ersten Stadtmagistrat vorstelleten, und ihre Amts-Nachfolger (*) solche haben solten. Dies ist also der erste Cämmereyacker

acker geworden, wovon der Magistrat seine Besoldung genommen. — Ferner ob sich dieser gütige Bischof gleich die advocatiam & judicium cum omni iuris plenitudine vorbehalten, so hat er doch den dritten Theil des Abnutzes dieser Gerichtbarkeit vlui ciuitatis überlassen. — Von den Mühlen, die er ihnen zu bauen vergönnete, verlangte er gar nichts. — Kurz die Cämmerey erhielte in 26 Jahren so viel, daß man an die Aufführung der Mauren schon denken und 1308 das Dorf Gorband nebst den Overschlägen oder Würdeländern ankaufen konte. — Als aber der B. **Friederich von Eichstädt** der Stadt das Dorf Jamund schenkte, ward die Cämmerey in die besten Umstände gesetzet, daß ex pixide ciuitatis beträchtliche Ausgaben bestritten und den Bedürfnissen der Stadt rühmlich konte gerathen werden. 1311 wird das erstemal in einer cößlinschen Urkunde der Cämmerer gedacht.

(*) Daß das Wort heredes dergleichen Bedeutung habe, siehet man aus einer Urkunde von 1294, da heißt es von der Pacht, welche der Müller gegeben: Omnia jura, quæ Johannes facere tenebatur *conſulibus* in Cuſſalin & *juis heredibus*, d. i. die nach und nach im Rath gefolget sind.

§. 2.

Zwey und vierzig Jahr war Cößlin alt, als die Cämmerey schon an Landgüter dachte und 1308 ihr erstes Gut Gorband kaufte. Die Gelegenheit dazu haben wir schon oben I. Abth. Cap. III. §. 8. ausführlich berühret. Der Kaufschilling war 100 Mark. Nun ist wol nicht zu muthmaßen, daß ein Gut, welches jezt an 240 Rthlr. Einkünfte träget, anders, als nach der höchsten Mark, werde verkaufet seyn, diese enthielt 24 Schott, oder 16 Loth Silber, und gewährte etwa 8 Rthl. daß also die 100 Mark 800 Rthl. ausmachen, welches nach damaliger Zeit zwar viel Geld, aber doch billig war, und auch billig seyn muste, indem das Gut in sehr schlechten Umständen war, daß man es gegen vier Freyjahre erst austhun muste, um es wieder in Stand zu setzen. — Die Bestätigung dieses Kaufs, welche B. **Heinrich** 1313 ertheilet, haben wir oben I. Abth. Cap. III. §. 3. (**) der Länge nach eingerücket. — Gegenwärtig hat die Stadt in Gorband ein steuerfreyes Vorwerk und drey Bauren, welche drey zusammen ein und fünf viertel Landhufe versteuren und dabey zu Hofe gehen müssen, außerdem sind drey Cossaten.

§. 3.

Nach Gorband nennen wir Puddemsdorf, oder wie es vormals geschrieben wurde, Buddemerstorp und Pudmerstorp. — Daß dieses Dorf 1313 schon gestanden, siehet man aus kurz vorher angezogener Urkunde, wenn es aber, und wie es ein Stadteigenthumsdorf geworden, davon schweigen alle unsere Nachrichten. Das erstemal, da es unter den Stadtgütern namentlich mit aufgeführet wird, ist in dem Privileg. B. Magni von 1410, und von da an zählen es die folgenden Privilegia immer mit darunter. — Es ist ein kleines Dorf, darin sind 5 Bauren, die aber alle fünfe nur zwey und ein viertel Landhufe versteuren, nebst 2 Cossaten, die gar wenig Land haben. Sie musten ehedem zum Stadtkathen zu Hofe gehen, jezt ist darin eine Veränderung getroffen.

§. 4.

Es hat aber mehr zu sagen, wenn wir Jamund unter den cößlinschen Eigenthumsdörfern aufführen. Jamund, oder wie es ehedem geschrieben ward, Jamen, Jamele, Jament, halte ich viel älter als Cößlin. Ich habe in dem Entwurf einer Urkundl. Geschichte dieses Dorfs, welche unsere Kirchenbibliothek handschriftlich aufbehält, meine Gedanken dahin geäußert, daß Jamen oder Jome die Burgwyke zu dem alten Raubschloß Jomsburg gewesen (Vergl. oben I. Abth. Cap. III. §. 7. (*). dies trift aber ins IX und X Jahrhundert, und wie das Schloß verstöret wurde, hielt sich Jamen, und gerieth auf die Weise, als wir oben I. Abth. Cap. I. §. 7. bemerket haben, mit dieser ganzen Gegend, an den Camminschen Bischof Friederich von Eichstädt. Dieser löbliche und fromme Bischof war seiner lieben Stadt Cößlin so gut, daß er ihr das Dorf schenkte, ein Geschenk, welches einer Danksagung noch wol wehrt war (*). Es ist ein Kirchdorf ohne Filial, über welches der Magistrat einzig und allein das Jus patronatus hat (**). Ehedem waren 17 Vollbauren und 14 Halbbauren darin: wie aber 1628 sechs Halbbaurenhöfe abbranten, sind derselben Hufen andern 6 Halbbauren beygeleget, und bestehet jezt das Dorf aus 23 Vollbauren und 2 Halbbauren. Hiernächst hat es 12 Cossaten, worunter drey sogenante Kruger und ein Freycossat gerechnet wird. Außerdem sind auf der Straße noch 16 Kathen für kleine

Leute.

Leute. Diese 23 Voll- und 2 Halbbauren versteuren ein und zwanzig und drey und zwanzig vierzigtheil Landhufen, und kan die Cämmerey dies Dorf jährlich an 700 Rthl. berechnen.

(*) Gleichwol finden wir, daß man im Anfange so behutsam damit nicht umgegangen, als die Wichtigkeit dieses Geschenks wol erfodert hätte. Man mochte etwa zu Ankauf des Jamenschen Sees Geld gebrauchen, oder es war eine andere Gefälligkeit, die der Burgemeister Johan Fredeland der Stadt erwieß, kurz man belehnte ihn mit 14 Bauerhöfen in Jamund, und dieser brachte sie wieder an einen Paul Glasenapp, der sich Famulus nennet, und die Stadt hatte 1356 viele Mühe und Wunder, ihn wieder auszukaufen. Auch das Kloster hatte sich in Jamund schon einmal mit einer Pachtbebung eingenistelt, es muste aber 1530 wieder abstehen.

(**) Dies gründet sich auf die Worte des Schenkungbriefes, da es heißt: „Inſpecta vilitate & commodo dilecte noſtre ciuitatis Cuſſalin, cujus proſperitatem & augmentum cordialiter affectamus, communi & unanimi conſenſu noſtrorum omnium donauimus ad proprietatem pagum *Jament* cum omnibus ſuis attinenciis agris cultis & incultis pratis, paſcuis, nemoribus & ſiluis, aquis, *juribus & jurisdictionibus & libertatibus, quibus hactenus ipſam eccleſiam noſtram Camin noſcitur habuiſſe perpetuis futuris temporibus poſſidendum, abdicantes a nobis, quicquid nobis competit & competere potuit in eodem pago.* —

(S. Epiſc.) (S. Capit.)

§. 5.

Hiebey müssen wir zugleich der Jamenschen See gedenken, welche der Stadt in der Fischerey und zu Unterhaltung ihrer Fischerdörfer Nest und Deep so große Vortheile gewähret (*). Wir haben schon oben I. Abth. Cap. III §. 8. angeführet, daß zu Anfang des XIV Jahrhunderts der Woywode Peter Schwenz sich Hinterpommern bis an den Gollenberg zugeeignet, und daher Gorband mit in Anspruch genommen, bis es ihm Cößlin wieder abgekauft. — Dieser Herr hatte, wie man aus einer Urkunde von 1308 ersiehet, drey Söhne, Jasko, Lorenz und Peter, welcher auch de Nowenburch genant wird, sonst hießen sie mit einem allgemeinen Namen Jaſcones (**). Petern gehörte der halbe Jamensche See, wenn man sich in Gedanken eine Linie etwa vom Deep bis zum labuser Seeberge ziehet, und der vererbte solchen an seine zween Söhne, die den Namen der Jaſchonen beybehielten, und davon der eine miles & Dominus terrae Slauenſis, der andere famulus & dominus terrae

Rügen-

Rügenwaldensis war. Diese hatten an einem angesehenen Cößlinschen Bürger Namens Joh. Spruth jun. einen guten Freund und Rathgeber, wie ihn denn schon ihr Großvater bey Verkauf des Dorfs Görband zum Zeugen brauchet. Hinter den steckte sich der Magistrat zu Cößlin, und er ging den jungen Herren Jaschonen so lange nach, bis sie ihm den See verkauften, den die Stadt so gerne mit zu Jamund haben wolte. Denn höchstwahrscheinlich kaufte ihn Spruth in der Absicht, ihn auf eine gute Art an die Stadt zu bringen; daher ließ er sich in den Kaufbrief setzen, daß es ihm frey stehen solte, denselben wieder zu vererben, zu verschenken, zu verkaufen, und damit zu machen, was er wolte. Durch den erhielt also Cößlin dies nutzbare Stück seines Eigenthums(***). — Es kan inzwischen seyn, daß Spruth den See, so lange er gelebet, für sich allein genutzet, denn es verlaufen zwanzig Jahre dazwischen, ehe die Belehnung und Bestätigung des Bischöfl. Stuhls erfolget, 1353 aber ertheilte sie B. Johannes, und verknüpfte damit das Jus de non evocando, wenn deswegen Klage entstehen solte. Es konte ihm dies auch nicht anders als sehr lieb seyn, da er sich so nach und nach der fremden Herren entlediget und sein Gebieth erweitert sahe.

(*) Ich muß hiebey erinnern, daß unsere gewöhnliche Charten den Jamenschen See und seine Figur ganz falsch vorstellen. Denn nach denselben sieht er nicht anders aus, als wenn er eine große Einbucht der Ostsee ins feste Land und ein Theil derselben sey, zudem wird er viel zu groß angegeben. Er ist ein süßes Wasser, hat einen schmalen Auslauf in die Ostsee, der Strand zwischen ihm und derselben ist etwa 500 Schritte breit, seine Länge ist etwas mehr als eine Meile, seine Breite aber verschieden, indem bey Labus und Puddemsdorf zwey Landspitzen hineingehen, zwischen welchen er am breitesten, und auf eine gute Viertelmeile zu rechnen ist. (Vergl. oben I. Abth. Cap. III. §. 7. (*).

(**) Bugenhagen B. III. S. 150. nennet sie Equites auratos d. i. Ritter, und macht Petern zum Herrn des Polnowschen, Jasconen zum Herrn des Schlawischen, und Lorenzen zum Herrn des Rügenwaldischen Districts. Man muß also bey diesen Jaschonen ihre Woywodschaft und ihr Eigenthum wohl unterscheiden. Ihre Woywodschaft erstreckte sich über Pomerellen, und war ein Lehn der Krone Polen: Ihr Eigenthum aber, welches sie durch das Recht der Waffen erworben, waren obgenante drey Häuser, Polnow, Schlawe und Rügenwalde, unter welchen das ganze Hinterpommern bis an den Gollenberg stand. — Von diesen Jaschonen soll das heutige Geschlecht der Puttkammer herstammen s. Mieräl. B. VI. S. 368. f.

(***) Obgleich in den Kaufcontrakt nicht ausdrücklich des Strandes gedacht wird, so ist doch an dessen Mitverkauf um so viel weniger zu zweifeln, da solcher von dem

dem See nicht kan getrennet werden, und in B. Johannis Confirmation von 1353 ausdrücklich gesetzet wird, daß der See cum suis attinentiis verkauft worden. — Gleichwol muß das Antheil, welches das Basteramt und die Herrschaft zu Möllen, im Westerende, noch an dem Jamenschen See besitzet, damals in diesem Kauf nicht mit begriffen gewesen seyn, weil man gar nicht findet, daß die Stadt solches abgetreten, vielleicht aber kan der See mitler Zeit seine Grenzen weiter hieher ausgebreitet und der angrenzenden Herrschaften Land weggenommen haben, da sich denn dieselben dieses Theils der See mit Recht angemaßet. 1618 entstand wegen der Grenzscheide dieses so genanten Möllenschen Wassers zwischen den Damitzen und Schmelingen an einem, und dem Magistrat am andern Theil, ein Proceß, worin lezterer obtinirte, und erwies, daß das Möllensche Wasser am Winterwischgraben aufhöre, von da auf einen Pfal in der See gehe, von da auf einen andern Pfal, und von da auf eine Grund, zwischen dem Havewarder und St. Georgenwarder, so eine Wiese ist, die ehedem zu St. Georgen Capelle in Cößlin gehöret hat.

§. 6.

So hatte denn also die Stadt den halben See, wenn man, wie gesagt, eine Linie von dem alten laufenden Deep nach Labus ziehen möchte, die andere Hälfte ostwärts mit dem daran stoßenden Strande gehörte den Bulgrinen in Wusseken, welche von ihrem Stamherrn **Barthus** den Namen der Barthusewitzen angenommen. Man kan leicht gedenken, daß Cößlin keine Gelegenheit wird versäumet haben, auch die andere Hälfte dieses Sees an sich zu bringen, und welche Gelegenheit war besser, als diese, da die Herren Barthusewitzen viel schuldig waren, und mit Ehren zu melden, kein Geld hatten, hier ging es also auf den lieben See los. — Ihrer waren drey Linen, die an diesen See kamen, und zwey, nämlich **Ulrich** und **Brko**, entschlossen sich 1353 ihre Antheile der Stadt zu verkaufen; bey dem alten laufenden Deep, so ein wenig ostwärts dem heutigen Fischerlager Deep ist, fingen sie an. — Man muß aber zur Vermeidung aller Verwirrung sorgfältig merken, dies laufende Deep hieß von Alters und damals das Nest (*), auch riuulus und flumen Nest, muß daher mit dem Fischerlager Nest, so damals noch nicht gewesen, auch mit der Nestbache nicht verwechselt werden, welche ihren Namen daher erhalten, weil sie gerade über diesem alten laufenden Deep Nest genant in den See fällt, und auch in Urkunden fluvius, riuulus Nest genant wird s. I. Abth. Cap. III. §. 8. (**). (***). Dieses alte Nest gehörte schon zur Hälfte der Stadt, denn so weit ging ihr Theil, welches sie von den Jaschonen

gekauft hatte, von der andern Hälfte verkaufen ihr nun die Barthusewitzen zwey Drittel, und dann eben so viel auf dem ostwärts fortlaufenden Strande bis an eine Bergspitze Hoochouet genant, so aber jezt nicht mehr da ist, und etwa beym Lase sich muß gefunden haben. Dieser Strand sahe damals so arabisch nicht aus, als jetzo, er war breiter, mit Holz und Wiesen besetzt, und an dem alten Nest waren Katen und Kruge, welche noch lange hernach da gestanden (**). In allen diesen Stücken erhielte die Stadt zwey Drittel, mit Befreyung von allen vormals darauf haftenden Beschwernissen, doch so, daß alles in Communion verblieb. Diesen Kauf hat B. Johannes 1356 feyerlich bestätiget.

(*) Als etwa im X Jahrhundert dieses laufende Deep denen Jomsburgern zum Aus- und Einlauf ihrer Schiffe in den frischen See dienete, muß dieselbst ein Schleß gestanden haben, welches diesen Paß, der ohnedem mit einer Brücke und Fallschleuse versehen war, wider alle Gewalt deckte, daher findet man in alten Nachrichten, daß des Castri Nest Erwähnung geschiehet. (s. H. v. Schwarz Geogr. S. 384.) Ja ich glaube, es sey dies das alte *Saburgum*, dessen die nordischen Scribenten Erwähnung thun, wenn sie das alte Jomsburg beschreiben.

(**) Eine alte rathhäusliche Handschrift hat uns folgende Nachricht aufbehalten: „Es zeigen die alten Fischer zum Nest an, daß der Strand, welcher jetzo das alte Tief genant, so tief gewesen, daß Schiffe haben durchgehen können. Von beyden Seiten des Stromes sind Kruge gewesen, als ein Krug nach Möllenwärts, so das schwerinsche Rechte und der andere Krug auf der andern Seite, so dem Rathe gehöret und das lübsche Recht gehabt. Wenn nun einer Uebelthat oder Todschlag begangen, und so viel Zeit gehabt, daß er über den Strom kommen können, so ist er sicher gewesen, und zwar so lange, bis von der Obrigkeit des Kruges ein Befehl den Thäter zu extradiren ausgewirket worden.

§. 7.

Nun blieb also noch ein Drittel des wussekischen Sees auf 93 Jahre lang bey Wusseken, solches kam an einen gewissen Paul Bulgrin, der war so gut und that, was seine Vorfahren gethan, und theilte sich solches mit Cößlin, verkaufte also 1446 der Stadt ein Sechstel dieses wussekischen Sees in alle den Stücken, Maalen und Grenzen, als es 1353 geschehen, folglich ist dasjenige, so Wusseken heutiges Tages hat, der sechste Theil des ehemaligen Wussekischen Wassers, die vormalige Communion auf dem Strande aber hat aufgehöret, man findet zwar nicht, wenn darin eine Aenderung getroffen worden, vermuthlich ist es nach

1617

1617 zu der Zeit geschehen, als die Herrschaft von Wusseken die Stadt aus Wusseken, Repkow und Kleist wieder ausgekauft, woselbst sie einige Bauerhöfe und gesamte Hand am Kirchenlehn hatte (*). Dies konte nicht füglicher geschehen, als daß Cößlin seine fünf Sechstel für sich abmaß, und ein Sechstel für Wusseken besonders ließ, da denn der Scheidepfahl gesetzet worden, der heutiges Tages daselbst zu sehen ist.

(*) Zu Wusseken hatte die Stadt 5 Bauren, davon jeder drey Viertel einer Hägerhufe unter sich hatte, zu Kleist einen Bauren mit einer Hägerhufe, zu Repkow 2 Bauren, jeden mit einer halben Hägerhufe, nächst zwey Cossathen. — Bey der 1617 gehaltenen Kirchenvisitation war der Burgemeister Josua Engelbrecht und Senator Peter Moldenhawer, als Deputirte des Magistrats, zur Handhabung des Juris patronatus, zugegen, die Güter, welche die Stadt besaß, waren Henning Bulgrins Antheil. Es hat also die Stadt von alten Zeiten her schon adliche Lehngüter besessen.

§. 8.

Nebst dem Jamenschen See besitzet die Stadt auch das Fischerlager Nest, dieses ist ohne Zweifel nach Ankauf des Sees und Strandes von der Stadt erst angeleget, um den Vortheil der Fischerey desto besser zu nutzen. In den Privilegien habe es nicht eher als 1410 angetroffen. — Vordem lag es näher an der Ostsee, als jetzo: wie aber 1552 durch einen gewaltigen Sturm das Fischerlager ganz ruiniret wurde, ist es näher an den frischen See wieder aufgebauet, und ein ähnlich Unglük zu verhüten, hinter demselben durch eingesetzte Weiden der Sand von Jahr zu Jahr aufgefangen worden, daß es jetzo hinter einem hohen Berge lieget. Es ist gegenwärtig mit recht wohlhabenden Leuten besetzet. 1628 waren laut Hufenmatricul 24 Kathen hieselbst, jetzt wird derselben nicht weniger seyn. An Aeckern hat es nichts, als seine Gärten, und die so schlecht scheinende, aber sehr nahrhafte, Strandweide. Es ist sein Revir auf ein und drey Fünftel Landhufe zu versteuren geschätzet, und seine übrige Prästationes fallen der Cämmerey anheim.

§. 9.

Das Fischerlager Deep ist noch später angeleget, man findet es noch nicht in dem Privileg. von 1480 und 1498, doch muß es um diese Zeit ent-

entſtanden ſeyn. In der Kundſchaft, daraus wir oben II. Abth. Cap. I. §. 4. ſchon etwas angeführet haben, erzählet uns H. Zarnen, der gleichwol 1519 ſchon Capellan geworden, „daß er mit Butzken, welcher auf dem Diepe gewohnet, nach Dennemarken gefahren, und gedenke ihm wol, daß der alte Hans Goldſchmid vom Diepe ab und ahngeſiegelt.“ Folglich muß in den Jugendjahren dieſes Mannes dieſes Fiſcherlager ſchon exiſtiret haben. 1552 war es bey dem obgedachten großen Sturm 27 Kathen ſtark, bey welcher traurigen Gelegenheit es 6 Kathen einbüßete. Jetzt aber iſt es ſo verarmet und verfallen, daß kaum 10 Kathen noch übrig ſind. Es iſt auf ein und ein Viertel Landhufe zu verſteuren geſetzet, vormals ſtand es auf drey Landhufen, es iſt aber das Gegenwärtige ſchon zu hoch für daſſelbe.

§. 10.

Das Dorf Maſkow iſt Cößlin auch ſehr einträglich, da deſſelben in der oben I. Abth. Cap. III. §. 8. (*) angeführten Urkunde von 1313 noch nicht gedacht wird, iſt zu vermuthen, daß es damals noch nicht da geweſen, ſondern nachhero erſt angeleget worden. 1410 erſcheinet es zuerſt in dem Privilegio B. Magni unter den Eigenthumsdörfern. Es beſtehet aus einem Ackerhofe, welchen der Magiſtrat 1658 aus zwey verfallenen Bauerhöfen anlegte, dazu ſind 4 Vollbauren auf Hofdienſt geleget. Es verſteuret das ganze Dorf vier und ein fünftel Landhufe (vergl. I. Abth. Cap. III. §. 17)

§. 11.

Als 1718 die Stadt abbrante und derſelben zum neuen Anbau das Holz ſehr nöthig war, ward beliebet, von dem Herrn Hauptmann Philip Julius von Schwerin das Gut Mowker, 6 Bauren in Stegelin und zwey Coſſathenhöfe in Wiſſebur, für 13000 rthl. zu kaufen, welches den Neubauenden ſehr zu ſtatten kam. Für das Grenz- und Lagerholz gab man 500 rthl. — In Mowker wohnt jetzt ein Verwalter, und die zwey Coſſathenhöfe in Wiſſebur ſind 1727 an den Herrn Hauptman Heinrich Chriſtoph von Schwerin wieder verkauft, an der Wißburſchen Mühle iſt die Stadt auf den dritten Theil berechtiget.

§. 12.

§. 12.

Der jezt so genante Stadtkathen war anfangs nur ein Holzkathen, 1550 aber radete man einige Aecker und Wiesen aus, und legte hier ein Vorwerk an, es ist sonst recht einträglich, wenn es nur einen tüchtigen Pachter hat. Das Dorf Puddemsdorf ging vordem hier zu Hofe. — Ein solches Vorwerk ist auch der so genante rothe Krug, ich halte dafür, dies sey der älteste Ackerhof bey der Stadt, und auf den 30 Hufen, wenigstens einigen derselben angeleget, welche der Bischof Herrmann dem Magistrat und seinen Nachfolgern beylegte, und die den ersten Grund der Cämmerey abgaben. In der Russenzeit ward er gänzlich zerstöret, 1763 aber ist er wieder aufgebauet.

§. 13.

Bey Zanow besitzt die Stadt die große und kleine Cluß. Die große Cluß ist ein Ackerhof, und 1614 mit Bewilligung E. E. Raths Gemeine und Gewerke angeleget worden, und muß die kleine Cluß dabey zu Hofe gehen. Jezt sind sie von den Russen in schlechte Umstände gesetzt.

§. 14.

Hiernächst hat die Stadt gar schöne Mühlen. B. Herrmann ertheilte ihr gleich im ersten Privilegio die Freyheit solche anzubauen (s. oben I. Abth. Cap. I. §. 16.) ohne sich das geringste dabey vorzubehalten. Hiemit säumten die Cößliner auch im geringsten nicht, und zwar legten sie eine Mühle in der Stadt und eine hart vor der Stadt an. Wo die Mühle in der Stadt gestanden, weiß ich nicht, daß sie aber vor Aufführung der Stadtmauren wirklich da gewesen, beweiset eine Urkunde von 1286, nach welcher molendinum in civitate intra Plankas constructum zween Bürgern zur Pacht gethan worden, davon sie jährlich eine Last Korn geben solten. 1294 aber ist diese Mühle schon nicht mehr vorhanden gewesen, denn als das Kloster Buckow diese Mühlen kaufte, setzte es in den Kaufcontract:

Nihilominus Sagittariam (Schoß) dabimus secundum valorem

molendini vtriusque, vnde *molendinum in ciuitate situm*, vbi tam nostre vniuersitati quam consulibus congruum fuerit expediens construemus, & si forte nostro fuerit de beneplacito, edificandi aliquid super aream ejusdem molendini, vel vendere ipsam, consules dicte ciuitatis largam licentiam & facultatem hoc faciendi bono animo contulerunt, dummodo jura exinde ciuilia faciamus. —

Dieses genehmiget auch der Magistrat in eben dem 1294 Jahre dergestalt:

„Notum esse volumus, quod cum Johannes molendinarius noster conciuis venerabilibus — Abbati et Conuentui monasterii Bucoviensis — *vtraque molendina, videlicet id quod extra ciuitatem & illud, quod in ciuitate Cussalyn situm est* venderet. —

Hieraus ist also klar, daß eine Mühle in der Stadt gewesen, welche von der Mühle vor der Stadt sorgfältig unterschieden wird, wie diese aber 1294 wieder eingegangen, hat man sie nicht wieder gebauet, sondern sich an der großen Mühle begnüget.

§. 15.

Die große Stadtmühle verkaufte der Magistrat 1289 erblich an den Müller Johann, sie hatte nur zween Gänge, es muste aber der Käufer annehmen, innerhalb zwey Jahren den dritten anzulegen, oder doch davon jährlich ein Last Korn zu geben. An die Fischerey bey der Mühle solte er zum dritten Theil kommen, ein Theil aber an den Bischof und ein Theil an den Rath liefern ꝛc. Dieses daurte aber nur fünf Jahr, so verkaufte derselbe 1294 die Mühle an das Kloster Buckow, jedoch mit Genehmhaltung des Magistrats, und der Verbindlichkeit, daß Käufer eben das davon geben solte, was Verkäufer ehedem gelobet hatte. 1298 ward mit dem Kloster ein neuer Vergleich wegen der Metze getroffen und dieser Kauf bestätiget: weil aber die Herren Patres doch wol nicht so recht aufrichtig mit dem Metzen mochten umgehen lassen, hat B. Siegfried 1429 die Sache nochmals selbst untersuchen und den Gehalt der Metze, die man brauchen solte, bestimmen müssen.

§. 16.

Hundert und sechs und vierzig Jahre war das Kloster Buckow im Be-

Besitz dieser Mühlen gewesen, als es sich 1440 genöthiget sahe, dieselbe der Stadt gegen eine Summe von 6950 Mark zu verpfänden, und so blieb es bis 1510, da ward mit dem Kloster ein anderer Tausch getroffen, die Stadt überlies ihm die 1444 von den Kameken gekaufte so genante Karzenburgsche Heide (*), und dieses trat die Stadt die Mühlen ab, wodurch sie also zu einem ihrer besten Grundstücke wieder gelangte. Den 22 und 23 May 1601 brante die große Mühle ganz ab, ward aber bald wieder aufgebauet und stand bis 1680, da sie von neuen aufgeführet und mit 5 Gängen versehen wurde. -- Zu derselben gehöret auch die Schneidemühle und Niedermühle, welche jezt erblich verpachtet sind. Die Walkmühle gehört der Cämmerey, die Lohmühle den Schusters.

(*) Bey dem Tausch mit dem Kloster behielt die Stadt daselbst noch die Wiesen, diese aber wurden 1605, als man die abgebrante Stadt wieder bauen wolte, an Simon Kamel zu Cösternitz für 800 fl. verkauft. Das Gut Mühlenkamp mit den Kalkhorsten ist, die Radungskosten der neuen Dörfer zu bestreiten, auch verkauft.

§. 17.

Die so genante Nieder oder Neue Mühle ist 1606 angeleget. Es setzte sich zwar das Schloßamt H. Franzens gar sehr dawider, und die Sache kam zum Proceß, ward aber durch eine vortheilhafte Sentenz der Universität Wittenberg für die Stadt entschieden. Dieser Mühle ist ein Stük Acker von 11 Morgen 23 Ruthen beygeleget, welche der Inhaber der Mühle nutzet.

§. 18.

Da ich kein Inventarium der Stadtgüter schreibe, werde ich mich auch nicht in eine besondere Verzeichnung aller Wohnungen, Scheunen, Gärten, Aecker, Wiesen und dergleichen Dinge einlassen, nachdem ich das vornehmste schon berühret habe. Nur der Ziegelscheune vor dem neuen Thor muß ich noch Erwähnung thun. Sie hat 2 Brennofen, und ist nebst der 1720 zu Mewker angelegten Ziegeley ein einträgliches Grundstük bey der Cämmerey.

§. 19.

Ich würde aber etwas wichtiges auslassen, wenn ich nicht der zu unserer Zeit angelegten zwey neuen Dörfer Schwerinsthal und Meyerin-

eringen gedenken solte. Die Gegend, wo diese Dörfer jetzo mit ihren Hufen beständlich sind, war ehedem ein mit großem Fleiß ausgeschnitzeltes und recht dichtes und schön gewachsenes Buch- und Eichholz, welches an innerer Festigkeit und äußerer Fruchtbarkeit seines gleichen nicht hatte. Wie aber S. K. M. schlüssig wurden, durch Errichtung neuer Dörfer fremde Familien ins Land zu ziehen, so wurden die dazu bequemen Gegenden allenthalben aufgesucht, und von J. Durchl. dem Fürst Moritz von Anhalt, diese Gegend auch beliebet. Man machte daher gegen den Herbst 1749 mit Ausraden des Holzes den Anfang, und den 19 Sept. dieses Jahres kam in Schwerinsthal schon das erste Haus zu stehen. Als das Dorf meist fertig war, fanden sich 18 würtembergische Familien ein, es zu bewohnen: es waren dies aber Leute, welche die Arbeit nicht verstunden, und zur Arbeit nicht hergekommen waren, sie bettelten also so lange herum, bis sie sich verloren, und nur zwo Familien noch übrig blieben. Ihre entledigte Höfe wurden hernach mit einheimischen Leuten mehrentheils aus Jamund besetzet, S. K. Maj. aber, welche die neuen Colonien nach den Großen des Hofes und der Generalität benenneten, legten diesem Dorfe den Namen Schwerinsthal zu Ehren des großen Generalfeldmarschals von Schwerin bey.

§. 20.

Das andere Dorf ward auch bald angeleget, und von Meklenburgischen Colonisten gebauet. Diese waren für hiesige Landesart zwar schicklicher, als die Würtemberger, es wolte aber doch auch nicht recht fort, daher wieder einige von hiesigen Leuten ihren Abgang ersetzen musten. -- Dieses Dorf erhielt nach dem General von Meyering den Namen Meyeringen. ---- Beyde Dörfer stehen aber auf einem ganz andern Fuß, als die übrigen Eigenthumsdörfer, sie sind auf einen gewissen Erbzins zu jährlich 25 rthl. gesetzet, und können ihre Höfe als freye Leute verkaufen, so hoch und an wen sie wollen, nur welches nicht anders als billig ist, nicht inscio & inuito Magistratu, der die Wahl behält, ob der neue Wehrsmann ihm anständig ist, oder nicht. Außer obigem Canone haben sie nichts zu prästiren, indem sie nicht als homines proprii glebae adscripti, sondern als Emphyteutici betrachtet werden.

§. 21.

§. 21.

Ich habe zum Beschluß dieses Capitels noch zu berühren, daß die Cämmerey auch zu Unterhaltung einiger Brücken beytragen muß, als da ist

1. Die barzelinsche Brücke, diese ward vorzeiten mit einer Specke gemacht, dazu pflegte Cößlin, wenn sie gebessert oder gebauet wurde, aus nachbarlich gutem Willen, weil die Bürger solche oft passirten, den Arbeitsleuten eine Tonne Bier zu verehren. Wie aber Graf Georg von Eberstein Schloßhauptman zu Belgard war, H. Barnim der ältere aber ofte von Belgard nach Rügenwalde zu reisen pflegte, hat der Graf, ihm zu gefallen, von dem Magistrat zu Cößlin begehret, er solte die Bolen zu der Brücke geben, dagegen er bey dem Herzog es dahin bringen wolte, daß er das Unterholz dazu reichte, damit die Brücke sicher würde. Die Magistrat konte dies Ansinnen nicht füglich abschlagen, der Graf schafte das Unterholz und die herzoglichen Unterthanen verrichteten die Arbeit, der Magistrat aber gab die Bolen und seine Unterthanen musten sie strecken. Dies ist endlich ein Muß geworden, die Herrschaft zu Barzelin hält nunmehro das Untergebäude, die Stadt aber die Decke, jedoch nicht weiter, als vormals der Strom breit gewesen.

2. Die Schwellinsche Brücke hält die Stadt auch im Stande, und giebt die Bolen aus dem Stadtholze, die Pfäle aber und Unterlagen werden von dem Stadtzimmermann in dem Gehölze, die Ponnicke genant, gehauen, den die Cämmerey bezahlet.

3. Die Rosnosche Brücke, mit derselben wird es so gehalten, daß die von Glasenapp in Manow eigentlich den Bau derselben auf ihre Kosten zu besorgen haben, und die Stadt den Arbeitsleuten etwas Bier und Essen giebt. Gleiche Bewandnis hat es

4. Mit der Nedlinschen Brücke, welche die dazu berechtigte von Adel im Stande halten müssen.

5. Die Clußbrücke bey Zanow hält Cößlin und Zanow zu gleichen Theilen Und da

6. Der Stadt der halbe Strom in der Nestbache, von der Marggrafenspeck an, welche da ist, wo Wissebur und Makow grenzen, bis an die Labuser Scheide gehöret, so räumet die Stadt denselben auch um der Wiesen willen.

Das vierte Capitel.

Nachlese einiger Vorfälle, welche in das Schikſal der Stadt einen Einfluß gehabt.

Hier werden, nach einer vorläufigen Anzeige des Zuſammenhanges, erzählet

§. 1. Die Balgereyen und Händel, welche Cößlin gehabt hat, und zwar
§. 2. 6. Mit den Hinterpommern.
§. 7. 8. Mit den Colbergern.
§. 9. 10. Mit Ludwig von Eberſtein.
§. 11. 13. Mit Herzog Bogislaf X.
§. 14. Die Kriegsſchaden, ſo Cößlin erlitten im dreyßigjährigen Kriege.
§. 15. 20. Von den Ruſſen.
§. 21. Die Peſtzeiten, ſo Cößlin erlebet.
§. 22. Die wohlfeilen und theuren Zeiten, ſo Cößlin geſehen.
§. 23. 27. Die Feuerſchaden, ſo Cößlin betroffen.
§. 28. 34. Die Hervorlegung der Landesgerichte.

§. 1.

Man kan dies Capitel als einen Anhang anſehen, den wir unſerer Nachricht von der politiſchen Verfaſſung der Stadt Cößlin beyfügen wollen, er beſteht in einer Nachleſe ſolcher Vorfälle und Gelegenheiten, welche das Schikſal der Stadt verſchiedentlich beſtimmet haben, und in dem vorigen nicht füglich haben können mitgenommen werden, da wir nicht nach der Jahrfolge gehen.

§. 2.

Das erſte, was ich berühren will, ſind die verſchiedenen Balgereyen, welche die Stadt zu den Zeiten mit ihren Nachbaren geführet, als die Kriegsverfaſſung noch auf einem ganz andern Fuße ſtand, und als vor Gründung und Beſtätigung des Landfriedens das Fauſt- und Kolbenrecht noch im vollem Schwange war, ſo daß ganze Communen

ſich

ſich befehdeten, und ihre Rechte und Freyheiten ſo gleich durch die Waffen ſuchten geltend zu machen.

(*) Es waren dies rechte Zeiten der Trübſal, da es allenthalben hieß:

Vinitur ex rapto non hoſpes ab hoſpite tutus.
Ouid.

Wer ichtens ſich ſo mächtig dünkte, entweder ſelbſt, oder durch Bündniſſe mit ſeinen Nachbaren, ſein vermeintes Recht auszuführen, ſchickte dem andern einen ſogenanten Fehde oder Abſagebrief, und alsdenn ging das Balgen an, wobey es auf Rauben und Mordbrennereyen hinaus lief. Selbſt Fürſten muſten dergleichen Abſagebriefe von ihren Unterthanen erhalten. Ich will einmal ein paar zur Probe hieher ſetzen, ſie treffen in die lezten 20 Jahre des XIV Jahrhunderts.

I.

Wehttet Jy herren herttogk Suantebur vndtt herttogk Bugſchlaff herttage van Stettin ꝛc. datt Jck Henningk Schernckow bun, die mienen Frunden, den van Eckſtetten vndtt wil die Ehrem Rechtte plieuen vndt wil Juwe Fiendtt wehſen, Stede vnde Man vndtt allen de in Juwen Lande hußgeſebtten ſundtt alſo lange behtt die van Eickſtetten Juw liecke edder Rechtt affnehmen

Henningk Schernickow
ſendett deſſen Breff.

II.

Wehttet Hertogk Suantebur v. Hertogk Bugſchlaff datt Jck wol Juwe knechte hebbe geweſen, vndtt noch wol wehre wen datt muchtte weſen. Nu wehttet auerſt datt Jck Juw' denſt vndt knechttſcop vpſegen vmb Barttram Haſen willen alß Juw wol wehttlicken iß vnde apenbar, datt he mie verunrechttiget vndt vorweldigett mienes rechtten Vahder Erues vndt hefft mie mienen Broder affgemordett alß ein wiehttlick Hoerkindt alß he iß ꝛc. Schreuen vnder Luehttkens van Eckſtetten Inſegell wentte Jy mie mienes Inſegels berohueden tho der klempenow ꝛc.

Nigbrechtt van Berlin Hennickens Söhne
ſendett deſſen Breff.

Wie ſehr mancher dadurch in Verlegenheit geſetzet wurde, kan folgendes Memorial erweiſen, und zugleich darthun, wie recht große Kleinigkeiten es öfters waren, welche Raub, Mord und Brand, ſelbſt unter Anverwandten, mitten im Vaterlande anrichteten.

III.

Debitam obſequii benevolentiam omni ſtudio dilectionis præmiſſam &c.

Leue gnedige Here Jck klage Juw auer de van Eickſtedtten alß Jck Ehre daen hebbe dat ſe mie mit höhnſcheit borch den thuen ſtecken vnd ſundergen aues Strittſtrammę, dat ſee rehden van der klempenow vht Strittſtrammes kökehne vndt vht ſienem broede vnd ſchinneden Juwe arme luede van der lökenitze, dat

mien Hant iß, vndt nehmen Ehn ehre perde, Here do ſee nahjageden, do funden ſee Dubſchlaff vndt Strittſtramme vp der Schlaue rehde holdende, worumb pitte Jck Juwer gnaden leue Here dat Jy mie likes vndt rechtes auer ſee helpen, vndt denken an Juwe. breffe dee Jy my hebben gegeuen. Dck lewe Here klage Jck Juw auer Werner. van Stegelitze dat he mien Fiendt iß mit hönende vndt wedder Recht, vndt deitt dat vck ander Lüede in, de mie entſeggen vmb ſiuent willen vndt mien paxdt boſchedigen vndt mie dunket, datt he mie datt myt vnrecht deytt, wenn lewe gnedige Here Jy wol liekes vndt Rechtes auer mie mechttig ſindt. Scriptum Gutzkow ipſo die beati ſixti martiris glorioſo meo ſub ſigillo

Hinricus de Heydebreck
Advocatus caſtri Gutzkow

Dies war eben die Ursache, daß viele von Adel, weil sie ihres Leibes und Lebens nicht sicher waren, das Land verließen, und sich in die Stadt begaben, wodurch der Stadtadel mehrentheils aufgekommen.

§. 3.

Noch hatte Cößlin nicht dreyßig Jahre in einer städtischen Verfassung gestanden, als seine Einwohner schon erwiesen, daß sie Muth und Tapferkeit in ihre neue Colonie mitgebracht. -- Micrälius erzählet uns die erste Probe ihrer Heldenthaten B. VI. S. 422. aber so, daß sie einer großen Verbeſſerung nöthig hat, ich will erst seine Worte herſetzen:

„In den Kriegen, so die vorpommerſchen Fürſten wegen des Hinterpommern führeten, welches Primislao dem Könige aus Polen von dem lezten hinterpommerſchen Fürſten vermacht war, befinde ich, daß die Cößlinſchen die Abtey Buckow und Bublitz verheeret und eingenommen, als ſie drey Jahr zuvor nämlich 1295 mit den andern Hinterpommern eine große Niederlage bey Funkenhagen erlitten hatten, die ganze Fehde aber iſt durch einen Vertrag zwiſchen dem Könige aus Polen Wladislav und den Herzogen aus Pommern Bogislav IV. und Ottone I. gehoben.“

§. 4.

In dieſer Erzählung nun klingt es gleich fremde und widerſprechend, daß die Cößliner mit den Hinterpommern bey Funkenhagen eine Niederlage erlitten haben ſollen, und drey Jahre hernach wieder in Hinterpommern, welches damals gleich hinter dem Gollenberge anging, ſolche Ver-

Verwüſtung vorgenommen. Man kan gar nicht daraus ſehen, weſſen Partey ſie ſolten genommen haben. Die Cößliner waren, wie alle Vorpommern, Deutſche, die Hinterpommern Wenden, zwiſchen beyden war ein unauslöſchlicher Haß, weil die Deutſchen die Wenden ſo erſtaunend verächtlich hielten, und ſie mit Ausſchließung von allen Ehrenämtern und Freyheiten ſo lange drängeten, daß ſie endlich immer weiter rükten, und da ſie vorher ganz Pommern bewohnet, jezt kaum noch den Strich bis an den Golkenberg inne hatten. Eben deswegen wolten ſie auch nicht zugeben, daß der lezte hinterpommerſchwendiſche Herzog **Meſtovin** II. da er ohne männliche Erben verſtarb, ſein Land ſeinen beyden Vettern **Bogislaf** IV. und **Otto** I. vererben ſolte, ſondern er muſte 1290, fünf Jahr vor ſeinem Ende, den Herzog von Polen zu ſeinem Nachfolger ernennen. Dieſer uſurpirte auch gleich nach ſeinem Tode das ganze Land, darüber aber wurden die vorpommerſchen Herzoge aufgebracht, und **Bogislaf** IV. ſuchte ſich bey ſeinem angebornen Recht zu ſchützen, bot demnach den Adel und die Städte, nach damaliger Kriegsverfaſſung, wider die abfälligen Wenden oder Hinterpommern, und ihre neue Schutzherren die Polen, auf, kam in dieſe Gegend, ging vor Belgard, und ſuchte ſich Meiſter von der ganzen Erbſchaft Meſtorins II. zu machen. Bey dieſer Gelegenheit nun iſt das vorgefallen, was Micrälius erzählet: es kan aber nicht anders ſeyn, Cößlin muß als eine vorpommerſche und mit deutſchen Einwohnern beſezte Stadt des Herzog Bogislaf IV. Partey gehalten haben, und kan alſo mit den Hinterpommern bey Funkenhagen keine Niederlage erlitten haben.

§. 5.

Bugenhagen iſt wol ohne Zweifel derjenige, aus welchem Micrälius ſeine Erzählung genommen, wenigſtens verdienet derſelbe vor allen andern den mehreſten Glauben. (ſ. H. Jac. Heinr. Balthaſar in der Vorrede zu Bugenh. Pomerania S. 10.) Dieſer ſagt das aber gar nicht, daß die Cößliner der Affaire bey Funkenhagen einmal beygewohnet, geſchweige, daß ſie ihr Schikſal mit den Hinterpommern getheilet. Es kan inzwiſchen ſeyn, daß ſie dabey geweſen, aber nicht mit den Hinterpommern, ſondern wider dieſelbe, und alsdenn läßt ſich

leichte begreifen, wie ſie ihre Feindſeligkeiten drey Jahre hernach ſo kühn fortgeſetzet, und den Hinterpommern ſo groſſen Schaden gethan. Es wird nicht undienlich ſeyn, Bugenhagens Worte ſelbſt anzuführen, ſie ſtehen in ſeiner Pomerania L. III. nach der Balthaſ. Ausg. S. 148. „Sed ne id praeteriſſe videamur: eodem anno, quo Miſtwinus obiit a Teutonibus (ita inuenimus) Pomerani fuerunt occiſi juxta Vunkenhagen, infra mare & littus, vbi ita tum demum proſtrati ſunt Pomerani, vt nunquam inde Teutonum terram inuadere praeſumſerint. Poſt haec anno tertio ſubſequente a civibus Cuſſalinenſibus tota Bucovienſis abbatia fuit combuſta, Bubalin quoque Sirave & Suchow, vbi ceſſarunt, nam fluuium Wipperam, propter pontis carentiam, tranſire non valebant. Cremabant nihilominus Goritze, Malchov, Parpart & vltra ad pagum vsque Beverdorp, unde ab incendio ſunt reuerſi. Propter metum enim Pomeranorum, vltra procedere non audebant. Et haec facta in nocte atque die Sancti Andreae Apoſtoli (d. 30. Nov. N. St.) Pomerani autem occidebantur in die Apollinaris martyris (d. 23 Iul. N. St.) Videntur hae combuſtiones poſt mortem Primislai factae.

§. 6.

Wenn man dieſe Erzählung genau anſiehet, ſo erhellet daraus:

1) Die Hinterpommern ſind den Deutſchen oder Vorpommern ins Land gefallen, und haben ſich am Strande, hinter den Dünen, hinauf geſchlichen, um etwa dem H. Bogislaf, der damals vor Belgard lag, in den Rücken zu kommen, oder ihm eine andere Diverſion zu machen: die Deutſchen aber haben ihnen das abgemerkt und ſie hieſelbſt überfallen. Weil ihnen nun zwiſchen Schwert und Waſſer die einzige Wahl, zur Flucht aber kein Raum übrig war, muſten ſie nothwendig eine groſſe Niederlage erleiden.

2) Drey Jahr hernach begaben ſich die Cößliner auf ein Abentheur, um den Hinterpommern noch eins zu verſetzen. Es kan ſeyn, daß ſie ſolches aus eigener Bewegung gethan, oder daß H. Bogislaf ſie gleichſam zur Avantgarde gebraucht, indem die Städte damals die Infanterie, ſo wie der Adel die Cavallerie hergeben muſte, und ſie beordert, durch

durch dieſe kleine Mordbrennerey die Wenden in Schrecken zu ſetzen, zumalen er ſchon willens war, nach Rügenwalde vorzurücken. Man vergebe mir, daß ich von einer kleinen Mordbrennerey geſprochen, denn ſo recht allzuehrlich ging es mit dieſer Heldenthat doch auch nicht zu. In der Nacht die Leute zu überfallen und in 24 Stunden acht Dörfer und drüber abzubrennen, ſieht ſo aus, als wenn die Herren Cößliner damals kein gut Gewiſſen gehabt, wie ihnen denn auch ſo ziemlich ein biegen angſt dabey war, daher ſie machten, daß ſie nach Hauſe kamen, und das zu rechter Zeit. Denn wenn die Hinterpommern ſich von ihrem Schrecken etwas eher erholet hätten, möchten ſie mit der cößlinſchen Armee nicht gar zu ſäuberlich verfahren ſeyn. Sie waren hernach ſo erbittert, daß ſie um dieſes Vorfals willen ſich Hülfsvölker aus Böhmen holten, und damit auf einige noch ſtehende Dörfer ihres eigenen Landes zugingen, blos weil ſie dem Kloſter Buckow zugehörten, und dieſes mit deutſchen Mönchen beſetzet war, daß alſo die armen Patres doppelt bluten muſten, einmal vor dem Schwert der Cößliner, weil ihr Kloſter in Hinterpommern lag, und hernach der Wenden, weil ſie Deutſche waren. Bugenhagen ſoll uns auch dieſes erzählen, ſo lauten ſeine Worte am angeführten Orte S. 149. Pomerani ergo illi vt illatam caedem vindicarent ſibi Bohemos ſociantes ita monaſterii Bucovienſis bona vaſtare coeperunt, vt omnia peſſum iiſſent, niſi prouolutis ad eorum pedes monachis, Pomerani cum Bohemis receſſiſſent. Si quid aliud tum fecerint, neſcimus. Hoc ſolum monachi ſcripſerunt. Inde apparet quanto odio perſequebantur Teutones, qui ne monachos quidem germanos, quanquam cum eis damna paſſos apud ſe facile ſuſtinebant. Vaſtatio haec facta eſt feria quarta poſt dionyſii ariopagitae martyris. — Solches war den 9 Oct. Da aber der Cößliner ihre Expedition den 30 Nov. geſchehen, ſo muß die lezte Verwüſtung wenigſtens ein Jahr ſpäter, nämlich 1299 vorgefallen ſeyn.

3) Erhellet aus **Bugenhagens** Erzählung, daß Micrälius auch unrecht habe, wenn er ſager: Die Cößliner hätten auch Bublitz verheeret; denn es iſt offenbar, daß er das Dorf Bubalin, ſo heutiges Tages Beblin heißet, und noch bey Suckow an der Wipper lieget, damit verwechſelt. — Es läuft ſo wider alle Wahrſcheinlichkeit, indem ſie innerhalb 24 Stunden unmöglich einen ſolchen Strich, von Bublitz bis an die

Wip-

Wipper, hernach bis Gerig, Malchow, Parpart und Beverndorf, so nur eine halbe Meile von Schlawe lieget, durchstreifen können. Zu geschweigen, daß Bublitz damals ein festes Schloß, und selbst dem Camminschen Stift zuständig war, daran sich die Cößliner nicht machen dürfen.

§. 7.

Man könte die cößlinsche Kriegesgeschichte füglich in vier Perioden abtheilen (*). Von der ersten Periode haben wir in vorstehenden sechs Paragraphen gehandelt, die zweyte trift in die Mitte des XV Jahrhunderts, und begreift die Streitigkeiten in sich, welche die Stadt mit den Colbergern geführet, und die öfters sehr ernsthaft ausgesehen haben. Es hatten die Herren Colberger lange Zeit her ein kleines wider Cößlin gehabt, denn die Schiffahrt, welche die Cößliner sehr stark trieben, war ihnen ein Dorn im Auge, inzwischen konten sie der Stadt ein so wohl gegründetes Recht unter gutem Schein nicht nehmen, daher brauchten sie Gewalt, und fielen 1440 in das Fischerlager Nest ein, und beraubten dessen Einwohner etlicher Tonnen Salz. — Dies setzte die Cößliner aus aller ihrer bisherigen Mäßigung, und man beschloß, die Sache in einer förmlichen Bataille auszumachen, beyde Theile zogen also in vollem Grim gegen einander und trafen sich zwischen Tessin und Datjo (**). Doch musten die Colberger bald erfahren, daß sie in keinem guten Zeichen ausgereiset waren, die Cößliner waren diesmal gar zu böse, und schlugen so grimmiglich auf die Colberger zu, daß sie die Flüchtlinge in den Datjoschen See sprengeten und ihnen ihre Hauptfahne abnahmen, die sie im Triumf nach Cößlin brachten. Hier ward sie auf dem Rathhause verwahret und jährlich am Tage Cosmi und Damiani (den 27 Sept.) das Andenken dieser Heldenthat dadurch erneuert, daß sich die Bürgerschaft von E. E. Rath auf dem Rathhause herrlich bewirthen und mit einer Portion Kringel und Nüsse beschenken ließ. — Die Fahne ist erst 1718 verbrant. Das Gastmaal aber hat 1551 der Burgemeister **Antoin Schlief** gänzlich abgeschaft, weil er ein gebohrner Colberger gewesen und diese Ceremonie für seine Landesleute nicht sehr erbaulich gehalten. — Nachdem also beyde Städte ihre Kräfte versucht hatten, schloß B. Siegfried unter ihnen einen förmlichen Frieden (***).

(*) Man

(*) Man könte mehr Perioden angeben, und ſolte billig hier zwo Begebenheiten einſchalten, wenn man mehrere Umſtände davon aufgezeichnet fände, wir müſſen uns alſo nur begnügen, ſolche überhaupt anzuzeigen.

Die erſte iſt dieſe: Es entſtand zur Zeit B. Friedrich v. Eikſtädt ein Zwieſpalt zwiſchen ihm und ſeinen Canonicis. So ſehr nun auch Cößlin dieſem Biſchof, wegen des kurz vorher von ihm erhaltenen Dorfes Jamund, verpflichtet war, ſo trat ſolches doch auf der Canonicorum Seite, und Colberg hielt es mit dem Biſchofe. Die Sache muß ganz ernſtlich und critiſch damals ausgeſehen haben, denn die Cößliner fanden für gut, mit dem Jaſcho, von Schlawiſchen Hauſe, eine Neutralitätsconvention einzugehen, und ſich ſeinen Beyſtand auf künftige Fälle vorzubehalten. Vermuthlich iſt das Feuer hernach in der Aſche erſticket, daß man weiter davon nichts gehöret, ich wil inzwiſchen die Urkunde von 1337 hieher ſetzen:

Nouerint vniuerſi & ſinguli preſens ſcriptum viſuri vel audituri, quod inter diſcretos viros & commune ciuitatis Cuſſalin ex vna & nos Dñm. Jaſconem parte ex altera, militem dictum de Slawina, taliter extitit placitatum, quod quia guerra inter honorabiles viros dominos noſtros Canonicos eccleſie Caminenſis, ciues Cuſſelin & eorum adiutores ex vna, & dñm Epiſcopum & ciues Colbergenſes & eorum adjutores parte ex altera durauerit, nullam partem debebimus adiuuare, ſed potius vtrobique ſub pace & quiete tutius reſidere. Si vero adhuc gverra inter predictas partes durante Cuſſalinenſes iuuare decreuerimus, pro eo nobis in recompenſam predicte ciuitatis conſules facient, quòd duo de amicis noſtris & duo de amicis eorum iuſtum & equum arbitrati fuerint faciendum. Preſenti vero gverra finita & iterata nos ſepedictos conſules & commune Cuſſalinenſium firmiter & fideliter iuuare debemus, contra quoslibet volentes eisdem indebite iniuriari, quòd & ipſi nobis facient vice verſa. In eius rei teſtimonium ſigillum noſtrum preſentibus eſt appenſum. Datum in Schlawina anno domini M. CCC. XXXVII. in craſtino beatorum martyrum Petri & Pauli.

Die andere Begebenheit betrift eine Heimſuchung, welche die Stadt in eben dieſem Jahrhundert von dem Deutſchen Orden aus Preußen ſoll erfahren haben. H. Lilienthal gedenket dieſer Sache im Erl. Preußen II B. S. 177. doch nicht weiter, als daß er ſaget, es habe Cößlin dem Großcanthur Conrad von Wallenrod einen Schimpf erwieſen, welchen derſelbe nachdrüklich an ihr gerochen. — Die Handſchrift des Prätorius, darauf er ſich beziehet, ſoll in der Wallenrodiſchen Bibliothek zu Königsberg nicht mehr befindlich ſeyn, daher ich, aller angewandten Mühe ohngeachtet, mich auch hier nicht weitern Raths erholen können.

(**) Es iſt in dieſer Gegend noch ein Berg, den nennet man den Tückhautsberg, und eine alte Ueberlieferung ſaget, daß, als die Colberger in die Flucht gejaget worden, einer von den Cößlinern durch Schwenkung des Huts auf dieſem Berge das Zeichen der Victorie gegeben.

(***) Micrälius ſetzt B. VI. S. 422. es ſey dieſer Friede 1447, und alſo erſt unter B. Hennings Regierung geſchloſſen worden, er hat aber nur Hennings Beſtätigung des ſchon unter B. Siegfried errichteten Friedens vor Augen gehabt, dieſe iſt von 1447, und ich will ſie hieher ſetzen:

„In gades Namen amen. Wy Henninghus van ghades gnaden bisschop thu Camyn, bekennen vnde tughen apenbar an deseme vnseme apenen breue, dat wy vns endrachtliken hebben vorghan myd vnseme leuen truwen rade van Cussalyn, in der tyd, alse se vns huldigheden also, dat wy se myt den van Colberghe nycht entwey holden wyllen, edder entwey bringhen. Wen also vnse vorfaren Sifridus zeligher dachtnisse desulue endracht maket hadde na der twedracht de se vnderlanghes hadden van des krighes weghen, also wylle wy dat ok stede vnde vast holden in thukamenden tyden. Thu groter tuchnisse so hebbe wy vnse grote Inghezeghel myt wytscop laten hengben vor dessen breff gheuen vnde screuen thu Cussalyn na ghades borth dusent verbundert iare in deme souen vnde veertigheſten iare des mydwekens na vnser lewen Drowen daghe lichtmessen. Hir hebben auer weset d. erwerdighen heren vnd manne meyster Johan dargbatze prouest thu Colberghe georgius Baedemer zankmeyster thu Camyn her Johan Schomaker prauest thu Cussalin arend Kamele, Clawes Kamke, Clawes Stemwer vnde curt van Vemern vnde vele andere Heren. (L.S.)

Da also Bischof Henning sich hier ausdrücklich auf einen Frieden beziehet, den B. Siegfried schon geschlossen, und welcher eine Folge des Krieges gewesen, den beyde Städte unter sich gehabt, so haben wir uns berechtiget gehalten, diesen Krieg nicht auf 1447, sondern unter B. Siegfrieds Regierung, zu setzen.

§. 8.

Dies war nun wol Friede, da aber die Cößliner dabey lachten, die Colberger hingegen sauer sahen, hieß es bey ihnen: manet alta mente repostum. -- Sie warteten daher nur auf eine schikliche Gelegenheit, den Cößlinern wieder eins abzugeben. Solche Gelegenheit glaubten sie zu finden, als die Cößliner so eigensinnig nicht seyn wolten, wie sie, und dem Bischof **Henning** die Huldigung versagen. -- Dieser Bischof wurde 1446 von dem Concilio zu Basel, welches dem Pabst **Eugenius** so zuwider war, kurz vorher, ehe es aus einander ging, erwählet, daher konte er die päbstliche Confirmation nicht erhalten, und ohne die wolten ihm die Colberger nicht huldigen. Es war bey ihnen schon seit 1442 ohnedem alles in Unruhe, und wegen ihrer Privilegien muste ja B. **Henning** es ihnen auch nicht so recht nach ihrem Kopfe machen wollen. Dem sey nun wie ihm wolle, sie glaubten wenigstens, **mit rechtvordighen redlicken Saken** ihm die Huldigung versagt zu haben. -- Cößlin aber wolte darin nicht beystimmen, es huldigte B. **Henningen** ohne alle Weitläuftigkeit. Hieraus entstand nun, wie die Herren Colberger uns selber sagen, **Mort, Roff, Twedracht vnd Schade**, denn die Colberger wiederholten ihre

häu-

häufigen Einfälle auf dem Strande, und verübten alles, was damaliger Zeit das Fauſtrecht mit ſich brachte, bis endlich B. Henning ſeinen Zwek erreichte, und 1447 den vorigen unter B. Siegfried errichteten Vertrag zwiſchen beyden Städten feyerlich erneuerte, wie wir ſolchen bey vorhergehendem Hpho angeführet haben.-- Nichts deſto weniger blieben es noch immer critiſche Zeiten, die Unruhen in Colberg (ſ. Rango origg. Pom. p. 116) dauerten unter B. Hennings ganzer Regierung fort, wie ſie denn, nachdem ſie 20 Jahre unter der Aſche geglimmet, 1462 in voller Flamme ausbrachen. Daher, als B. Henning etwa 1469 (*) mit Tode abging, beſorgten die beyden Städte, bey der Wahl eines neuen Biſchofes, neue Verdrießlichkeiten, und traten 1469 in ein Bündnis zuſammen, daß ſie keinem Biſchof eher huldigen wolten, als bis er ihnen ſämtlich ihre Privilegien beſtätiget hätte. Ja als die Gefahr und Unſicherheit im Lande immer größer wurde, traten die beyden Stiftsſtädte Colberg und Cößlin 1471 in die große Lige mit den Städten Stargard, Greifenberg, Neutreptow, Wollin, Cammin, Stolp, Rügenwalde, Schlawe, Belgard, welche dahin überein kamen, daß ſie alle Beeinträchtigungen mit geſamter Hand von ſich abhalten, und keine Stadt die andere verlaſſen wolle. Dies Bündnis wurde auf 20 Jahr geſchloſſen.

(*) Unſere Scribenten ſetzen den Tod B. Hennings auf 1472. die Urkunde aber vom 1469ſten Jahr, welche auch in der Pom. Biblioth. befindlich iſt, nennet ihn II ſchon, ſeliger Dachtniſſe, folglich iſt er damals ſchon todt geweſen, und die Originalurkunde, welche ſehr leſerlich geſchrieben iſt, und ich ſorgfältig nachgeſehen, muß hierin der beſte Entſcheidungsgrund ſeyn. Wenn inzwiſchen Graf Ludwig von Eberſtein erſt 1472 zum Biſchofsthum gelanget, ſo muß daſſelbe ſo lange offen geſtanden haben.

§. 9.

Im Verfolg ſothaner Verträge ließen ſich die Städte Colberg und Cößlin auch gebrauchen, zum Vortheil des B. Marini de Frigeno, dem Ludwig von Eberſtein das Schloß Edrlin abzunehmen, und das iſt der dritte kriegeriſche Aufzug, den wir von den Cößlinern leſen. B. Ludewig hatte ſieben Jahre das Biſchofsthum verwaltet, konte aber H. Vater keine Beſtätigung erhalten, dieſer hatte einen andern Koſt-

gänger zu versorgen, der sein Brot rühmlich verdienet hatte, es war solches der vormalige unermüdete Ablaskrämer **Marinus de Fregeno**, oder de **Trigo**, ein Italiäner, diesem ward das pommersche Bisthum zugedacht, und der gute Graf muste weichen, oder wie unsere Geschichtschreiber sagen, resigniren. Weil er aber bey seiner Administration den römischen Grif nicht recht verstanden, sondern an statt seine Schaafe zu scheren, vielerley Kosten und Aufwand gehabt, bedung er sich aus, daß ihm das Schloß Cörlin und Gültzo zum Genießbrauch solte überlassen werden, worin auch das Stift willigte. **Marinus** hingegen reclamirte solche Güter als Pertinentien des bischöflichen Stuhls, und der Herzog selbst, als Patronus des Stifts, war mit dieser Veräußerung so wenig, als der Pabst, zufrieden. Graf Ludwig aber saß darin und wolte nicht weichen. Was geschahe? Die Sache ward dahin getrieben, daß den Städten Colberg und Cößlin die Execution wider ihn aufgetragen wurde. Sie zogen also mit gesamter Hand vor Cörlin, und foderten das Schloß, laut ihrem Auftrage, mit Güte zurück: allein die Bedienten des Grafen fingen an Gewalt zu brauchen. Dies verdroß der städtschen Executionsarmee, sie stürmeten also und plünderten das Schloß, und machten des Grafen Hofleute zu Kriegsgefangenen. Hiedurch hielt sich der Graf erstaunend beleidiget, bis endlich 1496 (*) die Sache durch den **Werner von der Schulenburg** dahin verglichen wurde, daß die beyden Städte, weil sie über ihre Ordre geschritten, nicht allein die Gefangenen wieder losgeben, sondern auch eine Strafe von 300 rheinschen Gulden gangbarer Münze erlegen musten. In welchem Jahr eigentlich der Vorfall geschehen, kan ich nicht sagen (**), so viel ist gewis, daß er sich gleich nach 1479, wenigstens vor 1486 muß zugetragen haben, weil damals der Bischof **Marinus** mit seinem Stifte zerfiel, und ihm niemand mehr so sehr zugethan blieb, eine so halsbrechende Arbeit für ihn zu unternehmen (***).

(*) Auf diese damals abgefaßte Urkunde gründet sich unsere Erzählung. Sie ist bereits in Christ. Schöttgens und G. Christ. Kreysigs diplomatariis & scriptoribus hist. Germ. med. aevi T. III. in Pomerania diplomatica n. CCXLVIII. p. 208. zu finden, im Original aber hieselbst vorhanden.

(**) Wir lesen zwar im Bugenhagen B. III. S. 188. Anno Dom. MCCCCLXVI spoliatus est Episcopus Caminensis in Cörlin 24 equis amissis. Hujus sacinoris neque autor

autor neque causa nobis cognita est. — Dieſe lezte Unwiſſenheit aber hat den Fehler in der Jahrzahl geboren, denn es iſt ohne Zweifel der Vorfall gemeinet, den wir erzählet haben. Graf Ludwig aber war 1466 noch nicht Biſchof.

(***) Es muß noch vor 1485 geſchehen ſyn, denn damals ward ſchon an Schmelingen das Mangeld bezahlet, davon wir gleich mehr ſagen werden, und da die der Stadt ſo koſtbare vierte Periode ihrer kriegeriſchen Neigung in eben dieſe Jahre fiel, wie wir auch bald davon reden werden, haben die Cößliner jezo was rechtes bluten müſſen.

§. 10.

Dieſe Heldenthat brachte alſo der guten Stadt Cößlin wenig Vortheile, und ſie kam gar doppelt dabey ins Gedränge, denn den Cößlinern ward es wenigſtens aufgebürdet, daß ſie bey dieſer Gelegenheit unter des Grafen Ludwig Hofleuten einen gewiſſen Henning Schmeling, auf Streitz geſeſſen, todtgeſchlagen, das wolte ſein Sohn Joachim nicht leiden, foderte deswegen Wehr- oder Mangeld. Wolten die armen Cößliner wohl oder übel, ſo muſten ſie ihm, laut Vertrage, der 1485 zu Treptow gepflogen war, 600 Mark erlegen, ſo auch deſſelben Jahres bezahlet und darauf eine völlige Amneſtie errichtet wurde.

§. 11.

Die vierte Periode der cößlinſchen Kriegsgeſchichte iſt für die gute Stadt ſehr koſtbar geweſen, und würde ihre Ehre ſchmälern, wenn nicht alle einhellig verſicherten, daß es nicht ein Vornehmen der Stadt, ſondern eine raſende Wuth des Pöbels geweſen, was darin vorgefallen. — Es war ſolches die 1480 verübte Gewaltthätigkeit an dem Herzog Bogislaf X, welche mit zu den vielen Denkwürdigkeiten der Geſchichte dieſes großen Fürſten gehöret, ſo wie ſie zu dem Sprichwort von der Cößlinſchen Thorheit Gelegenheit gegeben, daß man zu ſagen pflegte: Mußma Cößlin! (*) womit man zu verſtehen geben wolte, man könne zwar eine Thorheit begehen, müſſe ſie aber auch bezahlen. — Um aber die ganze Geſchichte aus dem Grunde zu verſtehen, muß man ſich die Beſchaffenheit damaliger Zeiten in Abſicht auf die Hofhaltung der Fürſten recht vorſtellen. — Das Land war durch die vielerley Kriege und innere Unſicherheit, bey Störung der Gewerbe, ſo gar erſchöpfet, daß dem Landesherrn hievon ein gar geringes Einkommen zuſtund. Was noch war,

nahmen die Rentmeister ein, und brachten, ohne Rechnung zu führen, dem Fürsten, was sie wolten, in die Casse, dies waren aber so zu reden die Knochen, von welchen sie das Fleisch abgenaget hatten (**). So fand H. **Bogislaf** X. seine ökonomischen Umstände, als er die Regierung antrat. -- Die redlichen Männer aber, **Werner von der Schulenburg, und Jürgen Kleist**, riethen dem Herzoge, einen neuen Etat zu formiren, brachten ihm die Domainen und Finanzsachen in eine bessere Ordnung, und setzten ihn, mit Beystimmung und Vorschub der Landstände in den Stand, daß er nicht nur die verpfändeten Domainen wieder einlösen, sondern auch eine beständige Hofstat anrichten konte. Vorher zog der Landesfürst Jahr aus Jahr ein im Lande herum und hielt bey den Klöstern, nach Verhältniß ihres Vermögens, etliche Wochen oder Monate Ablager, welche denn ihn und sein Hofgesinde frey halten musten. Diese Herren bekamen aber nichts weiter, als Futter und Mahl, was sie sonst brauchten, musten sie von dem Ihrigen nehmen. Mancher Junker aber hatte nicht viel, daher pflegten die jungen Herren wol einmal auf Abentheuer auszugehen, und von den Reisenden oder dem Landmanne eine Ritterzehrung einzufodern. Nun hatte H. Bogislaf, nach vorangeführten Umständen, dieses zwar abgeschaft, und sie auf gewisse Besoldung gesetzet, doch steckte manchem die vorige Lebensart noch im Kopf, daß er Lust bekam, beydes vorlieb zu nehmen, und von denen waren die, welche die armen Cößliner zur Begehung der cößlinschen Thorheit verleiteten.

(*) So führet Andr. Schomaker S. 122. dieses Sprichwort an. Was aber das Wort Mußma eigentlich heißen soll, weiß ich nicht. Doch stelle ich mir die Sache so vor: es solle so viel heißen als Muß man? welches nur verstümmelt ausgesprochen worden. Wenn nun jemand einen Cößliner verirren wollen, so habe er einen thörichten Streich simuliret, z. E. dem andern die Fenster einzuschlagen, und dabey gefraget: Muß man Cößlin? Darf mans thun? Dadurch denn in des andern Gemüthe die Vorstellung der Antwort rege geworden: Wenn du es so theuer bezahlen wilst, als Cößlin. Welches denn ein Andenken dieser thörichten Handlung zuwege gebracht.

(**) Man sehe davon Schomakern S. 113. f. nach. Wie wohl sich damals die Großen des Landes befunden, kan dies Beyspiel erweisen. Lütke Hane, Hauptmann zu Ukermünde, wies einmal Bogislaf X. ein gülden Stück, so er seiner Frauen hatte machen lassen, dabey sagte der Herzog: *Ach, ach, hoc est nimium multum: mea mater non habuit talem tunicam, sed tantum uxor bene habuit, quae fuit una regis filia.* Schomaker S. 223.

§. 12.

§. 12.

Es befand ſich nämlich der H. Bogislaf X 1480 auf dem vor Zanow gelegenen Schloſſe, von welchem der Berg noch zu ſehen iſt. Von hier aus zogen einige ſeiner Leute etlichen Kaufleuten, darunter auch Cößliner waren, in den Gollenberg nach, und nahmen ihnen ſo viel ab, als ſie brauchten, und ritten damit nach Zanow. Dieſe, ſo bald ſie nach Cößlin kamen, machten ein Geſchrey, daß ſie von den Hofleuten des Herzogs wären geplündert worden. So gleich war der Pöbel auf, um den Thätern aller Orten nachzuſetzen. Als man nun erfuhr, daß ſie auf das Schloß geritten wären, berauten ſie ſo gleich daſſelbe, und wolten die Thäter haben. — H. Bogislaf wuſte von nichts, auch nicht einmal, was es für Leute waren, die ſolche Gewalt brauchten, weil er aber Gefahr ſahe, trieb er ſie mit gewafneter Hand zurücke, ließ ſie darauf fragen: was ſie wolten? und ihnen alle mögliche Genugthuung verſprechen. Allein bey einem aufgebrachten Pöbel half nichts, ſie drungen in das Schloß, und der Herzog wäre bald um ſein Leben gekommen, denn da er tapfer in die eindringende Feinde ſchlug, hub einer ſeine Hellepard auf, um ihn zu Boden zu ſchlagen, und ſolches wäre gewis geſchehen, wenn Adam Podewils, Hauptmann zu Zanow, dieſen Schlag nicht ausparirt hätte. Inzwiſchen ward der Herzog doch verwundet und mit alle den Seinen, die er bey ſich hatte, gefangen. Weil nun in Zanow die Kutſchen nicht wohl zu haben waren, holte man ſchlechte Leiterwagen, und ſetzte den Herzog, und die bey ihm waren, drauf, um ihn gleichſam im Triumpf nach Cößlin zu bringen. Mittlerweile hatte ſich der Rath und die vornehmſten Bürger auf dem Markte verſamlet, und warteten auf den Ausgang der Sache, den ſie ſich aber ſo tragiſch nicht vorſtelleten. Mit einem mal komt der Stadtdiener herein geſprengt und ruft unter großem Siegesgeſchrey: Abgewunnen, wir haben die Thäter alle bekommen, und den Herzog dazu gefangen. — Hierüber erſchrak ein jeder und ſagte: Beſſer, wenn wir verloren hätten. Was war aber zu thun? Sie gingen alle dem Herzoge vors Thor entgegen, baten ihn, der Stadt die Tolkühnheit des Pöbels nicht beyzumeſſen, hoben den Herzog vom Wagen und brachten ihn in ein bequemes Haus, woſelbſt ſie in der Geſchwindigkeit alles zu einer guten Aufnahme veranſtalteten. Weil

aber

aber noch alles im vollen Toben war, baten sie den Herzog, daß er sich guttwillig hieselbst etliche Tage verweilen wolle, welches er auch bewilligte, und sich hernach auf sein Schloß nach Belgard begab.

§. 13.

Mittlerweile war das Geschrey über das ganze Land gekommen, der Herzog sey gefangen, etliche sagten gar, er sey todt, daher lief alles zusammen, ihn entweder zu befreyen, oder zu rächen. Hier stand Cößlin in Gefahr einer gänzlichen Zerstörung. B. **Marinus** aber, der weise Landhauptmann **Werner von der Schulenburg, Heinrich Borck, Carsten Flemming** und andere Große, da sie den Irthum sahen, löscheten das Feuer, ehe es zur Flamme ausschlug, ihre kluge Vermittelung brachte der Stadt Vergebung, und zwischen ihr und dem Herzoge folgenden Vertrag zuwege, der für Cößlin zwar kostbar war, aber zu Erhaltung der fürstlichen Hoheit nicht gelinder seyn konte.

a) Solte die Stadt dem Herzoge 3000 rheinsche Gulden, entweder an Golde, oder an guter pommerschen Münze, in drey Terminen bezahlen.

b) Die 500 Mark, welche sie seinem Vater H. **Erich** zu seinen Kriegen vorgeschossen, erlassen, und niemals wieder-fodern.

c) Dem Herzoge, auf eine zwischen Michael und Martin zu bestimmende Zeit, auf 3 Nächte, mit 200 Reutern Ausrichtung thun.

d) Ihm alsdenn, nebst der Geistlichkeit, Klosterjungfern, allen Männern, Frauen und Jungfrauen, mit Kreuzen und Fahnen entgegen gehen, und einmal vor dem Schlagbaum, hernach auf dem Rathhause, fußfällig um Vergebung bitten.

e) Das Thor, da sie ihn gefangen herein gebracht, aus seinen Angeln heben, und ihn mit den Seinen darüber fahren und reiten lassen, und endlich

f) Seiner Gemalin ein Kleinod von 2 löthigen Mark Silber, nebst 200 rheinschen Gulden, schenken.

Alsdenn alle Ahndung und Ungnade von Seiten des Herzogs gegen die Stadt aufhören solte. —

Dieser Vergleich wurde 1480 am Montage nach Pfingsten zu Belgard getroffen und ratificiret.

— Sie

— Sic paruae poterunt impellere cauſae
In ſcelus, ad mores facilis natura reuerti.
Claudianus.

§. 14.

Wir rechnen dieſe Begebenheit füglich ſchon zu den **Unglüksfällen** der guten Stadt Cößlin, und wollen nach derſelben auch die Drangſale berühren, welche ihr unter den Landſtrafen allgemeiner Kriege nach göttlichem Verhängnis zugeſtoßen, wozu ſie weniger, als in den erzählten Vorfällen, zu ihrem Schaden beygetragen. — Zu allererſt müſſen wir ganz kurz berühren, daß, als 1512 der berüchtigte **Simon Lode** (*) von den Colbergern hingerichtet war, ſein Bruder Henning darnach gegen das Stift viel Grauſamkeiten und Feindſchaft ausgeübet, wobey unſer Cößlin gar ſehr gelitten, ſo daß die Biſchöfe **Martin Carith** und **Eraſmus Manteufel** dadurch bewogen worden, ſie von Erhöhung der Orbäre zu befreyen, welche damals ſchon nach ſundiſchem Fuß ſolte entrichtet werden. — Im dreyßigjährigen Kriege kam 1627 im November die Reihe auch an Cößlin, daß die Stadt mit kaiſerlicher Einquartirung beleget wurde, welches ſie bis 1631 ausgehalten, und dabey mit vielen ſchweren Contributionen heimgeſucht worden, ſo daß der Magiſtrat einmal 1064 Loth Silber (ſ. oben II. Abth. Cap. I. §. 9.) vom Rathhauſe nehmen und dazu verwenden muſte, wobey alle Handlung und Nahrung lag, indem Colberg in der Feinde Händen war, die allenthalben traurige Fußapfen des Krieges nach ſich ließen.

(*) Siehe hievon Schöttgens A. und N. Pommerl. S. 280 f. Es verdiente dieſe Geſchichte des Simon Loden eine nähere Unterſuchung und Erläuterung, wozu der berühmte und um die Geſchichte unſers Vaterlandes dankwürdig verdiente Herr Doct. Oelrichs in ſeinem geprieſenen Andenken der Pommerſchen Herzoge S. 115. in einer leſenswerthen Anmerkung die Hand geboten.

§. 15.

Endlich kam für Pommern ein Erlöſer, nemlich **Guſtav Adolph** aus Schweden, und die Cößliner waren dabey ſo voll ſüßer Hofnung, daß man noch vor wenig Jahren an einer Scheune beym Kupferhamer die Worte las:

Quo Seruator adest Suecus Pomerania gaudet
Discessere fames, pestis & arma simul
M. DC. XXXI.

Allein diese Freude dauerte nicht lange, die Schweden gaben ihren Vorgängern den Kaiserlichen nichts nach, **Baunier** wuste das Land und diese gute Stadt ums Jahr 1637 so mitzunehmen, daß in den Jahren 1639 und 1640 an die dreyßig Bürger mit ihren Familien davon giengen, und ihr Heil anderweit versuchten, die Stadt aber mit bald 200 eingefallenen Häusern und wüsten Stellen angefüllet wurde (siehe oben II. Abth. Cap. I. §. 2. (**)). 1675 hatte man hie die Schweden vom 2 Febr. bis Ausgang April aufs neue wieder, welche sich mit Geld- und Fourage-Erpressungen, zum gänzlichen Ruin der Stadt, beschäftigten.

§. 16.

Seit der Zeit hat Gott diesen guten Ort unter seinen Gnadenflügeln für feindlichem Ueberfall beschirmet, bis 1760 den 7 Jan. unter den Befehlen des Generals von **Tottleben** die Stadt mit russischen Truppen besetzt wurde. Zwar hatte sie zwey Jahre vorher, als der General **Palmbach** die Belagerung von Colberg aufhob, auch wol einen Besuch, es war aber nur ein Durchzug, und die Gnade dieses leutseligen Generals stellte sie vor aller Gefahr sicher, und obgleich der General **Fermor** eine schwere Contribution foderte, die Stadt auch schon einige Gelder in Danzig dazu aufgenommen hatte, so schickte Gott doch wunderbar, daß sie nicht durften bezahlet werden. Nun aber rükten die Tage der Heimsuchung näher heran. -- Preußen und Russen wechselten fast alle Woche ab. Im May suchten erstere hier festen Fuß zu fassen, leztere aber wolten solches nicht gestatten, daher entstanden täglich vor den Thoren Scharmützel. -- Den 29 May aber dieses 1760sten Jahres brach der Tag großer Drangsal für Cößlin herein. Der General Graf von **Tottleben** rükte gleich Nachmittage mit 3000 Mann leichter Truppen vor die Stadt, und foderte den Major von **Benkendorf**, welcher in der Stadt ein Bataillon Infanterie und ein paar Escadrons Cavallerie commandirte, zur Uebergabe auf: dieser aber setzte sich zur Wehre, und vor dem

dem hohen Thore kam es zum heftigen Scharmützel. Die Preußen wurden hie und da theils abgeſchnitten, theils in die Stadt getrieben, und dieſelbe 6 Stunden lang aufs heftigſte canoniret. Mittlerweile ſteckten die Coſaken alle 3 Vorſtädte an, bis der Feind ſich verſchoſſen hatte und ſich deswegen ein wenig zurücke zog.

§. 17.

Die Barmherzigkeit Gottes war bey dieſer Gelegenheit gegen die gute Stadt ſo überſchwänglich, daß, ob ſie wol rund umher im Feuer ſtand, die Feuerkugeln und Haubizgranaten auch einiger Orten zündeten, die Feinde doch ihre Abſicht nicht erreichen konten, die Stadt in Flammen zu ſetzen. Es war eine ſolche Windſtille, daß ſich kein Lüftchen regete, ja ſelbſt auf den Vorſtädten brante nichts mehr ab, als was die Coſaken mit äußerſter Mühe in Brand zu ſtecken ſuchten, und an einigen Orten war auch dieſe unſelige Mühe vergeblich. — Man kan ſich inzwiſchen den Schrecken und Jammer der armen Einwohner vorſtellen, da ihnen alles ſo unvermuthet kam, daß viele vor den Thoren noch in den Gärten waren, als der Feind ſchon alles umringet hatte. — Die ausgeſchikten kleinen Piquets der ſchwachen Beſatzung waren theils aufgehoben, hernach die Garniſon gänzlich eingeſchloſſen, und hätte ſie ſich durchgeſchlagen, wäre die Plünderung unvermeidlich geweſen, der von Belgard gehofte Succurs erſchien nicht, nur **Gott**, **Gott** gedachte mitten im Zorn an Gnade, und ließ alles noch ſo gut aus einander gehen, als Menſchen ſich nicht vorſtellen können.

§. 18.

Noch währender Canonade und Abbrennen der Vorſtädte kam ein **Officier** nebſt einem Trompeter in das hohe Thor, mit dem Anbringen: Die Garniſon ſolte ſich zu Kriegsgefangenen ergeben, indem der Herr General von **Tottleben** wohl wüſte, daß ſie näher als 3 Meilen keinen Succurs hätte, da er alsdenn Zeit genug habe, die Stadt in Brand zu bringen, und alsdenn das Kind in Mutterleibe nicht verſchonen wolte. — Der Major von **Benkendorf** gab zur Antwort: Erſte-

res sey keine Proposition für preußische Soldaten, lezteres aber wäre lächerlich, da man es nicht mit Kindern in Mutterleibe, sondern mit braven Soldaten zu thun hätte. -- Es kam aber der Officier bald wieder und hatte den Auftrag: Daß der Herr General von **Tottleben** der Garnison, in Ansehung ihrer bezeigten Bravour, und aus Mitleiden gegen die Stadt, freyen Abzug verstatten wolte, man solte aber gleich räumen und nur 3 Stunden Zeit nehmen, und auch versprechen in 2 Jahren nicht zu dienen. -- Er erhielt aber zur Antwort: Es würde niemand S. M. Dienste um solcher Ursache willen einen Augenblik versäumen, da der Major von **Benkendorf** noch im Besiz von Cößlin wäre, ließe er sich nicht vorschreiben, und wenn er marschiren solte, müste es schlechterdings von ihm dependiren, wenn und wie er marschiren wolte: wundere sich aber über das bezeigte Mitleiden gegen die Stadt, da das üble Verfahren gegen die Vorstädte ihn eines andern belehrte. -- Ueber diese Antwort war der General von **Tottleben** sehr unzufrieden, und das Schießen, so wie das Anstecken der Vorstädte, ging von neuen an. -- Nach etwa drey Viertel Stunden kam der Officier wieder und fragte: Ob der Herr Major von **Benkendorf** seinem General nicht die Ehre erweisen und einen Officier heraus schicken wolle, mit dem er sprechen könne, damit er nicht genöthiget wäre, nach seiner habenden Ordre, die Stadt zu verbrennen, mit der er Commiseration hätte. -- Der Major gab zur Antwort: Wenn der Herr General aufhören würde zu brennen, so wolte er jemand heraus senden, wenn er aber keine andere Conditions, als bisher, vorzulegen hätte, würde es doch vergeblich seyn. -- Hierauf ward mit Schießen angehalten, und man schikte den Hauptmann von **Bronikofski** heraus, weil aber das Ansinnen vom zweyjährigen Nichtdienen erneuret wurde, ward aus der Sache nichts. -- Auf gleiche Weise ward noch zweymal vergeblich hin und her geschikt. -- Das lezte mal ward der Dragoner Lieutenant von **Sellentin** von dem General **Tottleben** als Geißel behalten, welcher so lange da bleiben solte, bis erfüllet wäre, was der Hauptmann **Bronikofski** versprochen hätte, dieser aber wolte ihm nichts versprochen haben. -- So blieb es bis den 30 May gegen Mittag, da gab der Lieutenant **Sellentin** von seiner Zurükbehaltung dem Major **Benkendorf** durch einen Trompeter Nachricht. Es hieß auch,

daß

daß der Feind mehr Geſchütz herbey führte, daher ſchritte man zur Capitulation. Die Unterhandlung währte bis Abend.

§. 19.

Mittlerweile kam gegen Abend um ſieben Uhr ein Bataillon Infanterie mit einer Canone, 30 Dragoner, einige Huſaren und Jäger zum Soutien. Dies waren recht brave Leute, ſo bald ſie ins neue Thor einſprengeten, ſetzten ſie aus dem hohen Thor wieder heraus und boten dem Feinde mit beſter Contenance Fronte. Wie ſie aber hörten, daß man mit dem Feinde in Tractaten ſtünde, und mittlerweile die Ratification der Capitulation von dem General Tottleben ankam, muſten ſie nur eilen, daß ſie ſich zurück zogen, indem ſie in der Capitulation nicht mit begriffen waren(*).

(*) Da es ſehr vornehm für Cöslin ausſiehet, daß es ſich, nachdem das äuſſerſte erſt verſuchet worden, auf Accord, und zwar auf einen ſehr rühmlichen Accord erſt ergeben, und als eine groſſe Feſtung behandelt worden, will ich die Capitulation, die wol die einzige ihrer Art iſt, hieher ſetzen. —

——— quod fuit durum pati
Meminiſſe dulce eſt —

Seneca.

Capitulation

wie ſie von dem Hrn. Major von Benkendorf entworfen worden.

Nachdem der Lieut. Sellentin, welchen S. Excell. der Ruſſ. Kaiſerl. Gen. Hr. Graf von Tottleben, da er aus hieſiger Stadt zu dieſelbe abgeſandt worden, an ſich zu behalten für gut befunden, mir ſchriftlich zu erkennen gegeben, daß S. Excell. aus beſonderer Gewogenheit und Beyleid gegen die hieſige Stadt, um damit ſelbige bey einer vorzunehmenden Attaque durch Einwerfung des Feuers nicht ruiniret werden möchte, desgleichen, weil Sr. Excell. für die von hieſigem Commando bewieſene dienſtſchuldige bravour Egard zu haben beliebten, Hochdieſelbe geneigt wären, mit mir deshalben einige Tractaten zu pflegen, als habe hiezu folgende Puncte vorſchlagen wollen.

Art. 1.

Verſprechen S. Excell. hieſiger Stadt und denen Einwohnern vollkommene Sicherheit, und daß ihnen, wegen der bisher alhier geſtandenen Guarniſon, nichts zur Laſt geleget werden ſolle.

Antw. Iſt geſtern verſprochen, und der einige Bewegungsgrund, daß

man die Stadt und die armen Einwohner nicht den Folgerungen einer mit stürmender Hand eingenommenen Stadt exponiren lassen wollen, aber unter der Bedingung, daß die Stadt Cößlin, so schon viel gelitten, keine weitere königl preußische Guarnison in dieser Campagn haben, und dadurch neuer Attaque von kaiserl. russ. Trouppen exponiret werden soll.

Art. II.

Morgen früh marchiret das hiesige Commando den nächsten Weg zu seinem commandirenden General.

Antw. Nach Cörlin oder Dramburg.

Art. III.

Sr. Excellence versprechen zu dem Ende besagte hiesige Besatzung, so wol an Cavallerie, als Infanterie, mit allen derselben zuständigen Effecten, Canons, Munitionswagen und Pferden, auch das vorräthige Brot, in Summa alles, was dem Commando zuständig ist, sicher und ungehindert, bis zu ihrer Destination passiren zu lassen, selbige auch, bis zu ihrem Ausmarch, durch dero unterhabende Trouppen, von nun an, und so bald die Capitulation ratihabiret ist, nicht weiter beunruhigen zu lassen.

Antw. Ist gestern versprochen, aber nur auf einen Tag Brot, weil die nächsten königl. preuß. Commandos nur einen March entfernet sind, wird mitgenommen, alle übrige Foderungen werden accordiret, aber das übrige Brot wird, zum Besten der Stadt, dasigem Magistrat abgeliefert.

Art. IV.

Solten von hiesigem Commando Kranke oder schwer Blessirte zurück bleiben müssen, so werden Sr. Excell. denselben bis zu ihrer Genesung, oder deren möglichen Transport, alhier frey zu verbleiben gönnen, auch hiesigem Orte erlauben, ihnen die nöthige Wartung und Pflege zu leisten.

Antw. Wird willig und billig accordiret.

Art. V.

Die von beyden Seiten gemachten Gefangenen bleiben in den Händen dessen, der sie hat.

Antw. Ist ohnehin eine ausgemachte Sache.

Art. VI.

Um alle bey dem Abmarch zu besorgende Desordres zu verhüten, werden Sr. Excell. verhoffentlich selbst für gut finden, die Stadt nicht ehender zu besetzen, als bis hiesiges Commando im Abmarch begriffen.

Antw. Morgen früh um 3 Uhr sollen vor jedem Thore 1 Esquadron Husaren stehen, welche die königl. preuß. Schildwachen ablösen sollen, damit der Guarnison nicht die allermindeste Desordre geschiehet, und hiefür wird guarantiret.

Art.

Art. VII.

Uebrigens wird man hieſiger Seits alles genau ſo erfüllen, als es die genaueſte und ſtrengſte militairiſche Billigkeit mit ſich bringet.

Antw. Kayſerl. ruſſiſcher Seits desgleichen, und bis zur Erfüllung bleibet Hr. Lieut. Sellentin alhier, wird aber alsdenn zurück geſchickt.

Art. VIII.

Die in die Gefangenſchaft gerathene königl. preuß. Soldaten recommandire Sr. Excell. durchgehends gerühmten generenſen Denkungsart, und zweifle an deren guten Verpflegung um ſo viel weniger, als diſſeits ein gleiches zu erwiedern verſprochen wird.

Antw. Hiefür wird allezeit geſorget, und die jetzo bey mir ſeyende Hrn. Officiers werden ſolches atteſtiren.

Graf Tottleben
Kayſerl. Ruſſ. Gen. Lieut.

Art. IX.

Der mit dieſem Vorſchlage abgeſandte Capitain iſt mit gnugſamer Vollmacht verſehen, voranſtehende Puncte, welche Sr. Excell. verhoffentlich nicht unbillig finden werden, vollends zur Richtigkeit zu bringen. Cößlin den 30 May 1760.

Königl. Preuß. Major von der Infanterie und Commandeur alhier
Benckendorf.

Kottwitz. Bronikofski.

Antw. Ob ich gleich Urſache hätte, was geſtern capituliret worden, heute nicht zu erfüllen, ſo wird doch in Anſehung ſchon angeführter Umſtände, was geſtern verſprochen, heute und allezeit erfüllet werden, wenn dieſe Capitulation königl. preuß. Seits erfüllet wird. Manau den 30 May 1760.

Tottleben.

§. 20.

So rükten alſo den 31 May 1760 die Ruſſen in die Stadt, und die Stadt muſte, wie es hieß, in Vorſchuß für den Kreis, baar 1000 rthl. erlegen, und auf 1000 rthl. einen Wechſel ausſtellen, darauf zogen denſelben Tag die Ruſſen noch weiter, und ließen nur einige Mann Sauvegarde zurück, unter deren Schutz die Stadt den Sommer über in Ruhe blieb. — Auf den Herbſt ging die zweyte Belagerung von Colberg wieder an, und Cößlin hatte wiederum, wegen beſtändigen Hin- und Her-

Hermarschirens der Truppen, seine volle Last zu tragen, als aber diese von dem Brigadier **Schwanenberg** zu Lande und von dem Admiral **Michalof** zu Wasser commandirte Belagerung durch Entsatz des Gen. von **Werner**, aufgehoben war, wechselten bald Russen, bald Preußen in Cößlin sich ab. — Im Febr. 1761 war diese Gegend stark mit Russen besetzt und das Hauptquartier des Gen. **Tottleben** in Cößlin. — Unvermuthet aber kam der General **Werner** wieder, um ihn zu delogiren. Der General **Tottleben**, welcher sich eben auf einem Gevatternstande befand, schickte ihm einige Truppen bis hinter Belz entgegen, und es kam daselbst zu einer kleinen Action: mittlerweile aber retirirten sich die Russen, so gut sie konten, und die Preußen behaupteten sich, nach einer mit dem Gen. **Tottleben** getroffenen Convention, bis den ersten Junii dieses Jahres, in diesem Posten. — Nach Verlauf dieser Zeit kam der Gen. **Tottleben** mit den leichten Truppen wieder, und ihm folgete der Hr. Gen. **Romanzof**, welcher erst in einem Lager am Gollenberge, und hernach in einem Lager bey alten Belz, die Ankunft der russischen Flotte erwartete, mit welcher er die dritte Belagerung von Colberg vornehmen wolte. Wie er nun den 16 Dec. die Stadt auch wirklich erhielte, war das Hauptquartier der Russen wieder bis in den May hieselbst in Cößlin, und die Truppen cantonirten in den umliegenden Gegenden. Inzwischen muß man dem Hrn. Gen. **Romanzof** zum höchstverdienten Ruhme lassen, daß er als ein wahrer Menschenfreund allenthalben gute Mannszucht gehalten, und die Stadt seiner Gnade sehr vieles zu danken hat. Doch war es Krieg, und hieß auch hier

— Mortis habet vices
Lente cum trahitur vita gementibus

Seneca.

Dank sey dir, o Vater der Barmherzigkeit, daß du diese Tage verkürzet, und diesen Leidenskelch vorübergehen lassen. — Dir, o GOtt! sind alle die Thränen bekant, welche auch in dieser

Gegend

Gegend geweinet worden, die Seufzer, welche an dein Vaterherze geklopfet haben und von unſern Unmündigen dir zugelallet worden. -- Wir haben deinen Zorn geſehen, daß er ſo ſchrekklich iſt, aber wir haben auch deine Barmherzigkeit geſehen, die den Müden ſo tröſtlich iſt. -- GOtt des Friedens! erhalte uns den Frieden, und laß unſere Enkel nicht wieder die Tage ſehen, die Jammertage, in welchen wir bald ſieben Jahre vor dir gewimmert haben!

Segne und erhalte den König!

§. 21.

Nebſt dieſer großen Kriegsgefahr hat GOtt das liebe Cößlin auch öfters mit Peſtilenz und anſteckenden Krankheiten heimgeſucht. Leztere können wir nicht einzeln berühren, erſtere aber, nämlich Peſtilenz hat in den lezten 200 Jahren viermal in Cößlin gewütet, von älteren Zeiten ſind uns keine Nachrichten aufbehalten, die dieſen guten Ort beſonders angehen. -- Das erſte mal graſſirte ſie hier 1535 und fraß in kurzer Zeit 1500 Menſchen weg. -- Funfzig Jahre hernach, als dieſer Riß kaum erſetzt war, ſtarben an der Peſt wieder 1400 Menſchen dahin, welches aus einer am Schwiebogen des Chors in der Pfarrkirche befindlichen Gedenkſchrift zu ſehen iſt. -- Kaum waren wieder fünf und vierzig Jahre verſtrichen, ſo war 1630, bey der kaiſerlichen Einquartirung, nebſt Hungersnoth auch Peſt vorhanden, daß in dieſem Jahre 912 Perſonen zu Grabe gingen. -- Das lezte mal graſſirte ſie hier 1653, und war damals der Rathsapotheker mit allem, was er im Hauſe hatte, der erſte, ſo daran ſterben muſte. -- Seitdem hat der barmherzige GOtt dieſe Plage nicht wieder zu unſern Hütten ſich nahen laſſen, ohngeachtet von 1761 bis 1762 ungemein viel Menſchen an hitzigen Fiebern und ſonſt anſteckenden Krankheiten dahin gefallen ſind (*).

(*) Es mag mir erlaubt seyn, diesem Abschnitt einen Todesfall beyzufügen, der zwar nur einzeln ist, aber wegen seiner besondern Umstände und Entstehungsart von unsern Vorfahren angemerket worden. — Ein Schüler guter Hofnung, Namens Jürgen Buldrian, von etwa 13 Jahren, wird 1606 von seinem Vater, Peter Buldrian, mit seinem Knechte in das Kickelholz, um die Mastschweine daselbst aufzusuchen und zu besehen, geschickt. Es wird ihnen Abend, ehe sie die Schweine finden, und sie entschließen sich, die Nacht da zu bleiben, und des Morgens weiter zu suchen. Um sich aber der Kälte zu erwehren, machen sie ein Feuer, und das in die Grube, welche ein umgefallener großer Baum mit seinen ausgerissenen Wurzeln, die an der einen Seite noch in der Erde stecken, gemacht hat. Bey diesem Feuer überfält sie der Schlaf, und es muß dasselbe in dem dürren Laube mittelst des Windes sich weiter fressen, daß es in die Mitte des Stammes dieses umgefallenen Baumes komt. Hier findet es neue Nahrung und brennet den Stamm des Baumes mitten entzwey. So bald also die Last des Gipfels von dem Baume abgelöset ist, schnellen die in der Erde noch befestigten Wurzeln den Strempel in seine alte Lage, und dieser beklemmet und zerquetschet die beyden Menschen, welche bey diesem Vorfall im tiefen Schlafe sind, daß man in etlichen Tagen nicht weiß, wo sie geblieben, bis man sie endlich hier antrift, und aus allen Merkmaalen, die man siehet, der Verlauf dieses Unglücksfalls begreiflich wird (s. Cößl. Kirchenbuch, beym Jahr 1593 den 13 Oct. welches der Geburts- und Sterbenstag dieses Knabens gewesen).

§. 22.

Die alten Nachrichten haben auch die Preise der Lebensmittel, wie sie von Zeit zu Zeit in unserm Cößlin gestiegen oder gefallen sind, angemerket. Ich wil mich mit Anzeige dieser Dinge nicht viel aufhalten, sondern nur ganz kurz anmerken, daß man 1280 den Scheffel Roggen um 22 Pfenninge, ein Huhn um 2 Pf. eine Mandel Eyer für gleichen Preis, und 8 Heringe um 1 Pf. gekauft hat. — 1507 gab man vor 12 Scheffel Roggen 1 fl. und für eine Tonne Bier 8 gr. 5 pf. — Noch vor etwa 80 Jahren, nämlich 1686, galt der Roggen und Gersten 5 gr. 4 pf. der Haber aber 4 gr. 4 pf. welches auch noch bis 1688 anhielte, da man den Roggen um 6 gr. kaufte. — Es ist auch so lange noch nicht, nämlich 1750, so ward im Herbste in Cößlin der Roggen mit 10 gr. bezahlt. — Dagegen aber hat GOtt das gute Cößlin auch öfters mit Theurung heimgesucht. — 1587 galt der Scheffel Roggen einen ungarischen Gulden, gleich nach der Ernte aber fiel er auf 6 gr. — 1630 war bey der Schweden Zeit rechte Hungersnoth, der Scheffel Roggen galt zwar nur 1 rthl. 1 gr. 3 gr. Das war aber damals viel Geld. — 1658 kam er gar auf

2 rthl.

2 rthl. 16 gr. zu ſtehen. So hoch iſt er nicht eher wieder, als bis 1762 geſtiegen, da alles anfing zu den höchſten Preiſen zu treten, daß man den Roggen mit 5 rthl. eine Tonne Salz mit 8 bis 9 rthl. und wegen des in dieſem Jahre von GOtt verhängten Viehſterbens, eine Kuh mit 40 bis 80 rthl. ein Par Ochſen ſchon mit 190 rthl. bezahlen müſſen. — Wiewol man das dieſe Zeit gangbare Geld in Betrachtung ziehen muß, welches ſich gegen das alte, wie 3 zu 8, ja in kleiner Münze wol gar wie 1 zu 4 verhielt.

§. 23.

Wir wenden uns jezt zu einem traurigen Gegenſtande, wenn wir die Gewitter und Feuerſchaden, welche GOtt über das gute Cößlin verhänget hat, erzählen wollen. — Die lezte Feuersbrunſt auf den Vorſtädten werden wir nicht nochmals berühren, wir möchten nur noch anmerken, daß dadurch 169 Gebäude (*) in die Aſche geleget worden. — Schon zu unſerer Väter Zeiten hat Cößlin dieſe Strafruthe GOttes mit großem Nachdruck gefühlet. 1504 den 28 Oct. brante die Stadt nebſt dem Rathhauſe ab, daß nur die Küche und etwa zwey oder drey Bürgerhäuſer ſtehen blieben, doch haben ſich die Einwohner bald wieder erholet. — 1575 den 23 Nov. brante die eine Seite der Mühlenſtraße weſtwärts ganz ab. — 1609 den 12 Sept. that das Feuer in der hochthorſchen Straße Schaden. — 1636 ſchlug um Mittage aus, da man zur Beſtſtunde gehen wolte, das Gewitter in den Thurm, ſchmelzte den eiſern Drath, der von dem Hammer bis an das Uhrwerk ging, bis an das leinen Band, womit dieſelbe angebunden war, welcher ſowol als das Uhr ſelbſt unverſehret blieb, inzwiſchen war der Blitz in den Rathsſtuhl gefahren, und hatte einige geſchnizte Bilder verletzet, unter andern, wie man ſaget, dem Bilde der Gerechtigkeit Schwert und Waage aus der Hand geſchlagen, und an dem Zeiger etliche güldene Ziffern und Namen ausgelöſchet, die Orgel aber unverſehrt gelaſſen, ob man gleich Feuerfunken darauf angetroffen (ſ. Micrál. B. IV. S. 244.) 1644 den 28 Jun. am Freytage Morgens, da M. Adam Hamel die Wochenpredigt gehalten, ſchlägt das Gewitter in den Gewandſchneiderſtuhl, tödtet drey Perſonen, thut aber ſonſt keinen Schaden. — 1690 begegnet der Kirche ein ähnliches Unglück, und wird ein Bürger, Namens

David Klein, da er eben nach der Uhr sehen wollen, zugleich mit erschlagen, die Uhr nebst der Orgel litten dabey großen Schaden. -- Kurz darauf, nämlich 1699 kam ein Feuer am Mühlenthor aus, wurde aber bald gelöschet, daß nur zwey Häuser ganz abbranten, und das dritte sehr beschädiget wurde. -- 1710 war den 10 Aug. auch ein entsezliches Donnerwetter, solches schlug in den Thurm, und in ein Haus am Markte, doch ließ GOtt es das mal dabey bewenden, und wolte die Stadt gleichsam vor ein größeres Unglük warnen, welches ihr acht Jahre darnach bevorstund (**).

(*) Nämlich 29 Feuerstellen, 79 Scheunen, 9 Schure und 52 Ställe.

(**) In Belgard ist der Tag der Enthauptung Johannis feyerlich ausgesetzet, daß an demselben die der Stadt begegneten Unglücksfälle verlesen werden, und eine darauf abgefaßte Buß- Dank- und Denkpredigt gehalten wird. Ich halte dafür, es sey dies ein sehr nachahmungswürdiges Beyspiel. So leichte die mehresten der Wohlthaten GOttes vergessen, so leichte vergessen sie auch seiner Strafgerichte, und eben dieses sind mit Gründe, welche GOtt in seiner Regierung veranlassen, uns seine Wohlthaten zu entzieben, daß wir ihren Wehrt einsehen lernen, und seine Strafgerichte zu wiederholen, daß wirs erfahren, wer der HErr ist, des Stimme wir nicht hören wollen.

§. 24.

Der 11te October des 1718ten Jahres ist der schrekliche Tag des Zorns, welcher dir, geliebtes Cößlin, eben so unvergeßlich seyn soll, als der vorangeführte 29 May des 1760sten. Ich habe diesen Tag nicht gesehen, ich kan mir aber denselben recht lebhaft in alle den Schrekniſſen vor Augen stellen, welche ihn begleitet haben. -- Das Feuer erhob sich Nachmittags zwischen ein und zwey Uhr in der Baustraße bey einer Darren, der Wind war Nordwest, und ein starker dazu stoßender Windwirbel trieb die entzündeten Materien, in zwey Stunden Frist, über die ganze Stadt, so, daß das Feuer an verschiedenen Orten zugleich aufging. Ein jeder lief also nach dem Seinigen, und nirgends waren Leute genug, der wütenden Flamme Einhalt zu thun, zumalen noch viele Bürger nach dem Cörlinschen Markte verreiset waren. Es nahm also das Feuer überhand, und fraß die ganze Nacht hindurch um sich, das Schloß, die Schloßkirche, das Rathhaus, 297 Privatgebäude (*) wurden in die Asche gelegt, und eine Wittwe, welche noch etwas von ihrer Armuth retten wollen,

wollen, unter dem Schutt begraben. Vom Rathhauſe ward zum Glük die Privilegienlade nebſt einigen Acten gerettet, das Archiv aber und die ſchöne ſchwederſche Bibliothek gingen verloren. An allen drey Thoren blieb etwas und die Pfarrkirche nebſt einigen daran gelegenen Häuſern durch göttliche Gnade noch ſtehen, das übrige war ein Steinhaufen, und von der Hand des Gerechten und Allmächtigen aufgerieben.

(*) Nämlich 81 große Häuſer, 27 ganze, 11 halbe Burſen, 58 ganze und 22 halbe Buden, 25 Scheunen und 73 Ställe, ſo hat Hr. Jänke die Anzahl in ſeinem verunglückten und wieder beglückten Cößlin berechnet. Hr. Wendland, in ſeinen Collectanien zur Cößlinſchen Geſchichte, rechnet 86 Häuſer, 28 ganze und 11 halbe Burſen, 45 ganze und 32 halbe Buden, 14 Keller und 36 Scheunen.

§. 25.

Es iſt hiebey, zum Ruhme der Menſchenliebe, nicht zu vergeſſen, daß ſogleich den andern Tag die herumliegenden Städte, Adelſchaften und Dörfer Geld und Lebensmittel beyführeten, und ſolches unter die Nothleidenden austheilen ließen. Aber es bleibt ein ſegenwürdiges Denkmaal der königlichen Huld und landesväterlichen Gnade, was **Friederich Wilhelm** an unſerm Cößlin gethan hat. — Der, welcher auch der Könige Herzen in ſeiner Hand hat, wirkte in der großen Seele dieſes Monarchen ein ſo edles Mitleiden, daß Cößlin in ſeinem Unglük ein neues Glük antreffen, und ihm aus ſeiner Aſche ein neuer Schmuk entſtehen muſte. — Gleich den 13 Octob. ward dieſe thränenwürdige Begebenheit dem Könige berichtet, und unterm 18 Oct. erklärte ſich ſchon dieſer zu lauter königlichen Geſinnungen gebohrne Prinz: „daß S. M. auf alle Weiſe den armen Abgebranten beyzuſpringen, und die Wiederaufbauung der Stadt zu befördern gemeinet wären.“ — Es war dieſes auch kein leeres Compliment, der Staatsminiſter und Pommerſche Canzler von **Grumbkow** und der Kriegs- und Steuerrath **Zücquer** erhielten ſogleich Befehl zu überlegen, wie der verwüſteten Stadt am erſten wieder könne geholfen werden, und mit dem Landbaumeiſter **Dames**, wegen der regulairen Anlage, das nöthige zu verabreden und die Baumaterialien in einen richtigen Anſchlag zu bringen. — Dies alles ward aufs genaueſte und baldigſte befolget und an S. M. berichtet.

§. 26.

Hier aber waren alle darauf folgende Rescripte nichts anders, als so viel königliche Gnadenbezeigungen. Zuförderst bewilligte der huldreiche Monarch alle Baumaterialien aus den nächsten Aemtern, und weil es der verarmeten Stadt doch unmöglich fiel, die Herbeyschaffung derselben über sich zu nehmen, wurde es dahin vermittelt, und von S. M. unterstützet, daß die herumliegenden Städte, Aemter, Kreise und Capitel die nöthigen Fuhren aus christlicher Liebe unentgeldlich thaten. — Inzwischen fehlte es Cößlin auch nicht an einer weisen Obrigkeit, die selbst auf Mittel sann die Wiederaufbauung der Stadt zu befordern. Man legte neue Kalk- und Ziegelofen an, man kaufte das Gut Mowker, welches der Stadt eine Menge eichen Bauholz liefern, und dennoch ein einträglich Gut bleiben konte. Endlich so richtete man unter der Direction des Kriegsraths Zürquers und Landbaumeister Dames ein eigenes Baucollegium auf, welches aus sechs Personen vom Rath und der Gemeine bestund, die stets gegenwärtig auf den Fortgang des Anbaues ein wachsames Auge haben musten.

§. 27.

Allenthalben aber grif der weise und gnädige König den Nothleidenden unter die Arme. — Zuförderst schenkte er ihnen zwey Freyjahre, darin sie weder Servis noch Acciſe, oder andere bürgerliche Abgaben tragen durften. Hiernächst erhielten sie 4000 Rthl. baar aus der Accisecasse, die Tuch- und Raschmacher aber, um gleich wieder in Arbeit zu kommen, ein Geschenk von 379 Rthl. 20 gr. — Das alles aber war der königlichen Gnade Friederich Wilhelms noch nicht genug, er erlaubete der Stadt ein Capital von 10000 Rthl. aufzunehmen, die Er 13 Jahre lang aus seinen Cassen verzinsen wolte, welches auch so gut, als ein Geschenk von 6500 Rthlr. war. — Ja, um die Bauenden desto mehr aufzumuntern, wurden einem jeden noch 15 Procent gut gethan. — Selbst auf einzelne Personen floß das Mitleiden dieses grosten Menschenfreundes, so, daß diejenigen Magistratspersonen, welche den allgemeinen Vortheil dem eigenen vorgezogen, und da sie sich mit Rettung der öffentlichen Gebäude und Sachen beschäftiget, das Ihrige versäumet, eine theils drey theils fünf jährige Verdoppelung ihres Gehalts erhielten. Mehr konte Cößlin

sich

ſich nicht wünſchen, und GOtt hat die Milde des Königes auch ſo geſegnet ja dies Unglük in ſolchen Zeitraum treffen laſſen, da Friede und Ueberfluß aller Orten herrſchete, daß Cößlin in wenig Jahren mit neuem Schmuk aus ſeiner Aſche hervor ſtieg. — Den 16 März 1750 aber zeigete GOtt, wie leichte es ihm geweſen wäre, Cößlin aufs neue zum Steinhaufen zu machen, denn es kam an der Weſtſeite des Marktes ein Feuer aus, welches bis in die Nacht brante, doch, durch göttliche Gnade, nur zwey Häuſer verzehrete, obgleich das Feuer von dem ſtarken Winde weit und breit verworfen ward. Ein Glük war es, daß der Wind aus Nordweſt kam, und das Feuer auf den weiten Markt warf, da es nicht ſogleich etwas anzuzünden finden konte.

Herrliches Denkmaal des Ernſtes und der Güte GOttes!

§. 28.

Wir kehren noch einmal zu dem nach dem großen Brande erneuerten Cößlin zurücke, immer aber begegnen uns die Gnadenproben des huldreichen Königes. — Alles, was er bisher gethan, war ihm noch nicht dauerhaft genug, den Grund zum neuen Flor dieſer Stadt zu legen. Er ſann alſo auf ein weiſes Mittel, dieſem Orte einen öftern Beſuch der Fremden und dadurch deſto mehr Verkehr und Nahrung zu verſchaffen. Zu dem Ende ward die Landvogtey zu Stolp und Greifenberg, gleichwie das Burggericht zu N. Stettin und Belgard aufgehoben, an deren Stelle aber ein eigenes Hofgericht hieſelbſt angeleget. — Cößlin hatte vormals, als die Herzoge und Biſchöfe (*) **Caſimir**, **Franz** und **Ulrich** Cößlin zu ihrer Reſidenzſtadt machten, ſich ungemein aufgenommen. H. **Caſimir** legte auch ſchon die ſtiftiſche Canzley hieher, davon ein Canzler, Hofrath, Secretair und Notarius die Verwaltung hatten (**). Die eingefallenen Kriegszeiten aber veranlaſſachten, daß ſie darauf nach Colberg und von hier 1686 nach Stargard verlegt wurde, welches der Stadt ein vieles entzog, den entlegenen Städten und Kreiſen aber ihre Angelegenheiten, wegen der beſchwerlichen Reiſen, ſehr koſtbar machte. Cößlin alſo und ganz Hinterpommern muſten ſeinem Beherrſcher für die weiſe Veränderung höchſt dankbar werden.

(*) Ob

(*) Ob schon Johann Friedrich sich beständig in Cößlin aufgehalten, ist ungewiß, aber das ohne Streit, daß er beschloß die Residenz hieher zu verlegen und deswegen den Bau des Schlosses anfing, muste aber denselben seinem Nachfolger H. Casimir zu vollführen überlassen (s. oben I. Abth. Cap. II. §. 8.)

(**) Das Siegel, so dieses Landescollegium damals gebrauchte, war etwa eines Guldens groß, aber oval. Der Schild war mit einem camminschen Kreuze bezeichnet, der Helm aber mit einem Bischofshuth bedecket. (s. des Hrn. Hofgerichts Rath von Heydebrek monumenta gentis Heydebreckianae p. 18. not. (l).

§. 29.

Den 2ten December 1720 ward dies Hofgericht von S. Excellenz dem Hrn. Canzler **Matthias Döring von Somnitz** mit einer solennen Rede introduciret: worauf der ernante Director desselben, Herr **Christoph Friederich von Suckow**, antwortete. Zulezt machte der Decanus von **Podewils**, im Namen der anwesenden Stände von Prälaten, Ritterschaft und Städten, das Gegencompliment, und den folgenden Tag ward das Gericht eröfnet (s. Nachricht hievon in H. Dähnerts Pom. Biblioth. 3 B. S. 256.) Als S. jezt regierende K. Maj. 1747 durch dero Großcanzler, Freyherrn v. **Cocceji**, eine Reform. des gesamten Justizwesens in dero Landen vornehmen ließen, welches ein Muster der Nachfolge für ganz Europa geworden, so wurde hieselbst auch ein neues Consistorium und Vormundschaftscollegium errichtet, das Hofgericht aber in zwey Senate getheilet, so, daß bey dem zweyten Senat die erste Instanz, bey dem ersten Senat aber die Appellation ist. In dem zweyten Senat präsidiret der Vicepräsident, in dem ersten aber der Präsident mit dem Director. Alle Sachen, sie mögen geistlich oder weltlich seyn, so bald sie zur Contradiction kommen, gehören sie vors Hofgericht, und alle drey Collegia führen Titulum Regis.

§ 30.

Die bisherigen Präsidenten des Hofgerichts sind gewesen:

Herr **Christoph Friederich von Suckow** (*), welcher aber nur den Titel eines Directors geführet.

Herr **Henning Franz von Münchow** (**).

Herr **Bogislaf Heinrich von Eichmann**, präsidirt im zweyten Senat als Vicepräsident annoch mit vielem Ruhme.

Herr

Herr **Ewald Georg von Kleiſt** (***).
Herr **Georg Bogislaf von Benin**, welcher bisher das verehrungswürdige Haupt aller vorgenanten drey Collegien iſt (†).

(*) Der vorher §. 28. (**) ſchon genante Herr Hofgerichtsrath von Heydebrek, welcher ſo unermüdet als rühmlich in Ausarbeitung vollſtändiger Genealogien pommerſcher Geſchlechter ſich beſchäftiget, hat mich in den Stand geſetzet, hier eine kurze Lebensbeſchreibung von den bereits verſtorbenen Präſidenten des hieſigen Hofgerichts mitzutheilen, welche vielleicht manchem Leſer nicht unangenehm ſeyn wird.

Herr Chriſtoph Friederich von Suckow auf Schlötenitz und Kitzero Erbherr, ſtudirte 1695 zu Greifswalde, und ward von S. K. M. erſt zum Hofgerichtsrath, und nachher zum Conſiſtorialdirector in Stargard, ernennet. 1720 erhielt er das Directorium beym hieſigen Hofgericht mit dem Titel eines Geh. Raths. — Er war ein ſehr angeſehener und in den Rechten gründlich erfahrner Mann, dabey ein großer Redner. Sein Ende erfolgte den 26 Jun. 1734. Er hatte ſich zweymal verheyrathet, erſtlich mit Doroth. Euphroſina von Wedel, hernach mit Juliane Charlotte von Bornſtädt, aus dem Hauſe Wugarten.

(**) Herr Henning Franz von Münchow, Erbherr auf Zarnevanz, Gervin, Narin, Denzin in Pommern, und Darſen in Polen. Sein Vater war der Landrath, Wilhelm Bernd von Münchow, auf Gervin, die Mutter aber Cunigunda Margaretha von Hechthauſen, aus dem Hauſe Zarnevanz. — Den 9 Aug. 1683 erblickte er das Licht der Welt, und nachdem er ſeine Jugendjahre auf Schulen und Reiſen rühmlich zugebracht, war er 1722 ſchon Hofgerichtsrath zu Cöslin, als er ſich zu Stettin beleben ließ. Nach dem Tode des Hofgerichtsraths Coch bekam er deſſen Gehalt, und den Titel eines Geh. Raths, und Vicedirectors. 1734 rückte er in die Stelle des ſeel. Directors von Suckow mit dem Charakter eines Präſidenten. — 1747 ſuchte er ſeine Erlaſſung, die ihm auch mit einem Jahrgelde von 500 rthl. ertheilet wurde, worauf er ſich auf ſeine Güter nach Zarnevanz begab, und den 29 Aug. 1753 in einem 70jährigen Alter das Zeitliche geſegnete. Er war den 16 May 1716 mit Louiſe Henriette Baroneſſe von Fuchs, des Staats Johan-Heinrich Tochter, und des Baron Paul von Fuchs Enkelin vermälet, welche ihm 1761 zu Belgard im Tode nachfolgete.

(***) Herr Ewald Georg von Kleiſt, aus dem Hauſe Vitzo, der mittelſte von zween Brüdern, welche innerhalb zweyen Jahren, nämlich 1717 und 1718, an den Pocken verſturben. Herr Ewald Joach. von Kleiſt, wohlverdienter hinterpommerſcher Landrath, Erbherr auf Vitzo, und Fr. Hedewig Magdal. von Blankenburg, aus dem Schloß und Stadt Friedeland in Polen, genoſſen die Freude, ihn als Sohn zu küſſen, und ſeine Erziehung dergeſtalt zu beſorgen, daß er eine Zierde des kleiſtiſchen Hauſes werden konte. — Zu Leiden ſetzte er ſich in allen nützlichen und ſchönen Wiſſenſchaften feſte, und mit Gelehrſamkeit und einer ſchönen Bibliothek bereichert verließ er dieſen Ort, und trat das Decanat zu Cammin an. Die Academie der Wiſſenſchaften zu Berlin erwählte

ihn zu ihrem Mitgliede. Es wäre aber immer Schade gewesen, wenn sein unvergleichlich Talent und schöne Einsichten in die Rechtsgelehrsamkeit dem Vaterlande nicht mehr hätte nutzen sollen, es konte sich also glücklich schätzen, als unser würdige Herr von Kleist, nachdem er sein Decanat an den Hrn. von Platen abgetreten, dem Ruf zur Präsidentenstelle an das königl. Hofgericht nach Cößlin folgete. So verdient und rühmlich er diese hohe Ehrenstelle bekleidete, so ungerne verlor ihn Cößlin und die Stände dieses Herzogthums, als ein schneller Tod ihn den 11ten Dec. 1748 in einem Alter von etlich und 40 Jahren der Welt entrückte. Er hinterließ die Fr. Magdalena Lucretia Juliana, älteste Tochter des Gen. Lieut. Hans Friederich von Platen, als Wittwe, und mit derselben auch einige Kinder.

(t) Herr Georg Bogislaf von Bonin, Erb- und Lehngesessen zu Wojentin, Dargen, Jazthum ꝛc. Sein Vater war Hr Bogislaf von Bonin, K. Preuß. Landrath und Erbherr auf Jazthum ꝛc. die Mutter Barbara Veronica von der Osten. Nachdem er in der Cößlinschen Schule den Grund seiner Wissenschaften geleget, bezog er die Universität Frankfurt an der Oder. 1727 ward er Schloßgerichtsverweser zu Bublitz, 1735 aber zum Hofgerichts- und Landrath, nachhero zum Königl. Reg. Rath ernennet. 1749 berief ihn sein König, aus eigener Bewegung, zum Präsidenten der hiesigen hohen Landescollegien. Er war zweymal vermählet, 1) mit Hedewig Sophia von Bonin aus Wojentin, 2) mit Anna Hedewig von Maxiner aus Bellin. Von der ersten Ehe ist ihm ein einziger Sohn übrig geblieben, aus der zweyten Ehe sind keine Kinder. Er starb den 27 März 1764 in einem Alter von 62 Jahren und 4 Monaten.

§ 31.

Unter die vorgenanten drey Landescollegia zu Cößlin sortiren nun

I. Folgende Kreise:

1. Das ganze Fürstenthum Cammin, bis an den Greifenbergischen Kreis, doch mit Ausschließung der Freyenwaldischen von Wedel.
2. Der belgardsche Kreis,
3. Der neustettinsche Kreis,
4. Der rummelsburgsche Kreis,
5. Der schlawische Kreis,
6. Der stolpische Kreis,
7. Der polzinsche Kreis,
8. Die Geschlechter von Podewils und von Glasenapp.

II. Folgende Aemter:

1. Stolpe, 2. Schlawe, 3. Rügenwalde, worunter Zanow mit begriffen, 4. Neustettin, 5. Bublitz, 6. Cößlin, 7. Cammin, 8. Altpadr Colberg, 9. Cörlin, 10. Belgard.

II.

III. Folgende Städte:

1. Stolpe, 2. Schlawe, 3. Rügenwald, 4. N. Stettin, 5. Cößlin, 6. Cörlin, 7. Colberg, 8. Belgard, 9. Bublitz, 10. Berwalde, 11. Rummelsburg, 12. Polzin.

Die Lande Lauenburg und Bütow haben, wie in mehrern Stücken, alſo auch darin etwas beſonders, daß ſie ihr eigenes Grodgericht zu Lauenburg behalten, welches die erſte Inſtanz iſt. Von da appelliren ſie nicht ans Hofgericht nach Cößlin, ſondern ans Oberappellationsgericht, und in der dritten Inſtanz ans Tribunal.

§. 32.

Wir haben ſchon §. 28. geſagt, daß die Hinterpommerſchen Landſtände die höchſte Verbindlichkeit auf ſich gehabt, ihrem Monarchen für dieſe höchſt weiſe und vortheilhafte Einrichtung ehrfürchtig dankbar zu werden. So edel aber war auch die Denkungsart dieſer getreuen Landſtände geſinnet, ſie wolten es nicht an einem öffentlichen Denkmaal ihrer unterthänigſten Dankbegierde ermangeln laſſen. — Ein Volk, das ſclaviſch ſeinen Herrn fürchtet, muß zwar auch öfters an dergleichen Zeichen äuſſerer Ehrfurcht denken, um nicht das Rachſchwert des Tyrannen zu fühlen, hier aber war alles von Liebe beſeelet. — Sie wuſten wohl, daß ihr Herr ſeine Unſterblichkeit nicht in Erz und Marmor, ſondern in dem Glanze ſeiner königlichen Tugenden ſuchte: ſie wuſten aber kein anderes Denkmaal, ihre Treue gegen ihren Landesvater der Nachwelt kentbar zu machen, als daß ſie ſolche dem Marmor anvertraueten. — Der verdiente Staatsminiſter **Friederich Wilhelm von Grubkow** ſchlug alſo den pommerſchen Landſtänden vor, ihrem Könige eine Statue auf dem ſchönen Cößlinſchen Markte zu errichten, und dieſe eilten von allen Seiten herzu, das Werk aufs ſchleunigſte auszuführen. — Es ward demnach 1723 das Fundament dazu geleget, und die Standſäule aufgeführet, deren vier Seiten ſich nach den vier Gegenden der Welt richten. — 1724 den 16 Jul. ward S. K. M. **Friederich Wilhelms** in Stein gehauenes und wohlgetroffenes Bildnis darauf geſetzet. Er ſtehet in Mannesgröße in römiſchem Habit und bewafnet, in der rechten Hand einen Commando-

stab haltend, zu den Füßen liegen die Reichskleinodien mit dem geschlungenen Namen F. W. R. (*).

(*) Es ist diese Statue nebst den Wasserkünsten und dem Markte 1729 in perspectivische Vorstellung gebracht, und von dem berühmten Künstler Wolfgang zu Berlin gar sauber in Kupfer gestochen.

§. 33.

Unten an der Standsäule befinden sich an jeder Seite eine mit Gold überzogene bleyerne Tafel. Auf der Tafel gegen Mittag ist folgende Aufschrift:

D. O. M.

FRIDERICVS. GVILIELMVS. REX. POR.

PRINCEPS. PIVS. FEL. AVG. P. P.

PROFLIGATIS. HOSTIBVS

SERVATIS. CIVIBVS

PACATA. PATRIA

IMPERII. FINIBVS. PROLATIS

CIVITATEM. HANC. FERALI. INCENDIO

DISIECTAM. REPARAVIT.

REPARATAM. AMPLIFICAVIT

AMPLIFICATAM. AVXIT

OPTIMO. PRINCIPI

MEMORIAE. SEMPITERNAE. CAVSA

MONVMENTVM. HOC

DEVOTI. VIRTVTI. MAIESTATIQVE

EIVS

DVCATVS. POMERANIAE. ORDINES

AVCTORE. FRID. GVIL. DE. GRVMBKOW.

MI-

MINISTRO. STATVS. INTIMO
SVMMOQVE. COPIARVM. PRAEFECTO
POSVERVNT
A. R. S. cIↃ IↃ C C XXIV

Auf der Morgenſeite ſiehet man die Victorie, welche das Haupt des Monarchen krönet und ihm eine Landcharte vorhält, mit der Beyſchrift:

POMERANIAM. CITERIOREM. VSQVE
AD. POENE. FLVVIVM
RECVPERAVIT

An der Nordſeite ſiehet man des Königes Sinnbild, nämlich einen gegen die Sonne fliegenden Adler, mit der Inſchrift:

NEC. SOLI. CEDIT.

Die Seite gegen Abend ſtellet die abgebrante Stadt und die fußfällig um Gnade bittende Bürger vor, mit der Erklärung:

COSLINVM. INCENDIO. DELETVM
RESTAVRAVIT.

Dieſe beyde lezte Tafeln wurden den 14 Dec. 1728 angeſchlagen.-- Uebrigens iſt die ganze Statue mit einem zierlichen eiſernen Gitter umgeben, in deſſen vier Ecken, auf beſondern Standſäulen, Trophäen errichtet ſind, die Siege und den Heldenmuth des Monarchen zu bezeichnen. Gegen Abend und Morgen befinden ſich die anſehnlichen Baſſins, auf welchen Adler angebracht waren, aus deren Munde das Waſſer floß.-- Alles dieſes verurſachet dem nach den beſten Regeln der Baukunſt angelegten Markte ein ſo ſchönes Anſehen, als man wol kaum in einer Stadt Deutſchlandes antreffen wird.

§. 34.

Dies eine ist noch anzumerken übrig, daß 1764 ein neues Landescollegium hieselbst niedergesetzet worden, nämlich eine Deputationscammer, welche mit der königlichen preußischen Kriegs- und Domainen-Cammer zu Stettin in Verbindung stehet. Es ward solche den 16 März genanten Jahres von dem Herrn Cammerpräsidenten von Schöning introduciret, und stehet unter der Direction des Herrn von Bessel. Zween zugeordnete Räthe versehen die städtischen, und zween die landschaftliche Angelegenheiten, denen zween Secretairs zugeordnet sind. Ihr Versamlungsort ist nicht, wie der andern Collegien, auf dem Schlosse, sondern in einem besonders dazu gekauften Hause.

Die

Die

dritte Abtheilung

erzählet

die gottesdienſtliche Verfaſſung

der Stadt

Cößlin.

Nos quoque tangit honos feſtis gaudemus & arix.

OVIDIVS.

Das erſte Capitel.

Von der gottesdienſtlichen Verfaſſung zur Zeit des Pabſtthums.

Nach vorläufiger Anzeige und zwey vorangeſchickten Anmerkungen §. 1. 2. 3. wird gehandelt:

§. 4. Von der allererſten Einrichtung des Gottesdienſtes.

§. 5. 6. Von dem Cößlinſchen Kloſter.

§. 7. Von dem Recht der Stadt Cößlin an dem colbergſchen Kloſter.

§. 8. Von dem Kalande zu Cößlin.

§. 1.

Von der Beſchreibung der bürgerlichen Verfaſſung unſerer guten Stadt Cößlin wenden wir uns zur Erzählung deſſen, was bey ihrer gottesdienſtlichen Einrichtung zu wiſſen nöthig iſt. — Wir werden ſolches in die zwey Perioden vor und nach der Reformation eintheilen.

§. 2.

Cößlin erhielt, nach dem Wink göttlicher Vorſehung, ſeine ſtädtiſche Einrichtung zur Zeit, als der Name JESU dieſer Orten ſchon an 140

Jahre her angenommen und bekant gewesen war. Wir sind also der unseligen Mühe überhoben, die Geschichte dieser wehrten Stadt, mit Erzählung ihres Götzendienstes und heidnischer Greuel zu verunstalten. Seine erste Bewohner waren Christen, obgleich die christliche Religion damals schon mit einigen Mißbräuchen und Aberglauben entehret war, welches nachhero immer mehr überhand nahm, bis GOtt sein herrliches Evangelium als ein Licht in der Finsterniß aufgehen ließ.

§. 3.

Ich muß aber gleich zum voraus sagen, daß man sorgfältiger gewesen ist, die Nachrichten der Civil- als der Kirchenhistorie der Nachwelt aufzubehalten. Dies komt daher, weil die mehresten derselben in den Händen der Geistlichen waren, und in dem Klosterarchiv verborgen lagen, wie nun dasselbe bey der Reformation einging, sind sie der Welt zugleich mit entzogen: dahingegen die Urkunden, welche Publica der Stadt betreffen, auf dem Rathhause aufbehalten worden, und weil die Privilegienlade 1718 aus dem großen Brande gerettet worden, größtentheils auf unsere Zeiten erhalten sind. — Wir werden also nichts mehr sagen können, als wir in den Ueberbleibseln des Alterthums von der gottesdienstlichen Verfassung dieser Stadt noch antreffen.

§. 4.

Die ersten vier Jahre hindurch haben die hiesigen Neubauenden sich wol zwar sehr kümmerlich in Abwartung des Gottesdienstes behelfen müssen, doch lesen wir schon in des Hrn. von Dreger Cod. Dipl. S. 525. in einer Urkunde von 1267, daß ein gewisser Nicolaus hieselbst Pleban gewesen. Als aber B. Herman 1270 hieselbst das Jungfernkloster vom Cistercienserorden (*) stiftete, ward die Stadt mit einem öffentlichen Orte zur Abwartung des Gottesdienstes versehen. Cramer sagt B. II. S. 40. der Bischof habe dies Kloster selbst in die Ehre der H. Jungfrau Maria eingeweihet, der Stiftungsbrief aber ist nicht in unsere Hände gekommen. Es bestand dies Kloster aus einem Convent adlicher Jungfern, worüber eine Aebtissin und Priorin die Aufsicht hatte. Zur Abwartung des Gottesdienstes aber in der Klosterkirche waren zween Capellane bestellet (**). Weil nun das Kloster auch bald zu einem

einem Vermögen kam, ward eine Probſtey angeleget, da denn der Probſt mit ſeinen Zugeordneten die Oekonomie beſorgen muſte, und wie einige Urkunden beſagen, hatte er zuweilen auch wol dabey eine Vicarie, und war alſo ein geweiheter Prieſter. -- Es dauerte aber nicht lange, ſo muſte bey dem Anwachs der Einwohner an die Errichtung der Pfarrkirche gedacht werden, wovon wir unten im III. Cap. mehr ſagen werden, es geſchahe ſolches unter Veranſtaltung und Betrieb des Kloſters, und dieſes erhielte alſo auch darüber das Jus patronatus, ſo, daß es die Plebanos & vicarios perpetuos vocirete, deren Unterhalt die Gemeine beſorgte. Es mochte aber mit der Zeit darin etwas ſparſam gewirthſchaftet werden, daher leſen wir in einer Urkunde von 1424, daß ſie ſich deſſals ſehr beym Pabſt **Martin** V. beſchweret (***), welcher in einem Breve dem Decano zu Colberg aufträget, die Sache zu unterſuchen, und ihnen die entzogenen Präbenden nach Recht und Billigkeit wieder herbey zu ſchaffen. Ein gleiches that auch Pabſt **Sixtus** 1475, der die Sache dem Decano zu Camin auftrug. Aus einem andern Commiſſorial Pabſt **Martin** V. an den Abt zu Buckow von 1424 erſiehet man zugleich, daß es mit dem Herrn Plebano zu Cößlin (†) und ſeinen Presbyteris & Clericis ſchon etwas hat ſagen ſollen, denn ſie legen ihm ein Privilegium des Biſchof Magnus vor, darin er ihnen frey gegeben, Biretas & Almucias (††) zu tragen, ſo wie es in den Collegiatkirchen hieſiger Gegend gebräuchlich geweſen, worüber ſie ſeine Beſtätigung erbitten. -- Es wohnten aber dieſe Geiſtlichen nicht in einem Kloſter oder Convent, ſondern in Privathäuſern um die Kirche herum, daher man noch heut zu Tage die große und kleine Papenſtraße nennet.

(*) Dieſer Orden iſt 1098 geſtiftet, und zwar von Robert, einem Abt im Kloſter Moliſmo, welcher ſich nebſt 20 Benedictinermönchen in die Wildnis Ciſtercium in Burgundien begeben, um die Regel Benedicti daſelbſt deſto ſtrenger zu beobachten. Sie waren alſo eigentlich Benedictiner, unterſchieden ſich aber, nicht nur durch ſtrengere Beobachtung der Regel des Benedictus, ſondern auch durch die Kleidung, daß ſie weiß gekleidet gingen, die andern Benedictiner aber ſchwarz und braun trugen, daher nennete man die Benedictianer ſchwarze, die Ciſtercienſer aber weiße Mönche, wiewol dieſe nachgehends die weiße Farbe in grau verwandelt, und darüber mit den Franciſcanern Händel bekommen haben. — Ueber den Urſprung der Nonnen dieſes Ordens ſind ſich die Geſchichtſchreiber deſſelben nicht einig, die wahrſcheinlichſte Meinung aber iſt, daß das erſte dieſer Nonnenklöſter zu Tart in der Diöces Langres 1120 von dem H. Stephan,

Abt zu Citeaux, geſtiftet worden. Hierauf nahm ihre Zahl dergeſtalt zu, daß man derſelben 6000 zählete, deren ſonderlich viel in hieſigen Gegenden errichtet wurden. — Die Nonnen trugen einen weißen Rock mit einem ſchwarzen Scapular und Gürtel. ſ. Hiſt. des Ord. Reſ. T. V. ch. 33. Ein Scapular aber war ein ſolches Kleidungsſtück, welches die Ordensleute, zum Merkzeichen einer beſondern Hochachtung gegen die H. Jungfrau, trugen; es beſtand aus zween ſchmalen Streifen Tuch, ſo den Rücken und die Bruſt bedeckte, und bis auf die Füße hing. — Von dem Urſprung aller Ciſtercienſerklöſter, in dem Königreich Polen, Großherzogthum Litthauen und dem Königl. Polu. Preußen, in welchem Jahre namlich, und von wem jedes ſolcher Klöſter geſtiftet ſey, hat man 1745 eine Nachricht in den Statutis Ordinis Ciſtercienſis in Polonia erhalten, welche zu Warſchau in einem mäßigen aber ſehr prächtig gedruckten Quartbande herausgekommen, ſ. Leipz. gel. Zeit. 1748. S. 778. ſ.

(**) Dieſe bekamen keine Beſoldung, ſondern alle Tage im Kloſter zwo Mahlzeiten, ſo ward es auch mit dem Capellan bey der Kirche auf dem Gollenberge gehalten.

(***) So viel Mühe ſich auch ehedem der Erzbiſchof zu Gneſen gegeben hatte, das Biſchofthum Cammin zu ſeinem Kirchenſprengel zu ziehen, ſo behauptete ſolches doch den Vorzug, dieſe Subordination nicht zu erkennen. Daher kam es, daß die höchſte Erkäntnis in kirchlichen Sachen unmittelbar beym römiſchen Stuhl muſte geſuchet werden, welcher denn ſogleich durch päbſtliche Bullen, oder wenn die Sache nicht klar genug war, und das Gegentheil auch erſt ſolte gehöret werden, durch ernante Schiedsrichter die Sache abzumachen pflegte.

(†) Die Beſorgung des Gottesdienſtes zu catholiſchen Zeiten hatte der Plebanus, oder Oberpfarrer, und unter demſelben ſtunden die Presbyteri und Clerici, oder Vicarii & Subſtituti. — Anfänglich hieß der nur Plebanus, welcher das Recht hatte, in einer Cathedralkirche die Sacramente auszutheilen, und obgleich dieſer Titel aus Demuth angenommen war, da er a plebe hergeleitet wurde, und die Bedeutung einer Perſon hatte, welche die Seelſorge des gemeinen Volkes führet, ſo ward er doch bald ſo reizend, daß auch die ſonſt ſo genanten Rectores eccleſiae parochialis ſich denſelben vorzugsweiſe beylegten (ſ. von Schwarz diplom. Geſch. ꝛc. S. 199.) Dies dauchte aber unſern Cößlinſchen Geiſtlichen noch nicht vornehm genug, daher ſie auch die Tracht der Geiſtlichen, die an einer Cathedralkirche ſtimden, als ein Ehrenzeichen zu tragen, Erlaubnis ſuchten, die ihnen der H. Vater dergeſtalt zu ertheilen verſpricht, wenn des B. Magnus Privilegium nicht erſchlichen worden.

Exhibita ſiquidem nobis — Hermanni Guſtrowe rectoris plebani nuncupati parochialis eccleſie beate marie virginis opidi Cuſſalyn — peticio continebat, quod olim — *Magnus* Epiſcopus caminenſis cupiens premiſſum in eccleſia ipſa cum veneratione maiori vigere cultum, & vt illi plebanus dicte eccleſie pro tempore exiſtens, nec non presbiteri & clerici dictis dediti obſequiis preſentes & futuri fervencius intendere curarent honoris viciſſitudini potieris & vemſtatis inſigniis peramplius circumfulti plebano pro tempore exiſtenti ac presbiteris & clericis prefatis, vt ipſi divinis officiis imbi inſiſtendo *Biretis & Almuncciis* choralibus, plebanus videlicet ſubtus de vario nec non presbiteri & clerici prédicti prout in collegiatis parcium Matrum eccleſiis fieri eſt conſitum uti & ea geſtare. —

(††) Ob-

(††) Ohne Zweifel werden meine Leſer von dieſem ſo hoch gehaltenen Prieſterornat eine nähere Kentnis zu haben wünſchen, ich will, ſo viel man aus den vorhandenen Nachrichten, die uns Du Freſne geſamlet hat, nehmen kan, hieher ſetzen.

Biretum war eine ſchwarze Mütze, die wie eine Piramide geſtalt war, und von vornehmen Geiſtlichen getragen wurde. —

Almucium aber, oder amucium, almuncium, amiculum war ein Kleidungsſtück, mehrentheils aus Petz gemacht, welches lang die Schultern bedeckte, und an welchem noch eine Capa oder Cuculla befeſtiget war, die man über den Kopf ſtreifte. Man trug es nur in geiſtlichen Amtsverrichtungen. — Wolte man es nicht mit einer guten großen Schorſteinfegerkappe vergleichen, ſo könten die heutiges Tages ſo beliebten Enveloppen unſers Frauenzimmers mit dem Capuchon uns dieſe Tracht begreiflicher machen, wiewol ich, zur Ehre des guten Geſchmacks, hoffen will, es werde dermaleins ſo viel Mühe koſten, unſern Enkeln eine Enveloppe, als uns ein almucium zu erklären.

§. 5.

Wir kehren wieder zu dem Kloſter zurücke, daſſelbe ſtand an dem Orte, wo jetzt das verfallene Schloß befindlich iſt, und war ein weitläuftiges Gebäude, wozu Scheunen und Ställe gehöreten. Die Freygebigkeit der Biſchöfe und Herzoge, die Blindheit und Einfalt der damaligen Chriſten und die Kunſtgriffe der Herren Pröbſte brachte dies Kloſter bald zu einem anſehnlichen Vermögen. -- B. **Herrmann** ſchenkte ihm 1287 zehn Manſos Borchland. -- Gleich zu Anfang des XIV Jahrhunderts hatte das Kloſter in Möllen 20 Manſos, die es 1315 dem B. **Heinrich** gegen 40 Manſos, zwiſchen der Radüe und Raddſche, vertauſchte (*), die aber erſt urbar muſten gemacht werden, und hier, glaube ich, hat das Kloſter damals die Dörfer Auguſtin, Cretennn, Conikow, Neuklenz und Schweſſin angeleget, außerdem gehörten noch zum Kloſter Altenbelz, Derſentin, Lübtow, Roggezow und Vangerow (**) nebſt vielen Ländereyen und Aeckern. Selbſt in Jamund hatten ſich die Nonnen ſchon eingeniſtelt. Wie aber bey Erſcheinung des Evangelii nach und nach die Zugänge und Einkünfte fielen, muſten die lieben Jungfern ſo eins nach dem andern los ſchlagen, es war zulezt kein Probſt, noch Aebtiſſin, noch Priorin mehr im Kloſter, wurden auch keine Jungfern mehr aufgenommen, ſondern es ſtarb ſo nach gerade aus, die Gebäude zerfielen, und die Biſchöfe zogen die noch vorhandenen Güter ein, bis

endlich bey Secularisirung des ganzen Stifts, alles zu dem Cößlinschen und Casimirsburgischen Amte geschlagen wurde. Das Kloster hat beynahe 300 Jahr gestanden.

(*) Die Urkunde davon hat uns H. Sam. Hering in einer 1736 geschriebenen Abhandlung geliefert. Er brauchet sie, weil sie auf Papier geschrieben ist, zum Beweise, daß in Pommern der Gebrauch des Papiers weit ältere Spuren habe, als man noch aus keiner Gegend Deutschlandes aufweisen könne. Es ist wahr, sein Exemplar, so er gehabt, kan eine Copie gewesen seyn, er zeiget aber aus dem in dem Papier befindlichen Zeichen, welches des B. Heinrichs Wapen vorstellet, daß es doch Papier müsse gewesen seyn, welches unter dieses Bischofs Regierung, wenigstens zwischen 1315 und 1317, verfertiget worden. — Es verdienet diese kleine Schrift gelesen, das Alter des Papiergebrauchs aber näher untersuchet zu werden. — Wäre die Begebenheit außer allem Zweifel, von welcher ein gewisser Italiäner, Namens Curtius Inghiram, ums Jahr 1636, in Ansehung einer ganz besondern bey Scornelle gemachten Entdeckung, so viel Aufsehens gemacht, daß er nämlich in einem Hügel an 107 Rollen Papiere mit etrusischer und lateinischer Schrift gefunden, so müste die Erfindung des Papiers über 2000 Jahr alt seyn. Er ist aber von vielen Gelehrten eines groben Betruges beschuldiget worden, wovon er inzwischen wol vor seine Person, der höchsten Wahrscheinlichkeit nach, frey zu sprechen, man meynet aber, es habe ein anderer vor Inghiram dies Spiel erschaffen, mich deucht aber, der müste unersättlich im Betrügen und unergründlich im Erfinden gewesen seyn. — Man kan diese Begebenheit ausführlich lesen in des seel. D. Baumgarten Nachr. von einer hall. Bibl. B. VIII. S. 297. f.

(**) Diese Dörfer musten den Klosteracker bestellen, doch hielte das Kloster auch selbst 4 Pferde, welche dem Rath öfters zur Nothdurft verabfolget worden. Sonst hatte das Kloster auch das Recht, auf dem boninschen See mit großen und kleinen Garnen zu fischen.

§. 6.

Man siehet bey aller Gelegenheit, daß der Magistrat auf das Kloster immer ein wachsames Auge gehabt, um den lieben Fräuleins die Flügel nicht zu lang wachsen zu lassen (s. oben I. Abth. Cap. III. §. 3. Anmerk.) Sie hatten dahero der Stadt allerhand Leistungen zu erfüllen, und wenn sie damit nicht wohl einhielten, der Magistrat immer das Zwangsmittel in Händen, sie durch Entziehung einiger dem Kloster zuständigen Abgaben zu ihrer frommen Schuldigkeit anzuhalten. — Es war z. E. der Rath schuldig, ihnen jährlich aus der Stadtmühle Korn zu reichen, das Kloster aber muste jährlich auf Petri Pauli ein Servitium (*) leisten, oder es mit drey Mark bezahlen. Lezteres blieb aus, gleich behielt der Magistrat ihm zwey Drömt Korn ein, das dauerte

24 Jahr, nämlich von 1286 bis 1310, da verglichen ſich beyde Theile, daß eins mit dem andern wegfallen ſolte (**). 1333 vermachte **Heinrich Eventin**, da er eine weite Reiſe vorhatte, dem Kloſter ſein Recht an 24 Drömt jährlicher Mühlenpacht, auf den Fall, wenn er nicht wieder käme, ſo auch nicht geſchehen. Da nun damals die Mühle bey dem Kloſter Buckow war, hob das Kloſter zu Cößlin von demſelben auch das Korn, und als der Magiſtrat 1510 ſolche Mühle wieder an ſich brachte, muſte er die Abgabe dieſes Korns dem Kloſter beſonders verſichern. Ob nun gleich dabey nicht verabredet wurde, daß das Kloſter dem Magiſtrat 3 Collationen jährlich geben ſolte, ſo ward es doch eine Obſervanz, und wie es nachblieb, behielt der Magiſtrat 3 Drömt und 4 Scheffel zurück. Solches veranlaſſete, daß 1526 B. **Erasmus** den Vergleich machte, es ſolte beydes wegfallen, daher giebt die Cämmerey jetzo jährlich an das königl. Amt, welches in die Stelle des Kloſters getreten, nur 20 Drömt, nämlich 120 Scheffel Roggen und 120 Scheffel Malz, alte Maß. Und weil das Kloſter damals einen Mühlenknecht in der Mühle halten und ihn beſolden muſte, ſo zahlet jezt das königl. Amt jährlich für den Mühlenknecht an die Cämmerey 3 rthl. 8 gr. — Das Holz zu den Wellen und anderm Behuf bey der Mühle und Stadtgebäuden holte man aus dem Nonnenholze (***), das Kloſter aber durfte ſich nicht unterſtehen, aus dem Stadtholze ein Stück zu holen, ſondern muſte ſich mit etwas Strauch aus ſeinem eigenen behelfen. Die Kloſterjungfern muſten auch jährlich 4 Solidos denariorum ſlauical. der Stadt, pro conſectatione & contributione ciuium (†), entrichten, und für die Freyheit an der Mauer ein ſecretum acceſſorium ſiue neceſſarii cameram zu haben, einen Nachtwächter, den der Rath ſetzte, beſolden, auch ſoweit das Kloſter gieng, Brücken und Dämme im Stande halten. — In einem alten Aufſatz habe ich gefunden, daß das Kloſter mit der Pfarrkirche jährlich 12 fl. für das Weichelbrod, oder Hoſtien, an den Magiſtrat entrichten müſſen, wovon ich aber den Zuſammenhang nicht einſehe. Was für ein ſchönes Brod der Herr Probſt jährlich auf Oſtern den Gliedern des Raths geben müſſen, iſt oben II. Abth. Cap. I. §. 9. erzählet.

(*) Dies Servitium beſtand in Seelmeſſen, die ſich ein gewiſſer Marquard, der hier Miles genant wird, und den wir für den erſten Aufſeher beym Anbau der Stadt halten, durch ſeine dem Kloſter erwieſene Wohlthaten, für ſich und ſeine Nachkom-

men erkauft hatte, und vermuthlich waren es die 2 Dröntt Mühlenkorn, die der Magiſtrat hier einbehielt.

(**) Wir haben dieſe Urkunde ſchon an verſchiedenen Orten zur Quelle unſerer Nachrichten gemacht, und da ſie eine der brauchbarſten in der Cößlinſchen Geſchichte iſt, ſich auch am beſten an dieſen Ort ſchicket, will ich ſie hieher ſetzen, ſo lautet das Original:

Vniuerſis Chriſti fidelibus preſentem literam viſuris ſeu audituris, nos Soror Ermegardis, Abbatiſſa ſanctimonialium in Cuſſalyn, totusque conuentus ejusdem cum donatis operibus caritatis oracionum ſuarum frequencium ſalutarem. Quia mater errorum, ingrata obliuio, ſepe longinquitate temporis rem claram & manifeſtam futuris reddit incognitam & obſcuram, ideo aduerſus eiusdem obliuionis *diſpendium* de ſcripture ſuffragio prouidit induſtria ſapientum, unde cum noſtra ſeu aliene acta ſcripturarum memorie commendamus, multis contradictionibus obviamus. Recognoſcimus igitur & preſentibus proteſtamur, quod quedam diſſenſiones & controuerſie inter nos & dilectos nobis in Chriſto conſules & *burgenſes ciuitatis* noſtre Cuſſalyn aliquanto tempore verſate, ſedate ſunt totaliter & ſopite cum religioſorum & aliorum proborum hominum deceat honeſtatem diſcordiam ubique & ſemper in concordiam reuocare, hoc pie conſiderantes dominus Johannes Abbas in Bucchouia una cum domino *Henrico* dicto *de Brunſchwig* monacho ejusdem & honeſtus miles dominus *Ludo Glaſenap* aduocatus domini noſtri Epiſcopi Camminenſis, *Hermannus de Lowe* & *Conradus bos* magiſtri ciuium diſſenſionem inter nos habitam intercipientes & diem placiti fideliter obſervantes ad finem laudabilem produxerunt. Sicut domina Sophia beate memorie quondam officium abbatiſſe regens exegit & requiſiuit, ſic nihilominus & nos exegimus & requiſiuimus a conſulibus & burgenſibus duo tremodia molendinaris frumenti annuatim nobis danda, ſed XXiiij annis obtenta & retenta eccleſie noſtre & non data. Per predictos vero mediatores, qui ſe placitis interpoſuerunt expedite plenius & intructe, quod illa cauſa multis retroactis temporibus eſſet terminata amicabiliter ac ſedata ad conſilium eorundem ac propter pacem & caritatem cum conſulibus ſeruandam abrenunctiauimus in hys ſcriptis omni iuri noſtro quod in predictis duobus tremodius habuimus ſeu habere videbamur conſenſu unanimi ab omni impetitione perpetuo quieſcentes. Predicti eciam conſules & burgenſes in Chriſto nobis dilecti pietate moti placitis quod mediantibus informati viciſſitudinem nobis rependere cupientes abrenunciauerunt omni cauſe ſue quam mouebant contra nos pro ſeruicio eis in feſto ſanctor. apoſtolor. Petri & Pauli annis ſingulis faciendo, vel tribus marcis denariorum ſlauicalium redimendo, quod quidem ſervicium quondam *Marquardus miles* apud nos ſua pecunia dicitur comparaſſe de impeticione eiusdem ſervicii in perpetuum voluntarie deſiſtentes.

Preterea ſepedicti conſules in Chriſto nobis dilecti ut eis & ſucceſſoribus ſuis meritum apud altiſſimum amplius augeatur quandam hereditatem quondam a domina Greta, dicta Vmmelandeſche beate memorie, relicta cuiusdam viri dicti Vmmelandi nobis teſtamentaliter delegatam, ſed nondum a conſulibus nobis reſignatam iuxta horreum noſtrum ſitam nobis & eccleſie noſtre reſignauerunt noſtro hereditario cum proprietatis titulo perpetuis temporibus poſſidendam condicione tamen vali attencius interiecta quod pontes ponere & reparare per dimidietatem Strate verſus noſtrum clauſtrum deuolutam viam quod emendare in quantum noſtrum ſeptum & noſtra hereditas eſt pretenſa, firmiter teneamur.

Inſu-

Inſuper predictis conſulibus pro conſectacione vel contribucione ciuium quatuor ſolidos ſlauicalium denariorum reddere tenebimur annis ſingulis in perpetuum omni dubio amputato.

Inſuper dilecti nobis in Chriſto noſtre ciuitatis conſules antedicti noſtro prefectui peramplius intendentes dederunt nobis & noſtro conuentui liberam licentiam & largam poteſtatem edificandi & exſtruendi noſtris ſumptibus ſecretum acceſſorium, ſine neceſſarii cameram retro curiam (Hof) noſtram perpetuis temporibus obtinendam loco & ſitu, quo nobis & temporis videbitur commodius expedire, propter quod unum vigilem nocturnas vigilias in cuſtodia ciuitatis obſervantem ab eis conuentum & conductum ſeruabimus precium que ſuum ab eis deputatum eidem de noſtra burſa propria annis ſingulis perſoluemus.

Ut autem inter nos pacis & concordie amicicia firmior roboretur ſepedictos conſules in Chriſto nobis dilectos nunc exiſtentes & in futuris perpetuis temporibus eligendos recepimus in fraternitatem eccleſie noſtre participes, eos facientes in vita pariter & in morte omnium miſſarum, oracionum, Pſalteriorum, jeiuniorum, elemoſinarum, vigiliarum, caſtigacionum corporum & omnium aliorum ſpiritualium bonorum, que in noſtra eccleſia vigiliter peragentur domino adiuuante.

Inſuper in obitu uniuscuiusque, veluti pro fratribus & ſororibus noſtris, diſcedentibus, debitum fraternitatis fideliter exoluemus, ob quam cauſam, licet unusquisque fidelium autoritate iuris canonici libere valeat de ſuis rebus unum acquiſitis & iuſte poſſeſſis bonis aliquam partem ſine contradictione eciam heredum perſonis eccleſiaſticis pro eccleſia teſtamentaliter elargiri, tamen ipſi ſuper hys dederunt uniuerſis & ſingulis plenariam libertatem de hereditatibus ſuis intra ciuitatem & extra & aliis bonis ſuis noſtro conuentui eccleſiam delegare nomine teſtamenti quantitatem diuina gracia ordinante videlicet in denariis, argento ſeu veſtibus vel aliis rebus mobilibus quibuscunque, manſis, noſtre ciuitati adiacentibus omnino exceptis & domibus & areis in civitate ſituatis.

Preterea cum conſules ciuitatis ciuitatem muro firmare inceperint & murum usque verſus noſtram hereditatem perduxerint, ſi alibi iuris teuthonici eſt, quod moniales clauſtrales & incluſe in ciuitatibus morantes verſus ſuam hereditatem murare debeant, nihilominus nos murum civitatis exſtruemus.

Huius noſtre compoſicionis & ordinacionis teſtes ſunt precupue prefectipti mediatores placitorum & *Johannes Spruck* junior *Pelgrin* ac ipſi conſules ciuitatis ſcilicet *Dithbernus de Sucrekome*, *Hermannus Smerre Johannes Garizkome Thimmo Holcethe Wernerus de Kvarche Thidericus de Sucow*, *Sibothe*, *Thidericus Roggefow* & alii quam plurimi fide digni. Ut autem hoc noſtra compoſicio per viros idoneos facta ex utraque parte perpetuis temporibus inviolabilis perſeueret preſentem literam exinde conſcriptam ipſis dedimus noſtri ſigilli munimine conſignatam. datum anno domini M. CCC. X. in die beati Georgii martyris.

(L. S.) (L. S.)

(***) Dies war ein Buchwald bey Roggezow, 1610 war er durch den Bau des fürſtlichen Hauſes faſt ganz aufgeriben, 1645 aber fing man an ihn wieder aufzubegen.

(†) Dieſe wurden Zweifels ohne zu der Ordbede, welche die Bürger entrichten muſten, zu Hülfe gegeben, weil das Kloſter ſchon damals einige Stadtgrundſtücke im Beſitz hatte, die ſie aber nach voriger Urkunde nicht vermehren ſolten.

§. 7.

Was wir von der Capelle auf dem Gollenberge zu sagen hätten, ist schon oben I. Abth. Cap. III. §. 3. f. beygebracht, und was von den Kirchen und Hospitälern zu sagen ist, soll unten im III. Cap. dieser Abth. vorkommen. — Wir haben jezt nur noch zu bemerken, das Cößlin ein gewisses Recht an dem Jungfernkloster in Colberg besitze. — Damit hat es folgende Bewandnis: — Das Jungfernkloster in Colberg (*) hatte nicht, wie unsers zu Cößlin, das Schicksal, daß es nach der Reformation einging, sondern man ließ die catholischen Jungfern nach und nach aussterben, und die hochsel. Fürsten, als Bischöfe zu Cammin, beschlossen, diese Stiftung zum Vortheil der lutherischen Kirche zu nutzen. Es ward demnach unter der Regierung Herzog **Johann Friederichs** mit den Stiftsständen die Vereinigung und immerwährender Vertrag aufgerichtet, daß der Herzog, qua Episcopus Caminensis, als Patronus und immerwährender Inspector des Klosters solte angesehen werden, die Administration aber solte nicht einem oder dem andern vorbehaltlich, sondern den Stiftsständen insgemein anheim fallen, wobey doch noch gewisse Reservata ausgesetzet wurden. — Hiemit aber waren die von Colberg im geringsten nicht zufrieden, sondern verlangten eine allen andern Stiftsständen vorgehende Befugnis zur Administration des Klosters, ließen deswegen die Sache an Kaiser **Rudolph** II. gelangen. Um nun diese Weitläuftigkeit aufzugreifen, ließ sich den 4 May 1587 der Herzog und Bischof **Casimir** mit dem Magistrat zu Colberg in einen Vertrag ein, darin ward der mit H. **Johann Friederich** ehemals getroffene Vergleich zum Grunde geleget, und aufs neue bestätiget, dergestalt: daß das Kloster in der Administration der gesamten Stiftsstände, als der Ritterschaft, und der beyden Städte Colberg und Cößlin, bleiben, und diese dergestalt daran Theil nehmen solten, daß die Zahl der Klosterjungfern sechszehn ausmache, dazu solten gelangen sieben aus der Ritterschaft, und neun aus dem Bürgerstande, nämlich sechs aus Colberg und drey aus Cößlin, solche solten von den Provisoren und dem Klostervogt dem Bischof präsentiret, und von ihm confirmiret werden. Zu Provisoren wurden auch sofort ernennet **Daniel Monchow** und **Claus Heydebrek** aus der Ritterschaft, — **Christoph Tam**, als ältester Burgemeister

von

von der Stadt Colberg, und Ernſt Warnin von Seiten der Stadt Cößlin, denen er den Schreiber Martin Schötzow, nachdem er dem Biſchof und den Stiftsſtänden eidlich verpflichtet worden, zugeſellete, und ihn zum Kloſtervogt ernante. — Cößlin hat alſo als ein Stiftsſtand namentlich das Recht an dem Colbergſchen Kloſter, ſolches auch jederzeit genutzet, wie denn auch dieſer Stadt Siegel ehedem der Kloſterlade aufgedruckt war, und ſie das vierte Schloß davor hängen hatte. — Als 1654 das Biſchofthum ſeculariſiret und dem Herzogthum Pommern, in der Qualität eines Fürſtenthums, incorporiret wurde, ward in dem Landtagsabſchied: Starg. den 11 Jul. ausdrücklich beſtimmet: Daß das Jungfernkloſter zu Colberg in ſeinem Weſen und Stande ſolte beybehalten, nach der Verfaſſung mit Proviſoren und einem Kloſtervoigte, welche nachfolgend in dieſem Abſchied benennet ſeyn, verſehen, und den jetzo vorhandenen Jungfrauen ihr gebührendes Deputat, weil das dazu gehörige Amt alten Stadt noch in ziemlichem Stande iſt, vollkommen gereichet werden (*). — Hiebey aber wurde, ich weiß nicht aus was für Urſachen, die Sache ſo gefaſſet, daß bey Ernennung der Inſpectoren Cößlin vorbeygegangen worden, (ſ. beym Rango in origg. Pom. S. 188.) und habe ich nicht gefunden, daß von dieſer Seite deswegen Anregung geſchehen iſt, ſo viel iſt gewiß, daß heutiges Tages die Stadt Cößlin keinen Proviſor mehr bey dem Kloſter beſtellet.

(*) Das Kloſter ſtiftete B. Hermann acht Jahre nach dem Cößlinſchen, nämlich 1278, den Fundationsbrief kan man beym Rango S. 178. leſen. Es ward dies Kloſter erſt auf der Altſtadt vor Colberg an dem Orte, wo ehedem die Benedictiner ihren Convent gehabt, angeleget und mit ſchönen Gütern dotiret. Wie aber Colberg gegen die Hälfte des XV Jahrhunderts mit den Pommerſchen Herzogen in ſo große Weitläuftigkeiten und Verdrießlichkeiten verwickelt wurde, ward dies Kloſter von den Feinden der Stadt gebrauchet, aus demſelben ihr allerhand heimliche Liſt und Schaden zuzufügen. Man gerieth deswegen auf die Beſorgnis, es möchten ſich die Feinde, wenn wieder dergleichen Fälle wären, hier gar einmal verſchanzen, und alsdenn wäre es leicht um die Stadt geſchehen. Sie trugen demnach beym B. Henning an, dies Kloſter bis auf den Grund niederzubrechen und es in die Stadt zu verlegen. Dieſer willigte darein, und wieß dem Kloſter die H. Geiſtkirche, ſamt den dabey gelegenen Hoſpitalwohnungen an. Dies aber dauerte nicht lange, denn die Kloſterjungfern waren mit ſolcher Veränderung gar nicht zufrieden, weil ſie vorher viel bequemer gewohnet hatten, baten demnach, daß man ihnen einen andern Ort zu ihrem Kloſter einräumen und bequem bebauen möchte, da ward es denn an den Ort ver-

verleget, wo es noch jetzo iſt. — 1630 den 11 Sept. als die Kaiſerlichen die Stadt inne hatten, kam durch muthwilliges Schießen eines Reuters ein Feuer aus, wodurch das Kloſter nebſt der ſchönen Kirche und 182 der beſten Häuſer in die Aſche geleget wurden. Es ward aber 1649 auf Veranſtaltung des Herzogs von Croya die Kirche wieder aufgebauet, und den 11 Sept. von dem Archidiaconus und Senior Hrn. Plenen wieder eingeweihet. Er ſagt in der Vorrede dieſer herausgegebenen Einweihungspredigt, daß auch unter andern E. E. Rath zu Cößlin mit milder Beyſteuer zu dieſem Werk behülflich geweſen, und ſich alſo um das Kloſter wohlverdient gemacht.

**) Es verdienet die Milde der pommerſchen Herzoge ein dankwürdiges Andenken, nach welcher, auf H. Caſimirs Verordnung, dieſer Deputat folgender Geſtalt beſtimmet wird, daß die Kloſterjungfern haben ſollen

16 fl. jede Jungfer jährlich

Für jede 16 Schſl. Roggen jährlich
1 Viertel Gerſtengrütze
1 Viertel Habergrütze
1 Schſl. weiße Erbſen
1½ Achtel Butter

ſämtlich 1 Viertel ſüße Milch auf Oſtern und Pfingſten,
1 Tonne Buttermilch um die 14 Tage,

eine jede 3 Molder Kuhkäſe,
3 Molder Schaafkäſe,

ſämtlich 4 Ochſen,
3 Merzkühe,

eine jede 3 Schaafe,
1 fett Schwein,
3 Stoppelgänſe,
3 fette Gänſe,
6 Hüner.

ſämtlich 1 Tonne Lein geſäet, ſie müſſen aber das Lein bezahlen,
3 Stein Wolle.

eine jede 2 Grenzen Holz,
2 Fuder Teichholz,
½ Tonne Salz,
6 Lſtl. zu Oele.
2 Fuhren des Jahrs frey, wenn ſie über Land fahren wollen.

Dies hieß warlich für eine jungfräuliche Wirthſchaft recht reichlich geſorget, heutiges Tages iſt faſt alles zu Gelde geſetzet, und wird ihnen ſehr wenig an Naturalien gereichet.

§. 8.

Zum Beſchluß muß ich noch kürzlich berühren, daß man ehedem in Cößlin auch eine Kalandsbrüderſchaft gehabt. Man weiß ſolches nur aus der Kirchenviſitation vom J. 1555, denn damals hat dieſelbe an Capital gehabt 2336 Mark, und noch wegen des beneficii Angelorum 245 Mark, welches eine Summe von 2581 Mark oder 430 Rthl. 4 gr. beträgt, daraus man ſchließen kan, daß dieſe Brüderſchaft ſchon anſehnlich geweſen: man findet aber keine Spur, wenn ſie hieſelbſt aufgekommen. Ich muthmaße, daß der erſte Grund davon in dem Conuiuio fraternitatis zu ſuchen ſey, welches B. Herrmann 1267 den Plebanen der Diſtricte Colberg und Cößlin in einem eigenen Diplomate erlaubet hat, welches man in von Dreger Cod. diplom. n. CDXV. S. 524. findet, daß ſie nämlich alle Jahr einmal zu Colberg in dem St. Spiritushoſpital zuſammen kommen durften: non in gloria ſed in humilitate ſine ſtrepitu & inſolentiis ibidem fidelium animarum commemorationem faciendo deum omnipotentem miſſarum ſollemniis aliisque operibus ſanctis videlicet elemoſinarum largitionibus ac orationum ſuffragiis glorificent. — Dies alles aber war eben der erſte Zweck der Kalandsbrüderſchaften (*), damals aber war eigentlich der Name der Kalandsbrüder in Pommern noch nicht bekant, als der aber im XIV Jahrhundert hieſelbſt auch aufkam, mögen die Pfarbani des Cößlinſchen Diſtricts ſich wol von den Colbergern abgeſondert (**) und eine eigene Brüderſchaft errichtet haben, die ſich denn mit der Zeit gut aufgenommen. — Heut zu Tage ſind ihre Capitalien den Gütern der Pfarrkirche einverleibet.

(*) Siehe davon Schötgens A. und N. Pomm. S. 168. f. dem aber der Kaland zu Cößlin nicht bekant geweſen. — Goldaſtus in Tom. Rer. Alem. P. II. p. 120. hat folgende Anmerkung: Olim in more inſtitutoque monachorum fuit, vt minora monaſteria confraternitates cum celebriori aliquo collegio inirent. Vſus earum erat, vt quotiens defunctus quispiam de coniuncto & ſociato monaſterio, collegio illi fuiſſet annunciatus, pro eo mox fierent orationes, vigiliæ, miſſæ, diſciplinæ, eleemoſynae, quas pari ratione ab aliis quoque pro ſe poſt obitum fore, ſinguli exſpectabant. Erat inſuper hoc ſocietatis ius & conditio, vt aduenientes vltro citroque non haberentur alieni, ſed tanquam domeſtici omnibus charitatis (illorum verbo) officiis exciperentur. Nec ſolum monachos ſed & laico

eos huius fraternae confoederationis, quam argento illis venum dare ſolebant, participes fuiſſe in his exemplis legimus. — Nun glaube ich zwar gerne, daß Goldaſt nicht eigentlich von der Kalandsbrüderſchaft, ſondern von den großen Verbindungen einiger Stifter und Klöſter, die in Deutſchland gewöhnlich waren, rede, wovon Leukfeld in antiqq. Walckenred. P. I. c. 13. und in antiqq. Burſfeld. c. 2. mehr Licht giebet. Inzwiſchen was hier im Großen war, waren die Kalandsbrüderſchaften im Kleinen. Sol unſchuldig derſelben erſte Abſicht auch ſeyn mochte, ſo arteten ſie doch bald aus, denn ſie beſchloſſen ihre Zuſammenkünfte, nach alter deutſcher Gewohnheit, mit einem Schmauſe, und dies ward zulezt die Hauptſache, daß Saufen, Schwelgen und Spielen bis zu den höchſten Ausſchweifungen ging, deswegen die Biſchöfe mit Synodalverordnungen dem Unweſen zu ſteuren ſuchten muſten ſ. Cramer B. II. cap. 48. desgleichen Jo. Werner Geriken Schortelium illuſtr. H. Dähnerts Pomm. Bibl. B. I. S. 137. f.

(**) Vielleicht iſt hierin der Grund zu ſuchen, daß der Cößlinſche Synodus ſich ſo nahe an Colberg erſtrecket.

Das

Das zweyte Capitel.

Cößlinſche Kirchengeſchichte,

ſeit der Reformation.

Hier wird Nachricht ertheilet
§. 1. 2. Von dem erſten Anfange der Reformation in dieſer Gegend.
§. 3. 4. Von einer dabey entſtandenen Unruhe.
§. 5. 6. 7. Von der völligen Einführung der Lehre des heil. Evangelii.
§. 8-18. Von den lutheriſchen Predigern in Cößlin.
§. 19. Vom Cößlinſchen Synodo.

§. 1.

Wir kommen jezt auf den geſegneten Zeitpunkt, da GOtt auch hieſiger Orten in ſeinem herrlichen Evangelio aufgehen laſſen die Sonne der Gerechtigkeit und Heil unter derſelben Flügeln. — Wenn wir die Jahrbücher unſers Vaterlandes zu Rathe ziehen, ſo finden wir, daß, da das Evangelium kaum drey Jahr lang geprediget worden, ſein Schall ſich auch ſchon in Pommern, und zwar, welches merkwürdig iſt, an ſeinen beyden äußerſten Enden, und in der Mitte, nemlich zu Pyritz und Stolpe, wie auch zu Treptow an der Rega hören laſſen. In dem camminſchen Stifte aber blieb es noch ziemlich finſter, denn die Großen waren mit der Religion, und die Religion mit ihren Einkünften zu genau verwandt, als daß ſie dieſe Veränderung ſo leichte hätten ſollen an ſich kommen laſſen, und da weiß man wohl, wie es gehet:

Scilicet in vulgus manant exempla majorum —

Wie bange dem B. **Martin Carith** dabey geweſen, daß er auch, da er gehöret, daß zween Prediger von Wittenberg in Pommern, und ſo gar an die Grenzen ſeiner Diöces gelanget wären, plözlich krank geworden

worden und gestorben, erzählet Valer. Herberger in den geistlichen Trauerbinden Pr. 25. -- Nach ihm folgte **Erasmus Manteufel** ein Pommerscher sehr gelehrter (*) Edelmann, dieser, ob er zwar sonst ein feiner Mann war, ward er doch ein Feind der evangelischen Lehre, und suchte sie auf alle Weise auszurotten. Die Gelegenheit dazu gab ihm der Vorfall, daß die Jungens zu Treptow die Antonius Brüder, welche von Haus zu Haus betteln gingen und hinter sich Schweine mit Glocken gehen hatten, auf der Straße mit Koth geworfen, und sich an den Bildern in der Kirche zum H. Geist vergriffen (s. Cramer B. III. c. 13). Die Schuld davon ward der Lehre des Evangelii beygeleget, weil darin die Klostergelübde als thöricht, der Bilderdienst aber als Abgötterey geschildert wurde. -- Dies ward hier nur freylich von dem Pöbel gemißbraucht, es musten aber darüber die ersten Bekenner des Evangelii, als **Bützenhagen** und die mit ihm waren, selbst der Abt **Jo. Boldvan** flüchtig werden, denn der erzürnte Bischof lag dem sonst so langmüthigen **H. Bogislaf**, als er vom wormischen Reichstage zu Hause kam, so lange an, daß er den Reichsabscheid publiciren muste, und ihn wider die, so im Kloster Pyritz, Belbuk und Stolpe Aenderung gemacht hatten, exequiren wolte: das war nun nichts weniger, als sie solten in die Acht und vogelfrey erkläret werden. Daher musten die ersten pommerschen Bekenner davon gehen und erwarten, wo GOtt ihnen anderwärts eine Thür eröfnen würde. -- Solches geschah 1521. (vergl. Jänkens Leben Bugenh. S. 12.)

(*) Den Beweis davon s. beym Rango in origg. Pom. S. 120. s. Bey seiner Inpestitur hielt Leibislaf von Kleist Erbherr auf Müttrin als Canonicus und Cantzler des Stifts eine Rede de officio episcopi, welche 1523 zu Rostok gedruckt ist, und sehr selten vorkomt.

§. 2.

Es ward also der Lauf des Evangelii bis 1530 in dieser Gegend gehemmet, da aber brach der schöne Tag heran, an welchem GOtt wieder alles Wüten der Menschen auch in dieser Gegend Ehre einzulegen beschlossen hatte, und die gedruckte Wahrheit seufzen konte.

Iam

Jam dimitte tuos, DEVS O. M. coruos,
Dignior haec vox est, quae tua templa colat.
Petron. in Fragm.

Nicolaus Klein, ein Lübeker von Geburt, hielt den 27 März 1530 am Sontage Estomihi in der Mar. Kirche zu Colberg die erste lutherische Predigt. GOtt legte auch darauf einen überschwenglichen Segen. Es ward eine Dämmerung in der Finsternis, und man fing an das abscheuliche Joch des Aberglaubens müde zu werden. Der Rath der Stadt Colberg fiel der Lehre des Evangelii bey und suchte solche einzuführen, fand aber von Seiten der Capitularen eifrigen Widerstand, doch grif er durch und ließ den 9 Jul. 1532 zwey Schlösser vor die Sacristey hangen, und dem Capitel die Schlüssel zur Orgel abfodern, setzte auch einen Prediger, Namens **Jacob Labesius**, welcher zugleich die Parochie zu Kerstin und Krukenbek versorgte. Mit demselben behalf sich Colberg bis 1542, da **Ambrosius Citzow** zum Past. prim. und auch an die andern Kirchen evangelische Prediger berufen wurden (vergl. Cramer B. III. c. 27. 28.)

§. 3.

An diesem Glük der Stadt Colberg nahm auch unser geliebtes Cößlin schwesterliches Antheil, denn gedachter **Nicolaus Klein** kam 1532 als ordentlicher Prediger hieher, nachdem er schon den 16 Jul. 1530 die erste evangelische Predigt auch hieselbst gehalten hatte. Sein Mitarbeiter war **Benedictus Rivestahl**, dessen Geschlecht annoch unter uns im Segen blühet. Wie aber **Nicolaus Klein** weiter zog, ließ er, nach Cramers Zeugnis, einen gelehrten Mann, Namens **Nicolaus Pannekoken** hinter sich. — Doch ward das Evangelium noch mit großer Furcht geprediget, und der Rath so wol als die Vornehmsten der Stadt hingen noch eifrig dem Pabstthum an, inzwischen hatte und vermehrte GOtt seinen Samen, und diese ersten Zeugen der Wahrheit arbeiteten mit großem Segen. — Hiebey trug sich aber ein Vorfall zu, welcher beweisen kan, daß GOttes Werk auch kein Teufel hindern möge, obwol GOtt es mit einer kleinen Züchtigung beleget, wenn man über-

eilt ihm vorgreifen und seiner Strafgerechtigkeit gleichsam zu Hülfe kommen will. Ich will die Sache ganz kurz erzählen. --- Es war 1533 ein Balbier, Namens **Dinnies Döring**, ein Mensch, dessen ganzes Betragen zeiget, daß er gar keine Religion gehabt, jezt aber glaubte eine Stufe im Himmel zu verdienen, wenn er auf die ungezogenste Art seinen Eifer für die papistische Religion zu Tage legte. Er besoff sich also im Brantewein, um viehisch genug zu seinem Vorhaben zu werden, und ging am Sontage unter der Predigt mit einem Glase Brantewein und einer lebendigen Ente, die er unter dem Arm presserte, daß sie schreyen muste, in die Kirche. Hier suchte er nun den Prediger zu stören und lächerlich zu machen, indem er ihm mit dem Glase zuwinkte und zusoff, und bey allerhand frechen Reden das Quaken der Ente hören ließ. Eine solche offenbare Gottlosigkeit und Beleidigung setzte die Zuhörer in Erbitterung, daß sie einen Tumult in der Kirche erregen, Döringen greifen, ihn vor die Obrigkeit führen, und verlangen denselben ins Gefängnis zu werfen. -- Der Rath aber war noch mehrentheils papistisch und vergaß darüber seiner Pflicht, die er seiner Bürgerschaft schuldig war, nämlich die Sache zu verhören und nach Befinden zu strafen, Menschenfurcht in Rükſicht auf den Bischof kam dazu, daß der dirigirende Burgemeister **Jacob Rubak** zu ihnen sagte: Sie solten sehen, was sie thäten, richteten sie etwas an, so möchten sie es verantworten. -- Diese für damalige Umstände bey einem aufgebrachten Haufen nicht wohl überlegte Antwort brachte alles in Wuth. -- Kaum frägt einer etwa: Was hätte der Kerl wohl verdient? so ruft ein anderer aus dem Haufen: ad laccum, ad laccum. Gleich ist auch ein großer Sak bey der Hand; **Döring** muß hinein, und sie werfen ihn vorm Neuen Thor von der Brücke, daß er also, wie **Cramer** sagt, des Teufels Märtyrer geworden und seinen Spaß mit der Haut bezahlen müssen.

§. 4.

Der Receß von 1533 besaget, daß dieser tumultuarische Proceß nur von sieben daselbst namhaft gemachten Bürgern ausgeführet worden, zu welchen sich lose Leute und fluchtfertige Handwerkspursche geschlagen

gen (*). Der Ausgang dieses Beginnens bekam der guten Stadt so übel, als etwa 53 Jahr vorher der Vorfall mit Bogislaf X, denn der ersäufte Dinnies Döring hatte einen Bruder, Namens Gregorius, welcher noch dazu Vicarius bey der kamminschen Kirche war. Dieser brachte die Sache bey dem, ohnehin auf die Protestanten so erbitterten B. Erasmus sehr übel an, und foderte, als nächster Anverwandter, von der Stadt Cößlin Blutgeld, der Bischof aber, wegen Vorgrif und Selbstrache, eine wilkürliche Strafe. Es musten daher die Cößlinschen Burgemeister, Hans Todenhagen, Jacob Rubak und Andrews Manow, sich mit den bischöflichen Räthen und Commissarien in einen Vergleich einlassen, und wurden dem Greger Döring 1000 Mark oder 250 fl., dem Bischof aber eine Strafe von 400 fl. bewilliget. Hier war nun die Frage, wer das Geld hergeben solte? Um inzwischen den Stadtfrieden zu erhalten, traten 69 Bürger zusammen, und trugen einige zu beyden Summen, einige aber nur zu einer ihr Antheil bey, daß die 650 fl. voll wurden (**). Merkwürdig ist, daß unter denselben auch zween Pilgrimme, als Hans der krumme Pilger, und ein anderer, Namens Sprinkman, benennet werden, welche ohne Zweifel nach dem wunderthätigen Marienbilde in der Capelle auf dem Gollenberge eine Wallfahrt gethan, hier aber mit in diesen Handel verwickelt worden, oder aus gutem Willen der bedrängten Stadt zu Hülfe kommen wollen.

(*) Woferne dies nicht etwa ein Mäntelchen ist, welches der Magistrat zum Besten der Stadt dieser Sache umgehangen. Mir komt es wahrscheinlicher vor, daß, da 69 Bürger namhaft gemacht werden, die das Geld erleget haben, diese auch alle Schuld gehabt, und da einige nur zu einer, einige aber zu beyden Summen beytragen müssen, dieses daher rühre, weil einige nur bey dem Aufruhr allein, einige aber bey dem Aufruhr und Ersäufen zugleich betreten worden, dem wegen des Ersäufens foderte Greger Döring Blutgeld, wegen des Aufruhrs aber der Bischof Strafe.

(**) Cramer sagt B. III. S. 81. es habe der Stadt über 4000 fl. gekostet, so aber mit den Urkunden lange nicht überein trift, eben so unrichtig giebt ein altes MS, so von Canzler Bulgrins Enkel einem gewissen Schweder herrühret, diese Summe an. Man sehe davon Wockenii Beytr. zur pom. Hist. S. 8. Es ist in diesem MS mehr unrichtiges, befindlich.

§. 5.

So trübe Unglükswolken hatten sich aufgethürmet, als bey uns

die Morgenröthe des Evangelii anbrach, doch wurden sie einen Augenblik getrennet, als die beyden gottseligen Herzoge **Barnim** und **Philipp** 1534 auf Luciä Tag zu Treptow an der Rega einen allgemeinen Landtag ansetzten, und mit Einwilligung der Landschaft beschlossen, die papistische Religion in ihren Landen gänzlich abzuschaffen, und dagegen ihren Glauben auf das reine und unverfälschte Wort GOttes zu bauen (s. Cramer B. III. c. 31. 33.). **Johan Bugenhagen** muste auch daselbst die pommersche Kirchenordnung aufsetzen. (Jänken im Leben desselben S. 147). Weil man aber leicht vermuthen konte, was B. **Erasmus** dazu sagen würde, suchte man ihn mit Güte zu gewinnen, man bot ihm an, wenn er gemeinschaftliche Sache machen wolte, solte er Generalsuperintendent über ganz Pommern seyn, die Prediger ordiniren, die neuen instituiren und die geistliche Jurisdiction behalten (s. **Johan Chr. Schumans** Progr. von der in Pommern geschehenen Reformation, S. 6.). Er aber, wolte nicht, sondern erregte ein neues Ungewitter, welches den Lauf des Evangelii zu hemmen drohete, denn er brachte mit dem Abt zu Campe, und einem großen Theil der Landschaft den 10 May 1535 bey der kaiserlichen Cammer ein Mandat heraus, daß der Landtagsschluß bey Strafe 50 Mark Goldes wieder solte aufgehoben werden. GOtt aber fügte es, daß die beyden Herzoge **Barnim** und **Philipp** den 27 Junii desselben Jahres mit dem Bischof einen Vertrag errichteten (*), worin die bisherigen Irrungen abgethan, die Herzoge für Stiftspatronen erkant, und das Evangelium in ganz Pommern und also auch im Stift angenommen werden solte (**). — Dieser Vertrag ward den 17 November 1541 erneuret, und noch hinzugethan: Das Stift solte nach veränderter Religion und aufgehabener päbstlichen Jurisdiction in seinem Wesen erhalten werden. — So schlug bey dieser Ruhe das Wort GOttes Wurzel, und Cößlin ward ganz mit der Lehre des Evangelii erfüllet.

(*) Bey diesem Vergleich wird auch Joachim von Günterosberg, Burgemeister zu Cößlin, als Zeuge aufgeführet, woraus man sehen kan, daß Cößlin bey den wichtigsten Landesangelegenheiten mit zu Rathe gezogen worden.

(**) Der Bischof zog nach gerade gelindere Saiten auf, so daß man glaubet, er sey selbst im Herzen evangelisch gewesen, s. Nango in origg. Pom. S. 121. überhaupt vergl. Micräl. B. III. S. 421.

§. 6.

§. 6.

Bischof **Erasmus** starb den 27 Januar. 1544 auf seinem Schloß zu Bast schleunigen Todes, und es fiel zwischen den pommerschen Herzogen **Barnim** und **Philipp** wegen Nomination eines neuen Bischofs eine Zwistigkeit vor, weil einer Graf **Ludwigen von Eberstein**, der andere **Jacob Zitzwitzen** haben wolte: sie vergleichen sich aber, **Johan Bugenhagen** zu postuliren. Allein dieser so große als demüthige Mann lehnte es auf eine edle und recht theologische Weise von sich ab (s. **Jänken** am angef. Orte S. 57. f.). Es fiel demnach die Wahl auf Herzogs **Barnim** IX. Canzler, **Bartholomäum Suauen**, dieser wurde nicht vom Pabst, sondern von drey Superintendenten in Gegenwart sieben Prediger ordiniret und investiret. — Gleich zu Anfang seines Bischofthums machte er mit dem Herzog **Barnim** und **Philipp** 1545 den so genanten Cößlinschen Vertrag (s. Micrál. B. III. S. 421.) dessen Inhalt war: — „Daß kein Bischof ohne Consens und Nomination der „Landesfürsten solte erwählet werden, der Erwählte als oberster Prä„lat und Rath angesehen werden, auch deswegen Rathspflicht thun. „Die Confirmation solte er von den Fürsten holen, ihnen die Collation „der Canonicate lassen, die Reichssteuren aus dem Stift ihnen einliefern, „sie für Patronen erkennen und ehren. Dagegen solte er von ihnen al„len Schuz und Beystand erwarten, und alle Privilegia und Statuta „unverrükt behalten; die Stiftsstände auch keinesweges turbirt wer„den, sondern das beneficium appellandi an das kaiserliche Cammerge„richt unmittelbar aus sonderlicher Zulassung der Herzoge haben sol„ten." — Auf diese Weise hätte die protestantische Religion gar bald einen noch schleunigern Wachsthum erhalten, allein es kamen aufs neue Hinderungen darzwischen. Die Stiftsstände waren weder mit diesem Bischofe, weil er verheyrathet, und vom Pabst nicht confirmiret war, noch mit dem cößlinschen Vertrage zufrieden, weil das Stift von langen Zeiten her unmittelbar unter das Reich gehörte, und sie die Herzoge nicht als Patronen erkennen wolten. Sie wandten sich also, vornemlich auf Betrieb der Colberger (s. Schumans Progr. S. 8), an den Kaiser, brachten vor: B. **Bartholomäus** hätte eine Frau, und das Stift vom Reich abgerissen, es erfolgte also 1548 ein mandatum cas-

satorium, wovon aber die Herzoge an den angesetzten Reichstag zu Augsburg appellirten. -- Der Streit wäre groß geworden, die Stände aber kamen zu rechter Zeit wieder ins Mittel und sandten einen Syndicus an den Kaiser, mit der Anzeige, daß der Bischof **Bartholomäus** selbst weichen wolte, und sie mit Verwilligung der Landesfürsten einen andern wählen würden, baten dabey, der Kaiser solte vorige Mandate wieder aufheben. Das ließ sich der Kaiser gefallen, B. Bartholomäus resignirte, und das Capitel erwählte mit Beliebung der Herzoge **Martin Weyhern**, welchen der Kaiser, und zugleich den Herzogen ihr Ius Patronatus bestätigte.

§. 7.

Dieser neue Bischof wurde den 24 October 1552 mit evangelischen Cerimonien investiret, bekante sich freymüthig zur Wahrheit der gereinigten Lehre, und hielt allenthalben Kirchenvisitation. --- Nun bekam das Werk des HErrn allenthalben Luft, allein die Einkünfte des Bisthums fielen, und für den Unterhalt der Kirchen- und Schulbedienten sahe es kümmerlich aus. -- Nach **Weyhers** Tode (*) fiel das Bisthum an Prinzen vom herzoglichen Hause. Da nun dieselben Cößlin zu ihrem Hoflager sich ersahen, genoß die Stadt dabey auch dieses Glük, daß sie unter der Aufsicht derselben allemal mit recht angesehenen und tüchtigen Predigern versehen wurde.

(*) Seine vornehmsten Lebensumstände führet Cramer B. III. c. 45. S. 128. an. Unter andern erzählet er, daß der Bischof an der Wassersucht siech gewesen und sich geraume Zeit vor seinem Ende in einer großen Wiege müssen wiegen lassen. Er ist zu Cörlin begraben.

§. 8.

Es wird nicht unangenehm seyn, wenn ich die Knechte GOttes namhaft mache, welche seit der gesegneten Reformation in diesem Weinberge gearbeitet haben. Ich muß aber die Anmerkung voran schicken, daß, so bald man Prediger hatte, die Ordnung gemacht wurde, daß der eine Pastor, die übrigen aber Capellane genant wurden. Etwa 1594 zu M. **Hamels** Zeiten kam der Name **Präpositus** auf, welcher

cher dem Pastor beygeleget wurde, nachdem zugleich wegen der Synoden gehörige Einrichtung gemacht war, die andern beyden Prediger hießen Ober- und Untercapellan, seit 1650 aber findet man die noch jezt übliche Benennung, daß Pastor und Präpositus die erste Stelle, der Archidiaconus die andere, und der Diaconus die dritte Stelle bekleidet (*), wiewol sie in Ansehung der Schloßkirche wirkliche Pastores sind, daher ihnen der Titel Pastor ohne Unterscheid und mit Recht beygeleget wird.

(*) Ratione Praecedentiae zwischen einem Archidiacono und Cämmerer, und zwischen einem Diacono und Senator hat der seelige Generalsuperintendent Grabe den Vergleich gemacht, daß sie secundum tempus receptionis den Rang nehmen sollen.

§. 9.

Daß **Nicolaus Klein** und **Benedictus Rivestal**, nach denselben aber **Nicolaus Vannekok** die ersten Prediger hieselbst gewesen, haben wir schon §. 3. berühret. In diese Zeit trift auch **Peter Roilov**, welcher dem großen stettinischen Synodo 1545 beygewohnet. Nun wollen wir diejenigen anführen, von welchen wir nach der Zeit Nachricht finden, doch so, daß wir ohne Absicht auf ihre Stelle, so viel möglich der Zeitfolge nachgehen. -- Es ist also in der Ordnung

V. **Dionysius Friese.** Er war anfänglich an der hiesigen Schule. **Micrälius** zählet ihn B. IV. S. 87. unter diejenigen, welche vor Hameln das Pastorat verwaltet haben, und setzet ihn noch vor den, so wir gleich nennen werden, nämlich vor **Barth. Hildebranden**, er irret sich aber, er hat niemals die erste Stelle bekleidet, und 1562, da **Hildebrand** schon Pastor war, noch meine Matricul als Capellan unterschrieben. Er kan zwar wol vor ihm Prediger in Cößlin gewesen seyn, dieser aber ist ihm im Pastorat vorgerücket, er starb 1580.

VI. **Bartholomäus Hildebrand.** Dieser ist, aller möglichen Wahrscheinlichkeit nach, der erste lutherische Prediger zu Jamund, etwa bis 1549, gewesen, und von da zum Pastorat nach Cößlin berufen worden, da er denn, weil er länger im Amte gestanden, **Dionysius Friesen** vorgerücket. Wir werden seiner unten noch einmal gedenken.

E.

Er starb nicht, wie **Micrál.** B. VI. S. 423. saget, 1535, sondern 1585 an der Pest, denn seiner wird noch in der Kirchenvisitation von 1555 erwähnet, wenn ich nun annehme, er sey auch 1534 zu Jamund erst Prediger geworden, so hat er doch über 50 Jahr im Amte gestanden.

VII. **Martin Behnke** war aus Cößlin gebürtig, ward anfänglich als Rector an die hiesige Schule berufen, an welcher er bis Michael 1571 stand, da verwechselte er diesen Dienst mit der dritten, und nach zehen Jahren mit der zweyten Predigerstelle, 1585 aber ward er an Hildebrands Statt Pastor.--- Bey der 1591 gehaltenen Kirchenvisitation war er Secundus Visitator. Er versahe zugleich das Hofpredigeramt bey dem Herzoge. Sein Ende erfolgte den 11 März 1592. Weil er ein sehr geschikter Mann war, wurde er 1578 mit auf den stettinischen Synodus gezogen, woselbst die vornehmsten pommerschen Theologen zugegen waren, und den Verdacht von sich ablehneten, als wenn sie sich der Volziehung der kirchlichen Eintracht widersetzten. (s. **Cramer** B. IV. c. 11. S. 9. vergl. **Balthas.** Saml. zur P. K. H. S. 412.)

VIII. **Jacob Krüger** ward 1581 zum dritten Prediger berufen, starb aber schon den 21 Julius 1585 mit **Barthol. Hildebranden** zugleich an der Pest, daß also **Martin Behnke** ganz allein übrig geblieben. Dieser nennet ihn Coslinensem - virum pium & bonum.

IX. **Jacob Martini** ward 1585 zum Archidiaconat berufen, und starb den 30 April 1602.

X. **Joachim Lütkeschwager.** Er gab sich, nach damaliger Gewohnheit, einen gelehrten Namen, und nante sich **Micrälius.** Wie die alte Tradition lautet (*), war er eines Bauren Sohn aus Jamund, und von dem geschikten Prediger hieselbst Lorenz Krügern, der unten vorkommen wird, zum Studiren geschikt gemacht, dessen Tochter, Margarethen, er hernach geheyrathet, aus welcher Ehe der berühmte **Johann Micrälius** herstammet. -- 1585 bekam er das Cantorat, 1588 ward er der dritte, 1603 aber, an **Martini** Stelle, der zweyte Prediger. Sein Ende erfolgte den 18 Februar. 1618. Es war merkwürdig, daß, als er starb, sich seine Witwe für Gram zu Bette legte und ihm den siebenden Tag im Tode folgete. s. **Micrál** B. IV. S. 76.

(*) Das

(*) Das Ungewisse bey dergleichen Ueberlieferungen fällt hier gänzlich weg, nachdem ich in unserer Kirchenbibliothek Johann Cramers zwey christliche Trostpredigten über den Spruch Pauli Rom. 8. Ist Gott für uns ꝛc angetroffen, denn diesem Büchelchen hat der seelige Mann ein lateinisch Ehrengedicht vorgesetzet, welches er also unterschrieben: Ioachimus Lutkeschwagerus Iamundensis. Da nun in Jamund außer dem Prediger keine andere Leute als Bauren sind, dieselbst aber niemals ein Prediger gestanden, der Lütkeschwager geheißen, dieses Geschlecht hingegen unter den Bauren so alt als zahlreich ist, so hat angeführte Tradition ihre völlige Gewißheit.

§. 10.

Als der Pastor **Martin Behnke** 1592 mit Tode abgegangen war, ward

XI. M. **Adam Hamel** vociret. Sein Vater war **Lorenz Hamel**, welcher der Kirche in Bahn 44 Jahr gedienet, und 1602 als ein Greis von 70 Jahren verstorben ist. — Unser **Adam Hamel** ward 1582 nach Greifswalde als Prof. poeseos und zum Pastor an der Nicolaikirche berufen. Als er diesen Aemtern 12 Jahre lang mit großem Ruhm und Treue vorgestanden, rief ihn Herzog **Casimir** 1594 hieher zum Pastor und Präpositus, wie auch zu seinem Hofprediger. Er war ein grundgelehrter Mann, und unternahm sein neues Amt mit neuem Eifer und Segen. — Zu seiner Zeit wurde der Anfang gemacht, die zu dieser Inspection gehörige Prediger jährlich auf einen Synodum zu rufen. Er sorgte, daß die Kirchen vor den Thoren, welche ganz verfallen waren, wieder in guten Stand gesetzet wurden, und breitete den Gottesdienst zu Cößlin in sechs Kirchen aus (s. Cramer B. IV. c. 15. S. 56.) 1603 fand sich am fürst-bischöflichen Hofe ein gewisser Aulico-politicus, wie ihn **Cramer** am angef. Orte, S. 136. nennet, und suchte demselben calvinische Lehrsätze einzuflößen, diesem trat **Hamel**, aus Pflicht seines Hofpredigeramtes, mit gebührendem Eifer unter die Augen, zeigte die Wahrheit der lutherischen Lehre in öffentlichen Predigten, ließ an den Herzog **Franz** die bündigsten Schreiben ergehen, und zeigte in einer Versamlung der Stiftsstände zu Colberg die Gefahr der versuchten Neuerung. Dies wirkte so viel, daß der Herzog von dergleichen Lehren nicht mehr hören wolte, ja er schätzte unsern **Hamel** vielmehr des-

wegen hoch, daher, als der zweyte Stiftssuperintendent M. **Edling** mit Tode abgegangen war, ernante er ihn 1605 dessen Stelle zu bekleiden, wobey er das Pastorat in Cößlin, auch die Hofpredigerstelle, beydehielte, leztere aber muste er, weil die Arbeit für einen Mann, der allenthalben treu seyn wolte, zu groß war, nach einiger Zeit an **Pet. Cokman** abtreten, wovon wir zu seiner Zeit mehr sagen werden. -- Ein wichtiger Umstand seines Lebens ist, daß Kaiser **Rudolph** II. ihn mit seinem Geschwister und Nachkommen in den Adelstand erhob. Der in der pommerschen Gelehrtenhistorie eifrig fortarbeitende H. Brgm. **Vanselow** zu Plate versichert diesen Adelsbrief in Händen zu haben und ihn der Welt mitzutheilen, ich finde aber nicht, daß sich unser **Hamel** dieses Vorzuges bedienet habe. Doch besitze ich sein blasonirtes Wapen, solches ist ein deutscher einmal getheilter Schild, unten im rothen Felde sind vier Ströme, drüber aber im blauen Felde ein aus einer offenen goldnen Krone sich halb hervorbäumender Hammel mit vorgeschlagner Zunge, der gleichfals das Helmzeichen des darüber gesetzten offenen Helms abgiebet, die Helmdecken sind blau, roth, Gold, und Silber. -- Es hat der seelige Mann 42 Jahr in dem Weinberge des HErrn gearbeitet, und starb 1620 (*). Er war zweymal verheyrathet. Die erste Ehegattin war eine Tochter M. **Andreas Rungen** Past. und Prof. zu Greifswald, die zweyte hieß **Margaretha Markes**, mit derselben hat er 6 Söhne und 6 Töchter, wovon bey seinem Absterben noch 5 Söhne und 5 Töchter am Leben waren.

XII. **Jakob Lamberti** ward, wie **Johan Micrälius** 1603 die zweyte Predigerstelle erhielte, wieder zum dritten Prediger berufen, lebte aber nur bis 1607. Ihm folgte den 18 April 1609

XIII. **Georg Messerschmid**, welcher sich auch **Machäropöus** nante. Er bekleidete die unterste Predigerstelle bis 1618, da rükte er nach Micrälii Ableben zum Archidiaconat, und lebte bis 1630. In seine Diaconatstelle folgte 1619.

XIV. **Jakob Fabricius**, welcher sie aber nur zwey Jahr verwaltete. -- Wir werden in der IV. Abth. ausführliche Nachricht von diesem großen Mann ertheilen.

(*) Mon.

(*) Man hat von ihm folgende Schriften:

1. Carmen gratulator. in honorem nuptiar. Ill. Princ. VLRICI ducis Megap. — & ill. Virg. ac Dominae ANNAE. incl. Princ. ac Dom. *Philippi*, filiae, Gryphw. 1585 4to.
2. Orationem de vita & morte *Dav. Wilmanni* Theol. Prof. Gryph. ib. 1590 4to.
3. Ein paar Grabschriften s. Cramer B. IV. S. 96. 105.

§. 11.

In der Präpositur und Pastorat, wie auch in der Superintendentur folgete dem seeligen Hamel 1621

XV. **Immanuel König**, welcher auch dessen Tochter **Dorotheen** heyrathete. Er war den 24 December 1590 zu Greifswald gebohren. Sein Vater **Heinrich König** war Bürger und Schuster daselbst, den Grund seiner Wissenschaften legte er in seiner Vaterstadt, ging 1607 nach Wittenberg, woselbst er 1609, im 19 Jahr seines Alters, Magister wurde. Von hier wandte er sich 1613 nach Königsberg, und erhielt 1619 die Vocation als Prof. Linguae ebr. ans Gymnasium nach Cöthen, er hatte aber seine Ursachen diesen Ruf abzulehnen, dagegen er gar willig war, 1621 den Ruf zur Präpositur in Cößlin anzunehmen, um ihm nun so gleich eine Probe der fürstlichen Gnade spüren zu lassen, schoß Herzog **Ulrich** die Kosten her, daß er in eben diesem Jahre den 18 September zu Wittenberg unter Friedr. Balduin die Doctorwürde annehmen konte, woselbst er auch de prouidentia DEI disputirte. -- Sein Amt verwaltete er 23 Jahr mit vielem Ruhm und Segen, und starb den 2 Januar 1645 (*). Man hat von ihm folgende Schriften:

1) Trauepredigt auf H. Ulrich Greifsw. 1623. 4to.
2) Wahrhaftige und in GOttes Wort wohl gegründete Ursachen, warum in rechtgläubigen lutherschen, vornemlich aber in unserer pommerschen Kirchen, in der Lehre und Glauben irrige Personen, als öffentliche Papisten und Sacramentirer, so lange sie in ihrer irrigen Meinung beständig verharren, bey der H. Taufe als Gevattern und Zeugen nicht sollen erbeten, zugelassen und geduldet werden, mit Approbation der beyden löblichen Universitäten zu Greifswald und Wittenberg 1626. 4to.

3) Eine Gratulationsepistel an Samuel Bohlen vor dessen Comment. Biblico-Rabbinico ad Ies. c. VII-XII. Stett. 1636.

XVI. M. **David Fuhrman**, aus Stargard, welcher anfänglich Rector des Lycei zu Colberg gewesen, bekam 1624 das von Fabricio erledigte Diaconat, 1631 das Archidiaconat, und 1645 die Präpositur, starb den 6 Sept. 1653.

XVII. **Adam Hamel**, er war ein Sohn des oben gerühmten M. **Adam Hamels**, und folgete dem vorigen 1631 im Diaconat und 1645 im Archidiaconat, so er nur 2 Jahr verwaltete, indem er 1647 Todes verfiel.

XVIII. **Nikolaus Andreä** trat 1645 in dessen Diaconatstelle, worin er auch 1653 verstorben.

(*) Jmm. Königs Bildnis ist im Chor der Pfarrkirche zu Cößlin annoch zu sehen, die Unterschrift aber ausgelöschet.

§. 12.

Das Archidiaconat blieb von 1647 bis 1650 unbesetzt, und es hätte **Andreä** rücken sollen, es erhielt solches aber

XIX. M. **Georg Heyse**, und verwaltete es bis 1655, da er in die zwey Jahre lang ledig gestandene Präpositur rükte, die er aber nur 2 Jahr verwaltete, indem er 1657 starb. Er hatte neben sich

XX. **Peter Simonis** (*), derselbe war von 1634 bis 1635 Baccalaureus an der Schule gewesen, erhielt aber nachgehends das Pfarramt in Wussekken, 1657 kam er wieder nach Cößlin in die von **Georg Heysen** erledigte Archidiaconatstelle, versahe zugleich die Schloßkirche, und starb 1665 in großer Armuth.

XXI. **Gottfried Nisäus**, bekleidete das Diaconat von 1654 bis 1665, da er das Zeitliche gesegnet, und mit seinem Collegen **Peter Simonis** in einem Jahre starb.

(*) Man hatte erst Joach. Eberhardi, Predigern an der H. G. Kirche zu Colberg, die Vocation gegeben, die Colberger aber wolten ihn nicht fahren lassen, sondern verbesserten sein Gehalt. Bey der Gelegenheit stellete der Magistrat der Bürgerschaft folgenden Revers aus:

„Zur Nachricht sey hiemit: Obwohl ein Ehrenvester hochw. Rath der Stadt Cößlin die geschehene *Vocation* des Hrn *Pastoris Joachim Eberhardi* dem Aus-

Ausschoß von der Gemeine und Gewerke vor diesem nicht notificiret gehabt, wiewol sie von dieses Mannes Lehre und Leben nichts tadelhaftes einwenden können, daß solches dennoch zu keiner *Sequenz* angezogen, besonders, wenn ein *Pastor* oder *Diaconus* hinferner von E. E. Rath *vociret* wird, solches dem Ausschoß, ob sie wider solche Person, dessen Lehre und Leben betreffend, was einzuwenden hätten, welches doch als ein *Votum* zu der *Vocation*, oder als ein *Consens* nicht zu halten, *notificiret* werden solle. Zu Urkund dieses mit der Stadt Insiegel bekräftiget. Gegeben in Cößlin den 7 Jan. *ao.* 1656

(L.S.) Burgem. und Rath hieselbst.

§. 13.

Auf Georg Heysen folgete 1658

XXII. M. **Adam Waldow**, aus Frankfurt an der Oder gebürtig, im Pastorat und Präpositur, ein gelehrter und friedliebender Mann, der bey der ganzen Stadt in Ehre und Liebe stand. Er starb den 9 December 1672, im 72sten Jahr seines Alters. Neben ihm ward

XXIII. M. **Johan Block**, aus Hildesheim gebürtig, 1668 in das drey Jahr lang ledig gestandene Archidiaconat berufen. Er starb 1683.

XXIV. **Martin Lew** aber, welcher von 1666 Diaconus gewesen war, folgte ihm im Archidiaconat, und lebte bis 1689. Diese beyden Prediger haben gar viel Unruhen gehabt und angerichtet, daher sie auch eine Zeitlang suspendirt wurden. In diese Streitigkeiten verwickelte sich auch der in M. Waldows Stelle vocirte neue Präpositus

XXV. M. **Johan Engelbrecht**. Er war erst Präpositus in Naugarten, und ward den 23 Aug. 1675 in das 3 Jahre lang ledig gestandene Pastorat hieselbst vociret, 1677 aber erst vom hochsel. Churf. **Friederich Wilhelm** als Präpositus confirmiret, und starb mit dem Archidiac. Block in einem Jahr, nämlich 1683. — Er war ein geschikter, aber unruhiger Mann, und zu seiner Zeit waren es im Ministerio und Synodo recht trübselige Zeiten, indem alles in Mißhelligkeiten unter sich, und mit den Patronen verwickelt war, wozu der damalige Streit, wegen Rükgabe der von Patronen an sich gebrachten Pfarrhufen, tägliche Nahrung reichte.

XXVI. **Johan Jacob Debek**, war aus Landsberg gebürtig und ehedem Pastor zu Roggo bey Daben gewesen, wurde aber 1684

in die Stelle des Martin Lew hieher zum Diaconat berufen, und starb 1638.

§. 14.

Nach Engelbrechts Tode wurde das Pastorat und die Präpositur wieder mit

XXVII. Ulrich Heinsius besetzet, er trat 1684 sein Amt an, führte es aber nur bis 1690, da er mit Tode abging, und seine Stelle ward

XXVIII. Christoph Barfknechten übertragen. Er war den 25 Sept. 1657 zu Greifenberg gebohren, sein Vater Otto Barfknecht war daselbst Kaufman, gerieth aber, da er 1668 abbrante, in dürftige Umstände, doch schikte er seinen Sohn nach Colberg, woselbst er 5 Jahre unter dem berühmten Valer. Jaschius studirete und in dessen Hause wohnete. Von hier ging er nach Königsberg auf Universitäten, man wolte ihn daselbst an die Lubnichtsche Schule haben, er erwählte aber lieber sein Vaterland, und ward 1631 Rector an der Schule in Treptow, welchem Amte er 9 Jahre vorstund. 1690 vocirte ihn der Magistrat zu Cößlin zum Pastorat, der hochsel. damalige Churf. Friederich aber setzte ihn zum Präposito. Weil inzwischen noch das Gnadenjahr des seel. Präp. Heinsius war, und er sein Amt doch nicht gleich antreten konte, besuchte er die Universitäten Frankfurt, Wittenberg, Leipzig, Jena, Erfurt, und endlich Greifswalde, daselbst nahm er gradum Licentiati Theol. an, und hielt 1691 eine Disputation de XX illustribus circa vocationem ministri verbi diuini quaestionibus. Bey welcher Promotion der seel. C. T. Rango das Programma (*) schrieb. In seinem Amte zu Cößlin hatte er mit dem Magistrat, und sonderlich dem Burgem. Hille, viele Händel, daher er erstlich suspendiret und 1699 gar seines Amtes entsetzet wurde. Auf vieles Sollicitiren und einer nach Berlin unternommenen Reise erhielt er die Präpositur in Belgard, in welcher er 1639 verstarb, nachdem er 58 Jahre an Kirchen und Schulen gearbeitet hatte. -- Wir werden seiner unten noch einmal gedenken, wenn wir von den Schloßpredigern handeln, s. c. III. §. 9.

XXIX. Johan Georg Buchheim, aus Danzig gebürtig, ver-

versahe von 1689 bis 1691 das Diaconat, da er zum Archidiaconat in Lewens Stelle rükte, so er bis 1707 versahe, in welchem Jahre er den 23 Oct. mit Tode abging. So bald er 1691 rükte, trat

XXX. M. **Michael Andreas Scherrnak** das Diaconat an. Er war erst von 1680 bis 1690 Rector hieselbst, bis 1708 Diaconus, bis 1721 aber Archidiaconus, da er starb, nachdem er 41 Jahre lang an Kirchen und Schulen gedienet.

(*) Dies Programma erzählet die Frederschen und Crussischen Streitigkeiten aus einer handschriftlichen Nachricht des seel. Jac. Rungii. Bey der Gelegenheit führet der H. Verfasser eine Stelle an, die wehrt ist, daß man sie zweymal lese, und ich hieher setzen will, theils weil dergleichen kleine Schriften so sehr selten sind, theils damit ich doch einmal die mir selbst lästige Trockenheit dieses Capitels unterbreche. Die erwähnte Stelle ist ein Auszug aus einem Schreiben, welches Pabst Clemens VIII. an Mich. Eggerten, Prediger zu Anclam, ergehen lassen. Der Heil. Vater schreibt ganz offenherzig: Pergratum nobis esset, si ita vitam vestram institueretis, vt inde verisimile fiat, haud plus vos de animae immortalitate & mortuorum resurrectione credere, atque quantum fidei nos cardinalesque nostri huic fabulae perhibent. Der Wunsch klingt recht erbaulich. Mich deucht aber, bey solchem Lobredner habe der seel. Runge nicht sehr stolz seyn dürfen, wenn er ihm dies schmeichelhafte Compliment abstatiret: Quae de Episcopo tuo *Iacobo Rungio* Gryphiswaldensi ad nos fama & nuncis perferuntur, eiusmodi sunt, vt hominis singularem astutiam veneranda cum maiestate coniunctam facile repraesentent nobis, longo etiam locorum intervallo disiunctis. Quia vero de tanto homine praestat nihil quam parum dicere, iudicamus eum inter primarios nostros Cardinales sessionem mereri, nisi vnum illi deesset, —.

§. 15.

Nach Erlassung des Präpos. Barfknechts wurde

XXXI. M. **Christian Schmidt** wieder zur Präpositur und Pastorat berufen. Er war 1661 zu Stargard gebohren, und 1683 als Rector bey die Thumschule zu Cammin vociret. 1687 aber legte er diese Stelle nieder und ging auf die Universität Gießen, woselbst er Magister wurde. 1688 ward er zum Informator der Prinzessin Elisabeth Dorothea und des Prinzen **Friederich** am Hessendarmstädtschen Hofe bestellet, worauf ihn der Landgraf **Philipp** zu seinem Hof- und Feldprediger nach Brabant berief. — 1700 wurde er unmittelbar von K. **Friederich** I. zur Präpositur nach Cößlin gefodert, und der Magistrat über-

übertrug ihm das Pastorat, welches von Hofe auch confirmiret wurde. -- Er heyrathete 1700 des seel. Schloßprediger Heilers Witwe Mar. Ilse Scheinemannin, welche nach 12 Jahren verstarb, und er blieb im Witwerstande bis 1748, da er nach einer fünftägigen Krankheit in einem Alter von 87 Jahren die Welt verließ, nachdem er in Cößlin an 49 Jahre, überhaupt aber in öffentlichen Schul- und Kirchenämtern 60 Jahr gestanden. — 1727 ließ er sich den damaligen Feldprediger bey dem Platenschen Dragonerregiment

Balthasar Ludwig Trenknern adjungiren, welcher aber seinem Schwiegervater fünf Jahre eher in die Ewigkeit voranging. Hierauf wurde der damalige Feldprediger bey dem Lamottschen Regiment, den wir bald nennen werden, 1745 zu seinem Adjunctus bestellet. Wir haben noch von 4 Männern vorher zu sagen.

§. 16.

Als der seel. Präpositus Schmidt antrat, fand er Joh. Georg Buchheim als Archidiaconus und M. Mich. Andr. Schernak als Diacomus hieselbst. Wie aber 1707 Buchheim mit Tode abging, und Schernak in dessen Stelle rükte, folgte im Diaconat

XXXII. Johan Reinke, dieser lebte bis 1713, und ihm folgte 1714

XXXIII. Georg Christian Wetterich, er bekleidete das Diaconat bis 1722, da er in Schernaks Stelle zum Archidiaconat rükte, welches er bis 1741 verwaltete. Das Diaconat wurde wieder besetzet mit

XXXIV. Martin Dubislaf, aus Belgard gebürtig. Er war erst von 1716 an Conrector der Schule, wurde 1721 zum Adjunctus des P. Schernaks ernant, wie aber derselbe in eben diesem Jahre starb, folgte er 1722 im Diaconat, und 1742 P. Wetterichen im Archidiaconat, solches verwaltete er an die 20 Jahr, und starb nach einer kurzen Krankheit den 6ten May 1762. Wie er das Diaconat verließ, trat es

XXXV. Christian Ludwig Höpner an, starb aber nach

nach 2 Jahren, nämlich 1744, und seine Stelle überkam der Präpositus Adjunctus.

§. 17.

Wir nennen also

XXXVI. **Christian Johann Schäfer.** Er war, wie schon gedacht, erst Feldprediger, und rückte 1746 an Höpners Stelle. Als 1747 das Consistorium hieselbst angeordnet wurde, ward er Consistorialrath, und nach Präpos. Schmidten Tode Präpositus, seine Diaconatstelle aber erhielte

XXXVII. M. **Daniel Richter,** ehemaliger adjungirter Prediger in Clanin. Er zog aber 1751 als Archidiaconus nach Colberg (*), woselbst er bald verstarb, und ihm folgete

XXXVIII. **Johann Friederich Richardi,** welcher einige Jahre Prediger in Crazig gewesen, und seit 1751 hieselbst im Amte stehet. Nach des seel. P. Dubislav Tode ward derselbe 1763 zum Archidiaconat berufen, und im Diaconat folgte ihm

XXXIX. **Benjamin Stricker,** aus Sachsen gebürtig, welcher, auf Nachlassung des K. Consistorii zu Stettin, in Cößlin examiniret und am Synodaltage ordiniret, am VI. Sont. nach Trinit. 1763 aber mit seinem Collegen zugleich instituiret wurde.

GOtt schmücke diese noch lebende Lehrer mit Gerechtigkeit, und kleide Sie mit Heil. Er lege auf ihr Amt, Personen und Häuser einen bleibenden und überschwänglichen Segen!

(*) Seine Abschiedspredigt über Ap. XX, 26. 27. ist 1752 zu Colberg in 8 auf 6 Bogen unter dem Titel: Der ganze Rath GOttes von der Menschen Seligkeit, gedruckt, wozu der rechtschaffene Predigerfreund Hr. Hof- und Garnison-Apotheker Rübner die Kosten hergegeben.

§. 18.

Das Ministerium zu Cößlin seit der Reformation von 1533 bis 1766, und also in einem Zeitraum von 233 Jahren in jeder Stelle mit einem mal zu übersehen, habe ich folgende Tabelle beygefüget. P. bedeutet die Pastores und Präpositos, A. D. die Archidiaconos, und D. die Diaconos.

Ao.	P.	A. D.	D.
1533	Nicolaus Klein zieht weg.	Benedict. Riveſtal rückt 1535.	Bis 1571 findet man nicht, daß die dritte Predigerſtelle beſetzt geweſen.
34			
35	Benedict. Riveſtal	Nic. Pamekok.	
36	† vermuthlich 1548.		
37			
38			
39			
1540	Peter Roilod.	Dionyſius Frieſe	
41		† vermuthlich 1581.	
42		woferne zwiſchen ihm	
43		und Behnken nicht	
44		noch einer geweſen,	
45		der uns unbekant ge-	
46		blieben.	
47			
48			
49	Barthol. Hildebrand † 1585.		
1550			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
1560			
61			
62			
63			

Ao.	P.	A. D.	D.
1564			
65			
66			
67			
68			
69			
1570			
71	———	———	Mart. Behnke
72			rückt 1581 und 1585
73			† 1592.
74			
75			
76			
77			
78			
79			
1580			
81	———	Mart. Behnke	Jac. Krüger
82		rückt 1585	† 1685.
83		† 1592.	
84			
85	Mart. Behnke	Jac. Martini	
86	† 1592.	† 1602.	
87			
88	———	———	Joach. Lütkeschwager
89			rückt 1603
			† 1618.
1590			
91			

Ao.	P.	A. D.	D.
1592			
93			
94	M. Adam Hamel † 1620.		
95			
96			
97			
98			
99			
1600			
1			
2			
3	—	Joach. Lütkeſchwager † 1618.	Jac. Lamberti † 1607.
4			
5			
6			
7			
8	—	—	Georg Meſſerſchmid rückt 1619 † 1630.
9			
1610			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19	—	Georg Meſſerſchmid † 1630.	Jac. Fabricius zieht weiter 1621.

Ao.	P.	A. D.	D.
1620			
21	Imm. König † 1645.	———	Dav. Fuhrman rückt 1631 und 1645. † 1653.
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
1630	———	Dav. Fuhrman rückt 1645. † 1653.	Adam Hamel rückt 1645. † 1647.
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
1640			
41			
42			
43			
44	David Fuhrman † 1653.	Adam Hamel † 1647.	Nicol. Andreä † 1653.
45			
46			
47			
48			
49			

Ao.	P.	A. D.	D.
1650		Georg Heyſe	
51		rückt 1656. † 1657.	
52			†
53			
54			Gottfr. Niſäus
55			† 1665.
56	Georg Heyſe		
57	† 1657.	Peter Simonis	
58	Adam Waldow	† 1665.	
59	† 1672.		
1660			
61			
62			
63			
64			
65			
66			Mart. Lew
67			rückt 1683. † 1689.
68		Joh. Block	
69		† 1683.	
1670			
71			
72			
73			
74			
75			
76	Joh. Engelbrecht		
77	† 1683.		
78			
79			

1680

Ao.	P.	A. D.	D.
1680			
81			
82			
83			
84	Ulr. Heinsius † 1690.	Mart. Leyp † 1689.	Joh. Jac. Debel † 1688.
85			
86			
87			
88			
89			Joh. Georg Buchheim rückt 1691. † 1707.
1690			
91	Christoph Barsknecht wird erlassen 1699.	Joh. Georg Buchheim † 1707.	Mich. Andr. Schernak rückt 1708. † 1720.
92			
93			
94			
95			
96			
97			
98			
99			
1700	Christ. Schmidt † 1748.		
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8		M. Andr. Schernak † 1720.	Joh. Reinek † 1713.
9			

Ao.	P.	A. D.	D.
1710			
11			
12			
13			
14			Georg. Chriſtian Wetterich rückt 1722. † 1741.
15			
16			
17			
18			
19			
1720			
21			
22		G. Chr. Wetterich † 1741.	Mark. Dubislav rückt 1742. † 1768.
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
1730			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			

Ao.	P.	A. D.	D.
1740			
41			
42	———	Mart. Dubislav † 1762.	Chr. Ludwig Höpner † 1744.
43			
44			
45			
46	———	———	Chr. Joh. Schäfer rückt in die Präpos. 1749.
47			
48			
49	Chr. Joh. Schäfer	———	Dan. Richter zieht weiter.
1750			
51	———	———	Joh. Fr. Richardi rückt 1763.
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
1760			
61			
62			
63	———	Joh. Fr. Richardi	Benjamin Striker.
64			
65			
66			

§. 19.

Es sind bey der cößlinschen Kirche zu verschiedenen malen nüzliche Kirchenvisitationen angestellet, als:

1535 durch den seel. D. **Bugenhagen**, denn obzwar die Visitationsacten nicht mehr vorhanden sind, kan man sich doch gar keinen wahrscheinlichen Grund vorstellen, warum er bey einer allgemeinen Visitation Cößlin solte vorbey gegangen seyn, zumalen er im Stift den Anfang machte.

1555 durch den B. **Martin Weyher**.

1569 durch H. **Johann Friederich** (*).

1591 durch H. **Casimir** (**).

1683 durch den Generalsuperint. **M. S. Graben**.

1720 durch den Generalsuperint. **D. Joach. Friedr. Schmidt.**

Zu des seel. Generalsuperint. **Bolhagens** Zeiten sind per Commissiones die Pia Corpora in Richtigkeit gebracht.

(*) Zu dessen Zeiten hat auch der Generalsuperint. Georg Venediger Visitation der meisten umliegenden Kirchen gehalten und bey denselben die Matriculn angefertiget, welches der Generalsuperint. Groß hundert Jahr hernach wiederholet.

(**) Der große Zwischenraum, daß von 1591 bis 1683 keine Visitation in Cößlin gehalten worden, rühret vermuthlich daher, weil die Superintendenten Hamel und König, hieselbst gegenwärtig, und ihnen der Zustand der Kirche ohne Visitation bekant gewesen.

§. 20.

Die unter der Inspection der cößlinschen Präpositur stehende 21 Pfarren werden in 2 Circulos scil. orientalem & occidentalem eingetheilet: Zum orientali gehören Jamund, Wussecken, Zanow, Wisselkur, Manow, Seger, Buckow, Gertz und Canicow: Zum occidentali aber Belz, Tessin, Crazig, Varchmin, Schulzenhagen, Strippow, Lassene, Cordeshagen, Streiz, Bast, Sorembom (*), Möllen. Doch gehöret bey Besorgung der Gnadenjahre Belz und der Archidiac. in Cößlin mit zum Circulo orientali, so wie der Diaconus zum Circulo occidentali, der Präpositus ist frey davon.

(*) In dem zu Sorembom jetzt gehörigen Funkenhagen ist ehedem, laut Urkunden, eine eigene Parochialkirche gewesen, diese ließ gegen Ende des vorigen Jahrhundert Lazarus Damitz abbrechen, um sich ein Haus in Möllen davon zu bauen, so aber nicht vollführet worden. Seit dem hat der See so weit ins Land gefressen, daß die Ruderа dieser Kirche eine ganze Ecke in der See befindlich sind.

Das

Das dritte Capitel.

Von den zu Cößlin befindlichen Kirchen und Hospitälern.

Hier wird Nachricht ertheilet
§. 1-7. Von der Pfarrkirche.
§. 8-10. Von der Schloßkirche.
§. 11. Vom H. Geist Hospital.
§. 12. Von der Nicolai Kirche.
§. 13. Von der Jacobi Capelle.
§. 14. Von der Georgen Capelle.
§. 15. 16. Von den übrigen Hospitälern.

§. 1.

Wir müssen von der grössten, nämlich von der Pfarrkirche den Anfang machen. Die Zeit ihrer Erbauung ist zwar nicht bekant, da aber 1270 das Kloster schon gestiftet worden, wird dieses gewiß nicht gesäumet haben an die Erbauung einer Kirche zu denken. Es ging dies damaliger Zeit auch leichter an, als es jetzo seyn würde, denn wenn man nicht ein wunderthätig Marienbild bey der Hand hatte, so bettelte man, und wer wolte es den andächtigen Klosterjungfern in Cößlin wehren, wenn sie beydes thaten? Wenigstens samlete man von den Pilgern, die den weltberufenen Gollenberg und das Wunderbild U. L. F. besuchten, einen ehrlichen Nothschilling zusammen, und man muß es ihnen zum Ruhm nachsagen, daß sie solchen gut angewandt, indem sie uns ein Kirchengebäude geliefert, dessen Aufführung jetzo viele Weitläufigkeit verursachen würden. Was kostete auch damals ein solcher Bau (*)? Holz und Leute zum Kalk und Ziegelbrennen waren im Ueberfluß, dies war aber schon das meiste. — Die erste mir bekant gewordene Urkunde, darin ihrer gedacht wird, ist von 1333, sie heißt auch die St. **Marienkirche**, weil sie, wie gewöhnlich, der H. Jungfrau zu Ehren geweihet war, vermuthlich ist sie mit den Mauren zugleich fertig geworden.

(*) Um

(*) Um den groſſen Unterscheid damaliger Zeiten gegen die unſrigen einzusehen, und mit wie wenig Geld man damals ein solches Werk ausführen können, will ich aus Andr. Schomakers Chronik Bl. 12. folgendes Beyspiel anführen. Er sagt: Als 1316 die Sundischen den Herzog Erich von Niedersachsen gefangen bekamen, und dieser sich mit 16 Mark fein Silber lösen müssen, so sey dies Geld in drey Theile getheilet, und die Sundischen haben von ihrem Drittel ein stattlich Rathhaus und den König Arendshof erbauet. -- Wenn ich nun auch eine Mark Silber, die sonst zu 8 Rthl. gerechnet wird, zu 10 Rthl. 16gl. ansetze, so machen 16 Mark 174 Rthl. das thut zum dritten Theil 58 Rthl. davon läßt sich jetzt nicht viel bauen. Ich weiß nicht, ob Schomaker spottet, oder im Ernste redet, wenn er die Anmerkung dabey macht: Welches fürwahr eine groſſe Schatzung ist, und eines reichen Fürsten Beutel wohl speulen möchte.

§. 2.

Das Gebäude der Kirche ist schön und dauerhaft, GOtt hat es auch in alle den der Stadt begegneten Brandschaden bis auf diese Stunde in Gnaden bewahret. Sie hält 70 Schritt in die Länge, und 32 Schritt in die Breite, hat ein schönes Gewölbe, welches von zwo Reihen Pfeiler, deren an jeder Seite drey stehen, getragen wird, und also die Kirche in drey geraume Gänge getheilet ist. Der Thurm ist mit Kupfer, gedeckt, 1635 belegte man die Süd, Ost, und Westseite, 1673 aber die Nordseite. 1715 wurde der schadhaft gewordene Wetterhahn abgenommen, und ein neuer aufgebracht, 1751 aber die Thurmspitze durch den Zimmermeister Neuman ganz neu verfertiget.

§. 3.

Auf dem Thurm befinden sich vier Glocken, welche sehr wohl harmoniren, die gröſseste ist 1625 von **Christoph Kökeritz** in alten Stettin umgegossen, sie hält in der Runde 15 Fuß, und in der Höhe 4½ Fuß, und wieget 51 Centner 84½ Pfund. Auf der einen Seite lieſet man die Namen der Prediger und Kirchenprovisoren, auf der andern Seite aber

IESV CHRISTE SALVATOR

Hanc Tibi deuota campanam mente dicamus
Conuocet vt coetus ad Tua templa pios

Dum

Dum tonat aes auris, ſacra des vt cordibus aura
Inſonet. Hic bonus eſt clangor in aure DEI

JACOBVS VOLSIVS

Rect: Sch.

Die zweyte ſo genante Bethglocke iſt 1701 von **Ernſt Kriedewit** in Colberg gegoſſen, jetzo aber ſchadhaft. Auf der einen Seite ſteht ein Verzeichnis der damaligen Prediger, auf der andern aber nach Benennung der Kirchenproviſoren folgende zwey Verſe:

In *Iouae* laudes reſonet campana ſonoras
Aeuaque Rex viuat *Friedericus* in omnia felix.

Die dritte und vierte Glocke ſind ſehr alt, und rühren noch aus dem Pabſtthum her.

Außer dieſen iſt noch die Seigerglocke und die Signirglocke über dem Kirchendach. Was den Seiger anbetrift ſo erhellet aus der Kirchenviſitation von 1555, daß damals ſchon einer vorhanden geweſen, welcher verſchiedene mal erneuret worden, bis man 1754 ein ganz neues Uhr verfertigen laſſen, welches 283 Rthl. gekoſtet. Es zeiget auswärts an allen vier Seiten des Thurms, wie auch in der Kirche unter der Orgel die Stunden. Unter dieſer lezten Uhrſcheibe lieſet man folgende Verſe:

Automaton praeſens ceu temporis indicat horas
Sic vitae & mortis te meminiſſe jubet
Terminus eſt aeui breuis, ergo tranſige vitam
Seu hodie, ſeu cras vt moriare bene.

§. 4.

Der Altar ſtehet vorne an im Chor, welches ein ſchikliches Geländer von der Kirche abſondert, und iſt 1708 nach einer recht guten Structur aufgeführet. Unter dem Bildnis des triumphirenden Heilandes lieſet man:

Ich siege nach Arbeit und Mühe.
Jesu zu dir uns ziehe.

weiter:

Ecce tuus, peccator, amor crucifixus JESVS

Qui tibi perpetuo gloria vera fiet.

Hinter dem Altar, am Ende der Kirche, befindet sich die Taufe. Sie ist mit Schranken umgeben, welche 1709 eines Häkers **Christoph Blumen** Wittwe mit verschiedenen Gemälden auszieren lassen. Gleich neben der Taufe an der Wand und Ende der Kirche befindet sich die kunstreiche Tafel, deren **Micräl.** B. IV. S. 423. Erwähnung thut, deswegen wir eine nähere Beschreibung davon geben müssen. Das ganze Werk scheinet zur Verzierung eines alda zu setzenden hohen Altars erschaffen zu seyn, und ist noch in catholischen Zeiten, nämlich 1512 verfertiget. Es bestehet aus einer 12 Fuß hohen und breiten Tafel, an welcher sich auf vergüldetem Grunde ein geschnitztes Marienbild mit dem Kindlein Jesu, und zu beyden Seiten ein paar andere Bilder von derselben Größe darstellen. An diese Tafel sind zween eben so hohe und halb so breite Flügel mit Hängen befestiget, daß sie können zugeschlagen werden, und diese mittelste Tafel bedecken. Wenn sie offen sind, stellen sie in verschiedenen auf vergüldeten Grund gestelleten Schnitzbildern, welche auf jeder Tafel 16 kleine Lagen einnehmen, die verschiedenen Nationen vor, die Jesum angenommen haben. Diese beyde Flügel haben hinter sich zwey gleich große unbewegliche Bretter, und sind auf der Rükseite dergestalt gemalet, daß ihre Zeichnung mit den gedachten Brettern, die auch bemalet sind, in Verbindung stehet. Wenn nun die vordersten beweglichen Flügel zugeschlagen werden, sieht man auf ihrer Rükseite und auf den hinter ihnen stehen bleibenden Brettern die Passion Christi in einer kostbaren Schilderung. Man hatte ehemals den Gebrauch, in der Fastenzeit die Flügel zuzuschlagen und diese simliche Vorstellung zur Erweckung der Andacht sehen zu lassen, jetzt wird solches

ches nicht mehr beobachtet. — Sonst ist das Chor mit den Bildnissen einiger Kirchen- und Schullehrer gezieret und zu beyden Seiten zierliche Gestühle für die Communicanten gemacht. Ob ich gleich die Denkschriften, welche zu verschiedenen malen in den Knopf des Thurms geleget worden, und auch die, welche an dem Schwiebogen des Chors stehen, zu Vermeidung der Weitläuftigkeit mit Stillschweigen übergangen habe, indem sie nichts enthalten, was wir theils nicht schon angeführet haben, theils des Abschreibens nicht wehrt gewesen, so will ich doch eine im Chor an der nordlichen Wand befindliche Inschrift hieher setzen, weil sie die beste in der ganzen Kirche ist.

Anno Domini, cui cum Patre
& Spiritu S. sit laus in
Secula seculorum
1667
cum hoc, Lector, in quo stas templum reficeretur
Pietas Cusslinensis
FRIDERICO WILHELMO ELECTORI BRANDENB.
coniugem suam charissimam ex mortalitate circa finem reparationis
abeuntem acerbissime
LVGENTI
Diuinum solatium
&
Pacatum regimen
ERNESTO BOGISLAO PRINCIPI CROIANO
ob sapientiam memorando
Pomeraniei stemmatis vltimo ex matre
ANNA PROPAGINI
Electorali vicario
Felix incrementum
Ciuitati huic Cusslinensi olim florenti
nunc attritae
salubre remedium

omni-

omnibus religioſis templi viſitatoribus
poſt vltima fata
mollem quietem & ſolidam beatitudinem
corporis pariter ac animae
debite & deuote apprecatur.

Hiebey habe ich noch anzumerken, daß außer dieſer 1667 geſchehenen Ausbeſſerung der Kirche ſolches auch vorher 1585 und nachher 1731 vorgenommen worden, welches leztere auf Koſten guter Herzen und wahrer Kirchenfreunde geſchehen iſt.

§. 3.

Die Kanzel iſt nicht, wie Micrál. B. IV. S. 423. ſaget, 1544, ſondern 1591 erbauet, und 1691 gemalet worden, wie ſolches folgende an der Treppe befindliche Verſe beweiſen.

Viginti finem viderunt luſtra cathedram
Cum DEVS hanc ſtrueret cunctipotente manu
Nunc demum gratam dedit ars pictoria formam
eX Voto CVpIMVs LVstra sVperna DeVs

An der Krone derſelben ſtehen in 5 Bogen folgende Verſe vertheilet:

Floreat haec verbi diuini ſacra cathedra
Stent immota diu dogmata pura DEI
Conſeruet Numen cathedram, qui munere donant
Proprius illorum diſcolor orbis erit.

Schon zu catholiſchen Zeiten nämlich 1519 ward die Kirche mit einer Orgel verſehen, 1605 aber, und nicht nach Micrál. Rechnung B. IV. S. 27. 1609, von dem berühmten **Paul Lüdemann** dieſelbe ganz neu ge-

gebauet, daher man an der Wand unter der Orgel folgende Nachricht lieset:

Hoc opus organicum
Sub Principe & Episcopo
FRANCISCO
Anno Christi MDCV.
exaedificatum, pictum & ornatum est.

1714 ist sie von Grund aus wieder repariret worden. -- Sonst hat die Kirche auch 9 schöne Lichtkronen, darunter die so genante Brauerkrone die vornehmste ist, deren **Micrál.** B. IV. S. 27. und **Cramer** B. IV. S. 165. gedenken. Sie soll 12 Centner wiegen, und hat 9 Fuß in der Breite, und 12 Fuß in der Höhe, und 30 Arme. Ein berühmter Künstler zu Nürnberg hat sie verfertiget, und kostet 266 Rthl. 16 gr. Ein paar Epitaphia sind noch anzumerken, solches soll aber im folgenden IV. Cap. und in der IV. Abtheilung bey **Joach. Vogler** geschehen.

§. 6.

Als die Theilnehmung an der ewigen Seligkeit noch auf einer Sündfluth von Seelmessen beruhete, so glaubten wohlhabende Leute ihr Geld nicht besser anzuwenden, als wenn sie einen Altar oder Vicarie stifteten, oder zu einem schon vorhandenen Altar gewisse Capitalien vermachten. Das erste war mehr, als das andere, die Sache lief aber auf eins hinaus, es muste nämlich der Priester für die Zinsen von einem dotirten oder gestifteten Altar, nach Verhältnis, daß es viel oder wenig war, so er erhielte, gewisse Seelmessen für die Wohlthäter lesen, welches dem, der ein reiches Altar, oder mehr als ein Altar hatte, viel einbrachte. Weil man aber zu so viel Altaren nicht Raum genug hatte, wurden Capellen angebauet und solche zugleich für die Stifter zu Erbbegräbnissen bestimmet. Ich begnüge mich dieses überhaupt anzuzeigen, ohne deswegen die Urkunden anzuziehen, deren sonst eine große Menge ist. Die Sache zu wissen hat keinen weitern Nutzen, als daß wir sehen, woher die unserer Kirche angebauete 4 Capellen ihren Ursprung haben. Denn da ist

1. Die Borchards Capelle, welche der Kirche eigenthümlich gehöret.

2. Die Bökels Capelle, vorher hieß sie die Gustrowen, Cossela-den, auch Kleisten Capelle nach ihren Eigenthümern.

3. Tezlaf Manowen Capelle, diese beyden Capellen hatten vordem Capitalien, und die Eigenthümer genossen davon die Zinsen, musten aber der Kirche den Sextanten erlegen, nachhero aber verschwunden die Capitalien und mit denselben die Zinsen auch Sextanten.

4. Die Varchmins nachhero Smecius Capelle, denn 1732 kaufte sie der K. Hofapotheker Smecius für 300 Rthl. der sie zum Erbbegräbnis seiner Familie gemacht, doch hat sich die Kirche ein Recht zu 3 großen Leichen darin vorbehalten.

§. 7.

Im Jahr 1749 hatte die Pfarrkirche 4954 Rthl. Capital, außer den liegenden Gründen, wovon aber der 1751 vorgenommene Thurmbau einige hundert Rthl. weggenommen, denn obgleich an 1000 Rthl. Collectengelder einkamen, so war der Verschlag des Landbaumeisters doch 1251 Rthl. 20 gr. -- Zulezt merke ich noch an, daß bey der Pfarrkirche sich eine Stiftung, der so genante arme Kaste, befindet. Die Matricul von 1591 besaget, daß er zu der Pfarrkirche als Filia gehöre, und in der Kirchenvisitation von 1683 heist es: Der arme Kasten hat 4 Provisores, und ist sonst dem Bericht nach in gutem Stande. -- 1749 hatte er an Capital 401 Rthl. 8 gr. und 3 Rthl. 20 gr. Ackermiethe.

§. 8.

Nächst der Pfarrkirche nennen wir die Schloßkirche, diese ist die vormalige Klosterkirche, als das Kloster wüste ward, verfiel auch die Kirche, und würde wol gar eingegangen seyn, wenn die hochseligen Fürsten Cößlin nicht zu ihrer Bischöflichen Residenzstadt erwählet hätten. Wie aber H. Johan Friederich und Casimir das Schloß erbauet hatten, machte sich H. Franz an die Kirche. Es hatten die Herzoge zwar vorher ihre Hofprediger, als Mart. Behnken und Adam Hamel, sie waren

waren aber nur der fürstlichen Familie Beichtväter, und hielten höchstens einen Privatgottesdienst auf dem Schlosse, nun aber ward dazu die alte Klosterkirche zu rechte gemacht. Der Herzog **Franz** verschrieb zu dem Ende einen künstlichen Maler aus den Niederlanden, welcher sie sehr zierlich ausstafiren muste. — Es war außerdem ein kostbares Marienbild in der Kirche, welches die See soll ausgeworfen haben, und wofür die Catholiken etliche hundert Gulden geboten. Unter den Gemälden sahe man auch die Historie **Bogislaf** X. da er sich mit einem Bratspieß voll Hühner gegen die Türken wehret. Zum Kirchenornat gehörte ein reich mit Gold und Perlen gesticktes Meßgewand, so eine Arbeit fürstlicher Hände gewesen. 1609 war man mit dieser Arbeit fertig, und M. **Adam Hamel** muste sie am Joh. Tage in honorem S. S. Trinitatis weihen, da sie in catholischen Zeiten der Jungfrau Maria consecriret war. H. **Ulrich** versahe sie mit einer schönen Orgel. Das Andenken dieses rühmlichen Unternehmens enthielt folgende Denkschrift:

ANNO A NATO CHRISTO MILLESIMO SEXCENTESIMO secundo cum Illustriss. Princeps ac Dominus DN. FRANCISCVS I. Dux Stetini, Pomeraniae, Cassubiorum & Vandalorum Princeps Rugiae, Episcopus Caminensis, Comes Gutzkoviae & Dominus in Lebenburg & Butow, Bogislai XIII. Filius, Philippi I. nepos, Georgii I. Pronepos Bogislai Magni abnepos, Casimiro Principe & Episcopo Caminensi e vivis sublato, ad gubernacula Episcopatus Caminensis iterum accessisset, Templum hoc, quod in papatu Cisterciensis ordinis sacris Virginibus & divae Virgini Mariae dedicatum, annisque multis a tempore Antichristi reuelati, a cultu sacrorum vacuum, bubonum, passerum & monedularum domicilium fuit, restaurare & elegantibus picturis exornare coepit. Quod tandem plene perfecteque absolutum per praedicationem purioris verbi & pias cerimonias S. S. Trinitati, quae templum hoc nomen suum vendicat, Anno millesimo sexcentesimo nono in ipso Diui Johannis festo dedicatum est. (s. Cramer B. IV. S. 164)

§. 9.

Bisher waren die cößlinschen Pastores und Präpositi, nämlich

Martin Behnke und
M. Adam Hamel die fürstl. bischöflichen Hofprediger gewesen. Jezt aber gefiel es dem Herzog **Franz** bey seiner neuen Kirche einen eigenen Prediger zu bestellen, welches um so viel nöthiger war, da der bisherige Hofprediger **Hamel** zum Stiftssuperintendenten ernennet worden, und also bey einem so weitläuftigen Amte nicht noch eine eigene Kirche versehen konte. Hiezu wurde nun 1610 der bisherige Conrector am stettinschen Pädagogio

M. Peter Coleman ernennet. Die Wahl aber war nicht wohl getroffen. Coleman vertahe es, wie aber, will weder **Micrälius** noch **Cramer** nachsagen. Vermuthlich hatte er cryptocalvinische Grundsätze, wie er denn schon in Stettin auf Stygens Seite war (s. **Micräl** B. III. S. 398) und suchte solche dem Hofe einzuflössen. -- Es sey aber was es wolle, er ward 1613 erlassen und kam in die Präpositur nach Cörlin, und der so lange da gestandene Präpositus **Johan Bütow** ward wieder Hofprediger. Ja da ich bemerket habe, daß lezterer so lange, bis er nach Stettin gezogen, sich den Titel eines Präpositi zu Cörlin beyleget, so glaube ich, daß Coleman nicht eigentlicher Präpositus daselbst, sondern nur sein Vicarius gewesen. Man hat von ihm

1) Elegiam memoriae *Ernesti Ludovici* dicatam Stet. 1592
2) Parentalia *Bogislao XIII.* scripta 1606
3) Eine Anweisung zur griechischen Prosodie 1616. -- Nun folget

Johan Bütow. Er war 24 Jahr Präpositus zu Cörlin gewesen, als er nach Cößlin kam, und aus Treptow gebürtig. 1618 zog er mit Herzog **Franzen** nach Stettin, und blieb dessen Hofprediger, als derselbe aber mit Tode abging, war er bey der fürstlichen Wittwe Hofprediger zu Wollin. -- 1626 gerieth er in einen Schwulst, woran er auch verstarb. Er gab heraus

1) Acht Predigten über das I. Cap. Johannis 4. 1617.
2) Eine Gedächtnispredigt auf die Aebtissin zu Quedlinburg Herzogin Dorotheen 1618. 4to.

Hiernächst hat er den Marstallerschen Stammbaum der Pommerschen Her-

Herzoge 1624 wieder auflegen lassen und verbessert. s. H. D. Oelrichs Nachr. von der Buchdruckerey zu Bard S. 43 f.

Als er nach Stettin zog, folgte ihm als Schloßprediger

M. Andreas Scholastke, ein Colberger, er hatte zugleich das Prädicat als Vicesuperintendent. -- 1622 hielte er bey Ueberbringung der fürstlichen Leiche H. Ulrichs 5 Predigten, die 1623 zu Stettin 4to gedruckt sind. Ich merke dabey das nachdenkliche Chronodistichon an, welches auf dem Titulblat befindlich ist.

QVae VIDet ante fores praesagIa ChrIste sInIstra
Retrahe ne pestVM patrIa trIstIs eat.

Wie lange er dies Amt bekleidet, kan ich so genau nicht sagen. 1655 hat er wenigstens noch gelebet, denn da hat er den P. Vechner zu Tessin in Abwesenheit des Superintendenten instituiret. -- Nach seinem Tode ward das Gehalt des Schloßpredigers, weil es aus den fürstlichen Einkünften gereichet wurde, und es mit Pommern nunmehro eine ganz andere Gestalt gewonnen hatte, eingezogen (*). Da aber inzwischen die Kirche doch noch stand, und Peter Simonis 1657 in dürftigen Umständen von Wusseken hieher zog, hieselbst auch wegen der vorhergegangenen Pest alles in kläglichen Umständen antraf, trugen ihm die churfürstlichen Beamten die Nebenbesorgung der Schloßkirche, gegen Erhebung dessen, was aus dem Ristolchen Testament für den Predigtstuhl (s. unten c. IV.) und an Accidentien fiel, mit auf. Weil er aber schwach und krank war, ließ er sich zuweilen von seinem Sohn David Simonis, der unten Abth. IV. vorkommen wird, unterstützen. Nach seinem 1665 erfolgten Tode ward in der Schloßkirche gar nicht geprediget, wie denn aus der Kirchenvisitation von 1683 erhellet, daß die Amtsgemeine damals der Pfarrkirche beygelegt gewesen. -- Nach 1690 suchte der Generalsuperintendent Heiler seinen Brudersohn

Jacob Heiler zu befördern, und obzwar die Schloßpredigerstelle zu Cößlin, ohne ordentlichen Gehalt, sehr schlecht war, so lebte er doch der Hofnung, daß, wenn derselbe nur zum Amte bestellet wäre, er schon das vormalige Salarium eines Hofpredigers bekommen solte. Es kam also Jacob Heiler 1695 an diese Kirche, wie er aber 1697 dem hochseligen Churfürsten seine Noth klagte und um das Salarium

hat, erhielt er zur Antwort: Daß S. Churf. Durchl. den beyden Beamten keinen eigenen Schloßprediger halten würden, maßen sie das vormalige Salarium eines Hofpredigers, welches aus der Amtskammer genommen worden, zu Hülfe nähmen, ihre reformirten Prediger zu salariren. So aber Supplicant Vorschläge thun könte, daß ohne Abgang der Kammerintraden was zu bekommen wäre, so solte seiner geruhet werden. Ein solcher Vorschlag aber war nicht auszufinden, indem der pommersche Nepotismus nicht so guten Grund und Boden hat, als der römische. Auf vieles Bitten des Generalsuperintendenten reichte die Amtskammer endlich ein weniges an Roggen und Malz, so aber zu seinem Unterhalt nicht reichte, und sich der arme Mann so zu Gemüthe zog, daß er nach 2 Jahren in große Schwermuth und endlich Todes verfiel. — Nach seinem Tode hat die Regierung dessen Witwe, weil sie alles bey ihrem Manne zugesetzt, verwilliget, den Gottesdienst bey der Schloßkirche bestellen zu lassen, da denn der Generalsuperintendent ihr einen Studiosum Namens Förster sandte, welcher die sontägliche Predigten hielte, der P. **Vomselow** zu Comko aber verrichtete die Ministerialhandlungen. Dies daurete bis 1700, weil aber die Witwe schlechten Vortheil davon hatte, begab sie sich dessen und zog zu ihren Aeltern. — Mittlerweile kam der obgenante Präpositus **Barfknecht** von Berlin zurücke, daselbst hatte er bey Hofe ausgewirket, daß er so lange in Cößlin möchte gelassen werden, bis sich Gelegenheit zu seiner anderweitigen Versorgung vorfände, es war aber die Bedingung dabey, daß er sich daselbst so verhalten solte, als wenn er hier nie Prediger gewesen. Er aber, um den Schein zu haben, als sey er in der Präpositur bestätiget und als Hofprediger bey der Schloßkirche bestellet, bat sich von den Beamten aus, in lezterer zu predigen, und that solches über den Spruch, I B. M. 32, 10. Ich hatte nicht mehr, weder diesen Stab, da ꝛc. wobey sein alter Gegenpart Burgem. **Hille** sein Theil redlich abkriegte. Hiewieder erhob nun der Magistrat so gleich heftige Klage, und **Barfknecht** kam als Präpositus nach Belgard (s. Hofger. Acten wegen des Ristowschen Testaments). Dieser Umstand gab einmal Gelegenheit zu behaupten, er sey Hofprediger in Cößlin gewesen, und er selbst behauptete es zuverlässig, daher, als er schon in Belgard war,

und

und wenn er auch vorher Hofprediger gewesen, es damals gewis nicht mehr seyn konte, nämlich 1702 ließ er sich bey seiner Doctorpromotion zu Wittenberg öffentlich Ecclesiasten Regis Prussiæ aulicum proclamiren. — Nach der Zeit wurde die Sache so gefasset, daß das hiesige Ministerium die Schloßkirche zugleich mit versehen muste und sich die Hebungen theilte. Wenn Garnison hier ist, wird nicht anders als von dem Feldprediger darin geprediget, und das Ministerium hält nur zuweilen für die Amtsgemeine Communion. So oft der reformirte Hofprediger hieher komt, hält er in dieser Kirche seinen Gottesdienst.

(*) In Stolpe und Rügenwalde ist das Hofprediger Salarium beybehalten, weil es der Landesherr nicht aus der Chatoulle geben darf, sondern von milden Stiftungen genommen wird, welche am ersten Orte der Herzog von Croja, zu Rügenwalde aber die fürstl. Witwe Elisabeth legiret haben.

§. 10.

In dem traurigen Brande 1718 gerieth diese schöne Kirche mit in Flammen, und brante bis auf die Mauren aus, wurde aber 1724 wieder ausgebauet und den 18 Trin. von Präpos. **Schmidt** mit einer Predigt über Ps. 84, 11. 12. 13. eingeweihet. — Sie ist inwendig ohne allen Zierath, die Kanzel im Altar, doch alles in gutem Verhältnis angeleget, auch ein Positiv darin. — Ehedem war sie ganz unter der Erde gewölbet, die Gewölber aber wurden bey dem neuen Bau mit Schutt und Erde ausgefüllet, und sind nun Begräbnisstellen darin angeleget. **Roggezo, Dörsentin** und **Cretemin**, sind die Amtsdörfer, welche bey dieser Kirche eingepfarret sind, und eigentlich die so genante Amtsgemeine ausmachen. Daß bey der Schloßkirche sich ein unterirdischer, jezt verschüttete Gang befunden, welcher nach der Capelle auf dem Gellenberge geführet, wird gesaget, und mehr kan ich auch nicht davon sagen.

§. 11.

Wir wenden uns sogleich zu dem gegenwärtigen **H. Geist Hospital**, weil solches vordem die dritte Kirche in der Stadt gewesen ist. — Wenn sie eigentlich erbauet worden, weiß man nicht, vielleicht kan

kan sie noch eher als die Pfarrkirche errichtet seyn, da sie denn nach deren Erbauung ledig gestanden. Dies bewog 1319 einige wohlhabende Einwohner daselbst aufs neue einen Gottesdienst anzurichten, so auch mit Bewilligung des Klosters geschahe. 1335 ertheilten einige Bischöfe zu Avignon dieser Capelle einen großen Ablaßbrief, welchen B. **Friederich von Eichstädt** das folgende Jahr bestätigte. Nach der Reformation zerfiel sie zwar etwas, der seel. **Hamel** aber sorgte für ihre Wiederherstellung. 1617 aber brante sie den 27 Febr. gänzlich ab, und ist nachhero nicht wieder gebauet. — Heutiges Tages ist ein Hospital für abgelebte Leute daselbst angeleget, welche sich einkaufen müssen und dagegen Zeit Lebens gewisse Präbenden genießen. — Es war vordem noch ein ander Hospital, welches **Otto Manow** gestiftet, in der Papenstraße gelegen, weil es aber sehr baufällig war, ward es verkauft, und das Capital diesem großen Hospital incorporiret, so ist es auch mit dem so genanten **Kleinen H. Geist Hospital** gemacht worden. 1749 hatte dies Pium corpus an Capital 545 Rthl. 8 gr. und an Ackermiethe 21 Rthl. 18 gr.

§. 12.

Ehe wir das nöthige von den übrigen Hospitälern sagen, wollen wir die Kirchen vor den Thoren erst mitnehmen. Die **Nicolaikirche** vor dem Mühlenthor (vergl. oben II. Abth. Cap. I. §. 4. (***)) ist gegenwärtig noch die einzige, welche in dem Stande ist, daß Gottesdienst darin kan gehalten werden. — Von ihrer Erbauung hat man keine Nachricht, in Urkunden wird ihrer zuerst 1424 gedacht, da ihr ein eigener Vicarius gesetzet wird. 1733 ward sie inwendig abgeputzt und der baufällige Thurm gebessert. So wie sie jezo stehet, kan sie nicht aus catholischen Zeiten herrühren, denn sie ist in Fachwerk gebauet, der Thurm und die Mauer an der Ostseite mögen noch das Werk ihrer ersten Meister seyn. Gottesdienst wird jezt gar nicht darin gehalten, es möchte denn seyn, daß es auf Verlangen bey Leichen geschähe. 1749 hatte sie 441 Rthl. 16 gr. Capital und 38 Rthl. 20 gr. Ackermiethe.

§. 13.

Vor eben diesem Thor war auch die **Jakobi Capelle**. Von ihrer Fundation sind gleichfals keine Nachrichten vorhanden. — Da der Got-

Gottesdienst nicht mehr in einem Opere operato der Seelmessen, sondern im Geist und in der Wahrheit gehalten zu werden anfing, wurden die vielen gottesdienstlichen Häuser auch überflüssig, und verfielen eins nach dem andern, so gings auch dieser und der **Gertruts Capelle** vor dem hohen Thor. Weil man nun so wenig Mittel als Lust hatte, sie wieder herzustellen, ward beliebet, einen andern Gebrauch davon zu machen. — Die Garnison in Cößlin brauchte ein feuerfestes Pulvermagazin, und dazu ward 1735 die Gertrudencapelle vor dem hohen Thore ersehen. Weil sie aber sehr baufällig und der darüber stehende Thurm dem Einsturz nahe war, fiel der General **de la Motte** auf den Vorschlag, die St. Jacobs Capelle vor dem hohen Thor abzubrechen, die Steine davon zu verkaufen, und für das Geld die Gertrudencapelle vor dem hohen Thore zum Pulvermagazin machen zu lassen. Der König bewilligte diesen Vorschlag, das Consistorium aber erinnerte, daß, da auf dem Kirchhofe dieser Capelle Begräbnisse wären, welche zu den Einkünften der Pfarrkirche gehörten, der Platz zu solchem Behuf müste erhalten und bewähret werden, so auch geschehen, und die Gertrudencapelle ist jetzt ein **Pulverthurm.**

§. 14.

Vor dem neuen Thor ist auch noch eine Capelle, die **St. Georgen Capelle** genannt. 1333 richtete Conrad Wilden Witwe zuerst eine Vicarie darin an. — Ehedem ward von einem Schüler Bethstunde darin gehalten, dergestalt, daß dazu eingeläutet, ein Lied gesungen, ein Capitel aus der Bibel, die Litaney und das Kirchengebeth verlesen, und nachhero mit einem Liede geschlossen wurde, wobey nicht nur die Hospitalleute, sondern auch andere vor dem Thor wohnende sich einfanden. Dafür erhielte er jährlich 4 Rthl. Dies hat aber etwa 1713 aufgehöret. Jetzt wird gar nicht mehr Gottesdienst darin gehalten, die Garnison pflegt die Capelle zur Mondirungskammer zu gebrauchen. — Bey derselben ist auch das **St. Jürgen Hospital**, in welches arme und abgelebte Leute gegen ein kleines Einkaufgeld, auch wol umsonst aufgenommen werden, und von den Capitalien, welche bey dieser Capelle sind, gewisse

Beneficien genießen. 1749 hatte das Hoſpital 1541 Rthl. und an Ackermiethe 23 Rthl. 22 gr.

§. 15.

Außer dieſem ſind auch noch andere Hoſpitäler, als das **St. Catharinen Hoſpital** vor dem Mühlenthor, ſo man auch das Gaſthaus nennet (*). Das **Zanderſche Hoſpital** in der kleinen Bauſtraße, ſo aus einer Wohnung mit einer Stube beſtehet, es heiſt auch ſonſt **Mart. Freters Hoſpital**, weil der es 1516 fundiret hat. Jetzt werden 4 arme Leute darin aufgenommen. Das **Rubakſche Hoſpital** in eben der Straße, welches Burgem. **Moriz Rubak** 1560 geſtiftet, und ſich und ſeinen Erben das Jus patronatus darüber vorbehalten, doch aber, wenn ſolche damit nicht nach Verordnung des Stifters verfahren würden, ſolte es der Magiſtrat verwalten. 1740 iſt dies Hoſpital verkauft. — Von dem vormaligen Belowſchen und Knopſchen Hoſpital, imgleichen von den Gadeskellern, deren 4, und die nichts anders als freye Kellerwohnungen für arme Leute geweſen, weiß man jetzt nichts mehr, wie denn dergleichen Stiftungen, die ſich nicht ohne äußere Zuthat ſelbſt erhalten, ſelten von langer Dauer ſind.

* * *

Zu Proviſoren der Pfarrkirche ſind vordem jederzeit entweder Burgemeiſter, oder Cämmerer, oder Senatores beſtellet geweſen, welche wenigſtens von 1555 an bis 1730 ſich gefolget, da aber iſt ein communis Adminiſtrator piorum corporum beliebet. Der erſte war **Chriſtian Dreſow**, welcher 1724 ſtarb, und in deſſen Stelle **H. Matthäus Heinrich Schweder** rückte, welcher von S. K. M. ſelbſt confirmiret worden.

(*) 1749 hatte es an Capital 1328 Rthl. und 66 Rthl. 14 gr. Ackermiethe.

Das vierte Capitel.

Von der cößlinſchen Schule

Hier wird Nachricht ertheilet
§. 1. Von der erſten Anlegung der Schule nach der Reformation.
§. 2. Von der erſten Verſorgung der Schullehrer.
§. 3. 4. Von der Anrichtung eines Singechors.
§. 5. Vom Riſtoſchen Teſtament und andern Vermächtniſſen.
§. 6. 16. Von den Schullehrern.

§. 1.

Daß bereits zu catholiſchen Zeiten hieſelbſt eine Stadtſchule geweſen, beweiſet eine Urkunde von 1378, die wir in dem folgenden Capitel ganz einrücken wollen. Sie lehret uns, daß der Magiſtrat einem Mann, der ſeines Handwerks ein Sachwalter war, den Schuldienſt übertragen, und man muß ſich von dem damaligen Flor und Einrichtung der Schule keine zu hohe Begriffe machen, denn der Unterricht der Jugend erſtreckte ſich nicht weiter als aufs Herſagen etlicher Religionsformeln, das Singen nach dem Ut, re, mi, etwas Leſen und Schreiben, das war es alles. — Inzwiſchen hatte man doch eine öffentliche Schule, und die Matricul von 1555 beſaget, daß das Schulgebäude damals ſchon an dem Orte, obgleich nicht von ſolchem Umfange geweſen, als es jetzo iſt. — Mit der geſegneten Reformation trat auch ein neuer und vortheilhafter Zeitpunkt für die hieſige Schule ein. Wir wiſſen, mit welcher Sorgfalt der fromme und gelehrte **Bugenhagen** allenthalben die Pflanzgarten der Kirche anzulegen ſuchte, und es iſt keinen Augenblik zu zweifeln, daß er 1535 bey der allgemeinen Kirchenviſitation auch hier das Schulweſen werde in Ordnung gebracht haben. Eine alte handſchriftliche Nachricht, die uns das, ſo wir in den folgenden drey Abſchnitten erzählen werden, noch aufbehalten, ſagt, daß die beyden erſten Lehrer

Klein und Rievestahl sich alle Mühe gegeben, das Schulwesen hieselbst vortheilhaft einzurichten, es habe aber, ehe die evangelische Lehre recht Luft bekommen, gar nicht wohl damit fort wollen, bis endlich der Magistrat selbst zugetreten, und das wahre Beste der Jugend beherziget, daß geschickte Schullehrer berufen, und die erste Einrichtung zu derselben fruchtbaren Amtsführung gemacht worden.

§. 2.

Was aber erst im geistlichen Stande zu viel gewesen, war jetzt zu wenig, die Versorgung dieser Leute war kümmerlich.

Scire volunt omnes, mercedem soluere nemo. *Juuenal.*

So lange man noch in dem Wahn stand, daß man bey dem göttlichen Richterstuhl ein Privilegium zu sündigen auslösen, oder die ewige Verdammis in eine mäßige Geldbuße verwandeln könte, wurden ganze Summen verschwendet, sich des Löseschlüssels auf alle Fälle zu versichern. Dieser Fallstrik des Satans zerstückte bey der Reformation das Schwert des Geistes, gleich hatte der Arge einen andern Kunstgrif ausgesonnen, und ließ den Geiz an die Stelle der Verschwendung treten, Kirchen und Schulen musten darben, um den verfluchten Frieden mit dem Reich der Finsternis durch Hunger zu erzwingen. Ich gerathe immer in eine wehmüthige Regung, wenn ich den frommen Luther darüber eifern höre: Diabolus iuuentutem, quam corruptelis monasticis excipi cernit, iam ab omni informatione & eruditione remotam in barbariem & animae periculum praecipitare cogitat. Parentes tot sumtibus indulgentiarum, missarum, vigiliarum, fundationum, testamentorum, anniuersariorum, fraternitatum, peregrinationum & quos in mendicantium greges erogabant leuati, tantillam eorum partem ad liberorum in scholis educationem conferre detrectant -- T. II. Alt. F. 805. Inzwischen schickte GOtt auch in diesen Weinberg treue Knechte, denen die Sache ihres Herrn am Herzen lag, und welche die Lämmer Jesu bey eigener Dürftnis reichlich weideten. Wie aber einige derselben sich verheyratheten, ging es gar nicht mehr an, daß sie sich mit einer Familie erhalten konten, sie sahen aber, daß den Predigern eine Beyhülfe zufloß,

zufloß, wenn sie auf Weynachten durch den Küster ein Opfer sammlen ließen, und fielen auf den Vorschlag, solches auf Martin zu thun. Der Magistrat willigte darein, und man nahm, statt des Küsters, dazu einen sogenanten Klappermann, dieser muste mit einem Handschlage und bey seiner Ehre dem obersten Docenten versprechen, alles, was ihm an Gelde oder Victualien gegeben würde, treulich einzuliefern. Er ging also mit dem untersten Schulcollegen von Haus zu Haus, und sammlete in seinen unter dem Mantel befestigten Beutel so lange, bis er voll war, und lieferte es so dann dem obersten Schulcollegen, derselbe gab von dem Gelde dem Klappermann 12 Mark, dem untersten Schulherrn den dritten Theil, das übrige theilten sich die andern. Dies half den armen Leuten ein großes, und die Schule nahm sich ungemein auf, so, daß von andern Orten Kinder hieher gethan wurden, und die Zahl der Schüler sehr zunahm.

§. 3.

Wie aber nichts vollkommen ist, so fand sich hiebey auch bald ein anderer Mangel ein, es waren von den fremden hieher geschikten Schülern manche, die von dem Ihrigen nicht wohl leben konten. Um nun aber auch diesen unter die Arme zu greifen, ward beliebet, ein Singechor aufzurichten, welches den Schülern zur Erlernung der Musik und Erwerbung einer kleinen Beyhülfe diente (*). Damit ging es auch gut von statten, es fanden sich bemittelte Leute, welche sich des Montags vor den Thüren ein Lied oder Arie singen ließen, und ihnen dafür eine Erkäntlichkeit reichten. Dies Geld ward in eine Büchse gesteckt und dem Rector eingeliefert, welcher so fort davon dem Präfecto und Vicepräfecto 8 Pf. gab, das andere in ihrer Gegenwart zählte und aufschrieb, wobey der Präfectus ein Gegenregister halten muste. Alle Vierteljahr ward es von dem Rector in Gegenwart des Cantors und Baccalaureus getheilet, und der Rector bekam davon 12 Mark, der Cantor, welcher wöchentlich 4 öffentliche Singstunden halten muste, auch 12 Mark, und der Baccalaureus 4 Mark. — Dies Singechor ist vor nicht gar langer Zeit eingegangen.

(*) Es war auch außerdem noch eine Singecurrende von ganz armen Schülern, die sich dadurch ihren Unterhalt schafften, und öfters 12 bis 16 stark. Bey Aufrichtung einer Armencasse aber ist dies abgeschaffet und so gesetzt, daß 3 bis 4 Pauperes aus derselben monatlich 6 gr. erhalten.

§. 4.

Hiedurch ward das Singen der Schüler immer beliebter, und man suchte durch dies Mittel den Schülern so wol als den Schullehrern noch einen andern Vortheil zu stiften. Das bisherige Samlen durch den untersten Schulcollegen und Klappermann fing an ein wenig schimpflich zu werden, also ward beschlossen, daß die Schulherren an statt dessen auf Martin mit den Schülern herum gehen, und den Bürgern eine Abendmusik bringen solten, dabey wurden 2 Büchsen präsentiret, eine für die Schulherren, die andere für die Schüler, in welche nach Belieben eingestecket wurde. Die Bürgerschaft ließ sich dies um so vielmehr gefallen, da um diese Zeit die mehresten sich mit den Ihrigen bey einer Martinsgans einen vergnügten Abend zu machen gewohnt waren, und dabey gerne sahen, daß durch eine Vocalmusik ihr Vergnügen vermehret wurde. Es hat sich öfters getroffen, daß vornehme Fremde in Cößlin gewesen, die sich damit aufwarten lassen und sich sehr mildthätig erwiesen. Diese trübselige Zeiten haben auch darin eine Störung verursachet. — So viel Wege aber musten gewählet werden, den nöthigsten Personen der Republik einen kümmerlichen Unterhalt zu verschaffen, da vorher Tagediebe in allem Ueberfluß gelebet.

§. 5.

Inzwischen hat GOttes Brünlein Wassers die Fülle, er wuste auch nach und nach für diese seine Knechte zu sorgen. — Wenn der Ruth ihr Aerenlesen zu mühsam wird, muß ein reicher Boas ihr solches erleichtern. — Ein solcher Boas ward der seelige Stiftsvogt **Christian Rikow** an der Cößlinschen und Colbergschen Schule. Er legirte 1622 für beide 6000 fl. und die Landstände nahmen diese Gelder an sich, um sie zum Besten derselben zu verzinsen. 3000 fl. wurden zur Disposition der Stadt Colberg und 3000 fl. zur Disposition der Stadt Cößlin bestimmet, davon werden nun aus der Kreiscasse jährlich 150 fl. Zinsen für jede Stadt gezahlet, und dergestalt eingetheilet, daß

1) Der

1) Der Generalsuperintendent für die Aufsicht über dieses Legatum erhält	5 fl.	—
2) Der Präpositus zu Cößlin	5 fl.	—
3) Die drey Prediger als eine Zulage des geringen Gehalts bey der Schloßkirche	25 fl.	—
4) Der Rector	28 fl.	8 Lß.
5) Der Conrector (*)	16=	16=
6) Die Stadtkirche pro monumento	2=	12=
7) Die Kirche zu Clanin und Carzin	17=	12=
8) Ein Stipendiat, der studiret	25	—
9) Die Armen in Cößlin	20	—
10) Die Pauperes Scholae	5	—
	S. 150 fl. (**)	

Hiezu vermachte 1682 der seelige Canzler **Jac. Schweder**, dessen wir unten gedenken werden, auch in dem gestifteten Fideicommiß ein Legatum von 1000 fl, dessen Zinsen die Schulcollegen haben solten. Dergleichen Verbesserungen des Gehalts waren um so viel nöthiger, da die Preise aller Lebensmittel so erstaunend gestiegen sind, und das Speisegeld wegfiel, welches erst aus der Contributionscasse gezahlet, bey Einführung der Accise aber aufgehoben wurde.

(*) Im Testament ist alles nach 6 Procent gerechnet, so aber heutiges Tages nicht statt findet. Laut Verordnung desselben soll auch der Rector das, was jetzt Rector und Conrector bekomt, nämlich 45 fl, allein haben, man hat es aber vor vielen Jahren in obige Vertheilung gebracht, und dem Rectori zur Vergütigung von den Kirchengehaltern so viel zugelegt. Etwa 1707 wurde ein alter beym Landkasten angeschwollener Zinsen Rest dieses Legati von 1300 fl. beygetrieben und beschlossen, diese Zinsen zur Verbesserung der Schulgehalter anzuwenden, man gerieth aber darüber in einen erstaunend weitläuftigen Proceß, und derselbe hatte in diese Gelder den schädlichen Einfluß, daß sie erst auf 1000, hernach 800 fl. schmolzen, und endlich gar unsichtbar wurden, so ist es auch mit einem Bohmschen Legato von 50 fl. und einem Garten ergangen. — Ganz neulich hat die seel. Landräthin Lewen den Schulcollegen auch ein kleines Legatum ausgesetzet.

(**) Ein so schönes Exempel christlicher Mildthätigkeit verdiente allendings ein öffentliches Denkmaal der Dankbarkeit. Zu dem Ende hat die Stadt Cößlin diesem um sie so verdienten seeligen Stiftsvogt in der Pfarrkirche auch ein Monument aufrichten lassen, welches sehr schön in die Augen fällt. Es ist eine große in einer künstlichen Einfassung hell polirte zinnerne Tafel, auf welche folgende Nachricht sauber gestochen ist:

Epi-

Epitaphium diui Riſtotii
Spes Chriſtianorum reſurrectio mortuorum

DEO OPTIMO MAXIMO
Saluatori noſtro honor laus & gloria
Viator, quiſquis es, ſiſte gradum quod
ſcriptum eſt lege
vbi perlegeris penſita
Vixit non procul hinc
Generoſus, nobiliſſimus ac magnificus Dominus
DN. CHRISTIANVS RISTOVIVS
in Pomerania epiſcopali, dum vixit, judex feudalis aequiſſimus, Epiſcopatus Caminenſis Praeſes illuſtris, Capitaneus prouincialis optime meritus & emeritus, inter Conſiliarios prouinciales primarius, in Carzin & Clanin Haereditarius. Cuius cum in conſiliis probitas, ſummumque pietatis ſtudium ſupra modum ſemper aeſtimata fuerunt, id ipſum de ſe hominum judicium ſingulari, eaque magnifica comprobauit liberalitate, legauit enim anno 1622 die Aprilis nono (*) ſolemni Teſtamento improlis & Riſtoviadum vltimus annuos ſexies mille florenorum reditus quotannis ab ordinibus Epiſcopatus Caminenſis nunc principatus exſoluendos & in curias Coeslini & Colbergae recipiendos, certa lege in primarios ibidem eccleſiarum & ſcholarum miniſtros, tres itidem ſtudioſos egenos & ex vtriusque ciuitatum magiſtratus ſpeciali conceſſione eleemoſynas oſtiatim quaerentes pauperculos, aliosque pios vſus partiendos, diſtribuendos perpetim fruendos & anno 1624 die 28 Iul. in Domino placide obdormiuit, vitae huius ſatur. Ne vero tanta Generoſi nobiliſſimi atque magnifici Viri pietas cum oſſibus in templo Carzinenſi ſepultis intereat, vel & ciuitas Cuſſalinum aliquo notetur ingratitudinis ſtigmate infami, paucula haec, quae coram vides & legis, Senatus Cuſſalinenſis in rei memoriam & voluit & juſſit fieri. TV Viator optime Teſtatori quietem aeternam Dominis Patronis agnatis & cognatis Defuncti felicitatem perpetuam, Sereniſſimo Domino Defenſori atque Conſeruatori throni Electoralis felicitatem perennem, Dehinc ampliſſimis vltimae voluntatis exſequutoribus, beneficiorum eleemoſynarum diſtributoribus, totique huic ciuitati omnimodam cum benedictione diuina coniunctam proſperitatem deuotus apprecare. Vale, Viator optime, & ad votum, pium perge feliciſſime Anno 1671. d. 1. Martii.

(*) Es war der 9oſte Aprili.

§. 6.

So kümmerlich nun auch dieſer Pflanzgarten der Kirche GOttes angeleget worden, ſo hat die göttliche Güte denſelben doch öfters in ſchönſtem Flor prangen laſſen, und ſolche Männer an die Cößlinſche Schule geſandt, welche die Früchte ihres Fleiſſes und Treue an rechten Ehrenſäulen des Reiches Jeſu Chriſti erblicken können. Wir werden unten Leute namhaft machen, welche als Sterne erſter Größe in der Kirche GOttes

GOttes gepranget, und die ersten Gründe ihrer Wissenschaften in dieser Schule geleget haben. Jetzt müssen wir erstlich das Andenken der Lehrer bewahren, welche GOtt zu Hirten seiner Lämmer seit der Reformation hieselbst bestellet hat, nur schade, daß uns von vielen nähere Umstände ihres Lebens fehlen, wir würden noch mehr die Wahrheit der göttlichen Verheißung einsehen, wenn er Jer. 3, 15 saget: Ich will euch Hirten geben nach meinem Herzen, die euch weiden sollen mit Lehre und Weisheit. Obgleich nicht zu leugnen, daß auch öfters der gegen Schullehrer herschende Undank durch weniger nutzbare Werkzeuge bestraft worden.

§. 7.

Zuförderst wollen wir, wie bey den Kirchenlehrern geschehen, eine Tabelle der gesamten Schullehrer hersetzen, und von denen, die mit einem (*) bezeichnet sind, nachher noch etwas mehrers sagen. R bezeichnet die **Rectores**, C R die **Conrectores**, C die **Cantores** und B die **Baccalaureos**.

Ao.	R.	CR.	C.	B.
1533	Im Anfange	Finden sich	Diese sind nur	Selbige trift
34	ist aller Wahr-	nicht eher als	seit 1570 be-	man erst seit
35	scheinlichkeit	seit 1622.	stellet.	1584 in den
36	nach nur ein			alten Nach-
37	Schullehrer			richten an.
38	gewesen, und			
39	das Alterthum			
	verbirget uns			
	die Zeit ihrer			
1540	Amtsfolge bis			
41	1571. In die-			
42	sem Zeitraum			
43	aber von 38			
44	Jahren wer-			
45	den uns fol-			
46	gende 9 Män-			
47	ner namhaft			
48	gemacht:			
49				
1550	Joch. Casemer.			
51	Dion. Friese.			
52	Ant. Voß.			
53	Lor. Krüger. *			
54	Georg Scholasti-			
55	kus.			
56	Ambr. Helwig.			
57	Siver. Steinhäsel.			
58	Phil. Westphal.			
59	Mart. Lehnke.			

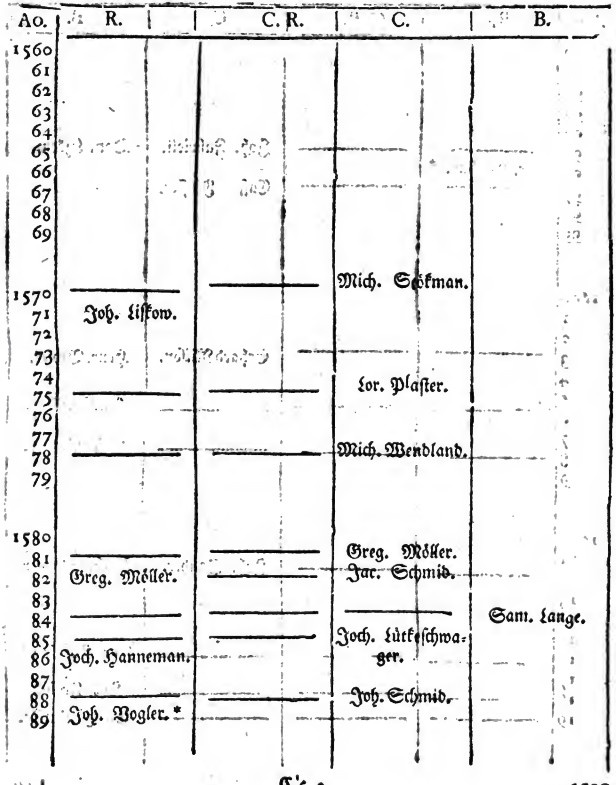
Ao.
R.
C. R.
C.
B.
1560
61
62
63
64
65
66
67
68
69
Mich. Sekman.
1570
71
Joh. Liskow.
72
73
74
Lor. Plaster.
75
76
77
Mich. Wendland.
78
79
1580
81
Greg. Möller.
82
Greg. Möller.
Jac. Schmid.
83
84
Sam. Lange.
85
Joch. Lütkeschwager.
86
Joch. Hanneman.
87
88
Joh. Schmid.
89
Joh. Vogler. *

Ao.	R.	C R.	C.	B.
1590				
91				
92				
93				
94				
95			Joh. Fabricii.	Dan. Lizkow.
96	Jac. Volſius. *			
97			Caſp. Förſter.	
98				
99				
1600				
1				
2				
3			Erhard Milſon.	Henr. Broſer.
4				
5				El. Kakeldey.
6				
7				Caſp. Plaſter.
8				
9				
1610				
11			Joh. Stecher.	Joch. Wegner.
12				
13				
14				
15				
16				Jac. Fabricius.
17				
18				Jac. Frölich.
19				Georg Barſke.

1620

Ao.	R.	CR.	C.	B.
1620				
21				
22		Mich. Böſel. *		Mich. Dickman.
23				
24				
25				Georg Zirſow.
26		Georg Zirſow.		
27				Chr. Weſtphal.
28				
29				
1630				
31		Georg Fricci.		Jac. Borrentin.
32				
33				Pet. Simonis.
34				
35				Joh. Aneſorgen.
36				
37				
38		Pet. Kirchow.		
39				
				leer
1640				
41				
42				
43			Joh. Ohrendius.	
44	Jer. Felbinger *			Pet. Friderici.
45				
46				
47			Joh. Fink.	
48	Caſp. Stephani.			Gottf. Niſſius.
49	† 1686 aet. 74.			

Ao.	R.	C.R.	C.	B.
1650				
51				
52				
53		leer		
54	—	—	—	Chr. Vulpinus.
55	—	—	—	Elias Ericus.
56				
57	—	—	Dan. Koch.	
58	—	—	—	Sigm. Conſtant.
59	—	—	Im. Zirſow.	Gaul.
60				
61				
62	—	—	Ad. Grützmacher.	
63	—	Chr. Schultz. *	Dav. König.	
64				
65				
66				
67				
68				
69				
				leer
1670				
71				
72				
73				
74	—	—	Joh. Faber.	
75	—	—	Paul Raſch.	
76				
77				
78				
79	—	—	Joh. Croneke.	

1680

Ao.	R.	C R.	C.	B.
1680				
81				
82				
83	———	———	———	Joh. Michael Baur. *
84				
85	Chr. Schultz.	Martin Nakitt.		
86				
87				
88				
89	Andr. Schernak.			
1690	Joh. Dinhaupt.			
91	Gottfr. Buchner*			
92	———	———	Joh. Kitzing.	
93				
94				
95	Joh. Reinke. *			
96	Joch. Lange. *			
97				
98	Mich. Müller.			
99				
1700				
1				
2	Gottfr. Queitsch.*	———	———	Dan. Simonis.
3	———	Joh. Schernak.	Pet. Mandelko.	
4	Pet. Mandelko.	Joh. Chr. Döbel *		
5	———	Joh. Riebe.	Jac. Zitzow.	
6				
7				
8				
9	———	———	———	Casp. Alexander.

Ao.	R.	C R.	C.	B.
1710				
11				
12	———	———	Jo. Jac. Gerath.	
13				
14	———	Benj. Bork. *	———	Luc. Bulſius.
15	Benj. Bork.	Joh. Fr. Birkholz.		
16	Joh. Fr. Birkholz.	Mart. Dubislav.		
17				
18				
19				
1720				
21				
22	———	Joh. Baleth. Wagenſeil. *		
23				
24				
25				
26				
27	———	Joh. Dav. Jänke. *		
28				
29				
1730				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37	Joh. Dav. Jänke.	Joh. Chr. Brösel.		
38				
39				

Ao.	R.	C R.	C.	B.
1740				
41				
42	———	Gottfr. Salom. Hartsch.		
43	Pet. Conr. Kniephof.			
44		Mich. Fr. Pilasch	Fr. Aug. Cube.	
45				
46				
47				
48				
49	———	Lor. Gottl. Riese.	———	Ad. Christlieb Strenge.
1750	———	Jac. Fr. Runge.		
51				
52				
53				
54				
55				
56				
57				
58				
59				
1760				
61				
62	———	Benj. Striker.		
63	———	———	———	Zorn.
64				
65				
66				

§. 8.

Unter den Rectoren verdienet zuerst eine besondere Aufmerksamkeit:

Lorenz Krüger, weil aber derselbe ein Cößliner von Geburt ist, werden wir seiner in der IV. Abth. ausführlich Erwähnung thun.

Joh. Vogler ist der Vater eines unglücklichen Sohnes, dessen wir ebenfals daselbst gedenken werden. Er ward, nachdem er 6 Jahr an der Schule gestanden, dieser Lebensart müde, und erwählte die Stelle eines bischöflichen Hofgerichts Advocaten und Senators zu Cößlin, in welchem Stande er 1634 verstarb. Ihm folgete 1596

Jacob Volsius, welcher 45 Jahre lang diesen sauren Dienst mit vielem Ruhm verwaltet hat. Micrälius hat unter ihm den Grund seiner schönen Wissenschaften geleget, und nennet ihn Poetam & oratorem eximium, wie er denn auch wirklich kaiserlicher gekrönter Poet war, wozu ihm sein dankbarer Schüler **Caspar Ledebur**, der in der IV. Abth. vorkommen wird, mit einem Carmine heroico Glük gewünschet. Sein Ende erfolgte den 17 Febr. 1642 in einem Alter von 70 Jahren. Sein Bildnis stehet im Chor der Pfarrkirche, darunter stehet:

Effigies Dni JACOBI VOLSII, Scholae Coeslinenſis RECTOR: 45 ann. bene meriti, Philologi, poetae coronati eximii clariſſimi.

Te lucem te Chriſte ducem mihi poſco
Beatus nemo poteſt ſine TE vivere nemo mori
Natus ao. M. D. LXXIII. mortuus M DC XLII.
VOLSIVS hic poſitus ſua fert terreſtria membra
Spiritus aſt Chriſto viuit ovatque ſuo
denatus aet. LXX Chriſti 1642 d. 17 Febr.

Man hat von ihm

Elegiam in felicem reditum -- VLDARICI -- cum eius Celſitudo ſperatam ſuam -- Hedewig a nuptiis reduceret in ſuum Coſſinum Stet. 1619 4to.

§. 9.

Jezt folgt einer, der in der Welt eine abentheurliche Rolle gespielet hat, nämlich

Je-

Jeremias Felbinger, Vir, si quis alius *ἰδιογνώμων*. – Er war den 27 April 1616 zu Brieg in Schlesien geboren, woselbst sein Vater Kürschner und der evangelischen Religion zugethan war. Es ging aber unserm Felbinger, wie vielen unbefestigten Gemüthern, daß er mit schädlichen Irrlehren der in dem benachbarten Polen sich aufhaltenden Socinianer und Schwärmer angesteckt wurde. – H. D. **Baumgarten** führet im V. Bande der Nachr. von einer hall. Bibl. S. 525. aus einer Handschrift des berühmten M. F. **Seidels** die Nachricht von ihm an, daß er sich 1642 heimlich zu den Socinianern gewandt. **Benthem** hingegen erzählet in seinem Holl. Kirchen und Schulen Staat, S. 906. daß er vielmehr aus Abneigung gegen die Socinianer alle von ihnen angebotene Vortheile ausgeschlagen, und aller Dürftigkeit ohngeachtet bey der Lehre des Arius geblieben: ja wir werden unten sehen, daß er selbst wider die Socinianer geschrieben. Der Superintendent **Groß** zählet ihn zu den Photinianern. Dem sey aber wie ihm wolle, wir wissen, daß alle diese Schwärmereyen in einer unseligen Verwandschaft mit einander stehen (*), und Felbinger in der Lehre von der H. Dreyeinigkeit, und also auch in der Lehre von der ewigen und wesentlichen Gottheit Christi ganz irrige und gefährliche Grundsätze geheget. – Davon wuste aber der Magistrat zu Bernstadt im Fürstenthum Oels nichts, sondern bestellete ihn auf Treu und Glauben zum Cantor. Es hatte aber der Mensch einen recht fanatischen Eifer, seine Irthümer auszubreiten und andern beyzubringen, kam deswegen mit dem Rector daselbst in Wortwechsel und endlich gar zu Schlägereyen, worauf er die Flucht ergrif und sich nach Pommern wandte. Bey der Gelegenheit ward ihm den 10 März 1644 das Rectorat an unserer cößlinischen Schule angetragen, und er verheyrathete sich hieselbst mit **Elis Engelbrechts**, Joh. Engelbrechts und Anna Lebebins Tochter. Weil er aber an einem Orte gar nicht lange Ruhe hatte, dankte er auf Ostern 1648 wieder ab, und ward Cantor an dem stettinischen Pädagogio. Aber auch hier ließ sein Schwindelgeist ihn nicht lange bleiben, er ging wieder nach Schlesien, und nahm ein Rectorat in einem kleinen Städtgen an. So weit war ihm seine Frau gefolget, wie es aber auch hier zu Ende war, ging sie nebst ihren Kindern nach Cößlin, er aber nach Stettin, woselbst man alles mögliche versuchte, ihn auf bessere Gedanken zu brin-

gen, es war aber alles vergebens. Und weil er grob schimpfte, und allenthalben seine Irthümer auszubreiten suchte, stand es schlecht um seinen Unterhalt. Er wuste aber, daß seine Frau noch etwas von dem Ihrigen hatte, daher kam er wieder nach Cößlin ihr nach, trieb aber immerfort sein Handwerk mündlich und schriftlich, den gemeinen Mann im Glauben irre zu machen. Er hatte bereits ans Licht gestellet:

Demonstrationes christianas inuictissimis testimoniis comprobantes I. quod solus Pater Domini Jesu Christi sit DEVS altissimus II. quod solus homo JESVS Mariae filius sit vnigenitus ac proprius DEI filius. III. quod Spiritus DEI sit virtus DEI IV. quod gratia divina per fidem justificati teneantur vitam suam instituere secundum decem praecepta DEI & mandata Christi 1653. 4to.

Vermuthlich hat er dies Werk in Cößlin ausgefertiget, denn in demselben Jahre, wie die Unterschrift der Vorrede zeuget, übersetzte er hier **Jonas Schlichtings** Arbeit unter dem Titel:

Bekäntnis des christl. Glaubens herfürgegeben im Namen der Gemeinen, welche in Polen einen einigen Gott, und seinen eingebohrnen Sohn Jesum Christum und den H. Geist öffentlich bekennen — aus dem Lateinischen übersetzt ins Hochteutsche. — Mit dem Herzen gläubet man zur Gerechtigkeit, mit dem Munde aber bekennet man zur Seligkeit Rom. X, 10. Im Jahr MDCLIII. 8.

Es ist dasselbe 1657 auch lateinisch, französisch und holländisch herausgekommen. Dabey war er frech genug, dies Buch **D. Jac. Fabricio, D. Christ. Großen** und **D. Micrälio** zu dediciren, welche Dedication den 25 Jun. 1653 unterschrieben ist. Er meldet darin, daß, wie er in seinen Demonstrationibus christianis Christum vor den gelehrten in der Christenheit bekant habe, so wolle er solches vor seinen ungelehrten Landsleuten durch diese Uebersetzung thun, wobey er sich über Verfolgung beklaget, die er auszustehen habe, da man auf den Kanzeln gegen ihn predige und bete, ihm nicht nur die Wohnung im Lande, sondern auch in seinem eigenen Hause versage, und was ihm am meisten verdrieße, daß in und um Cößlin von nichts anders, als von der Dreyfaltigkeit, ja welches das allerschröklichste sey, wider den GOtt aller Götter, den GOtt und Vater unsers HErrn Jesu Christi gesungen und geprediget wer-

werde. -- **Benthem** erzählet am angef. Orte, daß er immer voll Klagen wider die Lutheraner gewesen, sich eingebildet, er müsse ein rechtschaffener Christ seyn, weil er so viel Verfolgung litte, und es sey ein gerechtes Gericht GOttes, daß die Lutheraner in den Oesterreichischen Erblanden und anders wo so verfolgt würden, weil sie es ihm und seines gliechen nicht besser gemacht. -- Insonderheit war er mit den **Helmstädtern** nicht zufrieden, die ihm geboten, vor Sonnenuntergang die Stadt zu räumen, weil er einigen Studenten seine Schriften gegeben.

(*) *Photiniani* Christum pro puro puto homine habuerunt, nec nisi vnam in eo naturam, etsi majori donorum prae aliis excellentia instructam agnouerunt. *Ariani* coelestem quidem in Christo incarnato concesserunt naturam, sed eam negarunt eiusdem cum DEO Patre substantiae. — *Patropassiani* in Christo quidem diuinam naturam agnouerunt, sed, quum Patrem, Filium & Spiritum S. pro vna eademque persona haberent ipsum Patrem direxunt incarnatum & mortuum. -- Contra hos omnes errores agendum est, cum *Sociniani* moderni sint oppugnandi *Photino* τοῦ ὁμοψηφου. *Jo. Michael. Diss. V. Dec. III. contra Heterod. Calvin.* §. XC.

§. 10.

Der seel. Superintendent **Groß** war damals, als **Felbinger** ihm sein Buch zusandte, nur erst zu seinem Amte vociret, aber noch nicht instituiret, und befand sich noch zu Stettin, schrieb aber gleich von da aus an das Ministerium zu Cößlin, und berichtete ihnen, was sie für einen hochschädlichen Gast bekommen hätten, ermahnete sie zur sorgfältigen Aufmerksamkeit, damit die Gemeine zu Cößlin nicht möchte verführet noch betrübet werden. Wenn er würde instituiret seyn, würde er sein Amt ferner zu gebrauchen wissen, wie er auch gethan, denn 1655 stellete er wider Felbingern aus Licht:

Socinianisch Glaubens-Bekäntniß derer Gemeinen in Polen, welches anfänglich Jonas Schlichting von Bukowiec, nach dem Symbolo Apostolico, in Wahrheit aber wider den Apostolischen Glauben aufgesetzet; Neulich Jeremias Felbinger aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzet und herfür gegeben: Aus GOttes Wort geprüfet, und frommen christlichen Hertzen zu trewer Warnung aufgedecket, durch Christianum

Groß D. Churfürstl. Brandenb. Generalsuperintend. in Hinterpommern. Colberg 1655.

So bald aber obiges Warnungsschreiben an das Ministerium in Cößlin angekommen, machte sich Felbinger recht flüchtend davon, nahm kaum ein Kleid mit, ging nach Danzig, und ließ Frau und Kinder zurük, schrieb aber bald und klagte, wie gewöhnlich, über Verfolgung, verlangte dabey Frau und Kinder, diese aber, weil sie jederzeit von ihm und um seinet willen manchen Zorn, Sturm, Ungemach, Last, Noth und Elend ausstehen müssen, er sie und ihre arme Kinder durchaus mit seiner Lehre einzunehmen suchte, und ihre Anverwandten sich ernstlich dawider setzten ihm weiter zu folgen, blieb in Colberg bey ihren Freunden. Darüber schimpfte Felbinger heftig auf den Generalsuperintendenten, welcher ihm jedoch sicher Geleit und die fores judicii zu aperiren versprach, mit Ermahnen, die Sache auf gerichtliche Erkäntnis ankommen zu lassen. Er aber wolte von nichts wissen und die Gerichtbarkeit des Consistorii nicht erkennen, sondern schwärmte in Preußen und Polen herum, ging nach Holland, woselbst er sein neues Testament edirte, bis er 1665 von da wieder zurük nach Frankfurt an der Oder kam, woselbst er den Freytisch genoß. Weil er aber seine alte Bekehrungssucht durch Ausbreitung seiner Schriften wieder fühlte, und so gar in der Carthaus Versamlungen zu halten anfing, hat er sich bey entstandener Untersuchung weggemacht und nach Berlin gewandt. Hieselbst wuste er sich so zu insinuiren, daß er die Freyheit erhielt im Churfürstl. Cammergericht procuriren zu dürfen. Als sich aber auch da einige falsche Practiken hervorthaten, ward ihm das Cammergericht verboten, und er genöthiget weiter in die Welt zu gehen. Er wandte sich also aufs neue nach Holland. 1687 traf ihn **Benthem** zu Amsterdam vor der leidenschen Porte an, aber in sehr armseligem Zustande (*), da er sich kümmerlich mit Informiren ernärte. Vergl. **Arnolds** Kirchen und Ketzer-Historie Th. II. B. XVII. c. 13 §. 24. *Joh. Fabricii* Hist. bibl. p. V. p. 52. *Sandii* Biblioth. Antitrin. p. 157. **Lauterbachs** Poln. Socinismus S. 424 f.

(*) Er hatte sich inzwischen in Holland doch so in Ruf gebracht, daß Joh. Fabricius in seinen amoenitatibus Theologicis kein Bedenken träget, ihn mit unter die Männer zu zählen, welche er S. 763. vitos celebriores partim generis prosapia muneribusque & meritorum amplitudine illustres genant hatte, es kommen aber daselbst

daselbst mehr dergleichen saubere Herren vor, welche der Religion gar zu schlechte Ehre machen, sonderlich steht Felbinger mit Zwikero zusammen, welcher sonsten wegen seiner Unbeständigkeit *Monstrum religiosum irregulare & mirabile* pflegt genant zu werden. *Wissowatius* und *Sandius* waren kein Haar breit besser.

§. 11.

Damit man aber sehe, wie gefährlich dieser Mensch der Kirche GOttes gewesen, will ich seine übrige Schriften hersetzen. Ich muß nun doch schon meine Leser um Vergebung bitten, daß ich mich bey diesem Phantasten so lange aufgehalten, ich habe es aber gethan, theils weil seine Geschichte Cößlin hauptsächlich mit angehet, theils weil das, was man von ihm noch findet, selten beysammen angetroffen wird.

1. Die Lehre von GOtt und Christo und dem H. Geist 1654 und 1667. Dies Buch ist ins lateinische, französische und niederländische übersetzet.
2. Christlich Handbüchlein 1661. 12. ist auch 1675 zu Rotterdam in 12. niederländisch heraus gekommen. Es wird darin gehandelt 1) von des Menschen Schöpfung, Abfall und Wiederaufrichtung, 2) von Aufnehmung der unmündigen Kinder an die sichtbare Gemeine des Herrn, 3) von der H. Taufe, 4) von der Kinderzucht, 5) vom H. Fußwaschen, 6) vom Tisch des Herrn, und 7) vom Verbot des Eidschwerens.
3. Epistola ad christianos vnum altissimum DEVM Patrem Domini ac Salvatoris nostri Jesu Christi secundum sacras scripturas V. & N. T. recte agnoscentes, in qua Socini & eius discipulorum errores graviores suis ipsorum verbis notati succincte refutantur 1672 und 1682. 4.
4. Verläufer über das A. und N. T. 1654. 4.
5. Politicae christianae compendium 1646. 4. Ist auch niederländisch gedrukt, Amst. 1660. 8.
6. Doctrina syllogistica Stet. 1645 12.
   Auch hat er Caspar Bartholins Rhetorik in Epitomen gebracht, so zu Stett. 1648 ans Licht getreten.

Weil er unter allen deutschen Bibel-Uebersetzungen, sonderlich des N. T. keine

keine gefunden, die ihm genau genug gedaucht, auch selbst die Rakauische nicht ausgenommen, der er doch am meisten gefolget ist, hat er eine neue heraus gegeben unter dem Titel:

7. Das neue Testament treulich aus dem griechischen ins deutsche übersetzt. Eine neue Ausfertigung, in welcher fleißiger, als jemals zuvor in irgend einer Dolmetschung die mancherley Lesungen, so wol aus geschriebenen, als gedruckten Büchern vorgestellet, und die übereintreffenden Wörter der Schrift angemerket sind. Amst. 1660. 8.

Er hat die griechische Ausgabe des **Stephan Curcellai**, die wegen ihrer Verwegenheit bekant ist (*), zum Grunde geleget, in der Uebersetzung bindet er sich ganz genau an die griechische Wortfolge, und wenn ja im deutschen ein Wort hat müssen eingerücket werden, hat er es mit lateinischen Buchstaben drucken lassen, welches öfters kauderwelsch genug klinget und aussiehet: wo es aber auf die Art nicht angehen wollen, ist der Verstand umschrieben und die wörtliche Uebersetzung an den Rand gedruckt. Eine Probe kan Rom. IX, 5. abgeben: Welcher sind die Väter, und aus welchen der Christos ist, nach dem fleische. GOtt der über alle ist, sei gesegnet in die Ewigkeiten. Amen. s. **Baumg.** Nachr. von einer hall. Bibl. B. II. S. 200. **Ge. Heinr. Goetzens** Program. de Versione N. T. Felbingeri Lübek 1706.

(*) Von des Curcellai Ausgabe kan man Baumg. Nachr. von einer hall. Bibl. B. IV. S. 198. nachsehen. Er hat sonderlich die Unterscheidungszeichen im Text und beygefügte Parallelstellen zum Behuf sociniamischer Irthümer eingerichtet, und nun Felbinger sie brauchte, ward sie noch verdachtiger und verhasseter. Vergl. Jo. Gottl. Wolleri Diss. de Curcellaeo Socinizante Rost. 1696.

§. 12.

Man kan leicht erachten, daß die Schule bey so bewandten Umständen wieder verloren, was sie unter Volsio gewonnen hatte, zumalen sie nach Felbingern über 2 Jahr ohne Rector, und von 1645 bis 1662 ohne Conrector sich behelfen müssen. — Doch ließ GOtt wieder einen geschickten und treuen (*) Mann, den

Caspar Stephani, das Rectorat übernehmen, und 1663 ward

ward ein Conrector, nachheriger Rector bestellet, dessen wir vorzüglich gedenken müssen. Es war solcher

M. Christian Schultz. Sein Geburtsort ist Zanow, woselbst sein Vater Christian Schultz Senator gewesen. 1634 erblickte er das Licht der Welt. Den Grund zu seinem Studiren legte er in der cößlinschen und Colbergischen Schule, an welchem leztern Orte er sich 3 Jahr lang aufgehalten, von hier ging er nach Stargard ins Gröningsche Collegium, und von da nach Leipzig. Zwey Jahre brachte er auf dieser hohen Schule zu, als er sich nach Jena wandte und daselbst 1657 Magister wurde. Er blieb ein Jahr in Jena, und ging aufs neue nach Leipzig und von da nach Wittenberg, woselbst er drey Jahr als Magister legens stand, und 18 Disputationes von angenehmen und nüzlichem Inhalt zur Catheder brachte, wobey er die Ehre hatte, daß ihm von August Strauchen der poetische Lorberkranz gereichet wurde, und so begab er sich nach Hause. -- So bald der Magistrat zu Cößlin seine große Geschicklichkeit kennen lernte, vocirte er ihn 1663 in das 16 Jahr lang vacant gewesene Conrectorat (*), und 1685 wurde er nach Stephani Tode Rector (**). Zu seiner Zeit ist die Schule wieder, wie zu Volsius Zeiten, zu ihrem schönsten Flor gedieen. -- Gleich im ersten Jahre seines Amtes stellete er einen Actum oratorium an, und ließ einen jungen Edelman, Ambrosius Joachim von Below, öffentlich unter sich disputiren. Dies brachte die Schule bald in guten Ruf, daß viele Auswärtige ihre Kinder hieher sandten, und tüchtige Leute von hier nach hohen Schulen geschickt wurden. Der seel. Präpos. Waldow sagt uns in einem der vorher genanten Disputation, die der von Below vertheidiget, und welche *de ortu & interitu rerump.* handelt, vorgesetzten Glückwunsch, wie schön die Schule damals bestellet gewesen:

Nostra cui quondam celebratae VOLSIVS artis
Cum laude summa praefuit
Egregiis fulget schola nunc doctoribus, una
Cohorte cum discentium.

Es war immer Schade, daß damals Cößlin in vielerley innern Unordnungen, Streitigkeiten und Verwirrungen stand, da der Magistrat und die Bürgerschaft in Mißhelligkeiten gerathen waren, welche durch die beyden Diaconen Lew und Block hernach immer größer wurden, worüber gleichfals der friedliebende und gelehrte Waldow klaget:

— Speret, nisi commoda, quis non?
Beata si pax imperet
Ordinibus, quoscunque DEVS plantavit in vrbe
Discordiis hac turbida—

1688 starb dieser brave Schulmann in einem Alter von 53 Jahren, nachdem er 25 Jahr der Schule rühmlich vorgestanden.

(*) Er war nicht nur ein geschickter, sondern auch in der That recht treuer Mann, denn als 1665 der Archidiac. Simonis und Diac. Miſaus verstorben waren, ging er selbst in die Pesthäuser und vertrat an den Kranken Predigerstelle. — Sein Bildnis ist im Chor der Pfarrkirche befindlich, darunter stehet CASPAR STEPHANI *Spandow-Marchicus Scholae huius Conrector* (Er war beydes Rector und Conrector) *per integros 36 annos*, (Diese auf 36 bestimmete Amtsjahre stimmen zwar nicht mit unserer Tabelle überein, es komt diese Verschiedenheit aber daher, weil er sich 1684 schon pro Emerito erklären ließ) *meritissimus beate hic obiit Ao* 1686 *d.* 30 *Dec. Aet. suae LXXIV.*

(**) Bey dieser Gelegenheit beschloß die Brauergilde, ein Capital von 100 fl. auszusetzen, wovon die jährliche Zinsen dem Conrector, wenn einer da wäre, zu Vermehrung seines Gehalts gereicht werden solten. Ein gleiches that, wie schon oben II. Abth. Cap. I. §. 7. erwähnet worden, die Gewandschneidergunft.

(***) Seit 1662 war kein Baccalaureus gewesen, und unser Schultz hatte dessen Gehalt mit gehoben. Auf der Kirchenvisitation 1683 aber wurde Joh. Michael Bauer von dem Generalsuperint. Graben dazu ernennet, und ihm zur Besoldung der Vorrath des Ristowschen Testaments, welchen der Hofprediger ehemals genossen, von E. E. Rath zugeordnet. — Dieser Mensch war ein Böhme, und zu unserer Religion getreten, hernach 1681 zum deutschen Schulmeister hieselbst bestellet, bis er jetzt Baccalaureus wurde.

§. 13.

Dieses Glücks konte sich die Schule so bald nicht wieder erfreuen, einen Mann lange zu haben, denn in den nächsten 20 Jahren haben ganzer achte in dem hiesigen Rectorat abgewechselt, von welchen ich nur nennen will

M. Gott-

M. Gottfried Buchnern. Er ward hernach Pastor und Präpositus zu Rügenwalde, und weil er ohne Erben starb, verordnete er im Testament, daß 2 Söhne hübscher Aeltern, einer ein Theologus, der andere ein Oeconomus ihren Geschlechtsnamen ablegen und den seinigen annehmen solten, denen vermachte er, als seinen adoptirten Söhnen, jedem 1000 Rthl. damit sie ihr Glück in der Welt machen könten. -- Der Theologus war aus Rügenwalde gebürtig und hieß mit seinem Geschlechtsnamen **Gabriel**, jetzt ist er Prediger zu Quedenow nahe bey Königsberg, und schreibt sich **Gabriel** genant **Buchner**. Der Oeconomus hieß **Schwarz**, ist aber nicht eingeschlagen. Auf ihn folgte 1695

Johann Reinke. Er war ein Cößliner von Geburt und Doctor Juris, starb aber den 3 Dec. desselben Jahres plötzlich, da er den andern Tag Hochzeit machen wolte. Jetzt kam einer, der Cößlin Ehre macht, so wie Cößlin die erste Stufe zum Gipfel seiner Ehre gewesen ist. Es ist derselbe

Joachim Lange. Er war den 26 Oct. 1670 zu Garbelegen geboren. Seinen ersten Unterricht genoß er von seinem ältern Bruder **Nicolaus**, der ein Studiosus Theologiae war. 1685 bezog er die Schule zu Osterwieck im Halberstädschen, 1687 das Gymnasium zu Quedlinburg, welches er 1689 mit dem Gymnasium zu Magdeburg vertauschte. Hier hatte er in der Lüderwaldschen Buchhandlung ein schön Hospitium und zugleich Gelegenheit mit dem seel. **Scriver** bekant zu werden, es daurte dies aber nur ein halb Jahr, da schickte ihn sein vorgenanter Bruder mit einem Empfehlungsschreiben an **Aug. Herm. Franken** nach Leipzig, welcher ihn frey auf seine Stube und in seine Collegia nahm. Außer diesem besuchte er die Vorlesungen M. **Schadens**, die Collegia Philobiblica, welche unter D. **Alberti** gehalten wurden und nachmals so großen Lerm erregten. Imgleichen die Lehrstunden **Joh. Olear, Fellers**, und besonders auch **Rechenbergs**, wo er den seel. **Spener** das erste mal von Person kennen lernte. -- Als aber **Thomasius** von Leipzig sich entfernen muste, und die Pietisten auch daselbst nicht mehr solten geduldet werden, ging er nach Erfurt, woselbst **Breithaupt** und

Franke im Predigtamt ſtunden und Collegia laſen, bey dem leztern ſpeiſete und wohnte er. Doch war er hieſelbſt nicht lange, ſondern ging nach Hauſe und hielt ſich bald bey ſeinem Vater in Gardelegen, bald bey ſeinem Bruder in Hamburg auf, bis **Breithaupt** und **Franke** nach Halle berufen wurden, da ſich denn **Lange** 1692 und 1693 zwey mal dahin begab und es ſehr mit Franken hielte. — Zu Ende des 1693 Jahres ging er wieder nach Berlin, daſelbſt fand er anfänglich bey M. **Schaden** ſeinen Aufenthalt, hernach aber ward er Informator bey des Geh. Rath von Canitz einzigem Sohne. In dieſer Condition ſtand er bald 3 Jahr und genoß viel gutes. Die große Beängſtigung, die er bey **Schaden** wegen des Beichtſtuhls merkte, war eine Urſache mit, daß er den Ruf zur Pfarre nach Wuſterhauſen ausſchlug, und die Probepredigt einen andern an ſeiner Stelle thun ließ, das Schulamt war ſein meiſter Wunſch, und Cößlin der erſte Ort, wo ihm ſolcher gewähret wurde. 1696, nachdem er kurz vorher Magiſter worden, ward er zum Rectorat hieher berufen. Daß er ein faſt noch größerer Schulman als Theologus war, weiß die ganze Welt, wie er es aber durch Schaden geworden, erzählet er uns ſelbſt in der Vorrede zu ſeiner Medicina mentis. Cößlin verlor daher viel, als es ihn nach gar zu kurzem Hierſeyn an das Friedrichwerderſche Gymnaſium nach Berlin muſte ziehen laſſen. — Weiter werde ich die Geſchichte dieſes merkwürdigen Mannes nicht verfolgen, ſondern mich außer ſeiner eigenen Lebensbeſchreibung nur auf **Moſers** Lexicon S. 354. f. und **Göttens** jezt lebendes Europa Th. II. S. 350. beziehen.

Chriſtian Gottfr. Queitſch blieb hier auch nur 2 Jahr, da ward er als Rector an die Colbergſche Schule berufen, woſelbſt er viele kleine Schriften heraus gegeben.

Benjamin Bork war ein Jahr Conrector, und ein Jahr Rector, da hatte er das Unglück, daß er verwirret im Kopfe wurde und heimlich von der Schule wegging.

§. 14.

Einen Rector müſſen wir noch nennen, den Cößlin ſo bald nicht vergeſſen wird. Es iſt ſolcher

Joh.

Joh. David Jänke. Er ist den 9 März 1702 zu **Ravenstein** in Pommern, woselbst sein Vater Frey- und Lehnschulz war, geboren worden. **C. G. Ludovici** will zwar in seiner Historie der Wolfischen Philos. II. T. §. 21. und 548. behaupten, er sey den 26 Febr. gedachten Jahres eine Meile von Stargard in dem Dorf Schönenberg ans Licht der Welt getreten, und sein Vater habe nicht **Jänke**, sondern **Gentike** geheißen, man muß aber dem eigenen Zeugnis dessen, der es am besten wissen sollen, wol den mehresten Glauben zustellen, und wenn eine Vermuthung die Sache entscheiden könte, mag es seyn, daß seine Mutter, die eine geborne **Auin**, und des Predigers zu Ravenstein Tochter gewesen, etwa nach Schönenberg zu Gaste gereiset, und daselbst wider Verhoffen von ihm entbunden worden, da denn sein nicht recht verstandener Name mit **Gentike** ins Schönenbergische, und zugleich, da er zu der Ravensteinischen Gemeine gehöret, richtiger ins dortige Kirchenbuch getragen worden, wobey ich wieder den Geburtstag richtiger zu Schönenberg als zu Ravenstein angegeben zu seyn glaube(*) — Es ist dies inzwischen eine Kleinigkeit, genug er ist da, und bey anwachsenden Jahren legte er den Grund seiner Wissenschaften in der Schule zu Reeß und im Gröningschen Collegio zu Stargard. Am lezten Orte hat er 1723 unter M. **Schöttgen** de ritibus gentilium in Synodo Hierosolymitana ad Act. XV. 29. öffentlich disputiret. — Wie er hierauf die Universität Halle erwählet hatte, vertheidigte er 1724 unter **Dan. Strählern** die zweyte seiner philosophischen Disputationen: De existentia DEI atque creatione ex nihilo ex contingentia in mundo, totius mundi atque elementorum indole demonstrata, welche besonders die contingentiam elementorum darlegte. — Man weiß, daß **Strähler** die Wolfische Parthei verlassen hatte und diese Disputationen wider **Wolfen** gerichtet waren. Mit demselben machte nun unser **Jänke** gemeinschaftliche Sache, und glaubte solche zu befördern, als er 1724 unter dem Namen Johann Gustav IDIRPii I. C. B. SS. Theol. & Philos. Cult. des seel. D. **Joh. Franz Buddäi** Bedenken über die Wolfische Philosophie, nebst einer historischen Einleitung ans Licht stellete. — Weil aber dies Bedenken von **Buddäo** nicht zum öffentlichen Druck, sondern nur zum Privatgebrauch des seel. D. **Langen** bestimmet war, und eine Gelegenheit ward, ihn in

die Wolfischen Streitigkeiten mit einzuflechten, verdiente er bey demselben so schlechten Dank damit, daß dieser in demselben Jahr, nachdem er wider der **Jänkens** Ausgabe feyerlich protestiret, und derselben Verkauf in Jena verboten, solche nunmehro unter dem Titel:

D. Joh. Franc. **Buddäi** Theologi Jenensis Bedenken über die Wolfianische Philosophie aus dem Original correct abgedruckt, nebst einem kurzen historischen Vorbericht.

selbst ans Licht stellete. -- Auch ein Hamburger trat unter dem Namen **Arinus** wider **Jänken** auf und gab heraus:

Schutzschrift vor Tit. D. Jo. Fr. Buddæum wider Jo. Gustav IDIRPii Bedenken über die Wolfianische Philosophie, der zugleich beygefüget ist ein von einem Freunde der Wahrheit communicirter kurzer doch sicherer Beweis, daß die Wolf. Philos. in den streitigen Haupt-Puncten mit allen dreyen im Teutschen Reich öffentlich eingeführten und geduldeten Religionen aufs genaueste überein komme, Spinosae Lehrsätzen aber gänzlich zuwider laufe--

Die Schrift war eigentlich wider **Buddäum** gerichtet, der Verfasser derselben aber stellete sich, als ob er nicht wisse oder glauben könte, daß selbiger der wahre Verfasser des wider die Wolf. Philos. gestelleten Bedenkens sey, daher er nur mit IDIRPio, der solches zuerst durch den Druck bekant gemacht, zu thun haben wolte und demselben ziemlich hart begegnete. -- Dies bewog **Jänken** in demselben Jahr noch einmal auf den Kampfplatz zu treten, und er stellete ans Licht:

Vernünftige Antwort auf **Arini** Schutzschrift samt einer Vorrede de pruritu inclarescendi und angehängtem hist. Bericht von den Schriften, so in der Wolf. Controverse heraus gekommen--

Dagegen ein anderer, der sich **Florini** nante, mit einer Schrift auftrat, die den Titel führte:

Das Exempel einer heiligen Einfalt in der Arinischen Schutzschrift aus allen Zeilen hervor leuchtend--

Weiter hat sich **Jänke** nicht eingelassen, daß aber der angenommene Name IDIRPius ihn bezeichne, erklärte er selbst gegen seine Freunde durch Johann David Jaenke Ravensteino-Pommeranus, und erhellet auch aus §. 296. des H. **Strählers** hist. Vorber. zu seiner abgenöthig-

thigten Rettung der gerechten Sache ꝛc. ꝛc. 1727 erhielt er das Conrectorat bey hiesiger Schule, und es ereigneten sich wegen der Institution allerhand Weitläuftigkeiten, denn man brachte durch allerhand Wendungen die Sache in Zweifel, ob der Magistrat ohne weitere Confirmation zu suchen, die Schullehrer berufen und bestallen könte. Nachdem monatlichen Zwistigkeiten muste sich der Magistrat bequemen, Confirmation einzuholen, und der Präpositus instituirte ihn, da solches vorher jederzeit durch den Stadtsyndicus geschehen war. 1737 erhielte **Jänke** an **Birkholzen** Stelle das Rectorat. -- Er hat der Schule viele gute Dienste geleistet, und würde noch mehr geschehen seyn, wenn er in den lezten Jahren nicht in mancherley anstößige Verwickelungen gerathen wäre. Er hatte zuweilen 66 Privatisten, die ihm jeder 12 Rthl. zahlten, daß er rühmlich leben konte. Zulezt aber fiel seine große Achtung, die er bey der Stadt hatte, und er ward der Schule weniger brauchbar, als er durch eine Heyrath sich mit 6 Stiefkindern und unendlichen Processen umringet sahe. -- Die Streitigkeiten, welche wegen des Ristoschen Legati entstunden, machten ihm Cößlin endlich ganz bitter, daher er 1742 mit Freuden das Diaconat in Rügenwalde annahm, woselbst er auch 1744 das Archidiaconat erhielte. -- Er war von einer Gemüthsart, die leichte beleidigen konte, auch da, wo er selbst nicht wolte, und seine Feder vergaß öfters die nöthigen Schranken. Dies verwickelte ihn zu Rügenwalde in so viel Händel, daß es ein Glück für die Stadt war, als er 1747 seines Dienstes erlassen und ihm die kleine Pfarre zu Crakow übertragen wurde. Hieselbst aber brachte er sich durch seinen Eigensinn wieder um manche Vortheile, so daß seine zahlreiche Familie mit ihm Hunger litte, bis er 1752 vor Gram und Noth das Zeitliche gesegnete.

In Cößlin gab er außer einigen Hochzeitgedichten, worunter auch ein hebräisches ist, folgende kleine Schriften heraus:

1. *Progr.* de antiqua Pomeranorum fide. Starg. 1729. 4.
2. *Progr.* de nobilitate Pom. arte & marte inelita. *ibid. eod.* 4.
3. *Progr.* von der Aufnahme der A. C. in Pommern bey der Feyer des 2ten Cößl. Schul-Jubilái, Starg. 1730. 4.
4. Das verunglückte und wiederum beglückte Cößlin, ein Progr. *ib.* 1731. 4.
5. Leichenprogr. auf den Landr. Lewen l. V. L. *ib.* 1735. fol.

6.

6. Προπεμπτικον in obitum Dn. *Hantſchii*. Colb. 1736. 4.
7. Leichenprogr. auf den Kriegsr. **Ad. Zücquer**, Starg. 1738. fol.

Seit 1730 dachte er auf ein Werk, welches, wenn es zu Stande gekommen wäre, unſerm Vaterlande allerdings Ehre und Nutzen würde gebracht haben, er machte zu dem Ende ſein Vorhaben durch eine kleine Schrift. 8. bekant, die den Titel führet:

Vorbericht von ſeinem ans Licht zu ſtellenden gelehrten Pommerlande. Starg.

Dieſe iſt in der Pom. Bibl. B. I. S. 97. f. nicht ſonderlich geprieſen, und hat allerdings ihre Fehler, ob ich gleich glaube, daß man ſich bey Beurtheilung derſelben einen andern Maaßſtab geſetzet als **Jänke** angenommen. — Zufolge dieſer Anzeige trat 1734 das I. St. des I. Tom. dieſes vorhabenden Werks unter dem Titel ans Licht:

Johann David Jänkens gelehrtes Pommerland, worin die Hiſtorie, ſo wol aller in Pommern gebohrnen, als auch anderer in Pommern geſtandenen oder verſtorbenen Gelehrten, die ſich durch Schriften bekant gemacht haben, zum gemeinen Nutzen und Vergnügen mitgetheilet wird. Der erſte Tomus von den gelehrten Theologis das erſte Stück. 1. Alph. 4 Bogen. 4.

Es hat ſein Daſeyn der patriotiſchen Geſinnung und Freygebigkeit des ſeel. Burgem. **Liebherr** zu Stettin zu verdanken. Weil aber nichts weiter als dieſe 28 Bogen erfolgten, ſo hat der berühmte H. D. **Oelrichs** den noch vorräthigen Exemplaren folgenden Titel:

Joh. David Jänkens ausführliche und mit Urkunden verſehene Lebensgeſchichte des vortreflichen Kirchenlehrers D. **Johan Bugenhagens** ſonſt auch D. Pommer genant ꝛc.

vorgeſetzet, und kurz die Lebensumſtände des Verfaſſers nebſt leſenswürdigen Zuſätzen zu **Bugenhagens** Geſchichte beygefüget. — Der ganze Vorrath der Exemplare iſt darauf an die Berger und Bödneriſche Buchhandlung zu Roſtok und Wismar, jetzo zu Butzko, verhandelt worden. — Es enthält dies ſchön ausgearbeitete Stück das Leben **Bugenhagens**, und iſt mit deſſelben ſauber geſtochenen Bildnis nach **Cranachs** Original gezieret. — **Jänkens** übrige Samlung von gelehrten Pommern hat er dem Jöcherſchen allgem. Lexico mitgetheilet, woſelbſt ſeine Beyträge mit Jae. gezeichnet, aber auch öfters ſehr unreif und unrichtig ſind.

(*) Es

(*) Es kan dies alles mit P. Leistikows Nachricht, darauf sich Ludovici beziehet, gar wohl verglichen werden. Dieser schreibet davon also:

Nachdem wir dieses schon geschrieben hatten, erhielten wir ein Schreiben von Schönenberg in Pommern von dem gelehrten Hrn *Mich. Friedr. Leistikow*, welcher uns gewiß versichern will, daß des *IDIRPini* rechter Name sey: Johann David Gentike, sein Vater sey Daniel Gentike, jetziger Schultz in Rämnstein, welches ein Dorf etwa 2 Meilen von Schönenberg in Pommern ist. Er setzet noch dieses hinzu, daß dieser Gentike anjetzo Conrector in Cößlin sey und sich Jänicken schreibe. Gebohren wäre er zu Schönenberg eine Meile von Stargard gelegen, im 1702 J. am 26. *Febr.* Da uns nun Hr. *Leistikow* so genaue Nachricht ertheil et indem er so gar bemerket, daß sein Vater diesen Gentike, oder so genanten *Idirpini* getauft habe, und seine Mutter dessen Taufzeuge gewesen sey, so haben wir hohe Ursache zu glauben, daß *Idirpini* niemand anders als Hr. Jäniken sey.

§. 15.

Unter den Conrectoren sind auch noch einige, von denen ich ein paar Worte sagen muß:

Michael Bösel, der 1622 Conrector gewesen, ist hernach der vierte lutherische Prediger zu Jamund geworden.

Joh. Christoph Debel war ein Sohn des Diac. Joh. Jac. Debels, und nur ein Jahr hieselbst Conrector, zog von hier nach Anclam und von da nach Belgard, beyder Orten an die Schule. Er hatte zu Rostock studiret, und daselbst das Unglück gehabt, daß er mit mehr denn 20 Studenten Gift bekommen, worüber er in eine schwere Krankheit gerathen, daß er kaum mit dem Leben davon gekommen. Ehe er 1693 nach Universitäten ging, hatte er schon einen gefährlichen Anfall von der Melancholie. Er war sonst ein sehr geschickter aber auch höchst zänkischer Mann, dies brachte ihn zulezt in Belgard um seinen Dienst, und er verschmachtete im Elend. Man hat von ihm

Eine Standrede: Die von denen Todten den Lebenden eröfnete Augen, Greifsw.

Joachim Balthasar Wagenseil. Zu Cößlin hielte er 1725 eine Redneriibung de Laniena Thorunensi, wozu er durch kein lateinisch Progr. einlud, darin aber kein eigentlicher Satz abgehandelt ist. — Hernach ward er Pastor zu Kerstin, auf des Hr. **Manteufels** Gütern, und hatte 1731 die Ehre, daß K. **Friederich Wilhelm** ihn predigen hörte. — Durch Vorschub seines gelehrten Grafen legte er in der Kirche

eine Bibliothek, in seinem Hause aber ein Naturalien (*) und Münzkabinet an. 1745 brachte er seinen Sohn nach Leipzig, wo er ehedem selbst studiret hatte, und ward bey der Gelegenheit Magister.

Die beyden Conrectores Joh. Christian Bröfel und Gottfr. Salomon Hartsch wurden, der erste zu alten Belz, der andere zu Tychow Prediger, und starben den 19 Jun. 1763 beyde an einem Tage und in einer Stunde.

Jac. Friederich Runge ward Pastor in Bast, lebte aber nur einige Monate in diesem Amte.

(*) In demselben waren sonderlich 4 in Spiritus aufbehaltene Kinder merkwürdig, welche eine Frau in seinem Kirchspiel per abortum zur Welt gebracht. Diese Person war so fruchtbar, daß sie nach etlichen Monaten wieder 4 Kinder gebar, die aber gleich starben, und nach etlichen Monaten wieder 3 Kinder, so noch die Taufe bekamen. — Kurz in 30 Monaten gebar sie 11 Kinder. Dies Exempel ist so viel merkwürdiger, da Kerstin noch ein Exempel ähnlicher Fruchtbarkeit aufzuweisen hat. — Es war hieselbst ein Prediger, der dritte nach der Reformation, Namens Tibbe, der stand 53 Jahr im Amte und zeugete mit 3 Frauen 23 Kinder.

§. 16.

In den neuesten Zeiten ging mit dem Jahre 1742 ein neuer blühender Zustand der Schule an, denn da dieselbe fast auf einmal mit lauter neuen Schullehrern und recht geschickten Leuten besetzt wurde, stieg die Zahl der Lernenden von Tage zu Tage, daß zuweilen über 10 Schüler der ersten Classe nach Universitäten konten erlassen werden. Was kan aber Krieg und Theurung nicht für Zerstören auch in die stillen Wohnungen der Musen einführen? — Doch der Herr des Weinberges wird auch seine Pflanzgärten erhalten und mit bessern Zeiten neuen Wachsthum und Segen über sie ausbreiten. — Ein jeder redlicher Patriot aber ist verpflichtet, dieses nicht nur zu wünschen, sondern auch selbst das Seinige beyzutragen, daß diese Grundpfeiler der allgemeinen Wohlfahrt sicher erhalten werden. — So lange aber das künftige Glück der Nachwelt uns gleichgültig ist, so lange ein hämischer Stolz seinen geschäftigen Müssiggang edler, als die saure Arbeit des Schulstandes hält, und so lange der Geiz an dem kleinen Stückgen Brod dieser mühsamen Arbeiter noch naget, daß Armuth den Neid, und der Neid die Zwietracht gebären muß, wird das nicht geschehen. Denn aber wirds geschehen, wenn uns

die

die Denkungsart unserer Vorfahren wieder belebet, welche die Schulen für Schatzkammern der Zeiten, und die Lehrer derselben für Schutzengel ihrer Kinder (*) hielten.

Ingrue laeta dies meliorque reuertere semper!

(*) Ich habe einmal in die pommersche Kirchenordnung folgenden Reim eingeschrieben gefunden:

God laet de scholen wol bostan
Süß möten Lant vnde Lüd vergan
Ane scholen Kerke vnde Bathueß
Iß aueral de Düuel loß.

Sonst fehlt es hier auch nicht an guten deutschen Schulen, darin Kinder beyderley Geschlechts unterrichtet werden.

Das fünfte Capitel.

Von dem Jure Patronatus über die Kirche, Schule und Hospitäler.

§. 1. Nach vorangeschickter Anmerkung wird hie-selbst gezeiget.
§. 2. Daß zu catholischen Zeiten das Jus Patronatus beym Kloster gestanden, aber.
§. 3. Nicht mit gänzlicher Ausschließung des Magistrats.
§. 4. 5. In wie fern es auf den Magistrat gekommen.

§. 1.

Man kan dies Capitel als einen Anhang der III. Abth. ansehen, doch muß ich dabey voraus bedingen, daß man mich nicht weiter als einen Historicus betrachte, der keine Deduction schreibet, sondern die Sache erzählet, wie er sie in den Urkunden vorgefunden, ohne jemandes Rechten und Befugnissen zu nahe zu treten, indem es leichte seyn kan, daß mir Nachrichten verborgen geblieben, welche der Sache eine andere Stellung geben.

§. 2.

Ueber die Pfarrkirche hat in den Zeiten des Pabstthums ohne allen Zweifel das Kloster das Jus Patronatus gehabt. Es erhellet solches zuförderst aus einer Bulle Pabst **Martin** V. von 1424 — nec non abbatissa & conuentus eccleſiam iplam abolim in proprios eorum uſus tenuiſſe ac tenere noſcuntur — imgleichen aus der Bestätigungsurkunde, welche P. Leo X. 1513 dem Kloster ertheilet, darin es unter andern von der Pfarrkirche und Capelle auf dem Gollenberge heißet — eas monaſterio canonice unitas, annexas & incorporatas eſſe — am deutlichsten aber aus der Kirchenmatricul von 1555, es stehen daselbst folgende Worte: —

te: — Das Jus Patronatus der Pfarrkirche der Stadt Cößlin ist aus Begnadigung seiner Bischöfl. Gnaden Fürfahren christl. Gedechtnis bey den andechtigen, Erbaren und tugendsamen Epitissin, Priorin Cellarien und ganz Convent des Jungfernclosters in Cößlin gewesen und noch, und die Pfarrkirche daselbst im Namen der Jungfrauen und des Closters administriret und verwaltet worden. — Von der H. Geist Capelle nennet sich das Kloster in einer Urkunde von 1468 ausdrücklich derselben Lehnherren, ja schon 1319 konte der Gottesdienst in derselben nicht anders als mit Bewilligung des Klosters angerichtet werden. — Solchergestalt hatte dasselbe die Macht, alle Geistlichen an diesen beyden Kirchen zu ernennen, zu berufen und zu bestallen, und da es ordinis Cistercienſis war, durfte es, vermöge eines Privil. Pabst Innocentii IV. die Candidaten seines Ordens dem Bischofe nicht einmal zum Examen gestellen, sondern sie konten zu Priestern eingeweihet werden, wenn sie nur nicht am Leibe gebrechlich waren. Vergl. Dreger Cod. dipl. S. 260.

§. 3.

Mehrere Spuren von dem dem Kloster über diese beyde Kirchen zugestandenen Jure Patronatus sind nicht anzutreffen, und in Ansehung der übrigen piorum corporum gar keine, ausser daß des Pabst Leo X Confirmation von 1513 auch der Capelle auf dem Gollenberge gedenket, die uns jetzt aber nicht angehet. — Ja man muß vorzüglich auch dieses merken, daß dies Jus Patronatus in gedachten zwo Kirchen dem Kloster, nicht mit gänzlicher Ausschließung des Magistrats, zugestanden. — Denn was die Pfarrkirche anbetrift, so findet sich in Urkunden, daß der Magistrat allerdings an dem Jure Patronatus über dieselbe mit Antheil genommen. — Als Heinrich Eventin 1333 in der Pfarrkirche einen Altar in honorem Johannis Bapt. stiftete, behielt er sich und seinen Erben das Jus Patronatus auf eine dreyfache Collation vor, nachher solte es dem Kloster heimfallen, wenn aber dasselbe in Monatsfrist die offene Stelle nicht besetzen würde, solte es der Magistrat thun. — In eben demselben Jahre stiftete Conrad Wilden Witwe eine Vicarie in der Pfarrkirche, worüber der Magistrat das Instrument errichtete,

und darin von sich selbst saget, und feste setzet. — Et ius Patronatus ad voluntatem nostram perpetuis temporibus resignauit. — In eben dem 1333 Jahr verschreibt das Kloster dem Magistrat bey einer neu angelegten Capelle der Pfarrkirche das Jus Patronatus wechselsweise mit ihm zu handhaben. —

Mit der H. **Geist** Capelle hat es gleiche Bewandnis. — Als das Kloster 1319 den Gottesdienst in derselben wieder fundirte, setzt es selbsten feste, daß, wenn es in Zeit eines Monats die vacante Stelle nicht wieder mit einem Priester besetzen würde, — ex tunc in perpetuum conferre tenerentur consules ciuitatis pro sue lubitu voluntatis. —

In Ansehung der übrigen Kirchen und der Stadtschule ist folgendes zu merken. — Als **Thydericus Culemey** in der Nicolaikirche eine eigene Vicarie stiftete, hieß es in dem darüber errichteten Instrument von 1424. — Nobis vero Proconsulibus & consulibus prefati opidi Cussalin ipso, secundum Dei omnipotentis dispositionem, viam vniuersi carnis ingresso, ius patronatus huiusmodi vicarie cum augmento & saluo pluri liberaliter dedit & contulit & in perpetuum réseruauit. Ceterum dum ad nos Proconsules & consules predictos huiusmodi presentatio redituum seu vicarie post obitum sepe fati Thyderici Culemey contetur deuoluta presbyterum vel clericum competentis literature & ydoneum, qui infra annum ad sacerdocii gradum promoueri poterit & promouebitur infra tempus a iure statutum presentare debemus. — Daher heißet der Magistrat in einem 1520 von **Venzke Mönchowen auf Nassow** ausgestellten Schuldbrief ausdrüklich Patronen und Lehnherren derselben. — Von der **St. Georgen** Capelle behauptet der Magistrat in einer Urkunde von 1377. quod eius presentatio pleno iure ad illum pertineat. — Wegen der Schule aber läßet folgende Urkunde gar keinen Zweifel übrig, daß die Besetzung derselben gänzlich beym Magistrat gestanden, so lautet das Original:

Coram vniuersis & singulis visuris seu audituris presencia ego Tyme Vlemyngh tenore presencium puplice recognosco per presentes quod

quod conceceptationem scolarum a Dominis meis consulibus in Cossalyn arbitratus sum & promitto, quod si aliquis dominorum meorum Proconsulum vel consulum fuerit ad iudicium spirituale vocatus illum seu illos sub eorum expensis & equis volo & debeo defensare nullo tamen sallario ab eisdem postulato. Sin vulgares ciues eiusdem ciuitatis Cussalyn debeo defendere eodem iure spirituali sub eorum expensis & equis fiat sallario michi salus, cuius tamen sallarii moderacio ad ordinacionem pertinere debet dominorum meorum consulum predictorum. Si vero ego vellem a dicto seruicio declinare aut dicti domini consules alium ad dictum seruicium collocandum decreuerint ex tunc unus alteri hoc per quartale unius anni antea debet intimare in cuius rei testimonium sigillum meum presentibus est appensum datum Cussalyn anno Dni M. CCC. LXVIII. fer. sex. ante festum purificationis beate marie virginis glorioſe.

§. 4.

Aus diesem erhellet nun, daß der Magistrat, theils in totum theils in tantum, von jeher zu dem Jure Patronatus der piorum corporum mit concurriret. — Als nun aber die gesegnete Reformation hiesiger Orten das Pabstthum und mit der Zeit auch das Kloster zu Cößlin verdrengete, hielt die Stadt für billig sich ihre Lehrer selbst zu berufen, sie den verordneten Superintendenten, welche Bischofs Stelle vertraten, zum Examen und Ordination zu stellen, und alsdenn in ihr Amt einweisen zu lassen. — Es mochte aber besorget werden, daß auf diese Weise, mit Vorbeygehung des Landesherrn als summi episcopi, untüchtige Leute durch unrechte Wege in ein so wichtiges Amt möchten gestoßen werden, deswegen ward in der Kirchenmatricul von 1555 die Sache dergestalt eingeschränket:

Wo auch der Rath die Diaconen oder andere, denen die Aufnehmung eines Pfarherrs, Capplans, Schulmeisters oder

oder anderer Kirchen und Schuldiener, so von obgemelten Kirchengütern sollen bestellet werden, gebühret, jetzt oder künftig vociren, berufen oder zum Kirchen und Schuldienst anzunehmen, sich unterstehen würden, thut sich Sr. G. hiemit vor sich und ihre Nachkommen bedinglichen vorbehalten, ihrer bischöflichen Gewalt nach dieselbe vor sich und wegen des Klosters, ihrer Lehre, Handel und Wandels Geschicklichkeit oder Ungeschicklichkeit zu examiniren, zu reformiren, und da sie zu Kirchen oder Schulämptern undienlich befunden, so sollen dieselbe nicht angenommen, sondern stracks auf S. G. und deren nachkommenden Bischöfen Bericht entsetzet werden, und soll S. G. und deren Nachkommen je und allewege mechtig seyn, andere geschickte gelehrte und tugendliche Kirchen und Schulpersonen zu vociren anzunehmen und zu bestellen und in ihre Empter zu setzen, dabey zu schützen und zu handhaben. —

Hieraus erhellet nun, daß dem Magistrat das Jus eligendi, vocandi & praesentandi, dem Landesfürsten aber das Jus probandi, confirmandi & reprobandi zustehe.

§. 5.

In Verfolg dessen heißt es nun folgends in der Kirchenvisitation von 1591.

Eren Martin Behnke Pastor und Hofprediger fuit secundus Visitator

Eren Jacobus Martini Ober Capellan

Eren Joachimus Lütkeschwager Unter Capellan oder Sacrist

Sind

Sind alle drey von E. E. Rath vociret, unserm gnädigen Fürsten und Herrn präsentiret und im Namen des Jungfern Closters allhier zu Cößlin, dahero unser gnädiger Fürst und Herr das Jus patronatus über diese Kirche hat, diese Pastores von J. F. G. Superintendenten und andern Consistorialen examiniret, ordiniret und instituiret worden. --

Nun schien zwar die Clausul: daher U. G. F. und H. das Jus patronatus über diese Kirche hat – dem Magistrat bedenklich, indem er ratione iuris eligendi vocandi & praesentandi dieses Vorrecht auch behaupten wolte, allein die Declaration H. Casimirs über den Visitationsbescheid vom 7 Octobr. 1592 ging dahin – daß J. F. G. das Jus patronatus über die Kirche zu Cößlin nicht ohne Grund oder gewisse Nachrichtunge, welches J. F. G. in gehaltener Visitation, wie billig, auch nicht verleugnet worden, sich anmaßen, darum J. F. G. bis Burgemeister und Rath gewissen Schein und helle Urkunde ihres angezogenen Rechtes vorbringen, sich desselben auch nicht begeben können, es wollen demnach J. F. G. vermeldten Burgemeister und Rath zu Cößlin die Vocation der Kirchen und Schuldiener frey lassen, dergestalt, daß dieselbe mit J. F. G. Bewilligung und Vorwissen geschehe. --

Es ist also in der That, wenn ja darüber gestritten wird, nichts mehr als ein Wortstreit. Summus Imperans est Patronus & exercet ius patronatus regium in confirmatione electorum & praesentatorum. Der Magistrat aber heißt ratione iuris eligendi, vocandi & praesentandi, in seiner Maße, ebenfals *Patronus*, welche Benennung ihm in dem Streit mit den Diac. Block und Lewen, durch 2 conforme Urtel vom 3 Jul. 1677 und 12 Febr. 1679 ausdrücklich ertheilet worden, da es heißt: –

Und alle Reverenz und Reſpect, ſo ſie denen Anklägern, als ihren ordentlichen von GOtt vorgeſetzten Patronen, ſchuldig, ſo gar aus den Augen zu ſetzen ꝛc.

Dieſe Urthel ſind cum plena cauſae cognitione ergangen und von der Regierung per Decr. vom 18 Nov. 1679. 13. Jan. 10 Febr. und 19 März 1686 und dem Landesherrn ſelbſt per Reſcr. vom 26 März 1680 confirmiret worden. -- Der Magiſtrat wählt alſo Kirchen- und Schulbediente, und ertheilet ihnen die Vocation, ſelbige aber wird von der Regierung confirmiret.

Die

Die

vierte Abtheilung

handelt

von gelehrten und ſonſt merkwürdigen

Cößlinern.

Vos etiam, quos nulla mihi cognatio iunxit,
Sed fama, & carae religio patriae,
Et ſtudium in libris, & ſedula cura docendi,
Commemorabo, viros morte obita celebres.

AUSONIUS.

Preface

This book is a collection of essays written over the past few years. Some of them have been published before in various journals, while others appear here for the first time.

The unifying theme is the relationship between language and thought. I have tried to avoid technical jargon wherever possible, though some chapters inevitably require a certain familiarity with the subject.

I am grateful to my colleagues for their comments on earlier drafts, and to the editors who first published these pieces.

Einleitung.

§. 1.

Die Ehre in einer berühmten Stadt gebohren zu seyn enthält eigentlich nichts Wesentliches, denn es hänget nicht von uns, sondern von dem Rath göttlicher Vorsehung ab, an welchem Orte wir zuerst den Schauplatz der Welt betreten sollen. — Allein die Ehre, daß aus einem Orte viele geschickte und berühmte Männer ihren Ursprung ziehen, kan in gewisser Absicht demselben eine gegründete Ehre seyn, weil er einen Beweis enthält, daß daselbst die Schulen und gesamte Kinderzucht wohl bestellet gewesen: und ist dies der Grund, wenn eine Stadt eine Mutter vieler gelehrter und geschickter Männer wird, so mögen andere Städte ihre Größe, ihre Reichthümer, ihre Heldenthaten, und alle ihre andere Herrlichkeiten noch so sehr herausstreichen. Ein Ort, der uns gute Bürger liefert, ist schätzbarer, als der uns gute Bürger kostet, welches gemeiniglich

bey den Vorzügen großer, fester und reicher Städte einzutreffen pfleget. — Cößlin ist eine Landstadt, die zwar einige über sich, aber desto mehr unter sich erkennet. — Ich bin nicht gedungen, und zu wenig, ihr eine Lobrede zu halten, aber ich behaupte, daß es eine wahre Ehre für Cößlin ist, daß das gemeine Wesen aus demselben so viele nutzbare Glieder der menschlichen Gesellschaft und treue Diener des Vaterlandes erhalten hat, ja daß dies bey der in dieser Stadt jederzeit beobachteten guten Kinderzucht, und, so viel möglich, guten Schulanstalten gegründet sey, mag uns ein Fremder sagen. — Ich will Joachim Micrälium, einen Sohn des berühmten Joh. Micrälius, für mich reden lassen, dies sind seine Worte: — „Ipsa vrbs, licet magnis minor, paucis tamen in Pomerania vrbibus cedit. Ciues illam colunt, quibus litterae, virtus, mores honesti cordi sunt. Audite quid *Seccervirius* de illa praedicet: *Formosa tecta*, inquit, *culta ciuium pectora & Senatus placidus Principibus obsequiosus.* — Magnum ciuitatis ornamentum schola non ignobilis, quae praeprimis incoljs fuit curae. O felices Vos COESLINENSES! apud quos D. Jac. FABRICIVS enutritus est, qui multis viris claris anteferri, nemini postponi poterit. Macte! NOBILE COESLINVM! hoc alumno tuo, quem praeter multos alios viros insigniores clarissimosque educasti. Tibi ortum debet familia BOHLIORVM, RVBACKIORVM, SCHWEDERIORVM, Tibi & MICRAELIANA mea familia ortum debet. — *In orat. funebr. in ob. D. Jac. FABRICII.*

§. 2.

Wir werden am besten thun, wenn wir die Männer, von welchen wir zu reden haben, in alphabetischer Ordnung auftreten lassen. — Freylich, lauter Helden werden auf dieser Schaubühne nicht erscheinen: doch werden Gelehrte vom ersten Range auch nicht vermisset werden, und bey vielen, die uns geringer und unerheblich scheinen, ist noch die Frage: ob es mehr an ihrem Geschick, oder am Glück gelegen, daß sie keine wichtigere Rolle auf der Welt gespielet haben. — Genug, sie sind in ihrem Theil nützliche Ausschößlinge unserer guten Stadt gewesen, und haben eine Anlage zu mehrerm gezeiget, worau sie durch anderweitige Einschränkungen gehindert worden. — Wenn man aber etwa einen antrift, dessen

Namen

Namen nicht ein verdienter Ruhm, sondern eine verschuldete Schande auf unsere Zeiten gebracht, so muß man sich erinnern, was **Livius** sagt: Nulla est ciuitas, quae non improbos aliquando ciues & imperitam multitudinem semper habeat. — Genug, wenn dies die wenigsten sind.

Artopoeus (Petrus), welchem **Feustking** in Palonod. S. §. 16. p. 44. unrecht den Namen Paulus beyleget. Sein Vater hieß **Becker**, er aber gab sich nach damaliger Gewohnheit der Gelehrten den griechischen Namen Artopoeus, und war 1491 zu Cößlin gebohren. Von seinen Jugendjahren ist nicht mehr bekant, als daß er zu Wittenberg studiret, und bey Aufgang des Lichtes des Evangelii demselben beygepflichtet. — Bald nach dem Jahre 1520 kam er in seine Vaterstadt und unterrichtete die Jugend. Weil er sich aber von seiner Religionsveränderung etwas merken ließ, ward er von der hiesigen papistischen Geistlichkeit verjaget, und wandte sich deswegen nach Rügenwalde. Ob er daselbst ein öffentlich Amt bekleidet, melden unsere Nachrichten nicht, es heißt nur, daß er sich seiner Gaben gebrauchet, und alle Gelegenheit in Acht genommen, wider das papistische Unwesen nachdrücklich zu zeugen, wobey er eine sonderliche Liebe der dortigen Bürgerschaft genossen. 1528 ward er zum Rectorat des Stettinschen Pädagogii berufen, wobey er durch Errichtung einer öffentlichen Bibliothek sich ein dankwürdiges Andenken gestiftet. (s. **Ammons** Hist. dieses Pädag. S. 34.) 1549 bekam er die Stelle eines Pastoris prim. an der dasigen Marienkirche, in welchen beiden Aemtern er 32 Jahre mit sehr großem Ruhm zugebracht, denn er war ein grundgelehrter Mann, verstand die lateinische, griechische und hebräische Sprache (*), welches damaliger Zeit ein Großes war. Der Superintendent **Paul a Rhoda** bezeuget selbst, daß er das Hebräische von ihm erlernet habe, und in den interimistischen Streitigkeiten bewies er immer einen redlichen Eifer, sich der darunter verborgenen Arglist männlich zu widersetzen. — Er gerieth bey der Gelegenheit mit auswärtigen Gelehrten in Briefwechsel, unter andern auch mit **Andreas Osiander**, da derselbe noch in Nürnberg war. Dies gereichte ihm aber zum großen Schaden, denn die Hochachtung, welche Artopoeus gegen diesen Mann hatte, verleitete ihn auch, seine irrige Grundsätze in dem wichtigen Artikel von der Rechtfertigung anzunehmen, daß er behauptete:

Solle

Solle der Mensch gerechtfertiget werden, so würden ihm erst seine Sünden vergeben, hernach ergreife derselbe im Glauben Jesum Christum, der samt dem Vater und dem H. Geist in der Menschen Herz komme, und durch seine wesentliche Gerechtigkeit, die er mit dem Vater und dem H. Geist gemein habe, den Menschen antreibe, gerecht und heilig zu leben, und diese wesentliche Gerechtigkeit Christi, vermittelst ihres Einflusses auf die Besserung des Herzens, sey eigentlich diejenige Gerechtigkeit, wodurch der Mensch vor GOtt gerecht werde (**).

Dergleichen Meynung trug er, da er über die Epistel an die Römer predigte, öffentlich auf der Kanzel vor, und weil es was neues war, fand er bald Beyfall. Sonderlich war der Fürstliche Medicus D. Curio gänzlich davon eingenommen. Hiezu kam noch, daß Osiander in öffentlichen Schriften sich auf Artopoei Beyfall berief, und dieser seinen Briefwechsel (***) und gar zu enge Freundschaft mit demselben fortsetzte. Artopoeus ward also öffentlich für einen Irrlehrer ausgerufen, und alle Kanzeln in Stettin erschalleten von Artopoeo und dem Osiandrismo. Dieser hingegen verantwortete sich, und die Zerrüttung der Kirche GOttes ward von Tage zu Tage größer. — Der Superintendent P. a Rhoda nahm nebst seinen Collegen Artopoeum besonders vor, und weil sein Lehrbegrif sehr unbestimt aussahe, forderten sie von ihm eine Bekäntnisschrift. Solche überreichte Artopoeus, sie ward aber nicht richtig befunden, derhalben forderte ihn das ganze Ministerium vor sich, und verlangte, daß er zu Ablehnung alles Verdachts der Osiandrischen Lehre auf öffentlicher Kanzel widersprechen und solche widerlegen solte. Das war Artopoeo unerträglich. Er lehnte solches ab, und erhielt in der Bürgerschaft, und sonderlich an D. Curio einen starken Anhang, so wurde der Zwiespalt täglich größer. Dem H. Barnim dem ältern kam die Sache verdächtig vor, und es ward ihm auch beygebracht, der Mann sey unschuldig, man suche ihn nur zu stürzen, weil er den andern zu gelehrt wäre. Der Herzog berief also einen Predigerconvent, suchte durch sein Ansehen die streitenden Theile zu vermitteln und zu versöhnen, worauf beyden Parten ein Still-

schwei-

schweigen auferlegt wurde. Das half aber alles nichts, das Sticheln auf den Kanzeln, und endlich das offenbare Schelten nahm aufs neue überhand, an einen dauerhaften Frieden war nicht zu gedenken.

Es fing demnach der alte Bischof zu Camin **Barthol. Suave** an, sich der Sache mit Ernst anzunehmen, und vermittelte es, daß von beiden Regierungen 1555 ein Synodus nach Stettin berufen ward, darin er selbst präsidirte. — Artopoeus übergab daselbst aufs neue den Inhalt seines Lehrbegriffs, und verband sich, auf Erinnerung des Superintendenten **P. a Rhoda**, so wenig einer Neuerung in der Lehre von der Rechtfertigung, als sonsten andern gefährlichen Lehrsätzen des Osianders ferner nachzuhängen, worüber eine Formula alles dessen errichtet wurde, was in der Pommerschen Kirche von der Rechtfertigung des Menschen vor GOtt solte gelehret werden, die Artopoeus mit den andern Theologen unterschrieb. — Die Verbitterung war aber einmal zu groß, und die Sache wurde an D. **Bugenhagen**, der damals Decanus war, und an **Phil. Melanchthon** nach Wittenberg berichtet. Stettin stand inzwischen in Gefahr eines Aufruhrs, daher machte sich **Bernd Strohschneider** auf, und that zu Wollin bey dem H. **Barnim** kräftige Vorstellung. — Man fand für das beste Mittel, daß man suchte Artopoeum aus Stettin zu entfernen, er ward demnach nach Belgard, Neu Stettin und endlich Wollin entboten, damit er von der Kanzel gehalten, und das glimmende Feuer des Aufruhrs durch seine Abwesenheit gelöschet würde. — In Wollin suchte man ihn auf weitere Verordnung anzuhalten, allein er ging heimlich nach Stettin, worauf ihm vom Herzog Hausarrest auferleget wurde, den er vom August bis an den December hielt. — Mittlerweile kam, neben dem Bedenken über Osianders Lehre, das Urtheil der Wittenberger an, „daß, so Artopoeus und andere nicht würden aufhören, „Osianders Lehrsätze unter die reine Lehre der Lutherischen Kirche zu mi„schen, er vom Amte gesetzet werden solte.“ — Die gottseligen Fürsten bey der Regierung setzten also den 16 Decemb. des 1555sten Jahres (†). einen neuen Synodus zu Stettin an, auf demselben werden Artopoeo 34 Artikel, die Lehre von der Rechtfertigung betreffend, vorgeleget, die Artopoeus unterschreiben und öffentlich seinen irrigen Lehrsätzen entsagen soll. — Er nimt sich bis Nachmittag um 1 Uhr Bedenkzeit. Wie sich nun der ganze Synodus im Chor der Marienkirche versamlet hat, so erscheinet Arto-

poeus, unterschreibet, und williget in einen öffentlich abzulegenden Widerruf. — Auf diese Erklärung des Artopoeus setzen sie sich um den hohen Altar, beten, und er empfängt von P. a Rhoda die Absolution. — Es war aber alles schon zu tief bey ihm eingewurzelt, und dennoch wolte man ihn nicht gerne verstoßen, daher, ob man ihn gleich bey anhaltender Verbreitung seiner Irlehren, nebst dem D. Curio, seines Dienstes entsetzen muste, so schickte ihn doch der H. Barnim auf eigene Kosten nach Wittenberg, daß er sich mit den dortigen Theologen besprechen und eines bessern solte belehren lassen. Es ward aber der gehoffete Nutzen nicht erreichet. — Melanchthon hatte die Zeit nicht sich so viel, als nöthig war, mit ihm abzugeben, und sahe auch wohl, daß bey einem alten Manne nichts mehr würde auszurichten seyn. — Er schickte also das von ihm erhaltene Bekäntnis an P. a Rhoda zurück, mit eingelegter Fürbitte, ihn in seinem Exilio nicht zu verlassen. — Der Brief, welchen Melanchthon in dieser Sache geschrieben, ist so voll theologischer Sanftmuth und Klugheit, daß wir zur Ehre dieses großen Mannes folgende Stelle hieher setzen wollen. — Er stehet in der Peucerischen Saml. S. 238. in der Jahrzahl aber ist durch einen Druckfehler statt 1559, 1550 eingeschlichen. — So schreibet Melanchthon: Hospes est apud nos senex *Artopoeus*, ac de dogmate semel omnino collocuti sumus, non sine contentione, postquam exhibuit nobis hanc confessionem, quam mittimus. Etsi autem longiorem fortassis desideratis, tamen, cum domi non fuerimus, nondum prolixe colloqui potuimus. Illud oramus, vt Ill. Principis piam voluntatem, in eo iuuando, in hoc exilio, confirmetis, scitis enim, quam triste sit senem, habentem infantum turbam, abesse a suis, aut vagari a tali grege, haec, etsi sint tristia, & magnum dolorem adferunt, tamen anteferri veritatem, & ecclesiae nostrae tranquillitatem necesse est. Pie tamen faciet Ill. Princeps, si has aerumnas ei leniet, & vel sumtus dabit, vel collocabit cum in alio loco, sic tamen, ne a nobis dissentiat. Ipse quidem affirmat, se non velle a nobis dissentire, nec defensurum aut excusaturum esse *Osiandri* dogma. —

Dieses Schreiben Melanchthons richtete so viel aus, daß, da Artopoeus zu Stettin nicht bleiben konte, man ihm rieth und Vorschub that, in seiner Vaterstadt Cößlin als ein Privatmann seine übrigen Lebens-

jahre

Jahre hinzubringen (††). Aber auch hier gerieth er in Widerwärtigkeiten. — Es war 1562 am Charfreytage, da predigte **Barthol. Hildebrand** (ſ. oben III Abth. Cap. II. §. 9. VI.) und bediente ſich des Ausdrucks: daß Oſiander mit ſeinen Oſiandriſten das Blut Chriſti mit Füßen träten. — Artopoeus war auch in der Kirche, wie er das höret, iſt es ihm ſo empfindlich, daß er vor ſich ſaget: das iſt erlogen. — Es hören es aber etliche neben ihm ſtehende Leute, die deuten es aus, als wenn er das Blut Chriſti gelaſtert hätte, dies zog dem armen Artopoeus ſo viel Verdruß zu, daß er des folgenden Jahres, nämlich den 29ten Merz 1563, in einem Alter von 72 Jahren ſeinen Lauf vollendete. — Seine Witwe folgete ihm innerhalb zwey Jahren, und beide erhielten in der Pfarrkirche folgendes Epitaphium, ſo aber jetzt nicht mehr vorhanden iſt:

aprILIs, qVae praeCeDIt LVX qVarta
CaLenDIs
artopIV rVpIt VInCVLa fIXa ſenIs
soL ter seXtVs Vt oCCIDerat IanI
qV oqVe xLIſſae
xXtInCta adIVngIt ConIVgIs oſſa VIro.

Seine Schriften, welchen die römiſche Kirche unter P. Paulo IV die Ehre angethan, ſie dem indici libror. prohib. (†††) einverleiben zu laſſen, ſind insgeſamt ſehr rar, denn da dies die Folge nach ſich zog, daß eine ungeheure Menge der verbotenen Schriften, ſonderlich derer, die in Deutſchland gedruckt waren, verbrant wurde, ſo iſt dieſe Seltenheit leicht zu begreifen. — Sie ſind folgende:

1. Evangelicae conciones Dominicarum totius anni per dialectica & rhetorica artificia breuiter tractatae, ſubnexis epiſtolarum argumentis. Witteb. 1537. 8. recuſ. Baſil. 1539.

2. Diſcretio locorum legis & euangelii in litteris ſacris — additis breuibus definitionibus vſitatiſſimorum locorum communium. Witteb. 1534. 8.

3. Latinae phraſis elegantiae. Witteb. 1534.

4. Jonas Propheta & Pſalmus I. trilinguis vna cum ſcholiis Petri Artopoei. Baſil. 1543. 8.

5. Chriſtiana trium linguarum elementa. Baſil. 1545.

6. In priorem Pauli ad Thimotheum epiſtolam ſcholia, quae iuſti commentarii munere fungi poſſunt. Baſ. 1545. 8.

7. De prima rerum origine, vetuſtiſſimaque theologia ex tribus primis capp. Geneſ. Baſ. 1545.

8. De prima rerum origine & vita ſanctiſſimorum antiquiſſimorumque patrum ex toto libro Geneſeos breues aphoriſmi. Baſ. 1546.

9. Pſalterium Prophetae Dauidis hebraeum, graecum & latinum, iam denuo ad probatiſſimorum codicum fidem, collatis veterum orthodoxorum interpretum translationibus emendatum, & in omnibus difficilioribus locis annotationibus explicatum. Baſ. 1548. 8

10. Iſagoge apocalypſeos pro conſolatione afflictae noſtrae eccleſiae. Frfrt. 1549.

11. Poſtilla ſ. euangeliorum & epiſtolarum dominicarum & praecipuorum feſtorum totius anni pro ſcholaſticis & nouellis praeconibus perbreues annotationes, vna cum catechiſmo ſcholiis illuſtrato. Baſil. 1550. *12mo oblongo.*

12. Confeſſio de iuſtificatione 1559.

13. Nouiſſima verba.

14. Protomartyrion Abelis.

15. Argumenta euangeliorum cum calendario.

Dieſe vier lezte Schriften haben ſich faſt gar unſichtbar gemacht. — Sonſt führet auch von Artopoeo die kurze Beſchreibung Pommerlandes her, welche man in Seb. Münſters Coßmographie B. III. c. 478. S. 1123. lieſet.

*) Hie-

*) Hiebey mache mein ehemaliger Lehrer und Wohlthäter der Hr. Paſt. und Prof. Werner zu Stargard in einem 1732 geſchriebenen Progr. de Pomerania orientali folgende Anmerkung: Licet ergo *Artopoeus* linguae & graecae & hebraicae guarus fuerit, quam optime, non tamen adſecutus eſt vim, quam ſtudium linguarum, & eius, quid ſit in fonte, cognitio habet in refutando Oſiandri errore, qui verbum *imputare* in geneſi & Paulo transformauit in verbum *infundere*. — Dies eine muß ich hier noch berühren, daß in Berechnung der Amtsjahre des Artopoeus eine große Verſchiedenheit herrſchet. H. Zacharia in ſeiner Nachricht von der Stettiniſchen Rathsſchule ſuchet S. 36. zu erweiſen, daß er 1549 erſt als Paſtor an die Marienkirche zu Stettin berufen worden. Die Synodalacten aber des 1545 zu Stettin gehaltenen Synodi führen ihn ſchon oben an unter den Paſtoren auf, welche demſelben beygewohnet (ſ. Balthaſ. Saml. I. S. 31). Es iſt dies alſo eben ſo falſch, als wenn es eben daſelbſt heißet, Artopoeus ſey nach Mich. Ungaro erſt Rector geworden, er muß dieſe Stelle etwa 1528 angetreten haben, weil Cramer B. III. Bl. 123. ausdrücklich ſaget, er habe 32 Jahr in Stettin gelehret. Da er nun 1560 aufgehöret, ſo muß er 1528 angefangen haben, und muß dem P. a Rhoda, nicht aber dem M. Georg Cracow im Paſtorat gefolget ſey, da nach oben angeführten Synodalacten ſowol Artopoeus als Cracow auf dieſem Synodo zugegen geweſen.

**) Der Oſiandriſche Lehrſatz iſt an ſich ſchwer zu verſtehen, und von vielen auch nicht recht verſtanden worden, daher es öfters auf einen Wortſtreit hinaus gelaufen, worüber ſich die Oſiandriſten, ſonderlich Artopoeus, ſo oft beklaget. — Es iſt falſch, wenn man ſich vorſtellet, ſie lehreten: Daß die einwohnende Gerechtigkeit Gottes, an ſich ſelbſt, Kraft dieſer Einwohnung, und wegen ihres Daſeyns, in und bey dem Menſchen des Menſchen, Gerechtigkeit ſey. — Nein, ihre Meynung ging dahin, daß ſie, mit Vorbeygehung des theuren Artikels von der Rechtfertigung des Sünders vor GOtt, ſo ferne ſie durch die geſchenkte und zugerechnete Gerechtigkeit JEſu Chriſti im Glauben geſchiehet, blos auf die Heiligung und neue Lebensgerechtigkeit des verneuerten Herzens gedrungen, und ſolche aus der einwohnenden weſentlichen Gerechtigkeit GOttes, deren Frucht und Wirkung ſie ſey, herführeten. — Sie vermengten alſo die Rechtfertigung mit der Wiedergeburt und behaupteten die beyden Folgerungsſätze: Chriſtus ſey unſere Gerechtigkeit allein nach der Gottheit — die Gerechtigkeit Chriſti werde uns zugerechnet, wenn ſie ſchon weſentlich in uns wohnet. — Es war alſo die Gerechtigkeit, welche ſie dem Menſchen beylegten, wenig von der papiſtiſchen Juſtificatione prima infuſa & ſecunda unterſchieden, ohne daß die Papiſten noch mehr das eigene Verdienſt einmiſchen. ſ. Bocks Leben des Marggr. Albr. S. 340. f. vergl. G. G. Zeltnern im Leben Sibald Heyden S. 41. Melanchth. Briefe. Poucer. Ausg. S. 288. Preußl. Zehenden St. II. S. 162.

***) Cramer gedenket B. III. S. 123. eines Briefes, den Artopoeus an Oſiander geſchrieben, dieſen kan man im Erl. Preußen B. III. ob S. f. 14. S. 318. leſen. — Man trift daſelbſt auch einen Brief des Oſianders an Artopoeum an, welcher ein recht beſchimpfendes Denkmal ſeines ſtörrigen und hochmüthigen Characters iſt. Die beſte Nachricht von dieſem Mann hat H. Conſiſtorialrath Bock im vorangezogenen Werkchen ertheilet. Ich will, da ſeiner hier ſo oft gedacht

wird, nur dies wenige aus von Seckendorfs Hiſt. Luther. P. II. p. 264. von ihm herſetzen: *Melchior Adami* & quos ille ſecutus eſt, in Bauaria OSIANDRVM natum tradunt, ſed errant. *Gunzenhuſa* enim, vbi 1498 natus fuit, Franconiae oppidum eſt, ad Alemannum ſ. Altmulam amnem. -- Pater OSIANDRI faber fuit ferrarius, cuius cognomentum *Hoſemann*, cum iuuentus oppidana, vt ſolet, commixtum cum baptismali, *Andreae* nomine, & diminutum in Hoſen Enderle corrupiſſet, ipſe, litterarum ludiis deditus, & vt tunc moris erat, in *Oſiandri* transformauit. Praecoci & feruido fuit ingenio, grandiloquentia & myſticorum imitatione tumidus & ſingularis, diſputator etiam haud impromtus, ita, vt coram Epiſcopo Bambergenſi, dioeceſano ſuo, cum aliis iudicibus, admirationem ſui excitauerit.

(†) Cramer ſetzt hier irrig das 1556ſte Jahr.

(††) Schlüſſelburg in Catal. her. L. VI. p. 248. ſagt auch, daß er hierauf zu Magdeburg von D. Wigand in Gegenwart M. Matthäi Judicis ſeines Irthums überführet worden, wenn er aber hinzu ſetzet, daß er darauf halb wahnwitzig herumgeirret, ſo iſt ſolches eben ſo übertrieben, als das Urtheil, was Feuſtking in Palinod. S. p. 44. von ihm fället.

(†††) Fol. 16. der Ausgabe in 8 cum annott. Vergerii, welche nach dem autographo der Röm. Ausg. von 1559 zu Pforzheim 1560, durch Corvin gedruckt, und von großer Seltenheit iſt. Gleichergeſtalt findet man Artopoeum in dem portugiſiſchen Indice von 1624 in fol. p. 46. imgleichen im ſpaniſchen von 1667. Fol. p. 824. daſelbſt heißt er German. Theolog. & Philolog. Lutheran. Aug. Conf. im Römiſchen von 1565. p. 236. und von 1683. p. 226.

Barfknecht (Friederich Chriſtoph), ein Sohn des oben genanten **D. Chriſtoph Barfknecht**, die Mutter hieß **Gertrud Caſtnerin**. Er war den 11 Jul. 1695 zu Cößlin geboren, und nachdem er nebſt einigen jungen Herren von Adel die Privatinformation ſeines Vaters genoſſen, bezog er die Univerſität Jena, hatte aber das Unglück, daß er bey einem entſtandenen Tumult und an der Wache begangenen Mord in Verdacht und ſehr lange Inquiſition gezogen wurde, wovon er ſich endlich durch einen Reinigungseid befreyete. -- Er kam darauf zu Hauſe, muſte aber, weil niemand ſolte befördert werden, der nicht in Halle ſtudiret hatte, noch erſt wieder dieſe hohe Schule beſuchen. 1736 erhielt er den Ruf zum Paſtorat nach Liepe auf der Inſel Uſedom, und nach Ableben ſeines Vaters ward er 1740 Präpoſitus zu Belgard. Eine von einem innerlichen Geſchwür herrührende lange und ſchmerzhafte Krankheit foderte ihn 1755 von der Welt. Man hat von ihm:

Lippi Aurelii Brandolini Auguſtani Eremitae orationem de virtutibus Domini noſtri Jeſu Chriſti, welche er und ſein Vater

1708

1708 in 12. aus dem Manuscript ans Licht gestellet, wobey er aber wol nicht vielmehr gethan, als daß er sie abgeschrieben, der Vater aber den Druck besorget, beyder Namen stehen inzwischen auf dem Titel.

Barfknecht (Otto Casimir), des vorigen Bruder. Er war den 22 Jan. 1697 hieselbst geboren, und befand sich mit seinem Bruder zugleich in Jena. Wie dieser unglücklich wurde, ergrif er die Flucht und begab sich nach Frankreich, ward daselbst D. Medicinae und zu Paris Practicus, änderte aber die Religion und heyrathete daselbst. Etwa 1734 kam er wieder zu Hause, und ward nachhero Hofmedicus zu Berlin, woselbst er auch wenig Jahre darauf gestorben ist.

Bartkius (Martin). Er war Philosophiae Magister und 25 Jahr lang ein sehr beliebter Archidiaconus an der St. Nicolaikirche in Greifswald, starb 1623.

Behnke (Martin). Wir haben seiner schon oben III. Abth. Cap. II. §. 9. VII. mit Ruhm erwähnet. Dies eine möchten wir noch hinzu setzen, daß er sich 1585 mit Elisabeth Stefus, und 1586 mit Barbara Rubacken verheirathet, nachdem erstere im Kindbette gestorben war, mit der leztern hatte er zween Söhne und eine Tochter, die ihm aber erst nach seinem Tode geboren wurde.

Bohle (Friederich). Er ist zwar nicht eigentlich in Cößlin geboren, die Erzählung seiner Lebensgeschichte aber wird uns rechtfertigen, ihn den gelehrten und berühmten Cößlinern beyzuzählen. Sein Vater war **Paul Bohle**, Fürstl. Hofschneider in Cößlin, zog aber 1600 mit **Friederich**, Herzog von Curland und Semigallen, nach Mitau, woselbst ihm den 17 May 1601 dieser Sohn geboren wurde, den der Herzog selbst aus der Taufe hob. — Die nachhero zwischen der Krone Schweden und Polen entstandene Kriegsunruhen, nöthigten seine Aeltern Curland zu verlassen und sich wieder nach Cößlin zu begeben. Hieselbst genoß unser **Bohle** bis ins achtzehnte Jahr den Unterricht des gelehrten **Vossius**, ging darauf zur Fortsetzung seines Studirens nach Stettin,

Leiden, und Frankfurt an der Oder. Hieselbst disputirte er *de Servitutibus realibus & personalibus* mit solcher Geschicklichkeit, daß er nicht nur das Lob Iuuenis super aetatem excellenter docti davon getragen, sondern auch die Freyheit erlanget Collegia iuridica priuata zu lesen. — 1626 führte er einen jungen **Gieselman** auf Universitäten, und 1629 übernahm er die Secretariasstelle bey dem Kön. Poln. Abgesandten **Martin Rubaken**, mit welchem er nach Prag und Wien verreisete. — Dies veranlassete, daß er wegen seiner Geschicklichkeit nach Stettin gefodert wurde, und man ihn 1630 nach Wien und Regensburg versandte. — 1631 ward er zu Stettin Archivarius und Lehnssecretair. 1639 aber beehrte ihn die Königin **Christina** mit der Rathsbestallung, und sein Aufenthalt wurde Stralsund. — 1648 stund er als Gouverneur von Pommern in Stettin. — Ehre und Ruhm, die Begleiter wahrer Verdienste, schienen sich ihm ganz gewidmet zu haben. Seiner Souveraine schien der Stand, darin seine Geburt ihn gesetzet hatte, seinen Verdiensten nicht angemessen, sie ertheilte ihm also Priuilegia & insignia nobilitatis Sueco - Pomeranicae, und bewies ihm alle Zeichen einer Königlichen Gnade, da sie ihn unter andern mit dem Gut **Pritzlaw** belehnete. — 1625 ging er als schwedischer Gesandter auf den Reichstag nach Regensburg, und 1654 ward er königl. **Canzler**. — Auf solchem Gipfel des Glücks und der Ehren beschloß er den 4 April 1658 sein rühmliches Leben mit Hinterlassung einer Witwe, Namens **Elisabeth Starken**, welche auch aus Cößlin gebürtig war, nebst 5 Söhnen und 3 Töchtern. — In der Greifsw. akad. Biblioth. befindet sich noch von ihm in Manuscript Beschreibung der Grenze zwischen Pommern und Meklenburg 1656. 12 Bogen. — Dieser Mann schwebte Joach. Micrälio bey den Eingangs dieser Abth. angeführten Worten in Gedanken, wenn er sagt: Tibi ortum debet familia Boliorum. — Wir haben ihn also um so viel weniger weglassen können.

Coch (Martin) war den 25 May 1627 geboren, und stand als Vice - Syndicus zu Stettin in großem Ansehen, starb den 18 April 1675.

Crü-

Crüger (Lorenz). Er ist gleich zu Anfange des XVI Jahrhunderts zu Cößlin gebohren, studirete anfänglich in schola patria, so gut sie unter der catholischen Geistlichkeit beschaffen war, zog aber hernach auf die hohe Schule nach Wittenberg, woselbst er ein Zuhörer Luthers und Melanchthons, zugleich aber auch ein Verehrer der Lehre des heiligen Evangelii ward. — Nach vollbrachten Universitätsjahren kehrte er in sein Vaterland zurück, und nahm das Schulamt zu Schlawe an. Er war ein sehr geschickter Schulmann, und verwaltete diesen Dienst hieselbst ganzer zehen Jahre. Weil sein Fleiß und Treue bekant wurde, rief man ihn an die Schule seiner Väterstadt, welcher er fünf Jahre dienete, und nachher ward er Rector der Rügenwaldischen Schule, welches er eigenhändig in meiner Kirchenmatricul angemerket hat. — Etwa ums Jahr 1549 folgte er dem Ruf zur Predigerstelle nach Jamund, welche er 50 Jahr lang rühmlich bekleidet hat. — Er hatte auch hieselbst noch immer junge Leute um sich, die er unterrichtete. — Endlich starb er 1599 bey seinem Schwiegersohn, Joach. Micrälio, zu Cößlin, und hatte das seltene Glück 70 Jahr an Kirchen und Schulen zu arbeiten, ein Alter von 99 Jahren zu erreichen, und über 80 seiner Nachkommen zu sehen, welche ihm alle im Grabe noch Ehre gemacht, man darf nur einen **Joh. Micrälius** und desselben Schwester **Esther Micrälin**, beide seine Kindeskinder, nennen. Jener war eine Ehrensäule seines Vaterlandes, und diese beirathete eine Zierde unserer Kirche in dem berühmten **Jacob Fabricius**, wie wir dessen unten ausführlich gedenken werden. — Unser Crüger ist in der Pfarrkirche zu Cößlin begraben, und **Adam Hamel** hat ihm ein Epitaphium gesetzet, so ich aber nicht mehr auffinden kan, Cramer hat es B. IV. c XX. S. 105. aufbehalten, und es ist werth, daß ich es hier noch einmal hersetze:

Dormit in hac sacra LAVRENTIVS aede CRüGERVS.
Vir bonus & purae religionis amans
Prima cui Christum recte cognoscere cura,
Ingenuas artes altera scire fuit.

Hinc tener in patrio fundamina prima Lyceo,
Hac Cuſſinenſi iecit in vrbe, puer.
Poſt alios adiit praeclaros arte magiſtros
Poſſet vt ingenio cultior eſſe ſuo.
Audiit ante alios teque o divine *Melancthon*
Diſcipulusque fuit, magne *Luthere*, tuus.
Inde domum rediens ad *Schlavam* mittitur vrbem
Vt Logica mentes imbuat arte rudes.
Hic docet Aoniam duo per quinquennia pubem
Poſt gerit in *patria* tradita ſceptra ſcholae.
Qualis in hoc fuerit commiſſo munere Rector
Fama ſequax rerum nuncia teſtis erit.
Inde *Jamundenſi* luſtris bis quinque peractis
Praefuit officio, paſtor, in aede, ſacro.
Artibus inprimis ſimul erudiensque iuuentam
In brutum vetuit degenerare pecus.
Poſt vbi bis deni tetigit confinia luſtri:
(Nunc videas paucos tot numerare dies)
Mente ſibi conſtans; ſed fractis viribus aeger:
Commendans firma ſe Tibi, Chriſte, fide
Non aliter placida clauſit ſua lumina morte
Quam premit optatus corpora feſſa ſopor.
Nunc ouat ante DEVM; coeli nouus incola factus.
Quisquis es, exemplo hoc, tu bene diſce mori!

M. Adamus Hamel.

Fabri,

Fabricius (Jacob). Sein Vater **Joachim Schmid** war hieselbst ein Schuster, und die Mutter hieß **Elisabeth Witten.** — 1593 den 19 Jul. erblickte er das Licht der Welt, und ward recht zum Trost seiner Eltern gebohren, denn da dieselben sehr arm waren und ein hohes Alter erreichten (*), war er ihr Erhalter und Versorger. Noch als Student schickte er ihnen von dem, was er als Informator verdiente, manchen Thaler. Den Grund zu seinem Studiren legte er unter dem Rector **Volsius**, und zeigte gleich anfangs einen so fähigen Kopf, daß er nicht nur hieselbst öfters mit großem Beyfall perorirte, sondern auch noch seinen Mitschülern im Lateinischen und Griechischen Lectiones geben konte, zu geschweigen, daß er öfters die schönsten lateinischen Verse in allerhand Versarten aus dem Stegereif zu Papier brachte. — Kurz, er machte schon als Schüler seiner Vaterstadt Ehre. — Als er 17 Jahr alt war, bezog er das Stettinsche **Pädagogium. M. Christoph Hunich** gewann ihn so lieb, daß er ihm einen Freytisch verschafte, und er erwarb sich das übrige durch Informiren. Sonderlich hatte er ein Hospitium bey dem Kaufmann Schening, und **M. Fr. Schening**, welcher nachher an der Cathedralkirche zu Danzig Prediger ward, ihm den Grund seiner Gelehrsamkeit zu danken. — Nachher trat er bey dem Professor **Burchardi** in Condition, und wie derselbe nach Lübeck berufen wurde, folgte ihm unser Fabricius mit seinem Untergebenen auch dahin. — Bey diesem Mann setzte er sich recht im Hebräischen feste, begleitete hierauf einen vornehmen Holsteiner nach Dännemark. Und wie er bey der Gelegenheit mit dem Hofprediger D. **Masquedel** bekant wurde, ging er mit dessen Sohne und zween Lübeckern, als ihr Führer, auf die Universität Rostock. D. **Affelman** nahm ihn an seinen Tisch, und da er nunmehro auch im Hebräischen Unterricht geben konte, fand er sein reichliches Auskommen. — Er war jetzt noch nicht 23 Jahr alt, und wäre also gar zu gerne noch etwas auf der hohen Schule geblieben, seine zärtliche Liebe aber gegen seine Eltern und das Verlangen seiner Vaterstadt zu dienen bewogen ihn den Ruf des hiesigen Magistrats zu der geringen Baccalaureatstelle bey der Schule anzunehmen. — 1619 ward er Diaconus, seine große Gaben aber veranlasseten den H. Bogislaf XIV ihn 1620 an **Andr. Granzins** Stelle zu seinem Hofprediger zu ernennen. Die Cößliner baten zwar sehr ihn zu behalten, konten es aber bey dem

Herzoge nicht erlangen. — Weil derselbe damals noch in Rügenwalde residirete, gab er unserm Fabricius zugleich das dortige Pastorat und die Präpositur. Er hatte aber sein neues Amt noch nicht angetreten und Cößlin noch nicht verlassen, so übernahm der Herzog nach Franzens Tode die ganze Regierung, und verlegte sein Hoflager nach Stettin, dahin mußte Fabricius ihm 1621 folgen. Er hatte zwar viele Arbeit, aber GOttes Beystand und sein herrliches Talent erleichterten ihm alles. — Nach fünf Jahren verlangte der Herzog, daß er die Doctorwürde annehmen solte, welches that er 1626 zu Greifswald unter D. Krakewitzen, und sein Herr schenkte ihm dazu alle Kosten. — Als hierauf K. Gustav Adolph nach Pommern kam, und sein Oberhof- und Feldsuperintendent D. Botvid als Bischof nach Lieöping berufen war, suchte er hiesiger Orten einen, die Stelle wieder zu besetzen. So bald er Fabricium in der Schloßkirche hatte predigen hören, wolte er keinen andern, als diesen, haben, bat deswegen den Herzog ihm denselben zu überlassen. Dieser that es und muste es thun, aber nur auf ein Jahr. — Er brach also den 29 Jan. 1631 mit dem Könige auf und ging zu Felde. Ein Weiser ziehet aus allen Fällen seines Lebens Vortheile für sich und andere, Fabricius nutzte diese Veränderung sich in der Kentniß der Welt zu bereichern, und vornemlich manchen protestantischen Gemeinen unter ihrem Druck und Drangsal den Schutz seines Königes auszuwirken. Zu Augsburg verschafte er, daß den Evangelischen vier Kirchen wieder eingeräumet wurden, welche die Papisten ihnen entrissen, öfters predigte er wider den Römischen Aberglauben, und disputirete zuweilen mit und wider die Jesuiten. — Jetzt war sein Jahr um und der Herzog bat um seinen Fabricius: allein der König suchte noch eine längere Frist ihn zu behalten, denn er hatte sich so zu ihm gewöhnet, daß er alle Morgen und Abend sein Gebet mit ihm verrichtete. Noch an dem Sterbenstage dieses Helden, da er den 19 Nov. 1632 bey Lützen sein Leben einbüßte, muste Fabricius des Morgens ihm GOttes Wort verkündigen und das Lied anstimmen: Verzage nicht, o Häuflein klein (**). Hierauf begleitete er die Königliche Leiche, und hielt bey derselben zu Leipzig eine lateinische Trauerrede, welche mit dem größten Beyfall gehöret wurde. Und da seine Verpflichtung bey dem Könige nunmehro aus war, kehrete er wieder zu seinem Herrn nach Stettin zurücke. — 1634 ernante ihn der Herzog an Reuzens Stelle zum Gene-

ral-

heral-Superintendenten in Vorpommern. Wie aber dieser lezte Held des Pommerschen Stammes 1637 starb, brachen für Pommern Tage der Trübsal mit Haufen herein. Es war im geistlichen und weltlichen Regiment eine völlige Anarchie, keiner that, was er solte, und keiner wuste, wem er diente. Nur unser Fabricius (***) verwaltete sein Amt mit allem Eifer ohne Furcht und Partheilichkeit, dies gefiel hernach der Königin Christina so wohl, daß sie ihn nicht nur 1641 in der Superintendentur bestätigte, sondern auch zu des seligen Cramers Nachfolger im Pastorat bey der Marienkirche ernante, womit die Profession bey dem Gymnasio verknüpfet war, wie er denn auch die erste Stelle im Consistorio hatte. — Seine Ehegattin war Esther Micrälin, seligen Joh. Micrälii zu Cößlin Tochter und Lorenz Crügers Enkelin, mit derselben zeugte er in einem 35 jährigen Ehestande 3 Söhne und 4 Töchter, die er aber alle überlebte. — Sein Tod war sehr merkwürdig. Er hielte den 8 Aug. 1654 Arnd Pellens Ehegattin über 1 Cor. II. 1. eine Leichenpredigt, ward aber auf der Kanzel von einer starken Ohnmacht überfallen, und wie man ihn wieder ermunterte, wurde man die Spuren des Schlages an ihm gewahr, in welchem Zustande er den 11 Aug. seinen Abschied nahm, nachdem er 35 Jahr das Lehramt geführet, und 61 Jahr die Last der Welt getragen hatte. Wobey man von ihm sagen konte:

Principibus placuisse viris non vltima laus est.

Horat.

Ehe wir die brauchbaren Schriften dieses grundgelehrten Mannes namhaft machen, müssen wir seine theologische Streitigkeit berühren, welche verschiedene derselben veranlasset hat. — Es ging bey dem dreißigjährigen Kriege, wie bey allen, die Neugier der Menschen so weit, daß sie allerhand Weißagungen von den Vorfällen und dem Ausgange desselben ans Licht brachte, welche man mit alten hervorgesuchten Prophezeyungen wahrscheinlich zu machen suchte. Dies gab Fabricio Gelegenheit ans Licht zu stellen:

Probatio visionum d. i. christliches in GOttes Wort und bewährten Schriften reiner Theologen wohlgegründetes Bedenken von Gesichtern, deren etliche können göttliche Offenbahrungen, etliche

aber teufliſche Verführungen ſeyn, müſſen dannenhero nothwendig geprüfet, und nach Anleitung gewiſſer Kennzeichen recht unterſchieden werden, damit man wiſſe das Gute zu behalten, das Böſe aber zu verwerfen. Nürnb. 1642.

Er behauptet darinne, daß bey vielen Geſichten und Offenbahrungen Betrug des Satans ſey, bey einigen aber könne man die Mitwirkung der heiligen Engel nicht gänzlich ausſchließen, bey keinen aber ſey eine Richtſchnur des Glaubens und des Lebens zu ſuchen. -- Er handelt demnach dieſe fünf Fragen ab:

1) Was von den viſionibus, die jetziger Zeit ausgegeben werden, zu halten ſey, ob ſie ohn Unterſcheid zu verwerfen oder anzunehmen ſind?
2) Welche die rechten Kennzeichen ſeyn, dabey die göttlichen Offenbahrungen können erkant, und von den teufliſchen Verführungen unterſchieden werden?
3) Auf wie mancherley Weiſe die göttlichen guten und nützlichen Offenbahrungen zu geſchehen pflegen?
4) Welchergeſtalt die erleuchteten Männer GOttes ihre viſa vel audita oracula kund zu thun gewohnet ſeyn?
5) Ob die von GOtt eingegebene Viſiones mit der Apoſtel Zeit ſich geendiget und gänzlich aufgehöret haben, oder ob etliche derſelben hernachmals ſeyn zu ſpüren geweſen, und noch jetziger Zeit ſich begeben mögen?

In dieſer Sache fand nun Fabricius Männer, die ihm beypflichteten, ſolche waren Nic. **Baring** in ſeiner Warnung vor den neuen Propheten nach der Hannöv. Ausgabe, in 4. S. 80. Joh. **Brokwedel** in ſeiner Conſideratione conſiderationis Stolterfotianæ. Sam. **Plaſter**, den wir unten berühren werden, Joh. **Micrälius**, der ſich zugleich auf **Quiſtorps** Einſtimmung in ſeinem carm. grat. vor Fabricii inuicta prob. beruft, Joh. **Matth. Oelquiſt** ſchwediſcher Biſchof, und endlich Joh. **Saubert** Prediger in Nürnberg, der obiges Buch zum Druck befördert und D. **Andreä** Judicium für ihn angeführet hat.

Einige, ob ſie gleich Fabricii Meinung nicht gänzlich beygeſtimmet, haben ihn doch keiner Ketzerey beſchuldiget, ſondern die Sache als ein theo-

theologisches Problem angesehen, z. E. **Calov** in System. T. I. p. 350. und D. **Löscher** in repetit. de visionibus & reuelationibus. §. 55.

Andere hingegen widersetzten sich Fabricio, theils beschreiben, theils, wie es damals zum Schaden der Sache GOttes sehr im Gebrauch war, mit unanständiger Heftigkeit. Zu erstern zählen wir die Wittenb. Theologen in den Consil. Witteb. P. I. p. 408. zu leztern aber vorzüglich einen gewissen Lübeckischen Prediger, Namens M. **Jac. Stolterfoth**, dieser setzte oben benanntem Traktat entgegen:

Bedenken von Gesichten und Offenbarungen zu diesen lezten Zeiten, und was davon zu halten.

Darin wurde nun Fabricius heftig angestochen, und er sahe sich gedrungen darauf zu antworten, solches geschahe in einer Schrift, die den Titel führet:

Inuicta visionum probatio, oder wohlbefestigte Widerlegung der nichtigen Scheingründe, mit welchen ein streitsüchtiger Sophist mein hiebevor gedrucktes Büchlein von Prüfung der Gesichter zwar bestürmet, aber mit nichten überwunden hat. 1646.

Darin kam ihm sein Landsmann **Sam. Plaster** in einer Schrift zu Hülfe, die wir unten nennen werden, wenn wir seiner gedenken. **Stolterfoth** aber ruhete nicht, sondern gab dagegen 1647 ans Licht:

Considerationem visionum apologeticam,

desgleichen 1647.

Eine Wahrheit und Ehrenrettung wider Fabricii probationem inuictam.

Diesen Schriften begegnete Fabricius in demselben Jahr 1647 mit einer andern, die den Titel führet:

Gebührmäßige Ablehnung der ganz unverdienten Schmach, welche M. Stolterfoth in seiner sehr gränlichen Schmähcharte unter dem erdichteten Titel: Wahrheit und Ehrenrettung ꝛc. wider die Inuictam probationem hat freventlich ausgestreuet.

Zulezt trat noch 1648 **Micrälius** wider **Meiern** hervor in einer Schrift, die er betitelt:

Demonstratio innocentiae D. Fabricii aduersus M. Meierum cum historica controv. de visionibus extraord. relatione.

Wor-

Worüber sich denn endlich der Streit etwas legte. Er ging zwar nach zehen Jahren in Holland von neuen an, dabey aber war unser Fabricius nicht interessiret.

Außer diesen hat man von ihm folgende Schriften:

Prophetische und apostolische Bußglocke in 8 Predigten 1623.

Geistlicher Bußkranz in 67 Predigten.

Psalmus CXmus lex cursoriis lectionibus enodatus 1624.

Historischer Bericht oder Erzählung von **Benigna Königs**, eines gottseligen Mägdleins im Fürstlichen Alt Stettinischen Frauenzimmer neun unterschiedlicher Entzückungen A. Stettin 1629. und in 12. (†).

Fünf und dreißig Kriegsfragen 1630. recus. 1631.

Kriegs Gebeth, Nürnb 1634. 12.

Edles Wunderbuch der Israelitischen Richter in 83 Predigten erkläret. Nürnb. 1636.

Salubritas fontis Stetinensis 1637.

Diss. de ciuili conuersatione Theologi Lutherani cum seductoribus.

Gründliche Widerlegung des Vorgebens, damit den hochseligen König **Gustaphum Adolphum** ein prälatischer reformirter Prediger wegen der Calvinisterey verdächtig zu machen sich bemühet.

Dispp. variae in Genesin & ep. ad Romanos.

Außer sehr vielen einzeln und mehrentheils bey feyerlicher Gelegenheit gehaltenen Predigten.

Ein noch ungedrucktes Werk, welches aus fünf starken Quartbänden bestehet und annoch in des wohlseligen H. von **Liebehert** gewesenen Bürgermeistern zu Alt Stettin Pomm. Hist. Biblioth. befindlich ist, verdienet wegen des großen Antheils, so der selige Mann daran hat, mit angemerket zu werden. Es hat folgenden Titel:

Hortulus panegyricorum exequialium virtutibus incomparabilium superioris seculi (xvi) heroum, imperatorum, regum, electorum, principum, vt & nonnullorum pontificum, cardinalium, episcoporum aliorumque magni nominis virorum sacer ab illustriss. ac sereniss. Pomeranorum Duce PHILIPPO II. beatiss. memoriae quondam adornatus nunc autem propter summam tum iucunditatem tum vtilitatem, ab omnibus rei litterariae cultoribus, praesertim historiarum oratoriae-

toriaeque ſtudioſis haud dubie percipiendam, reſeratus & in V (Areas) ſ. Tomos diſtinctus, opera JACOBI FABRICII S. Theol. D.

(*) Sie ſturben 1630 beide in den großen Trübſalen, darunter Cößlin damals ſeufzete, und folgten ſich innerhalb 10 Tagen.

(**) Dies Lied war damals ganz neu und das Jahr vorher von M. Mich. Altenburg, einem Prediger, der in dem damaligen dreyßigjährigen Kriege ſehr viel gelitten, gemacht worden. Er hat damit auf die bey der Leipziger Schlacht den 7 Sept. 1631 von der evang. Armee gebrauchten Loſung: GOtt mit uns, geſehen, ſ. Vogels Leipz. ann. ad h. a. f 452. Der ſeel. Spener liebte dies Lied ſo ſehr, daß er es alle Sontage des Mittags nach der Mahlzeit ſang, ſ. deſſen Coaſ. Theol. P. vk. in der Vorr. p. 45.

(***) Ein gleiches wird von Eccard Uſedom, Präſidenten des Wolgaſtiſchen Hofgerichts und Landvogt in Rügen gerühmet.

(†) Was Henn. Witte und Joh. Alb. Fabricius bey dieſer Schrift für einen lächerlichen Fehler begangen, da ſie geglaubet, daß ſolche von einem ſtettinſchen Könige Benigna oder Bernim handle, hat der gründliche H. D. Gelrichs in ſeinem geprieſenen Andenken der Pomm. Herzoge Vorber. S. IX. angemerket.

Freder (Johann*). Seine Voreltern ſtammen aus dem berühmten Geſchlecht der Freder her, welches in Danzig in ſo großem Anſehen geſtanden, er aber iſt 1510 gebohren, ſein Vater **Herman Freder** war hieſelbſt Burgemeiſter. — Als er vierzehn Jahr alt war, ſchickte ihn derſelbe nach Wittenberg, und er war 11 Jahre lang ein Haus- und Tiſchgenoß des ſeligen Lutheri. Dies reichte ihm nun die ſchönſte Gelegenheit dar, ſich durch Handleitung der beſten Lehrer und eigenen Uebung in öffentlichen Reden und Diſputationen eine gründliche und ausgebreitete Gelehrſamkeit zu erwerben. — Nicht nur dieſe, ſondern auch ſeine ausnehmend gute Aufführung waren ein Bewegungsgrund, daß der bekante und berühmte **Juſtus Jonas** ſich mit ihm verſchwägerte und ihm eine nahe Anverwandtin ſeiner Frauen, Namens **Anna Falken**, zuführete. — 1537 berief ihn der Magiſtrat zu Hamburg nicht, wie Jöcher ſaget, zum Conrectorat an der Schule, ſondern zum Lectore Theologiae ſecundario am Gymnaſio. Zehen Jahre lang verſahe er ſein Amt zu Hamburg mit vielem Ruhm, und bekam 1540 bey obiger Stelle zugleich den Auftrag, den ſeligen **Aepinus** mit Predigen in der Domkirche zu unterſtützen. Es iſt aber falſch, wenn ihn einige deswegen einen Paſtor bey der Domkirche nennen, welches ohne Ordination nicht hätte ſeyn können,

die er in Hamburg niemals erlanget hatte, und deswegen 1547 der Streit erst anging. (s. Balth. Saml. Vorr.) Als 1546 **Christ. Kettelhut**, Pastor prim. zu Stralsund, mit Tode abgegangen war, wolte der Magistrat daselbst gerne **Aepinum** zum Pastor prim. haben, der zugleich Superintendent seyn solte. Wenn er aber selbst nicht wolte, so verlangte man, daß er deswegen mit seinem Gehülfen, dem **Freder**, handeln solte. **Aepinus** hatte keine Lust zur Veränderung, empfahl demnach Fredern mit den Worten: Sie würden kaum einen gelehrtern Mann als diesen bekommen, und so erhielt er 1547 die Vocation (s. am angef. Orte, Saml. I. S. 356). Ehe er von Hamburg wegging, bath er Aepinum, ihn zu ordiniren, selbiger aber schlug ihm solches ab, und also ging er nach Stralsund, ohne ordinirt und vom Landesfürsten confirmirt zu seyn. Anfangs waren seine Grundsätze von der Ordination noch sehr gemäßiget. Er behauptete, daß, wo man es haben könte, und der Gebrauch eingeführet sey, man die Ordination nicht verwerfen dürfe, nun ihm aber die Ordination von Aepino einmal versaget worden, verlange er solche nicht weiter, da es doch nur eine wilkürliche Ceremonie sey, und ein jeder, der nur rechtmäßig berufen und sonsten tüchtig sey, sein Amt ohne dieselbe rechtmäßig verwalten könne. Der eigentliche Grund aber war bey Fredern dieser, daß er dem Magistrat zu Stralsund gefällig seyn wolte, welcher die Inspection dortiger Kirche dem Wolgastischen Superintendenten nicht zugestehen wolte, und deswegen auch die Confirmation des Landesfürsten nicht nöthig hielt. Dies war nun eine Sache, die ohne Widerspruch nicht abgehen konte, und je weiter derselbe getrieben wurde, desto weiter ging auch Freder in seinen Hypothesen, daß er zuletzt die Ordination für einen Aberglauben und Verstrickung der Gewissen ausgab, ohngeachtet er doch selbst andere ordinirte. Dies war die Quelle, aus welcher alle die widrigen Schicksale flossen, die Fredern hernach begegneten, und die wir nach der Ordnung erzählen müssen.

Er hatte nun auf besagte Weise sein Amt zu Stralsund ohne Ordination angetreten und kam nach Greifswalde, mit dem Vorgeben nach Colberg zu reisen, in der eigentlichen Absicht aber zu erfahren, was der Wolgastische Superintendent D. **Kniepstrov** zu seinem Unternehmen sagen würde. Kniepstrov war ein Mann, den so viel Menschenliebe, als

als Friedfertigkeit neben der Wachsamkeit für seine anvertrauete Kirche belebte. Er räth demnach Fredern recht wohlmeinend: Er solle mit ihm nach Wolgast gehen, daselbst wolle er bey dem Landesfürsten die Bestätigung seiner Vocation auswirken, und ihm alsdenn so gleich ordiniren, angesehen doch dieser Gebrauch in den auf dem Landtage zu Treptow bestimten Kirchengebräuchen befohlen sey, und es sich für einen Lehrer nicht schicke, in allgemeinen Landessatzungen eigenmächtig eine Aenderung zu machen. — Allein Freder beruft sich auf die Protestation der Stralsunder, welche dem Wolgastschen Superintendenten keine Befugniß ihre Prediger zu ordiniren zugestehen wolten, und gehet unmittelbar nach Stralsund zurücke, woselbst er nicht nur als Pastor alle Ministerialhandlungen verrichtet, sondern auch als prätendirter Superintendens die Candidaten examiniret und ordiniret, die er an Kniepstroven hätte verweisen sollen.

Mitlerweile entstunden die Interimistenhändel, und Freder ergrif die Partey derer, welche behaupteten: Man solte das ganze Interim schlechterdings verwerfen, und hielt sich sehr über Kniepstroven und andere auf, welche einige Redensarten und Gebräuche, die das Interim vortrug, zu genehmigen schienen. Mit einem Worte, Freder war hierin cordater als andere Theologen, aber nicht behutsam genug, Privataffecten von seinem Eifer zu entfernen. Beides kam auch da zusammen, als er sich den Unwillen des Magistrats zu Stralsund zuzog. Er brauchte das Strafamt wider das Interim und einige zu Stralsund bemerkte Mißbräuche, ersteres war durchaus verboten, lezteres aber unangenehm, in beiden ging Freder zu weit, und wie er endlich einen unzeitigen Rath (**) ertheilte, ward er 1549 seines Dienstes erlassen. In solcher Verlegenheit wandte er sich nach Greifswalde, und ohngeachtet er Kniepstroven in den interimistischen Streitigkeiten viele harte Kränkung verursachet, war dieser doch so großmüthig, daß er ihn mit seiner ganzen Familie in sein Haus nahm, und bey dem Landesfürsten so viel für ihn bewirkte, daß ihm eine Professorstelle in Greifswalde und ein Stipendium zu 100 Gulden nebst freyer Wohnung zugestanden wurde, jedoch nur auf ein Jahr. — Als dies Jahr um war, suchte man Fredern anderweit unterzubringen, und hatte Vorschläge, ihn bey dem Domcapitel zu Cammin zu versorgen.

Wie es aber fehl schlug, war Kniepstrov wieder so edeldenkend, daß er ihm 1550 seine bisher mitverwaltete Superintendentur auf Rügen (***) freywillig abtrat, wobey es so gefasset wurde, daß er in den academischen Gebäuden zu Greifswalde freye Wohnung behielt und ein Lehrer dieser hohen Schule blieb. -- Dies alles aber verdankte Freder dem Kniepstrov gar zu schlecht, denn als er nunmehro Superintendent von Rügen war, bekam er seine alte Ordinationsgrillen wieder, daß er sich selbst nicht ordiniren lassen, und doch andere ordiniren wolte. -- Es ist wahr, weil Freder wuste, daß die Insel Rügen unter dem Rotschildischen Bischofthum stand, so schrieb er an **Palladium**, und bath ihn, Kniepstroven zu übertragen, daß er ihn mit Auflegung der Hände ordinirte, der Bischof aber war auch eigensinnig, und wolte, daß Freder zu ihm kommen und die Ordination von ihm selbst holen solte. Diese Reise war Fredern damals unmöglich, und ihm an der Ordination so viel nicht gelegen, also blieb es, wie es war. -- Kniepstrov unterließ inzwischen nicht, ihm brüderliche Gegenvorstellungen zu thun, richtete aber nichts aus. Freder ergrif gar die Feder und vertheidigte seinen Irrthum mit ziemlicher Heftigkeit, daher Kniepstrov genöthiget war, sich zu verantworten. Freder nahm ihm das so übel, daß er bey dem Herzoge klagbar wider Kniepstroven einkam. Der Herzog ließ die Sache zu Ukermünde untersuchen, und man fand billig, daß Freder nach gethaner Abbitte sich ordiniren lassen und der Kirchenordnung unterwerfen solte. -- Nach wenig Tagen kam Freder dagegen ein, und bath, daß man auswärtige Erkäntniß einholen möchte. Es wurden demnach die Acten an die Theologische Facultät nach Wittenberg gesandt, diese billigte des Herzogs Verfahren, und rieth Fredern ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, Freder aber wolte nicht, und also verlor er 1551 sowol die Rügianische Superintendentur als seine Profession in Greifswald. Aus Rache reisete Freder gerades weges nach Dännemark, um bey dem Rotschildischen Bischof die Wiedereinführung und Bestätigung in seiner Superintendentur zu suchen, und solche erhielte er, wobey einige behaupten wollen, daß er sich damals auch von **Palladio** ordiniren lassen. -- Der Herzog konte dies nun wol freylich nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, und doch konte auch Freder sein Verfahren aus dem Kielschen Vertrage von 1543 rechtfertigen, deswegen that der Herzog,

zog, als wenn er sich an die ganze Sache nicht kehrte, und Freder genoß noch so fünf Jahre lang die Einkünfte von Rügen und behielt seine Wohnung auf dem academischen Hause zu Greifswald, doch nicht die Profession. -- Mitlerweile aber dauerten die Zänkereyen mit Kniepstroven immer fort. Er schickte keine Rügianische Candidaten an, sondern examinirte und ordinirte sie selbst, ja er beschuldigte ihn öffentlich, er wäre ein Interimist, Adiaphorist, Papist, und was mehr dergleichen Isten Kniepstroven nur schimpfen und kränken konten. -- Kniepstro berief also 1551 einen Synodum nach Greifswald, worauf aber die Rügischen Pastores nicht erscheinen wolten, und das Feuer wurde immer größer. H. Philipp, der so lange zugesehen, ward des Haderns auch müd und setzte eine Commission im Oct. 1553 zu Greifswalde nieder, diese bestand aus den vornehmsten Predigern verschiedener Städte und der Insel Rügen, wie auch dem Concilio academico. Diese ließ Fredern und Kniepstroven vor sich laden, und der gütige Herzog genoß die Freude daß zwischen beiden Theilen ein Vergleich gezeichnet und eigenhändig von ihnen unterschrieben wurde. -- Freder aber konte und wolte nicht Friede halten, er gab vor, er sey bey dem Vergleich hintergangen worden, und könne ihn mit gutem Gewissen nicht halten, trat deswegen 1555 aufs neue mit Streitschriften hervor, Kniepstrov verantwortete sich zwar, ließ aber nichts drucken, sondern übergab seine Apologie dem Herzoge schriftlich, mit Bitte in der Sache nach Recht zu erkennen, oder ihm zu erlauben sich auch öffentlich zu vertheidigen. -- Der Herzog sandte die Schriften beider Theile und eine umständliche Relation der ganzen Sache durch D. Jac. Rungen an die Theologische Facultät nach Wittenberg, und diese fällete den 1 Sept. 1555 das Gutachten: „Es solte ein Synodus „zu Greifswalde zusammen berufen und von demselben der Streit beygelegt werden", dem noch eine besondere Theologische Beurtheilung der Sache beygefüget war. Dieses lezte hielt der Herzog zurück damit nicht etwa jemand zur Partheilichkeit verleitet würde. -- Der Synodus kam nun im Febr. 1556 zusammen, Freder aber reisete nach Stralsund und wolte durchaus nicht erscheinen, nichts destoweniger wurde die Sache in Ueberlegung und Untersuchung gezogen, da denn Kniepstrov den Sieg davon trug. Ohngeachtet nun schon Melanchthon und Eberus Fredern

1555 ermahnet hatten, sich vor diesem Synodo zu gestellen, dieser auch nochmals, nachdem die Sache schon in Untersuchung gezogen war, ihn mit recht freundschaftlichen und brüderlichen Ausdrücken dazu eingeladen, ja der Herzog selbst ihm sicher Geleit versprochen hatte, so blieb Freder doch zurücke, und dem Ebero und Melanchthon antwortete er in so beissenden und beleidigenden Ausdrücken, daß lezterer in einem Briefe (***) an Rungen schreibet: Ante duos menses scripsit ad me rabiose FREDERVS, te & me praecipue lacerans, acerbitate orationis non vulgari, visus sum mea philosophia, in qua non iam sum rudis tiro, id est TACVI. — Alles, was Freder thun wolte, bestand darin, sich schriftlich zu vertheidigen, daß er sich aber vor einem Greifswaldischen Synodo gestellen solte, könte er zum Präjudiz des Rotschildischen Bischofes nicht eingehen. — Solchergestalt wurde er consumaciret, und Knipstrow erhielt das Urtheil eines unschuldigen und wachsamen Lehrers. — Nach geendigtem Synodo kam Freder zwar wieder nach Greifswald, ließ sich aber nicht öffentlich sehen, wurde aber auch bald, nämlich im April 1556 als Superintendent nach Wismar berufen. Hier drohete er nun den Pommern gewaltig, H. Philipp aber veranlassete bey dem H. zu Meklenburg, daß ihm ein Stillschweigen geheißen wurde, wiewol er bekam auch hier bald neue Verdrieslichkeiten, welche ihm die Sacramentirer und Wiedertäufer verursachten, daß Chyträus (†) ganz recht hat, wenn er saget: FREDERVS aliquoties mutato loco semper posteriorem proximo in commodiorem expertus est. — Inzwischen hat ihm die Meklenburgsche Kirche doch viel zu danken, angesehen er die Generalvisitation derselben veranlassete und verrichtete, auch den äussern Gottesdienst in Ordnung brachte, gleichwie er auch vormals auf Rügen die Privatabsolution einführete, welche noch an den wenigsten Orten gebräuchlich gewesen war. Sein Ende erfolgte zu Wismar den 26 Sept. 1562, und weil seine Frau, ein Kind und drey Hausgenossen innerhalb 4 Tagen mit ihm zugleich starben, hieß es, sie hätten Gift bekommen (††), es ist aber ein falsches Gerüchte gewesen. — Seine Schriften, welchen der Index libror. prohib. seine Empfehlung giebet, sind, so viel ich in Erfahrung bringen können, folgende:

Car-

Carmen in laudem vrbis Hamburgi von 1315 Versen, welches in D. Fabricii memorab. Hamb. T. II. befindlich ist. Melanchthon und Justus Jonas, dem es dediciret ist, haben es mit ihren Vorreden, Stigelius aber mit einem Epigramma begleitet, denn mit Stigelio und Heinsio pflegte er in der Poesie um den Vorzug zu streiten.

Lob und Unschuld der Frauen, unter dem Namen J. Irenäi, welches man fälschlich Chyträo beyzulegen pflegt.

Auslegung über den LXXIX Ps. mit Aepini Vorrede.

Er ließ auch des Aepini Auslegung des XVI Ps. 1544 zu Frankf drucken, wodurch er aber zu dem großen Streit wegen der Höllenfahrt Christi, den Aepinus veranlassete, mit Gelegenheit gegeben, s. Balthas. im Leben Garcäi.

Auch hat ihm unsere Kirche die drey schönen Lieder: Ich dank dir GOtt für all Wohlthat ꝛc. — Meine Seele sol aus Herzensgrund ꝛc. — und GOtt Vater in dem Himmelreich, welches die Litaney ist, zu verdanken. Sie sind ursprünglich niederdeutsch verfasset, hernach in dem Görlitzischen Gesangbuch hochdeutsch übersetzet (†††).

(*) Man muß ihn sorgfältig von seinem Sohn Joh. Freder unterscheiden, der ihm zu Hamburg geboren und nachhero D. Theol. und Prof. zu Rostock gewesen. Wie wenig er mit dem Vater in Ansehung der Ordination einerley Meinung geheget, kan man aus dem Briefe sehen, den uns Hr. Schelhorn in seinen Ergötzlichkeiten B. I. geliefert hat.

(**) Es war Stralsund mit Greifswalde der Meinung, das Interim anzunehmen, weil diese Lande dem Kaiser doch nicht Widerstand thun könten, sie beriefen sich auf den Vorgang anderer Städte des Römischen Reichs ꝛc. — Hie widersetzte sich nun Freder mit der größten Heftigkeit, und rieth vielmehr, daß die Stadt Stralsund sich mit Magdeburg wider den Kaiser verbinden solte. — Dies war damals, als in dem schmalkaldischen Kriege die Stadt Magdeburg nach dem Siege des Kaisers in die Acht erkläret und wegen ihres noch beharrlichen Widerstandes angegriffen wurde.

(***) Von Veranlassung der Superintendentur auf Rügen s. den Tract. Nachr. wie es in Pomm. zur Zeit der Reform. mit Abschaffung des päbstl. Kirchenwesens eigentlich bewandt gewesen, und von Balthas. II. Samlung S. 364 f.

(†) S. SCHÜTZ in vita Chytraei L. III. p. 208. Dieser David Chyträus D. und Prof. Theol. zu Rostock war ein Schwiegersohn des Joh. Frederi Fil. und hat unserm Freder bey Gelegenheit der Doctorpromotion des seel. Wigands eine Lobrede gehalten, welche unter der Samlung seiner übrigen S. 628. anzutreffen ist.

(††) So erzählet es uns ein alter Chronicant, Namens Lambert Alardus, in einer Schrift,

Schrift, welche in den Balthasarschen monum. ineditis T. I. befindlich ist, mit folgenden Worten: Anno 1562 M. Joh. Frederus Superint. Wismarienſis venenato potu Hippocratico ſublatus eſt cum vxore &. liberis. –

(†††) Es würde mir zu weitläuftig geworden seyn, bey jedem einzeln Umstände dieser recht mühsam zusammen gesuchten Lebensgeschichte meine Quelle namhaft zu machen, ich will sie alle hier zusammen anführen, sie sind: von Balthas. Samlung zur Pom. K. G. Melanchthons Briefe. Cramers K. H. der Collegen des Gymn. zu Strals. Gratul. Epistel an den seel. H. D. Johan Wilhelm Löper, welche de rebus praeſulum Sundenſium Sec. XVI. handelt und 1751 heraus gekommen. C. T. Ranzonis program. zur Promotion des Lic. Theol. Christoph Barfknecht. Dähnerts Pomm. Biblioth. ꝛc.

Fuchs (Samuel). Er war den 27 Nov. 1583 hieselbst gebohren. Sein Vater hies **Valentin Voß**. – Nachdem er den Anfang seines Studirens in hiesiger Stadtschule gemacht, bezog er das Gymnasium zu Danzig. Von da ging er auf die Universität Königsberg, welche er hernach mit Straßburg vertauschte, und von hieraus eine Reise durch Deutschland und Italien that. – Nachdem er solche vollbracht, wandte er sich wieder nach Königsberg und wurde daselbst 1617 Magister, 1618 aber Professor Eloquentiä, wobey er zugleich die Inspection über die Freytische erhielte, so er aber kurz vor seinem Ende freywillig niederlegte. – Er bekleidete seinen Posten mit vielem Ruhm, wie ihn den **Micrál.** B. VI. S. 296. einen feinen Poeten und statlichen Redner nennet. – **Lilienthal** im Erl. Preußen Th. I. S. 136. versichert, daß man noch zu seiner Zeit von seiner Beredsamkeit viel zu sagen gewust. In der Poesie pflegte man ihn dem **Heinsius** zu vergleichen. – Er sol auch die schönen Emblemata angegeben haben, welche in der Börse zu Königsberg oben an der Decke zu sehen sind. s. ebend. Th. III. S. 486. – Den 1 April 1630 verließ er die Welt und hinterließ außer einigen Orationen und Dissertationen eine Didacticam Konigsb. 1612, Metoposcopiam & ophthalmoscopiam 1615, wonächst er auch etwas von der Physiognomie geschrieben. – Sonst war er willens, alle die kleinen Schriften zu samlen, welche von Stiftung der Academie an auf die hohe Landesherrschaft bey Trauer- und Freudenfällen auf dieser hohen Schule ans Licht getreten, es ist aber nur ein Theil davon zu Stande gekommen, unter dem Titel: Scripta acad. Regiom. in honorem Principum Boruſſiae. Regiom. 1628. 4to.

Han-

Hannemann (Joachim) war anfangs Collega am Gymnasio zu Elbing, und erwarb sich durch seine Geschicklichkeit vielen Ruhm. Nachhero bekam er 1630 den Ruf als Pastor zur Pfarre in Lenzen, 1643 aber zur Pfarre nach Neukirch in der Elbingschen Niederung, und starb 1656.

Helwing (Christian Friederich). Er ist den 19 Jan. 1725 gebohren, sein Hr. Vater Jacob Helwing war hieselbst der Brauer- und Kaufmannsgilde Verwandter, die Mutter Anna Friedelin, seel. M. Balthas. Friedels Diaconi zu Cörlin Tochter. Die göttliche Vorsehung entriß ihm diese Mutter in seiner zartesten Kindheit, da sie mit seinem folgenden Bruder entbunden wurde; und ihre Stelle ersetzte Fr. Anna Catharina Westphalin, deren Andenken ihm, wegen der von ihr genossenen Wohlthaten, jederzeit sehr ehrwürdig bleibet. — Den ersten Grund seiner Studien legte er in hiesiger Stadtschule, da er anfänglich der besondern Aufsicht des Rector Birkholz anvertrauet, nachhero aber dem Unterricht des Rector Jänken übergeben ward. Sein Talent und der rühmliche Fleiß, welchen Jänke damals noch an die Jugend wandte, machten ihn zu einem Schüler, der im Lateinischen, Griechischen, Hebräischen, Französischen, so wie in der Historie, Geographie, Rechenkunst, Mathematik, Poesie und den Anfangsgründen der Wolfischen Weltweisheit schon kein Fremdling mehr war. Mit einer so wohlgeordneten Grundlage schöner Wissenschaften empfing ihn zu Ende 1741 die Stolpische Schule, und der geschickte Rector Kühne an ihm einen Lehrling, der seiner Anweisung gerne zuvor arbeitete. — Beynahe hätte die nach geendigtem erstern schlesischen Kriege vorgenommene starke Werbung ihm einen rauhern Beruf angewiesen: allein er kam um Ostern 1743 glücklich auf die Academie nach Halle. Drey Jahre lang hörte er einen Baumgarten, Knapp und Michaelis in den Wissenschaften, welche ein Theolog hauptsächlich wissen muß, so wie ihn ein Meier, Krüger und Wiedeburg das anmuthige Feld der Weltweisheit, Mathematik, Naturkunde und Geschichte durchleiteten. Bey dem großen Fleiß, welchen er auf sein Studiren wandte, nahm er in seinem zweyten academischen Jahre noch eine täglich zweystündige Information in den obern lateinischen

Classen des dortigen Waisenhauses über sich. Dies war ihm ein wahrer Nutzen, der aber noch größer ward, als die Baumgartischen wöchentlichen Disputirübungen ihm den Weg zu einer nähern Bekantschaft mit diesem unvergeßlichen Lehrer bahneten, denn dies schaffete ihm die vortheilhafte Gelegenheit, selbst ein Hausgenosse dieses großen Gelehrten und als Hauslehrer der Baumgartischen Jugend erwählet zu werden, wobey er zugleich in der kostbaren Bibliothek dieses arbeitsamen Mannes hülfliche Hand leistete. — Um Ostern 1746 stunden ihm durch Vorsorge dieses seines Gönners zween Wege zur Beförderung offen, einer nach Achen jenseit des Rheins, der andere nach Meklenburg, an beiden Orten einen Führer vornehmer Jugend abzugeben. — Er erwählte den lezten, und kam nach Blumeno, woselbst er Hofemeister der jungen Herren von Oerzen wurde. Hier hatte er das Glück in ein Haus zu gerathen, wo Ordnung und Sitten ein Beyspiel der Nachahmung gaben, und der älteste seiner Untergebenen ihn in beständiger Uebung und Erweiterung seiner Erkäntnisse unterhalten konte, da er selbst schon einen guten Anfang in Sprachen und nützlichen Wissenschaften gemacht hatte. Als er inzwischen die Nachricht erhielte, daß sein Vater gestorben war, verging ihm die Lust, jemals in sein Vaterland zurück zu kehren, welche ehedem eben seine Wahl auf Meklenburg gerichtet hatte, um demselben etwas näher zu seyn. Halle war es jezt allein, wo er sein Vergnügen zu finden glaubte, und dahin er sich zurück zu kehren entschloß, so gar mit der Hofnung, seinen beständigen Wohnsitz hieselbst aufzuschlagen, indem ihm die Arten der Beförderungen im Meklenburgschen gar nicht gefallen wolten. — Nach einem anderthalbjährigen Aufenthalt im Meklenburgischen, und einer Erlassung, die Merkmaale der besten Zufriedenheit begleiteten, kam er also um Michael 1747 wiederum in seinem geliebten Halle an. Das Baumgartische Haus ward wieder sein Aufenthalt, und die Lesung griechischer Profanscribenten, so wie die Erlernung der Englischen Sprache seine Beschäftigung. Der nunmehrige H. Consistorialrath **Sucro** in Magdeburg, der H. Consistorialrath **Masch** im Meklenburgschen und der H. D. **Semler** in Halle waren seine akademische Zeitgenossen, durch deren Fleiß der seinige wuchs; lezterer aber theilte mit ihm das Vergnügen sein Contubernal zu seyn. — Die göttliche Vorsehung wies ihm um Ostern

1748

1748 in Curland, Schlesien und dem Reich aufs neue annehmliche Stationen, und unter andern bey dem Reichsfreyherrn von Edelsheim in Hanau an. Ein Ort aber als Halle, der seiner Wißbegierde so weite Aussichten verschaffete, enthielt zu viel reizendes für ihn, als daß er nicht lieber alle diese Vortheile verleugnet und dafür die Correctorstation in der berühmten Gebauerischen Officin, auf Empfehlung und Rath des großen Baumgartens angenommen hätte. -- Eine mehrmalige Durchlesung jedes Bogens, der aus den sieben Pressen dieser Officin kam, war demnach für ihn ein so lehrreiches, als in der Abwechselung angenehmes Geschäfte. -- Halle solte es inzwischen doch nicht seyn, in welchem er die Früchte seines Fleißes ernten solte; ein Ruf zum Rectorat an das vortrefliche Gymnasium zu Lemgo entzog ihn überhaupt seinem Vaterlande, er folgte und ließ sich den 4 Sept. 1749 dies wichtige Amt, im Vertrauen auf göttlichen Beystand, anvertrauen, bey welcher Gelegenheit er sein erstes Schulprogramma schrieb:

De iis, quae ad LAVRENTII VALLAE vitam & fata pertinent.

Und seine Antrittsrede handelte: De reuelatae religionis veritatibus per historiam profanam optime firmandis. -- Die Anzahl derer, welche nicht nur aus den lippischen Landen, sondern auch aus Bremen, Hameln, Hannover, Celle, Göttingen, Marburg ꝛc. seines Unterrichts hieselbst genossen, und nunmehr im Soldaten- und Bürgerstande wichtige Aemter bekleiden, sind lebende Zeugen, wie viel dieses Gymnasium seinen Bemühungen zu danken gehabt. -- Seine vormalige Beschäftigung unter den Werkstätten gelehrter Schriften zog ihn in die Bekantschaft der berühmten Meyerschen Handlung, und auf diese folgte eine Bekantschaft der einzigen Erbin derselben, nämlich der Tochter H. **Johann Heinrich Meyers**, Jgfr. **Margaretha Elisabeth**, mit welcher er 1754 ehelich versprochen wurde; doch konte die Volziehung dieser Ehe wegen Absterbens seines Schwiegervaters nicht eher als den 15 Jan. 1755 vollzogen werden. -- Die schwachen Gesundheitsumstände seiner Fr. Schwiegermutter nöthigten sie hiernächst, den Entschluß zu fassen, sich gänzlich der Last ihres Hauswesens zu entschlagen, und solche nunmehro auf die Schultern ihres Schwiegersohns zu wälzen. Damit aber ihre Druckerey, und alle, welche darin künftig die Kunst erlernen möchten, auch

nach ihrem Tode bey ihrer bisherigen Zünftigkeit erhalten würden, ließ sie ihn, nach vorher eingeholtem Consens der Leipziger Druckereygesellschaft, 1755 auf zwey Jahre zunftmäßig einschreiben und 1757 lossprechen und ihm durch ein ordentliches Postulat die Druckereyrechte ertheilen. Diese zwey Jahre dienten unserm H. Helwing, sich mit dem Inwendigen und Wesentlichen der Druckereyofficin, so viel möglich, bekant zu machen und den Verlag seiner Frau Schwiegermutter in Ordnung zu halten. -- Ein Geschäfte, da er in Auftrag derselben 1755 eine Reise nach Frankfurt am Mayn thun muste, um eine alte Handlungsirrung auszumachen und beyzulegen, gab ihm Gelegenheit in den Michaelisferien eine Reise nach Darmstadt, durch die Bergstraße, nach Heidelberg, Manheim, Worms, Mainz, Wisbaden, Biberich, und von da den ganzen Rheinstrom herunter über Rheinfels, Bon und Cöln nach Düsseldorf zu thun, von wannen er, nach einer den 1 Oct. auf dem Rhein vor Düsseldorf glücklich überstandenen großen Lebensgefahr, über Münster und Paderborn wieder nach Lemgo ging. -- Wie nun seine Fr. Schwiegermutter zu Anfang des 1757 Jahres den Entschluß faßte, ihm auf Ostern ihre ganze Handlung und Druckerey zu übergeben, so sahe er sich gedrungen, sein achtehalb Jahr mit vielem Segen geführtes Schulamt niederzulegen, welches er, so wie das bevorstehende Osterexamen, eine öffentliche Redeübung und seine lezte Schulrede: Von den Hindernissen einer wohleingerichteten Schule, durch eine Einladungsschrift ankündigte, welche die Frage abhandelte:

Welches sind denn die besten Schulen?

So beschloß er also den 28 März 1757 sein rühmlich geführtes Amt mit gegenseitigem Danke, wobey sein empfindliches Herz gar viel, noch mehr aber bey dem traurigen Falle litte, als er den 12 März 1759 seine geliebte Schwiegermutter, und mit derselben eine segnende Fürbitterin durch den Tod verloren hatte.

Meine Leser werden in dieser Erzählung die Fußstapfen besonderer Führungen entdecken, womit die göttliche Weisheit das Leben unsers Hrn. Helwing ausgezeichnet hat, er blieb aber noch zu einem merkwürdigern Auftritt ausersehen. Einmal war er, wie wir eben erzählet haben, von der Bildung edler Herzen und schöner Geister zu dem Geschäfte

schäfte übergegangen, die Arbeiten eines gelehrten Fleißes unter den Haufen derer zu vertheilen, deren Beruf die Ausübung einer edlen Kunst ist, und seine Handlung zum Lagerhause göttlicher und menschlicher Weisheit zu machen. Wobey ich nicht vergessen kan, daß er in so weniger Zeit das große und kostbare Vorhaben, die beliebte Lemgoer Bibelausgabe, nach Art der Canstеinschen Bibelanstalten, mit stehenbleibenden Schriften durchaus gießen und abdrucken zu lassen, gröstenteils zum Stande gebracht, und mit deutschen Uebersetzungen der besten griechischen Schriftsteller seinem Verlage einen neuen Ruhm erworben. – Es schien aber zu wenig für ihn zu seyn, das Ruder einer der ansehnlichsten Buchhandlungen und Buchdruckereyen in Deutschland zu führen, es war für ihn noch das Ruder einer ansehnlichen Stadt vorbehalten, welches ihm gewiß sehr unerwartet kam. – Die beiden großen Armeen, nämlich die englisch alliirte und königl. französische stunden 1757 in dieser Gegend streitbar gegen einander. Erstere zog sich zurück, und so drang leztere den Wetterwolken gleich mit alle den Drangsalen und Schrecken, die ein feindliches Heer vor sich her senden kan, der Stadt Lemgo und diesem Lande entgegen. Wie nun in den Tagen dieser Trübsal die zween regierende Burgemeister der Stadt mit Tode abgingen, fiel am H. Dreykönig Tage 1758 die einmüthige freye Wahl der Bürgerschaft auf den Syndicum, Hrn. **Johan Anton Benzlern**, und unsern Hrn. **Chr. Fr. Helwing**, daß sie das Amt regierender Burgemeister übernehmen, und die dasiger Orten damit verknüpfte unter hochgräflich lippischer Landeshoheit auszuübende beträchtliche Jurisdiction in bürgerlichen, peinlichen, geistlichen und Policeisachen nunmehr versehen musten, wodurch für unsern arbeitsamen Gelehrten ein ganz neues Feld eröfnet wurde.

Jedoch ein Mann, der in der Philosophie, Mathematik, Reichshistorie, Antiquitäten und dem Rechte der Natur mehr als die Anfangsgründe kennen gelernet, konte sich durch anhaltenden Fleiß und mit der Zeit leicht eine Fertigkeit erwerben, die Gründe des allgemeinen Rechtes einzusehen, die besondern Rechte des Orts kennen zu lernen und solche bey einzeln Fällen richtig anzuwenden. Hier kam noch dieses hinzu, daß unser Herr Burgemeister an die Seite eines Collegen gerieth, der durch eine vieljährige Rechtserfahrenheit, eine recht-

ſchaffene Gemüthsfaſſung und ein gefälliges Weſen bey demſelben die Neigung zur Rechtsgelehrſamkeit nicht niederſchlug, ſondern vielmehr nach der unter beiden Collegen herſchenden Freundſchaft merklich und mit gutem Erfolge vergrößerte, zumal da pflichtmäßiger Eifer und Fleiß es an nichts ermangeln ließen, ſich dieſes alles zu Nutze zu machen und jede erlangte Kentniß der Rechte bey vorkommenden Fällen anzuwenden.

Ich muß abbrechen, da es ſchwer fält, hier keine Lobrede zu ſchreiben, welches bey dem Verhältnis, in welchem ich mit dieſem Gelehrten in Anſehung des Verlages ſtehe, einer ungleichen Auslegung könte unterworfen ſeyn. Alles, was ich noch hinzuſetze, ſollen die gelehrten Arbeiten ſeyn, welche dieſen Cößliner eben ſo, wie ſein guter Character bekant und berühmt gemacht, ſo daß die königl. deutſche Geſellſchaft zu Göttingen ihn ſchon 1750 zu ihrem Ehrenmitgliede ernante, welcher er bey Gelegenheit einer ſchönen philoſophiſchen Abhandlung

Von der Vergeſſenheit

ſeine Achtung bezeugete. Außer dieſen bereits angezeigten Schriften hat ſeine Feder beſchäftiget

1748

Eine Ueberſetzung von **Anton Ansbelms** Abhandlung von den Denkmaalen, welche dem Mangel ſchriftlicher Aufſätze zu ſtatten gekommen und zur Berichtigung der erſten Schriftſteller gedienet haben. — Sie ſtehet im II Th. der Zuſätze zur allgem. Weltgeſchichte. Halle 1748. 4.

1749

Eine kleine anonymiſche Schrift, franzöſiſch, wider den Verfaſſer des l'homme machine 1 Bogen. 12.

Ueberſetzung einiger Briefe Lutheri aus dem Lateiniſchen. — Sie ſtehen im XXI Th. der Walchiſchen Ausgabe der Schriften Lutheri. Halle 1749. 4.

1750

Eſſai ſur un nouveau Syſteme des ames des bêtes. Halle 1750. 8. acht Bogen, iſt eine Ueberſetzung der deutſchen Schrift des Hrn. Prof. Meiers.

1751

Verſuch einer Einleitung in die geſamte Moral. Halle 1751. 8. 5 B.

1752

1752

Vollendete er die Ueberſetzung der Tablettes chronologiques de Mr. Abbé du Fresnoy. Sie kam unter Hrn. D. Baumgartens Aufſicht und mit deſſen Vorrede heraus in II Theilen. Halle 1752. den ganzen Diſcours preliminaire vor dem erſten Theil von 11½ Bogen, und den ganzen 2ten Theil von 1 Alph. 8. B. hat er allein überſetzt.

Bey der moraliſchen und litterair Wochenſchrift: **Der Hageſtolz**, welche 1752 zu Erfurt in 8. heraus kam, war er des Hrn. Prof. Wedekinds zu Göttingen Mitarbeiter, und rühren unter andern von ihm die Stücke her, welche mit **Fritz aus Weſtphalen** unterzeichnet ſind.

1753

Grenzen der philoſophiſchen und theologiſchen Moral. Halle 1753. 8. 19. B.

Die Welt, eine periodiſche Wochenſchrift nach dem Plan des Hageſtolz. Erf. 1753. 8. Sie hatte die nämlichen Verfaſſer.

1753-1754

Weſtphäliſche Bemühungen, zur Aufnahme des Geſchmacks und der Sitten, 24 Stück oder IV Th. 8. Der jetzige Hr. Prof. Hoffmann zu Dortmund war bey denſelben ſein Hauptmitarbeiter.

1756

Dicta ordinem ſalutis ſpectantia ad ductum Theſium Baumgartianarum, griechiſch und hebr. Lemgo 1756. 8. 18 Bogen.

Außer dieſen haben wir von ihm noch einige anmuthige kleine Gelegenheitsſchriften, die wir, mit Vorbeylaſſung derer, ſo wir ſchon in der Erzählung ſelbſt bemerket, noch anführen müſſen. So kamen heraus:

1750 Die Lüderſchen Verdienſte, wodurch zugleich zu einer öffentlichen Diſputir- und Rednerübung eingeladen wurde 4½ B.

1751 Meditationum philoſophicarum Sectio prima, de Conſectariis peccatorum internis, & in primis quoad facultatem animae cognoſcitiuam, quas — — *Fr. Chr. Ruben* Rhema-Ravensbergenſis d. V. Aug. publice defendebat, wodurch zugleich die Redübung des Hr. Subconrector **Johan Heinrich Brockhauſens** angekündiget wurde. 3 Bogen.

1751 Gedanken von dem Adel des menſchlichen Lebens, als eine abermalige Einladungsſchrift zu einem Redneractus auf den 14 September. 2 Bogen.

1752 Meditationum philoſophicarum de conſectariis peccatorum internis ſectio ſecunda, in primis qua facultatem animae appetitiuam, quas - publice d. XX. Mart. defendit *Juſt. Conr. Menſching*, Borga-Hannover. 2 B. Zugleich wurde zu einem Redeactus eingeladen.

1752 Betrachtungen über das Neue im Tode. Bey Beerdigung Hrn. Burgem. **Jobſt Heinrich Benzlers.** 2 B.

1752 Diſſert. iuris naturalis de debita principis cura circa affectus malignos eosque occultiores compeſcendos, quam — — publice defendit d. XIV. Sept. *Jo. Wilh. Plage* Hornenſis. Womit zugleich des Hrn. Subconrector Brokhauſens Redübung angekündiget wurde 2½ B.

1753 Diſſert. politico - moralis probans, fautorem, licet potentiſſimum, ſi ſapientia caruerit, eſſe periculoſum, quam — — publice d. IX. Apr. defendit *Jo. Alb. Herm. Heldmann*, Lemgovienſ. Wodurch wieder zu einem Redeactus eingeladen wurde. 2½ B.

1753 Gedanken von der Glückſeligkeit der Alten. Bey Beerdigung des Hrn. Burgem. **Vollrad Müllers.** 2 B.

1753 Diſſ. politico - moralis contra inuidentiam, quam — — publice d. XIV Sept. defendit *Chriſt. Lud. Dalwig*, Pyrmontanus. 2 B.

1754 Widerſprüche im Urtheilen, inſonderheit in Anſehung des obrigkeitlichen Standes, als eine Einladung zu einer öffentlichen Redübung. 2 Bogen.

1754 Meditationes philoſ. de religione chriſtiana optimum fortunarum vſum docente, quas — — publice defenderunt *Albr. Wolfg. Dönch* Lauenhaga - Buckeburg. & *Juſtus Chriſtoph. Koch* Berkela-Hanov. nebſt einer Einladung zu einer Redübung. 2 B.

1755 Meditationes de bonorum operum indole, quas — *Balth. Jo. Conr. Koch* Berkela - Hanov. Wobey zu 43 öffentlichen Reden der oberſten Claſſe eingeladen wurde, 3 B.

1755 Beantwortung der Frage: Warum GOtt den Menſchen die meiſten künftigen Schickſale verberge? Als eine Einladungsſchrift zu einer öffentlichen Redübung der oberſten Claſſen. 2 B.

1756

1756 De certitudinis humanae criteriis pauca, quae ---- publico examini submittit *Conr. Dan. Schumacher*, Hamelensis. Bey welcher Gelegenheit gleichfals ein Redneractus gehalten wurde. 3 B.

* * *

Nec facundia deserit haec nec lucidus ordo.
Horat.

v. Heydebreck (**Bogislav**), Erbherr auf Bizicker, ist den 6 Jun. 1645 auf dem Fürstlichen Hause zu Cößlin geboren. — Sein Vater **Jac. von Heydebreck** war H. **Bogislav** XIV. Landrath und Hauptmann zu Bublitz, nachhero Rath der Fürstin **Anna** von Croya in Vormundschaft ihres Hrn. Sohnes, worauf er erster Regimentsrath und Stiftsvogt im Stift Cammin, zuletzt Churf. **Friederich Wilhelms** Geheimderrath wurde. — Seine Mutter war **Ilse von Kleist**. — Als er auf Schulen einen guten Grund geleget, zog er mit seinem jüngern Bruder Jacob, der auch zu Cößlin den 19 März 1647 geboren ist, in die Fremde. Nachdem aber derselbe den 17 Jun. 1667 zu Paris gestorben war, kehrte unser Bogislav im April 1668 wieder in sein Vaterland zurücke. — Weil er nun auf seinen weitläuftigen Reisen die Welt gesehen, ward er erwählet, des H. Jacob von Curland Prinzen, **Carl Jacob**, durch Holland, England, Frankreich und Italien zu führen. — Die Familie bewahret noch die ihm von H. Jacob vorgeschriebene Reiseordnung, worin man unter andern die Vorschrift lieset: Daß sie kein Frühstück essen, und nicht Ball spielen solten. — Der Prinz beschenkte ihn mit seinem und unsers Bogislav eigenen Bildnissen, so auch noch in der Familie aufbehalten werden. Sie sind auf kupferne Ovale eines Thalers groß mit Genever Punctirkunst schön gezeichnet. — 1670 erhielt er, da er noch auf dieser Reise war, die Bestallung als Churfürstlicher Cammerjunker, und darauf die Amtshauptmannstelle zu N. Stettin. — Seine aus Rom und andern Orten eingesandte Berichte, welche die Familie handschriftlich verwahret, verdienen gelesen zu werden, und zeugen von dem Nutzen, den er von seinen Reisen gehabt. — Er starb den 14 Nov. 1676.

Hoevener (**Walther**). Er wird allenthalben Coeslinensis ge-

nant, obgleich das Jahr seiner Geburt unbekant ist. – Er war I. V. D. und Licent. Decretalium, lehrete dabey als Professor Juris auf der Academie Greifswald in den ersten Jahren nach ihrer Stiftung. – 1467 und 1478 verwaltete er das Rectorat, und 1480 (*) war ihm ein gleiches zugedacht, woraus aber ihm so wol als der Academie ein großer Verdruß entstand. Denn als in diesem Jahre **Joh. Meylof** auf Michaelis sein erstes Rectorat ablegte, wolte er einen andern zum Nachfolger ernennen, es entstund aber von einigen Gliedern der Academie, denen das Wahlrecht zukam, ein heftiger Widerspruch, und selbige trenneten sich von dem ganzen Corpore, gingen in ein besonders Zimmer und erwählten unsern **Hövener**, die andern aber den, welchen Meylof ernant hatte (**). Weil nun Höveners Ernennung den Statuten zuwider lief, ward sie für ungültig erkläret, und dem andern die Ehrenzeichen des Rectorats eingehändiget. Nichts destoweniger behielt Hövener seinen Anhang, sein Rectorat aber blieb gänzlich ohne Activität und häufte ihm Schmach und Verfolgung. Diesen unnützen Zwiespalt zu ahnden, entzog H. **Bogislav** IX der Academie ihre Einkünfte auf ein ganzes Jahr, und erklärte seine besondere Ungnade gegen desselben Anstifter. — Ob dies nun gleich wieder beygeleget wurde, so war der Saame der Zwietracht doch schon einmal da, und als der M. Herm. Mehlberg 80 widerspenstige Lehrer und Studenten verjagte, gerieth die Academie in solchen Verfall, daß 1483 unter Segebergs Rectorat nur 8 inscribiret wurden. In diesen Unruhen bekam Hövener 1484 auf Ostern gleichwol wieder das Rectorat, daß er es aber damals, wie Hr. von Balthasar will, ein ganzes Jahr solte verwaltet haben, stimmet mit **Georg Gerschows** Verzeichniß der Rectoren nicht überein, als welcher nach ihm noch wieder Joach. **Conrad**, der auf Michael 1484 angetreten, und **Lorenz Bokholten** nennet, der es von Ostern 1485 bis Michaelis desselben Jahres geführet, und alsdenn ist Hövener zum vierten mal ordentlich als Rector bestellet, wenn wir jene unrichtige Wahl nicht mitzählen (***).

(*) Hr. Aug. von Balthasar führt in seinem 1741 geschriebenen Progr. zur Inauguraldiss. Hrn David Gottlieb Iken, S. 4. diese Begebenheit bey Höveners zweytem Rectorat des J. 1478 an, als Meylof das Rectorat niedergeleget: es ist aber ein Gedächtnisfehler, indem er S. 9. selbst ausdrücklich gesetzet,

daß, daß Johan Meylof erſt 1480 zum erſten mal Rector geworden, und hinzu ſetzet: quam funeſtus academiae eius (anni 1480) fuit finis ob magnas lites & diſſidia in noua electione Rectoris orta ſupra ſub vita Hoveneri dicere occupaui.

(**) Hr. von Balthaſar nennet uns den nicht, nach Gerſchows Verzeichniß aber iſt ihm Nic. Dedelow gefolget, gleichwol wird dieſer mit unter diejenigen geſetzet, welche 1480 Hövenern das Rectorat aufgetragen und Meylofen widerſprochen, welches die Sache dunkel macht.

(***) Schriften hat man nicht von ihm, aber er hat Joh. Brügge Reſponſum iuris in cauſa capituli Razeb. contra Senatum Wiſmar. in puncto furti a presbytero Wiſmarienſi perpetrati, welches T. I. Conſ. ICtor, Germ. n. 37. ed. Frſtr. befindlich iſt, mit abgefaſſet und unterſchrieben.

Hoppe (David). Er war erſt Prorector an der Kneiphofſchen Cathedralſchule zu Königsberg, und hernach Prorector auf der Altſtadt. Seine Schriften ſind:

Bucolica ſacra und

Parodiae in libros odarum & epodon Q. Horatii Flacci rebus ſacris maximam partem accommodatae. Sie ſind einer Ausgabe des Horaz, welche 1690 mit des Joh. Bond Erläut. in länglichem 12 zu Braunſchweig heraus gekommen, beygefüget. — Er war auch Magiſter philoſophiae.

Kaykow (Iſrael). Er war 1542 geboren, und ſtand bey dem H. Johann Friederich als Secretair und Kammerrath. — Seiner patriotiſchen Aufmerkſamkeit haben wir es mit zu danken, daß die in gewiſſer Abſicht ſo ſchöne Schrift des berühmten Joh. von Kitzſcher in unſere Hände gekommen, welche den Titel führet: Tragicomoedia de Hieroſolymitana profectione illuſtriſſimi principis Pomeraniae Bogislai X. etc. — Es war dieſe Schrift 1501 zu Leipzig von Melchior Lottern gedruckt, lag aber beynahe 100 Jahr zu Frankfurt am Mayn als ein Ladenhüter im Staube begraben. Der herzogliche Protonotarius Anton Peterſtorf aber lernete ihren Werth ſo kennen, als ihn ſchon Bugenhagen gekant hatte, welcher ſie in ſeiner Erzählung dieſer Geſchichte zum Grunde geleget. Peterſtorf brachte ſie alſo nach Stettin, Iſrael Kaykow aber ſchoß die Koſten her, daß Joach. Rhete ſie 1594 nicht nur drucken konte, ſondern von Julin aus auch ein herzoglich Privilegium erhielte, daß niemand bey 100 rheiniſchen Gulden Strafe ſich unterſtehen ſolte, ſie nach-

zudrucken ꝛc. vergl. **Dähnerts** Pomm. Bibliothek I. B. III. Th. S. 67f. – Unser Kaykow erreichte ein Alter von 86 Jahren, und starb 1628.

Klefmann (Jacob Statius), Königlich Preußischer Rath zu Königsberg, stiftete daselbst zu der K. Canzeleyr Bibliothek ein schönes Legatum, und starb 1715.

Lagus (Gregorius) (*). Er ist im Dec. 1586 geboren. Sein Vater hieß eigentlich **Caspar Hase**, welchen er mit dem griechischen Langohr **Lagus** vertauschte, die Mutter **Dorothea** von Hohenhausen, deren Mutter Dorothea von Svaven eine leibliche Schwester des ersten Lutherischen Camminschen Bischofs Bartholom. Svaven war. – Seine Eltern schickten ihn erstlich in die Colbergsche Schule und übergaben ihn dem Rector Hamel, nachhero bezog er das Danziger Gymnasium, und genoß des berühmten Keckermans Unterricht, wodurch er einen feinen Grund in allerley Wissenschaften legte. Von hier wandte er sich nach Greifswalde und Wittenberg, und ward am letzten Orte Magister. – Die göttliche Führung bestimmete ihm das Lehramt an der evangelischen Kirche zu Schönberg in Mähren, und er vermählte sich daselbst 1617 mit Jgfr. Esther, Hrn. Christoph Danielis, Burgem. in Schönberg, Tochter, mit welcher er sechs Kinder gezeuget, wovon fünf in ihrer Jugend durch Feindes Hände umkommen, der sechste **Daniel Lagus** (s. von ihm Ephr. Praetorii Athenas Gedan. S. 86) ward hernach Prof. in Greifswalde und ward als Candidat bey Ableben seines Vaters von M. Plenen aus dem Pesthause genommen, damit er seiner Leiche folgen solte. – Als 1623 das Reformationswesen in Mähren angegangen war, muste er mit Weib und Kind ins Elend wandern, und kam nach Colberg. Man bestellete ihn sogleich zum außerordentlichen Sontag- und Freytagsprediger bey der H. Geist Kirche, bis er 1625 das Rectorat bey dem dortigen Lyceo erhielte. Seine Frau starb ihm an der Pest, und H. Ulrichs Witwe, die noch in ihrer Asche geliebte **Hedewig**, berief ihn 1631 zum Präpositus nach Neu Stettin (**), woselbst sie ihren Witwensitz hatte. Seine Amtsführung (***) und Gaben waren recht für das Herz dieser Fürstin. Sie konte es nicht nur leiden, daß er Unarten des Hofes strafte, sondern

pflegte

pflegte ihm ſeine Wochenpredigten über die Pſalmen mit eigener Hand nachzuſchreiben. Endlich wolte ſie die Koſten hergeben, daß er die höchſte Würde der Gottesgelahrheit erlangen ſolte, er aber verbat es auf die anſtändigſte Weiſe. — Als der M. Joach. Jaſch zu Colberg verſtorben war, erhielt er abermal den Ruf an dieſen Ort zur Präpoſitur. — Die Herzogin ſo wenig als die Bürgerſchaft waren mit dieſer Veränderung zufrieden, er ſelbſt bezeigte dazu eine ſchlechte Neigung. In ſeinem erſten Dankſagungsſchreiben für die Vocation, welches er an die Patronen erlaſſen, ſchreibt er: daß er eine zu ſchwache Stimme für ſolche große Kirche habe, und nichts auf ſein Geſuch, ſondern alles auf Hrn. Timäi Betrieb und Empfehlung geſchehen. Hinter den Datum ſetzte er: Inter manendi & abeundi conſilia DEVM ſerio precor, vt Dn. Patronis in mentem immittat, vt eum ad ſpartam ſuam vocent, quem ipſe vocari vult. — So bald ſein Abzug in N. Stettin ruchtbar wurde, ſtürzete das Volk Haufenweiſe in des Burgemeiſters Haus, und ſetzten ihn zur Rede: warum er Lagum wolte ziehen laſſen? Sie gingen hierauf ſelbſt zu ihm und baten ihn flehentlich zu bleiben. Wie das alles nichts half, ſchrieb die Bürgerſchaft an den Magiſtrat zu Colberg unterm 8 Nov. 1649 und bat von Lago abzuſtehen, weil ſie durch ſeinen Abſchied in die Gefahr geſetzet würden, unter Sectirer und Rottengeiſter zu gerathen, da ſie ſo nahe an der Polniſchen Grenze wohneten ꝛc. — Der N. Stettiniſche Magiſtrat gab eine Schrift bey Lago ein und warf ihm eine Sinoniam mentalem vor, wenn er nach Colberg ginge, da er es bloß ob tranquilliorem & pinguiorem conditionem thäte ꝛc. — Joh. Schmechel muſte an den Cämmerer Pritzen ſchreiben, daß Colbe.g von Lago abſtehen möchte ꝛc. — Dem aber der Magiſtrat antwortete: Es ſey nicht mehr res integra und vocatio diuina, Hr. Lagus möchte ſich auf beſtimmete Zeit, den 16 Dec. einfinden ꝛc. — Er kam alſo gegen das Weynachtfeſt hieſelbſt an, führte aber ſein Amt nur bis zum 27 Febr. 1652. Denn da er einmal des Abends nach der Kirche gehen wollen, um Beichte zu ſitzen, thut er an der Ecke der Domſtraße einen ſchweren Fall, nach welchem Schrecken er viele Anſtöße und ein Viertel Jahr lang ein Schwelken des Magens gehabt, bis er in einem ſechs und ſechzigjärigen Alter die Welt geſegnet. Man hat von ihm:

Epigrammata ad proceres Pomer. epiſcopalis xenii loco 1619. 4.

Theſes phyſicae de ſermocinatione in forma diſp. reſp. Mart. Lemichio 1627.

Proceſſus diaboli iudicialis aduerſus genus humanum.

Corona Principis ſ. oratio in funere PHILIPPI JVLII d. 6 Mai. 1625 in Lyceo Colb. recitata Dant. 4to. (†)

(*) Er iſt mit einem andern Greg. Lago nicht zu vermengen, welcher Rector zu N. Stettin geweſen, und 1595 einen Tractat de Pomerania geſchrieben, welchen Schöttgen im A. und N. P. S. 129 f. recenſiret.

(**) Daß er Präpoſitus zu N. Stettin, und nicht zu Neuſtadt geweſen, wie es im Jöcherſchen Lexico heißet, beweiſet Wocken in ſeinen Beytr. zur Pomm. Hiſtorie S. 72.

(***) In einer geſchriebenen Neu Stettinſchen Chronik heißt es bey dem J. 1644 von ihm: Dieſes auch folgendes Jahr hat der Präpoſitus viel Verfolgung vom Satan gehabt, der großen Tumult angerichtet, deswegen auf der Kanzel Vorbitte geſchehen, der Präpoſitus aber iſt nach Colberg berufen.

(†) Es iſt ein Irthum, wenn Schöttgen am angef. Orte, und Hr. Prof. Klude Pomm. Bibl. B. III. S. 7. dieſe Leichenrede einem andern beylegen wollen, da es gar nicht mit der Zeitrechnung übereinſtimmet.

Lankavel (**Lorenz**) war 1563 geboren, erſt Collega an der Schule in N. Stettin, nachhero ein ſehr beliebter Paſtor an der Gertrudenkirche daſelbſt, erreichte ein Alter von 74 Jahren, und ſtarb 1637. ſ. **Micrál.** B. V. S. 251. **Cramer** B. IV. S. 94.

(*) Hr. Wendlandt, J. V. Cand. welcher eine handſchriftliche Nachricht von Cößlin hinterlaſſen, zählet uns auch Chriſtian Lanzen unter die gelehrten Cößliner. Er irret ſich aber, denn dieſer war zu Stettin geboren, und ſein Vater gleiches Namens daſelbſt Kaufmann.

M. Ledebuhr (**Caſpar**) „Einer von den vornehmſten Criticis „und Reſtauratoribus der hebr. Accentuation, ſtudirte zu Stettin, Kö„nigsberg und Roſtock, beſahe die vornehmſten Univerſitäten und „Städte in Deutſchland und Italien, und kam ſowol in Bekantſchaft, „als Hochachtung aller Gelehrten. Er ſchrieb eine hebräiſche Diſſer„tation über den 19 Pſalm, und machte die Paraphraſin über die 21 „lezten Pſalmen, welche Bohlius, Prof. zu Roſtock, angefangen hatte, „aber

„aber darüber verstorben war. Zu Königsberg, woselbst er sich etliche „Jahr docendo aufhielte, ließ er drucken: Grammaticam hebraicam. „VIII. Disp. in Elaiam. Disp. in c. XI. XII. XIII. Jobi. Disp. de „oraculo Jobi cum paraphrasi capitum XIII. XIV. XV. XVI. XVII. „XVIII. XIX. Disp. de LXX septimanis Danielis. De nomine DEI „tetragrammato. De accentuatione hebraica metrica. Carm. lat. heroicum „de lauro poetica *Jacobi Volsii*. Tabellas in aliquot capp. Jesaiae. „Catenam scripturae, in qua ratio accentuum exponitur (*). Diesen „Tractat zum Druck zu bringen, reisete er 1647 mit krankem Leibe nach „Leiden in Holland, allwo l'Empereur, Salmasius, Heinsius und „Vossius den Druck beförderten. D. Wasmuth, Prof. zu Rostock und „Kiel, welcher nachgehends die Lehre von den Accenten weiter bekant „machte, hatte alles, sowol Regeln, als Exempel, aus dem Ledebuhr „ausgeschrieben, damit dieser nicht sonderlich zufrieden war. Ueber- „dem hat er viel Programmata, Observationes criticas und Explicationes „verfertiget. Aber mitten in dem Lauf dieser herrlichen Arbeit wurde „er von dem Magistrat zu Cößlin auf eine schändliche Art gestöret. „Denn da seine Mutter gestorben war, und er nach Hause reisete, seine „Erbschaft zu holen, so hatten inzwischen schon einige vom Rath „alles zu sich genommen, in Meinung, Ledebuhr würde niemals wieder „heim kommen. Als nun Ledebuhr das Seinige foderte, so ward er auf „das infamste tractiret, worüber er sich so ärgerte, daß sein Verstand „gänzlich geschwächet wurde. Als er nun in solchem elenden Zustande „eben um die Mitte des 16 Sec. (**) starb, so konte er kaum so gut „als ein armer Mann begraben werden, ohngeachtet er viele tausend „Thaler rechtmäßiges Erbgut hinterließ, welches einige Personen vom „Cößlinschen Rath behielten, und seine herliche Manuscripta, als eine neue „Version der Psalmen, eine aufs neue ausgearbeitete Grammat. he- „braicam, emendationem versionis V. T. piscatorianae, neu inven- „tirte typos hebraicos, theils verbrant, theils zerrissen, damit sein Ge- „dächtniß mit ihm untergehen möchte".

* * *

So

So ist in dem Jöcherschen Gelehrtenlexico die Nachricht von diesem Manne abgefasset, die ich aus bloßer Unpartheilichkeit ganz hergesetzet. Ich stehe aber im geringsten nicht für die Richtigkeit dieser Erzählung, ich bekenne vielmehr, daß sie mir verdächtig vorkommt. Sie rühret von Hrn. Jänken her, der nicht gerne eine Gelegenheit vorbey ließ, dem Magistrat eins abzugeben. Es sey an der Sache so viel als immer wolle, so ist sie doch so gehässig vorgetragen, nicht anders als wenn Ledebuhr unter eine Räuberbande gefallen wäre. Bey Erzählung so ehrenrühriger Dinge hätte wenigstens einige Spur gegeben werden sollen, aus welcher Quelle sie hergeleitet worden. Archivische Urkunden waren es nicht, die waren, als Jänke dies schrieb, schon verbrant, und da eben dadurch der Erweis des Gegentheils unmöglich gemacht worden, könte man noch wol infamere Dinge von dem Magistrat in die Welt schreiben, wenn das bloße Sagen genug wäre, dazu aber Hr. Jänke nicht Glauben genug hat. -- Ich will nur noch anmerken, daß **Ledebuhr** den 3 Jan. 1585 geboren worden. Sein Vater hieß Samuel Ledebuhr, und war Seidenhändler zu Cößlin, starb aber und hinterließ Judith Cochs als Witwe, welche hernach den Burgem. Heinrich Schweder heyrathete. Es kan seyn, daß er nach seiner Mutter Tode mit diesem seinem Stiefvater der Erbschaft wegen in Zwist gerathen, hat man deswegen aber ein ganzes Collegium infamer Handlungen beschuldigen dürfen?

(*) Es führet dies Werk eigentlich den Titel שלשלת הקבלה und ist 1647 gedruckt. Ludov. Capella hat ihm in seinen Commentariis & notis criticis in V. T. welche sein Sohn 1689 zu Amsterdam heraus gegeben, S. 793 f. widersprochen, und die Erfindung der Accente ins 5te Jahrh. nach Christi Geburt setzen wollen, seine Gründe sind aber theils sehr schwach theils unrichtig und hinlänglich widerleget. Ledebuhr nahm sich eigentlich Sam. Bohlen zum Vorgänger, und suchte, was derselbe angefangen hatte, zur Vollkommenheit zu bringen, weil er aber einige Dicta classica anders übersetzte, als man bisher gewohnt gewesen, und solches aus der Accentuation erweisen wolte, verminderte er die Liebhaber dieses Studii. -- An seiner Catena Scripturae hat er 8 Jahr gearbeitet. Löscher in tr. de causis L. Hebr. gedenket S. 343. dieser Arbeit mit vielem Lobe. S. *Walfii* Biblioth. hebr. P. II. p. 500. Zu Bohlens Paraphr. Psalmorum hat er den Vorbericht geschrieben.

(**) Soll XVII Sec. heißen. Es ist dies zwar ein Fehler, der nur aus Unachtsamkeit begangen worden, man sieht aber, mit wie wenig Sorgfalt, Nachdenken und Vergleichung aller Umstände dieser Artikel in die Welt hinein geschrieben worden. v. Lehna.

v. Lehnsfeld. Sein rechter Name hieß **Gottfried Lehman**. Er war den 10 Jan. 1664 zu Cößlin von bürgerlichen Aeltern geboren, und erwählte anfangs das Studiren, wozu er auch von dem Ristowschen Stipendio einen Zuschub erhielte. Seine zu Ausschweifungen geneigte Lebensart aber trieb ihn unter die Kaiserlichen Trouppen, woselbst er die Religion änderte und es bis zur Hauptmannsstelle brachte. Dieser Character machte ihn zum Edelmann, und ein Gut, das er sich kaufte, zum Herrn von Lehnsfeld. Er gehöret unter die merkwürdigen Cößliner, wie Damien unter die merkwürdigen Franzosen, sein Ende fand er auf dem Rabenstein. — Als er 1701 bey dem Castellischen Dragonerregiment stund, erhielt er die Wache bey dem wegen beschuldigter Verrätherey zu Wien gefangenen Fürst **Ragoczy**. — So groß die Gnade seines Kaisers gegen ihn war, so sehr mißbrauchte er das Vertrauen, welches derselbe in seine Treue setzte. Große Versprechungen auf beträchtliche Geldsummen, die er in Danzig von den Französischen Subsidien heben solte, fesselten sein Herz, daß er sich bereden ließ, dem gefangenen Fürsten zur Flucht beyräthig und behülflich zu seyn. Nach einigen fehlgeschlagenen und verborgen gebliebenen Versuchen bewerkstelligte er sein Vorhaben auf folgende Weise: Er befahl einstmals, da es schon finster geworden, dem Dragoner, welcher vor des gefangenen Fürsten Zimmer zur Wache stand, ein Licht anzuzünden, unter dem Vorwande, Briefe zu versiegeln. Der Dragoner wolte nicht, und sagte; er könne seinen Posten nicht verlassen, allein der Hauptmann sagte: Bin ich doch selbst Wache, und der gute Mensch ließ sich bereden sich zu entfernen. — Den Augenblick entwich **Ragoczy** aus seinem Arrest, begab sich in des Hauptmanns Zimmer, und von dannen in einem Dragonerrock, einen Mantelsack auf dem Puckel tragend, durch das Thor der Burg. Hier hatte der Hauptmann seinen Bruder, der Fähnrich war, bestellet mit gesattelten Pferden bereit zu seyn, und so kam Ragoczy mit einem Knecht und Pagen glücklich in Sicherheit. So klug dieser Streich für den Fürsten ersonnen war, so schlecht war er für den guten Lehman ausgedacht. Er ward das Opfer der Rache und den 24 Dec. 1701 auf öffentlichem Markt zu Wien enthauptet; sein Rumpf aber in 4 Theile zerhackt, und an den gemeinen Landstraßen aufgehan-

gen. – Das für ihn bestimt gewesene Blutgeld hat hernach sein Bruder, der unter dem Wensenschen Regiment Dragoner war, noch einige Jahre aus Danzig gehoben und verschwelget. s. Europ. Fama I. B. 1. Theil. S. 27. und Acta sämtlicher Schuldedienten zu Cößlin wider den Geh. R. von Schweder, Burgem. und R. und Präp. Schmid wegen Verfall ihrer Schule.

Lew (Andreas). Ueberhaupt muß ich bey dem Geschlecht der Lewen anmerken, daß es sich von einem Herman de Lowe herschreibet, der schon laut einer oben beygebrachten Urkunde von 1310 damals Magister ciuium gewesen. 1737 starb es mit Gabriel Lewen, den wir bald nennen werden, gänzlich aus. – Dieser unser **Andreas Lew** war anfangs Burgemeister zu Cößlin und nachher des H Cosimirs Canzler St. 1602 Auf seinem Leichenstein in der Pfarrkirche steht folgende Grabschrift:

ANDREÆ. LEONIS. QVONDAM. CANCELLARII. CASIMIRI. DVCIS. POMER: etc. EPISCOPI. CAMINENSIS. etc. ET. EIVSDEM CONIVGIS. ANNAE. PAPKIAE HAC. TVMVLATVS. HVMO. PLACIDE. CVM. CONJVGE. DORMIT. MAGNVS. AB. ELOQVIO. CLARVS. AB. ARTE. LEO CONSILIO. ILLE. SVI. DIREXIT. PRINCIPIS. AVLAM ET. PIVS. ET. MVLTIS. COMMODVS. ILLE. FVIT QVANTVMVIS. AMBOS. PROPERANTIA. FATA. TVLERVNT VIRTVTIS. TAMEN. EST. GLORIA. VIVA. SVPER HOS. QVIA. TE. FIDIS. ANIMIS. IN. MORTE. VOCARVNT HÆREDES. REGNI. FAC. PIE. CHRISTE. TVI MIGRARVNT. AD. DEVM. ANNO.

M.

M. D. C. II. VXOREM. VIII. MART.
DEFVNCT. MOESTISS. MARITVS
III. APRILIS. EST. SVBSECVTVS
AETATIS. SVAE. XLII.

Lew (**Andreas**), ist des vorigen Sohn, Obristlieutenant bey der Infanterie und Commendant zu Genua gewesen.

Lew (**Hermann**) war gleichfals des Canzlers Sohn, der ihm ein Jahr vor seinem Tode nämlich 1601 geboren worden. Er ward Fürstl. Protonotarius zu N. Stettin und starb 1669.

Lew (**Joachim**) des Canzlers Enkel, ward 1630 geboren und war I. V. L. nachhero Gräfl. Wolfsteinscher Rath, Lehnprobst und Oberpfleger der ganzen Grafschaft in Franken, st. 1700.

Lew (**Christian**), Herm. Lewen Sohn, hatte die Ehre, daß er von des H. Ulrichs Gemalin Hedewig aus der Taufe gehoben wurde, die ihm ihres Bruders Namen beylegte. Er ward nachher Burgem. in Cößlin, und nahm, da er den 1 Jan. 1701 plötzlich am Schlagfluß starb, Ehre und Ruhm mit sich ins Grab.

Lew (**Gabriel**), des vorigen Sohn, er wurde den 4 Oct. 1670 geboren, und hat 26 Jahre lang, nämlich von 1704 bis 1730 als Landrath, Condirector des Fürstenthums Cammin, Hofgerichts Advocat, und dirigirender Burgem. zu Cößlin seinem Vaterlande sehr ersprießliche Dienste geleistet. -- Zu Anfang besuchte er die hiesige Schule, und wandte sich 1690 von hier nach Tübingen. Seiner Mutter Bruder **Gabriel Schweder**, von dem wir bald mehr sagen werden, gab ihm hieselbst Tisch und Stube. 1693 hielt er eine Disp. cyclicam (wie es dort genant wird) de Feudis impropriis, und perorirte desselben Jahres, in Vollmacht der löblichen Juristen Facultät, öffentlich De Annatis, tanquam vnico illo remedio, quo sine magno subditorum incommodo, bellum gerendi neruus comparari queat. Darauf nahm er den 17 Aug. 1694 gradum Licentiati an, wozu er sich durch eine Disputation De clausula priuatoria Testamentis adiici solita legitimirte. 1695 kam er nach Cößlin und ließ sich in numerum advocatorum aufnehmen. 1704

ward er Senator, 1711 Syndicus, 1723 Conſul dirig. perpetuus, 1726 Landrath. Im Merz 1730 hatte er einen gar traurigen Anfall vom Schlagfluß, welcher alle Kräfte ſeiner Seelen angrif, daß er zu allen Verrichtungen untüchtig wurde. In ſolchem Zuſtande brachte er ſieben Jahre zu, und ſtarb als der letzte ſeines Stammes den 24 März 1737. -- Von ſeinem und ſeiner Frauen Vermächtnis an das **Schwederſche Stift**, und was dem anhängig iſt, werden wir unten im Zuſammenhange das nöthige beybringen, wenn wir ſo wol von dieſem, als dem **Schwederſchen** Fideicommiß unter **Jacob Schweder** und **Michael von Schweder** Bericht ertheilen.

Martini (Johann). Er war hieſelbſt 1558 geboren, bekleidete erſt das Conrectorat, hernach das Rectorat an der Marienſchule in Danzig. 1597 verband er ſich Cathar. Paulen, M. Adrian Pauli, Paſt. an Pet. Pauli, Tochter. Er lebte 44 Jahre im Schulſtaube, und ſtarb 1629 als ein Greis von 71 Jahren, mit Hinterlaſſung folgender Schriften:

Notae in officia Cic. Ged. 1599. 8.

Ciceronis de officiis L. III. in Tabulas redacti Roſtoch. 1599 fol.

Grammatica Latina 1611. 8. recuſa 1619. 1635. etc.

Compendium Rhetoricae 1614. 8.

Inſtitutiones Rhetoricae ex Melanchthone & Audamaro Talaeo. Dant. 1614. 8. Sind nachher wieder aufgelegt.

Grammaticae graecae rudimenta Thorun. 1624. 8.

Joach: Harffii praelectiones in Virgilii Libros IV. Aeneidos. Dant. 1661. 8.

Micrälius (Johann). Sein Vater war der oben genante Joachim Lütkeſchwager oder Micrälius, Archidiac. zu Cößlin. Der 1 Sept. des 1597 J. war ſein Geburtstag. Den Anfang ſeines Studirens machte er in der Schule ſeiner Vaterſtadt, von hier ging er nach Stettin ins Pädagogium, und 1617 bezog er die Univerſität Königsberg. So viel Geſchicklichkeit er im Diſputiren blicken ließ, da er einmal den ganzen Tag de veritate tranſiendentali et phyſica diſputirte, ſo beliebt war

er

er dem Churbrandenburgischen Secretair **Phil. Frenklingen**, der ihn gebrauchte die Gerichtsacten aus dem Deutschen ins Polnische zu übersetzen. — Königsberg vertauschte er hernach mit Greifswalde, und daselbst fand er Gelegenheit **Johan Puschen**, eines vornehmen Rathsherrn und Kaufmans Sohn, auf seinen Reisen nach Hamburg, Rostock, Wismar und Lübeck zu begleiten, als er hierauf eine Reise in sein Vaterland gethan, ward er 1621 zu Greifswalde Magister, und 1622 bekam er die Stelle eines Führers bey den jungen Herren **Heinrich** und **Henning von der Osten**, die er nach Leipzig begleitete, und sie hernach über Wittenberg und Berlin, mit vieler Ehre, nach Hause brachte. Seine Hauptneigung ging immer auf den Unterricht junger Leute; deswegen wandte er sich 1623 nach Leipzig, woselbst er Collegia las. Nach einem Jahr, nämlich 1624, bekam er den Ruf als Professor der Beredsamkeit ans Stettinsche Gymnasium, und 1627 trat er das Rectorat bey der dortigen Rathsschule an, welches Amt er mit Ausschlagung aller angebotenen auswärtigen, und oft sehr vortheilhaften Beförderungen, bis 1641 verwaltete, da ihm das Rectorat des Pädagogii anvertrauet wurde. — Die Gnade des Schwedischen Hofes gab ihm so viel Aufmunterung als Vortheile, unter andern bekam er auf dessen Kosten 1649 die Doctorwürde zu Greifswalde und die Theologische Profession an gedachtem Pädagogio, welche er nebst dem Rectorat versahe. — Einen Umstand muß ich hier noch berühren, den niemand bisher angemerket hat. Als sich 1655 der Schwedische General-Plenipotentiarius **Johann Oxenstierna**, welcher Kanzler der Academie Greifswalde war, bey der Königl. Armee befand, ernante er unsern Micrälius, daß er als Procancellarius den 22 Nov. dieses Jahres einer zwiefachen sollennen Doctorpromotion unter dem Rectorat des D. **Joh. Behrings** präsidiren muste. Es erhielten damals **Ludwig Jacobi**, **Bernh. Gosmann** und **Joh. Christoph Ottonis** in der Theologischen, **Daniel Hermann** aber und **Joh. Wedel** in der Juristischen Facultät die Doctorwürde. — Als er mit dem Schwedischen Gouverneur Lilienström nach Schweden reisete, bezeigte ihm die Königin **Christina** alle Königl. Gnade, welche sie mit reichen Geschenken begleitete. — Er hat sich dreymal verheyrathet, das erste mal 1627 mit **Sophrosyne**, des M. **Joach. Prätorius**,

Prof. der Theologie und Archidiac. zu Marien in Stettin; Tochter: diese starb im ersten Kindbette. 1630 verband er sich mit **Sophien**, einer Tochter M. Dav. **Reuzens**, Superint. in Hinterpommern, aber auch diese verlor er im neunten Kindbette. Das lezte mal nahm er M. Mich. **Heckens**, Superint. in Prenzlau, Tochter, **Catharinen**. — Von seinen Kindern weiß ich niemanden als den Sohn Joachim zu nennen, der dem Vater große Hofnung machte. Man kan auch immer die sorgfältige Benennung der leiblichen Kinder für die Lebensbeschreibungen solcher Personen aufbehalten, die nur zur Körperwelt gehören, bey Gelehrten ist es interessanter, die Kinder ihres schönen Geistes kennen zu lernen, und deren hat unser mit einer recht ausgebreiteten Gelehrsamkeit versehene **Micrälius** sehr viele, dabey das Glück, daß die allermeisten sehr wohl gerathen, und noch, so wol in seinem Vaterlande, als auswärts, in großem Ansehen stehen, ja von dem Baustral (*) der Römischen Kirche, mit welchem sie dieselben bedrohet hat, einen noch schönern Glanz empfangen. Wir wollen sie nahmhaft machen. — Doch daß wir auch nicht vergessen den Tag zu bemerken, da sie Waisen geworden. — Der dritte Dec. des 1658 J. ist der Sterbetag unsers berühmten Landsmannes, dem nach den ersten hundert Jahren ein Andenken gebührt hätte, wenn das rauhe Getöse des Krieges uns nicht geheißen hätte, mehr an das Gegenwärtige, als Vergangene zu denken. — Jezt folgen seine vornehmsten Schriften:

1616 Carmen heroicum de optima reip. forma ex libro penult. Polit. Aristotelis.

Es ist eine poetische Rede, die er in Stettin gehalten.

Disp. de Uno & trino Praes. M. Praetorio.

1618 Disp. metaph. de veritate transsiendentali et physica Praes. M. Eilardi. Regiom.

1619 Disp. metaph. de intelligentiis Praes. M. Trygophoro Gryph.

Dispp. duae de bonis operibus Praes. D. Mascovio Gryph.

1620 Disp. de monarchia romano-germanica Praes. M. Trygophoro Gryph.

1621

1621 Disputatio de meteoris resp. Joach. Micr.
Oratio de anima an sit tota in toto & in qualibet eius parte Gryph.
1623 Oratio de SS. Trinitate in der Paulíner Kirche zu Leipzig gehalten.
Disp. de matrimonio & materiis cognatis Praes. D. Henr. Höpfner Lips.
1627 Oratio de statione Litteratis non deserenda in turbis publicis.
Eine Abschiedsrede, als er das Subrectorat am Pädag. niederlegte.
Oratio de vita hominum doctorum incomparabiliter beata.
Eine Antrittsrede, als er Rector bey der Schule ward.
Syntagma historiarum mundi omnium a condito mundo ad aeram vsque Christi praesentem Stettin. 8.
In den ersten 6. Jahren ward dies Werk dreymal aufgelegt, 1654 kam es vermehrter in 4 heraus, und 1702 ließ es **Hartnaccius** mit der Fortsetzung wieder auflegen.
1628 Encaenia scholae Senatoriae renouatae. 8.
1629 Arithmetica & manuductio ad globi coelestis & terrestris tabularumque geographicarum vsum recus. 1646. 8.
1630 Syntagma historiarum ecclesiae omnium ab initio mundi ad haec vsque tempora.
Dies Werk ist 1643 und 1657 in 8. 1660 aber in 8. und 4. wieder aufgelegt. 1699 gab es **Hartnaccius** mit der Fortsetzung zu Leipzig 4. heraus.
1631 Pomeris tragico-comoedia vna cum Parthenia Pomeridos continuatione 4.
1633 Agathander cum Sebasta vincens & cum virtutibus triumphans Pomeridos & Partheniae continuatio 4.
1635 Actus oratorius de passione Dni. nostri I. C. 4.
1637 Disp. de justitia & iure resp. Alb. Schnizky L. B. de Choltiz.
1639 Sechs Bücher vom alten **Pommerland** recus. 1723 4.
1641 Catechismusübungen in kurzen deutschen Fragen und Antworten nach dem Catech. Luth. mit Jac. Fabricii Vorrede 8.
1642 Oratio de morbis & remediis animorum.

Eine

Eine Antritsrede bey Uebernahme des Rectorats am Pädagogio.

1643 Decas diſcurſuum ethic. ſtilo Ariſtot. 4.

1646 Drama orat. apocal. de Michaele aduerſus Belialem eiusque ſocios pugnante & triumphante. 8.

1647 Politica Diſpp. VIII. ſtilo Ariſtot. propoſita 4.

Regia politici ſcientia Diſpp. XXXI. 4. recuſ. 1655. 12. & 1702 Hamb. 4.

Ethnophronius ſ. dialogorum libri contra gentiles de principiis relig. chriſt. 4.

1648 Demonſtratio innocentiae D. Fabricii aduerſus M. Meierum cum hiſtorica controuerſiae de viſionibus extraordinariis relatione 4.

Theſes philoſophicae de methodo in diſciplinis.

1649 Diſp. philoſ. de inaudita philoſophia Jo. Bapt. Helmontii 4.

Diſp. inaug. de liberi arbitrii natura & viribus Praeſ. D. Volſchovio Gryph.

Diſp. praelim. contra Heterodoxiam Calvinianam de conciliatione inter orthodoxos & Calvinianos fruſtra hactenus tentata.

1650 Diſputt. adverſus Heterod. Calvin. Decas I. Has ſecutae ſunt Decas II. III. IV.

1651 Diſp. polit. de ſubiecto majeſtatis 4.

1652 Tabellae hiſtoricae ad millen. & ſecularia regnorum & rerump. tempora diiudicanda neceſſariae 4.

Judas ſ. Ethophronii continuatio contra Judaicos coeleſtis veritatis deprauationes 4.

Erörterung des Abfals Hrn. Gerh. Grafen Truchſes von Wetzhauſen 4.

Antwortſchreiben auf das Sendſchreiben des Gr. Truchſes 4.

1653 Tertia Paraeneſis ad Comitem Gerhardum Truchſes cum refut. Keddii Jeſuitae 4.

Conſilium theologicum quid de religione in comitiis germanicis praecipue conſiderandum. 4.

Lexicon philoſophicum 4. recuſ. & auct. 1657. 1661.

1654

1654 Oratio funebris in exſequias Bogislai XIV.
Oratio in exſeq. Caroli Ludovici com. palat. ad Rhenum.
Oratio fun. in obit. Jo. Nicod. a Lilienſtrom.
Sie ſtehet auch in Dähnerts P. Bibl. B. V. S. 207. abgedruckt.
Orthodoxia Lutherana in quaeſtionibus de ſalute hominum contra D. Bergium.
Judicii Keddiani contra Micraelium iniquitas, iſt deutſch geſchrieben.
1655 Tract. de Copia rerum & verborum cum praxi continua praeceptorum rhetoricorum. 8.
Soliditas orthodoxiae Lutheranae contra Bergium. 4.
1656 Progymnaſmata Aphthonii explicata & actibus progymnaſticis illuſtrata. 8.
recuſ. ſed. 1691. 12. ſub tit. Progymnaſmata Aphthoniana in vſum ſtudioſorum eloquentiae explicata.
Diatribe de Erhardi S. R. I. comitis recognitione eccleſiae vniuerſalis antiquae Viennae. 1652 facta.
Aſſertio doctrinae de Idiom. in Chriſto communicatione.
Monſtroſae opinionis P. Pererii, ſcript. galli de prae-Adamitis abominanda foeditas.
1657 Plauſus ad potentiſſimum Sueciae Regem Carolum ex polonia cum victricibus armis reducem carmine her. expreſſus. 4.
1658 Archaeologia ſ. Doctrina de ſcientiarum principiis. 12.
Tres aurei libri Ciceronis de officiis in theſes & quaeſtiones redacti. 12.
Libri IV. de Meſſia in Pentat. promiſſo. 4.

Außerdem hat man von ihm Obſeruationes in Helmoldi Chronicon Slauorum, welche T. III. p. 1907 der Monument. ined. rer. Germ. des Hrn. E. J. v. Weſtphalen befindlich ſind.

Hiernächſt hat er von 1642 an 207 Leichenprogrammata verfertiget, auch noch einige angefangene und nicht vollendete Werke hinterlaſſen, als den Ethnophronius conuerſus Achmetius & Photinus, nebſt einer Phraſeologia S. über das A. T.

*) Die heil. Congregation hat ihn in einem eigenen Decret, inter Auctores de Præfecti des Cardinal Spada von 10 Jun. 1658, und also in dem Jahr, da Micrälius gestorben, ins Register der Verdamten gesetzt. — Dieses Decret ist das 67ste unter denen, welche dem Röm. Index von 1667. fol. beygefüget sind, und da stehet S. 268. unter denen da verdamten Schriften Jo. Micraelii Ethophronius tribus dialogorum libris contra gentiles de principiis religionis christianae dubitationes. — Ej. de animae humanae mortalitate. — De DEO immortalis animae beatitudine. — Ej. de religione animam immortalem ad Deum aeternamque beatitudinem perducente. Und eben dies ist nachher in dem Index von 1683. p. 159 eingerückt s. Döhnerts P. Bibl. B. II. S. 141.

Müller (Johann Jacob). Er war 1697 gebohren. Sein Vater **Jonas Müller** war zu Cößlin ein Bader, und dieser sein Sohn erlernte, nach einem in der Schule gelegten gutem Grunde, seines Vaters Profession. Weil er aber einen offenen Kopf und edle Ambition besaß, ergriff er das Studium theologicum, und ging nach Halle und Jena, von da aber nach Nürnberg, woselbst sein Vater gebohren war, und ihm eine gute Erbschaft zufiel — Als er wieder in sein Vaterland kam, trat er bey dem Hrn. Hofgerichtspräsidenten v. Suckow als Informator seiner Söhne in Condition. 1725 aber erhielt er das Pfarramt zu Strippo. — Er war ein sehr gelehrter Mann, geschickt in Unterweisung junger Leute, die er fast beständig im Hause hatte, ein besonders guter Mathematicus und Mechanicus, er und sein Schwiegersohn, Herr Pastor **Schröner** in Cordeshagen, arbeiteten mit an dem beliebten Starkischen Bibelwerk, und unter seinen Papieren wäre manches, das den Druck verdiente. — Nach einem langen Wittwerstande, den er nach Absterben Fr. Cath. Cochen führte, starb er 1752.

Neufeld (Georg). Wocken so wol als Prätorius nennen ihn einen Cößliner, muß aber mit seinem Sohn Georg Neufeld, dem Jöcher aus Versehen Conradum zum Vater gegeben, nicht verwechselt werden, welches weder Witte noch Prätorius saget, auf die er sich doch beziehet. Unser **Georg Neufeld** war 1584 gebohren, erst an der Catharinen und von 1628 an der Johannisschule Collega und Rector, nachhero von a 1630 Prof. am Gymnasio zu Danzig, woselbst er die schönen Wissenschaften lehrete, und nachdem er 43 Jahre lang den Ruhm eines so geschickten,

als

als treuen Schulmanns behauptet hatte, starb er den 6 März 1655. — Schriften sind mir von ihm nicht bekant worden, deren hingegen sein obgenanter Sohn desto mehr hinterlassen. (s. Prätor. Ath. Ged.)

Pauli (Johann). Er ist nicht anders als aus einer Schrift bekant, die den Titel führet:

Spicilegium prouidentiae diuinae atheis vltimarum dierum oppositum Rost. 1666. 4. 4 Bogen.

Sonst sind auch noch ein paar Leichenpredigten von ihm vorhanden.

Plaßer (Samuel). Er ist im Junio 1618 hieselbst geboren, und war von 1638 bis 1670 Prediger zu Wartenberg im Colbazschen Synodo. — Man hat von ihm:

Christliche Erörterung des vermeinten gründlichen Discurses von Kriegen wider D. Fabricium. 1639.

Kurze Entdeckung und Hintertreibung des Irthums, welchen M. Jac. Stolterfoth in seiner Consideratione visionum apologetica ausgesprenget. Stettin 1646. 4.

Gründliche Gegenantwort auf die neulich ausgeflogene Antwort, damit M. Stolterfoth seinen Irthum zu vertheidigen sich vergeblich bearbeitet hat. Stett. 1646. 4.

Reuter (Johann). Er hat 1646 zu Stettin unter Micrälio eine philosoph. Diss. De Ente vno, vero & bono geschrieben und gehalten, nachhero an der Schlawischen Schule mit vielem Nutzen gearbeitet, von da er zum Pastor und Präpositus nach Bublitz berufen worden, woselbst er auch gestorben.

Rhode (Adam Heinrich) muß mit einem andern, der aus Alt Stettin gebürtig gewesen, nicht verwechselt werden. — Er war ein Enkel des M. Adam Hamels, und den 19 April 1628 gebohren. 1650 ward er zu Greifswalde Magister, und behauptete diese Würde durch eine unter Batto gehaltene Disputation:

De omnipraesentia DEI in creaturis.

Wo er nachhero geblieben und wenn er gestorben, habe nicht erfahren können.

Ruback (Adam). Sein Vater gleiches Namens, D. Medicinae und Fürstl. Leibmedicus, war auch ein Cößliner, und den 19 Febr. 1586 geboren. -- Unser Adam Ruback aber erblickte den 18 Jun. 1618 das Licht der Welt. -- Stettin, Königsberg, Greifswalde, waren die Oerter, wo er seine schöne Wissenschaften einsammlete. Am lextern Orte ward er 1638 Magister, und las zu Rostock Collegia philosophica. Es stand eben darauf, daß er durch den Schwedischen Gesandten **Joh. Oxenstierna** 1641 zum Professor der Logik und Metaphysik am Stettinschen Gymnasio solte bestellet werden, als er von den Prälaten zu Cammin zum Archidiacono daselbst berufen und 1642 instituiret wurde. -- 1647 ward er Präpositus, bekam zulezt eine hitzige Krankheit, wobey das Haupt sehr litte, an welcher er auch den 3 Jan. 1659 verstarb. -- Man hat außer einigen Leichenpredigten von ihm:

Disp. de visu notionum logicarum in mysteriis fidei,
welche er unter Gerschovii Praesidio zu Greifswalde gehalten.

Scheineman (David). Er war den 18 Jun. 1628 geboren, sein Vater war Fürstlich. Pommerscher Landrentmeister zu Cößlin. Zu Tübingen nahm er gradum Doctoris und Professionem juris an, woselbst er auch den 4 März 1676 verstorben, nachdem er verschiedene Disp. und Schriften ausgefertiget, die mir aber noch nicht bekant geworden.

v. Schliefen (Anton). **Lorenz von Schlief** Burgemeister in Cößlin und **Cath. Zanderin** waren seine Aeltern, von welchen er den 11 Jul. 1576 geboren wurde. -- Der frühe Verlust seines Vaters wurde durch eine sorgfältige seinem Stande gemäße Erziehung seiner Mutter, so viel möglich, ersetzet, und Joach. Micrälius, der Vater des Johannis, von dem wir kurz vorher geredet, wurde sein Lehrmeister. -- Im 14ten Jahre bezog er schon die Universität Königsberg, woselbst er drey Jahre lang mit großem Fleiß dem Studiren oblag, und sich 1593 bey H. Philipp II in Dienste begab. 1594 ging er, nach damaliger Kriegsverfassung, mit zween Knechten in den Krieg und zählete sich zu der Esquadron Reuter, welche **Johann von Zedlitz** wider die Türken geworben hatte. -- Sein gutes Verhalten und erstes Glück brachte ihn

gleich

gleich in diesem ersten Feldzuge so weit, daß er schon das andere Jahr unter dem Obrist Rottwitz 6 Pferde commandirte. -- Die Lust sich auch in andern Kriegsdiensten zu versuchen, bewog ihn nach drey Jahren, aus Ungarn wegzugehen und sich nach Liefland, von da aber nach Polen zu begeben, woselbst er unter Siegmund III Dienste nahm, als derselbe wider seinen Vaterbruder Carl, Herzog von Sudermanland, im Kriege befangen war. -- Hier schien sich sein erstes Glück zu verändern, er ward gefangen, so bald er aber wieder loskam, trat er bey Hans von Treyden in Dienste, wo er zwar zur Fähnrichstelle rückte, aber das Unglück hatte, daß sein ganzes Commando zerstreuet wurde, und er sich mit Verlust seiner Pferde, Diener und Bagage nach Reval retten muste. -- Er warb hierauf von neuen Leute für H. Carl von Holstein, unter dessen Leibregiment er Fähnrich ward, und nach Derpat zu liegen kam, woselbst er zwey Jahr verblieb: als aber der Poln. General Samoscius der Stadt alle Zufuhr abschnitte, gerieth er bey einem Ausfall in desselben Gefangenschaft. Sechzehn Monate dauerte dieser für einen jungen Officier sehr unangenehme Aufenthalt, bis ihn die Pom. Herzoge Barnim und Casimir vom K. Sigismund ranzionirten, inzwischen hatte er die leutseligste Begegnung des Generals Samoscius zu rühmen. Die Entlassung geschahe unter der Bedingung, nicht wider gegen die Polen zu dienen. -- Er ging darauf nach Hause und warb 1603 für sein eigen Geld Soldaten, mit welchen er, unter dem Regiment des Baron Pozen, nach Oberungarn wider die Türken ging, er aber so wol als sein Obrister, hatten das Unglück in eine der traurigsten Gefangenschaft zu gerathen, sein hohes Alter zeigete noch die Maalzeichen von den acht und zwanzig pfündigen Fußeisen, die er tragen müssen, Brod und Wasser war ihm so sparsam zugemessen, daß er von den Almosen der türkischen Berler mit leben muste. -- Er fiel also in eine tödtliche Krankheit, zum Glück machte der Kaiser nicht eher Friede, als bis alle Gefangene ausgeliefert waren. Wie er hierauf mit seinem Obersten nach Prag gekommen war, muste er auf Ordre Kaisers Rudolphi 300 Mann anwerben, mit welcher er die Vestung Comorra so lange defendirte, bis 1606 mit den Türken auf 20 Jahr ein Waffenstillestand errichtet wurde.

Die Mißhelligkeiten, welche hierauf zwischen Kaiser Rudolph und seinem Bruder Matthias wegen Ungarn und Böhmen entstunden, sezten unsern Schlesien in große Verlegenheit. -- Sein edler Charakter erlaubte ihm nicht, wider seinen vorigen Herrn Parthey zu nehmen, die Klugheit aber rieth auch der Gefahr zu entgehen, welche das Gegentheil begleitete, er suchte also und erhielt seine Erlassung, gleichwol vertheidigte er noch die Stadt Pilsen zum Besten der Evangelischen Religion mit aller Tapferkeit.

Bald hätte das Alter und der Krieg das angenehme und reizende aus seinem Gesichte verdrängen sollen, daher war es Zeit, durch einen sanftern Auftritt seines Lebens diese Falten wieder aus einander zu legen, er entschloß sich zur Vermälung, Fräulein **Anna**, Hrn. **Nic. Schwarzbergers** auf Hersemeritz, Kaisers Rudolph gewesenen Cammerraths und Oberkriegscommissarii Tochter, war diejenige Person, welcher er Hand und Herze bot, und mit welcher er in einer sechs und zwanzigjährigen vergnügten Ehe drey Söhne und zwo Töchter zeugete.

Bald nach seiner Vermälung ging der dreißigjährige Krieg an, seine kluge Aufführung aber erhielt ihn so wol in der Gnade des Kaisers, als im Besitz seiner schönen Güter. Anfänglich vermied er sorgfältig eine Charge anzunehmen, wie ihn aber der Gouverneur von Böhmen, Carl Lichtenstein, zum Obristlieutenant seines Regiments begehrte, nahm er solches zwar an, sobald es aber wider seine Evangelische Glaubensgenossen gieng, legte er seine Bedienung nieder, und keine Versprechen, so vortheilhaft sie waren, konten ihn vermögen, ein Verfolger der erkanten Wahrheit zu werden, sondern er verfügte sich auf sein Gut Warensdorf.-- Zu edel aber sich ganz dem Dienst des Kaisers zu entziehen, nahm er verschiedene Gesandschaften, so wol an die Stadt Nürnberg, als auf die beiden Landtage in Schlesien, über sich. -- 1627 wartete ein ansehnlicher Verlust seiner Güter und seiner Ruhe auf ihn, Großmuth und Gottesfurcht aber gaben sie willig zum Opfer der guten Sache hin; denn als der Verfolgungsgeist allen Evangelischen die Wahl zwischen dem Joch des Aberglaubens und der Räumung des Königreichs Böhmen, mit schnellem Verkauf aller liegenden Gründe, vorlegte, wählte unser Hr. von Schliesen lieber das lezte, veräußerte seine Güter um den dritten Theil ihres

Wer-

Werthes, ging 1630 nach Zittau, hierauf nach Pirna und endlich nach Dresden, wo er ganzer 5 Jahre gewohnet. — Vor dieser Zeit hatte er, wie er noch in Böhmen war, Gelegenheit seinem Vaterlande einen Dienst zu leisten, welches er rühmlich that, denn da H. Bogislaf XIV wegen harter Belagerung der Stadt Stralsund eine Gesandtschaft an Kaiser Ferdinand II nach Prag abschickte, war er derselben so wol mit Rath als Geld behülflich, dieserwegen verschrieb ihn gedachter Herzog selbst nach Pommern und brauchte ihn bey den Stralsundischen Traktaten, worin er so viel glücklicher war, weil er ehedem selbst unter dem Wallenstein gedienet hatte, und noch bey ihm in Achtung stand. 1628 ernante ihn der Herzog zu seinem General und Geheimenrath und gab ihm das Amt Torgelow, für den Vorschuß, so er ehemals den Gesandten gethan, worüber er aber hernach vielen Wunder und einen schweren Proceß gehabt. — 1634 reisete er in seinen Privatangelegenheiten nach Prag, gerieth aber in die äußerste Gefahr. Denn weil Wallenstein damals zu Eger erstochen ward, zogen dessen Freunde ihn mit in Verdacht, nahmen ihn in Arrest, und er muste binnen 5 oder 6 Stunden sechszehn mal auf die Inquisition antworten. So gut er sich auch rechtfertigte, ward ihm doch auf Kaiserlichen Befehl die Tortur zuerkant, er erboth sich lieber freywillig zum Tode, und endlich erkante man seine Unschuld, daß er wieder nach Dresden gehen konte. Weil er hier aber vor den Verläumdungen seiner Feinde nicht sicher war, ging er nach Breslau, von da nach Thoren und endlich nach Danzig, wo er 1644 seine Gemalin verlor. Drey Jahr darauf machte ihn die Königin Christina zum Kriegsrath, und das folgende Jahr zum Schloßhauptmann zu Stettin. — In dieser Station erwies er der Stadt Danzig noch einen wichtigen Dienst, denn als 1649 der dasige Commendant, Christoph Hubald, die Stadt erst an Schweden, hernach an Polen verrathen wolte, und ihm solches entdeckte, so gab er zwar seiner Königin davon Nachricht, so bald er aber merkte, daß Hubald auch mit den Polen conspirirte, warnete er die Stadt, und entriß sie ihrem Verderben. — Den 7 Sept. 1650 beschloß er sein Leben, das 75 Jahre lang in Beschwerlichkeit und Ruhm seiner Verdienste sich getheilet hatte. s. Schöttgen Alt und N. Pomm. S. 448.) woselbst man auch von seinen Kindern Nachricht, so wie des H. Franz Kundschaft liefert, daß dieser Schlief zu Cößlin und von altem adlichen Geschlecht entsprossen.

Schwe-

Schweder (**Peter**). Das Jahr seiner Geburt ist nicht bekant, sein Vater aber Johann Schweder war Senator zu Cößlin. -- Als Professor am Gymnasio zu Magdeburg stand er mit Luthern und Melanchthon in einer ganz genauen Freundschaft. -- Ersterer schenkte ihm die lateinische Bibel, welche er zur Zeit seines Klosterlebens in die Hände bekommen, und daraus er das erste Licht der heilsamen Erkäntnis geschöpfet. Dies schöne Andenken war, wegen der von Luthero eigenhändig beygeschriebenen Anmerkungen, besonders schätzbar, und ward bis 1715 auf dem Rathhause zu Schlawe verwahret, zum Unglück erbat man es sich für die schwedersche Bibliothek nach Cößlin, da es denn 1718 mit derselben ein Opfer der Flamme geworden. -- Unser Schweder vertauschte zuletzt seine Station in Magdeburg mit einem ruhigen Aufenthalt in seinem Vaterlande, er begab sich nach Schlawe und heyrathete daselbst Burgemeister Ambrosii Mizlafs Tochter, und nach dessen Tode ward er selbst Burgemeister. -- Er ist der Stifter der Schlawischen Linie in dem berühmten Geschlecht der Schweder, und starb den 1 April 1528.

Schweder (**Johann**), 1599 den 31 Aug. erblickte er das Licht der Welt. -- Sein Vater **Heinrich Schweder** war hieselbst Burgemeister. -- Nach vollbrachtem Studiren und abgelegten Reisen nahm er 1628 zu Strasburg Gradum Doctoris an, worauf er 1629 zum Syndicus in Colberg, 1630 aber zum Hofgerichtsrath bestellet wurde. -- Er heirathete des Kanzlers Andr. v. Bulgrin Tochter, und bekam 1653 die Stelle eines Directors des Consistorii, in welcher er den 25 Nov. 1667 verstarb.

Schweder (**Jacob**), des vorigen Bruder, geboren den 4 Febr. 1618. -- Sein Vater starb ihm, als er vier Jahr alt war, die Mutter Gertrud Ducherowen hielt ihm hernach Hauslehrer, die er mit den Schulen zu Cößlin und Colberg verwechselte. Von hier bezog er die Gymnasia zu Stettin und Danzig, hernach die hohen Schulen zu Rostock und Sora in Dännemark. -- Mit einem solchen Grunde seiner Wissenschaften trat er eine Reise nach Holland und Frankreich an, besahe Deutschland, und hielt sich wieder ein Jahr zu Leiden auf. -- End-

lich

lich zog ihn 1647 das Verlangen seiner Mutter nach Hause. — Sein Vorhaben war inzwischen aufs neue nach Universitäten zu gehen und gradum Doctoris in vtroque iure anzunehmen; allein, wie das Glück seinen Bruder suchte, so wiederfuhr es auch diesem, denn 1650 ward er schon Canzler bey dem Herzog von Croya, 1665 aber Churfürstl. Brandenb. Geh. Rath und Burggerichtsdirector zu Naugarten, woselbst er auch den 19 Febr. 1686 sein rühmliches Leben beschloß. Sein Andenken bleibt Cößlin und seiner Familie ewig im Segen, denn er stiftete zween Monate vor seinem Ende, zu seinem und seines Sohnes Erst Bogislav Gedächtnis, ein **Fidei Commissum**, wovon wir in einer cößlinschen Geschichte nothwendig handeln und die Sache ausführlich erzählen müssen.

Nachricht von dem Schwederschen Fideicommiß.

Das Vermögen, welches der seel. Canzler hinterließ, war 9186 rthl. 16 gr. baar Capital, und 1000 rthl. so er noch aus dem Fürstl. Croyschen Testament zu fodern hatte. — Diese ansehnliche Erbschaft solte seine Witwe, Gertrud Sophia v. Braunschweig, auf ihre Lebenstage, so lange sie nicht wieder heyrathete, geruhig im Genuß behalten, die Bibliothek aber sogleich Cößlin oder Colberg mit den dazu geschlagenen Einkünften verabfolget werden, welche Stadt zuerst für sie einen öffentlichen Ort einräumen würde. — Im Fall sie nun als Witwe mit Tode abginge, solten seine und ihre Freunde Gold, Silber, Juwelen, Betten, Leinen, Kleider und Hausgeräth, in zwey gerade Theile theilen, seine vorgenante Capitalien aber und die Bibliothek solten, als sein peculium quasi castrense, ne quidem vlla deducta falcidia vel trebell. unzerrissen und ungetheilet bleiben, und tanquam perpetuum agnationis & familiae *Fidei Commissum* zu seinem und seines Sohnes Gedächtnis beybehalten, die Zinsen davon aber auf studirende Jugend so wol und allermeist ex familia & agnatione, als andere fremde tugendliche Subjecta von guten ingeniis, wie auch auf Kirchen und Schulen, arme Witwen, Waisen, unausgesteurte unvermögende Jungfern, Hausarmen und dergleichen nothdürftige Leute verwandt werden, wie in einem beyzulegenden Anhange näher bestimmet werden solte. — — Dieser Anhang konte bey seinem Leben nicht hinzugethan

werden, daher geschahe solches den 29 Jan. 1691 von seiner hinterlassenen Witwe, in einer so genanten Erklärung obigen Testaments und festgesetzten Nachwillen. — Dieses Instrument gehet dahin, daß

1) Studirende aus ihrer Anverwandtschaft jährlich 40 rthl. und
2) eben so viel auch Studirende aus der Schwederschen Familie zu genießen haben solten.
3) Den Pfarrkirchen zu Colberg und Cößlin vermachte sie einer jeden jährlich die Zinsen von 1000 fl. der Kirche zu Naugarten aber von 500 fl. Pom. Capit.
4) Solten jährlich 40 rthl. für jede Schule zu Cößlin, Colberg und Stolpe bestimmet seyn, und die Hälfte davon den Lehrern derselben zufallen, die andere Hälfte aber zur Erhaltung der Schulgebäude verwandt werden. Auch empfingen
5) die Armenhäuser in diesen drey Städten jährlich 30 fl. zu gleichen Theilen.
6) Wurden 50 fl. zur Auszierung des Altars und der Taufe in der großen Kirche zu Colberg bestimmet. Ferner
7) für ihren elenden Bruder Felix und andere preßhafte Personen, sowol aus ihrer, als der Schwederschen Familie, so viel, als ihre Nothdurft erforderte, wonächst
8) der hiesigen Pfarrkirche noch ihre schwarze Leichendecke zugestanden,
9) wegen Erhaltung des Begräbnisgewölbes Vorkehrung gemacht, und
10) geordnet wurde, daß ihres seel. Eheherrn und Sohnes Bildnisse in der Bibliothek aufgestellet werden solten. —

Ueber diese Erklärung aber und so genanten Nachwillen entstand nach ihrem Tode ein weitläuftiger Proceß, welcher, vigore sent. vom 31 Oct. 1701 dahin ausfiel, daß die Schwederschen Erben in die Possession der sämtlichen unter dem F. C. begriffenen Capitalien, wie auch in dessen Direction confirmatorie gesetzet wurden. — Es ergriffen aber die Braunschweigischen Erben wider sothane Urtel ein abermaliges beneficium impugnatiuum, um obigen Nachwillen in Kraft zu erhalten. — Man fand aber von beiden Theilen für gut, unter einem Vergleich vom 21 März 1702 die Sache in der Güte aufzugreifen. Kraft dieses Vergleichs traten

ten die Schwederschen Erben ab intestato den Braunschweigischen cum plenaria directione ein Capital von 3500 fl. ab, welches als ein F. C. Schwederianum der Braunschweigischen Nachkommenschaft erhalten werden, und ihr der Abnutz desselben anheim fallen solte. — Die Legata aber, welche in dem Nachwillen den Kirchen ausgesetzt waren, wurden verworfen, da sie ex instrumento nulliter facto herrühreten ꝛc. — Dies war aber nicht hinreichend, die Streitigkeiten unter sämtlichen Erben zu heben, daher geriethen einige auf den Vorschlag, das Testament des seel. Schweders, weil ihm alle Solennitäten fehleten, aufzuheben, und alles gehörig zu theilen. Die mehresten aber drungen auf die Erhaltung dieses F. C. und errichteten den 26 Febr. 1726 einen neuen Vergleich, welcher gegenwärtig das Instrumentum normatiuum ist, auf welches die Verwaltung und Vertheilung des Schwederschen F. C. sich gründet, wie denn solches unterm 27 Jun. 1730 von Hofe aus bestätiget worden. — Es bestehet aus XVIII Abschnitten und einem Anhange. In den neun ersten Abschnitten wird das nöthige wegen der Administration geordnet, §. 10. handelt von der Bibliothek, den wir ganz hersetzen wollen:

„Als auch der seel. Testator verordnet, daß seine Bibliothek in „Colberg oder Cößlin asserviret, und von dem dazu vermachten Capital „vermehret werden solte; so ist, nachdem dieserhalb mit Burgemeister und „Rath zu Cößlin Proceß geführet worden, die Sache zwar verglichen, „und die Bibliothek auf dem Cößlinschen Rathhause gelassen, auch ansehnlich vermehret worden, nachdem dieselbe aber bey lezterm Brande samt „dem Rathhause durchs Feuer gänzlich verzehret worden, so ist die Familie „anfänglich bey sich angestanden, eine neue Bibliothek wieder anzulegen „sondern ist willens gewesen, das dazu legirte Geld ad aeque pios vsus „anzuwenden, sonderlich da das neugebaute Rathhaus, indem es in einer Contignation zwischen den Wohnhäusern stehet, der Feuersgefahr „mehr, als das vorige, unterworfen. Endlich aber ist doch auf ein und „anderer Zusprechen, und in Consideration, daß jetzo ein Hofgerichts„collegium daselbst angerichtet, durch eine öffentliche Bibliothek auch dem „Publico, und sonderlich denen, welche mit Büchern nicht versehen seyn, „gedienet werden könte, resolviret worden, eine neue Bibliothek zwar wieder anzurichten, jedoch nicht eher, als bis Burgemeister und Rath zu

„Cößlin ein bequemes und gewölbtes Gemach außer dem Rathhause „dazu wird haben anfertigen lassen. Weil es aber oft geschehen kan, daß „der Administrator F. C. kein Gelehrter, oder doch kein vollkommener „Kenner von guten Büchern ist, so sollen keine Bücher angeschaffet wer„den, als welche von zwey Agnatis, so studiret haben, oder da zwey gelahrte „Agnati nicht vorhanden, wenigstens von einem Agnato und einem „Cognato vor gut befunden werden, wie denn auch nicht lauter Juristi„sche Bücher, als welche mit der Zeit nur alte Glossen heißen, son„dern auch gute Theologische, sonderlich aber gute Historische Bücher und „Acta publica, die das Alter angenehm machet, angeschaffet werden „sollen.“ —

Der XI §. setzt dem Administrator 20 rthl. zur Correspondenz aus, und in den folgenden wird das nöthige wegen der Repartition festgesetzet, nämlich es ist bestimmet:

1) zur Bibliothek 500 rthl. Capital.
2) für einen studirenden Agnaten jährlich 100 rthl. desgleichen
3) für einen studirenden Cognaten jährlich 100 fl. beiden 4 Jahr lang zu genießen,
4) zween auf Trivialschulen sich befindende, einer ex agnatis und einer ex cognatis, sollen jeder jährlich 8 rthl. und das 6 Jahr lang genießen,
5) die Colbergsche und Naugartsche Kirche die Zinsen, jede von 333 rthl. 8 gr. Capital genießen,
6) ein Schulbedienter zu Cößlin, oder an einem andern Orte, nach Willkühr der Familie, jährlich 5 rthl. 8 gr. haben.
7) Auf arme, preßhafte und verunglückte Personen sollen jährlich 70 rthl. verwandt werden.
8) Unverheyrathete Jungfern ex agnatis & cognatis, wenn sie ausgesteuret werden, eine Agnatin 100 rthl. und eine Cognatin 100 fl. haben.
9) Einem Officier aus der Familie zu seiner Equipage, ist er ex agnatis 100 rthl. ist er ex cognatis 100 fl. gezahlt werden. Endlich
10) sind für verunglückte Kaufleute aus der Familie 500 rthl. Capital ausgesetzt, um ihnen damit unter die Arme zu greifen. Die

Die übrigen Abschnitte enthalten noch einige Einschränkungen und nähere Bestimmungen. — Der Anhang setzet die Zinsen von 500 fl. Capital für die Cößlinische Kirche, Prediger und arme Schulkinder aus.

Mit diesem F. C. Schwederiano ist das Schwederſche Stift nicht zu verwechseln, davon wir gleich reden werden, es stehet aber, so wie das Lewsche Fideicommiß, dessen wir auch bald gedenken werden, immer unter einem Administrator. —

Die bisherigen Administratores F. C. Schwederiani und der nachhero damit verbundenen milden Stiftungen

1) Hr. **Johan Lorenz Schweder**, Cämmerer der Stadt Colberg von 1694 bis 1709.
2) Hr. **Heinrich v. Schweder** in Colberg von 1710 bis 1726.
3) Hr. **Michael v. Schweder** K. Preuß. Obriſter von 1727 bis 1729.
4) Hr. **Christoph Herman v. Schweder** K. Preuß. Geheim. wie auch Regier. Kriegs und Domainenrath von 1730 bis 1741.
5) Von 1742 bis 1746 hat Hr. **Philipp Ernſt v. Schweder**, ein Sohn des vorigen, die Administration gehabt; weil aber derselbe von der Familie nicht gehörig erwählet war, und sie ihn nicht dafür erkennen wolte, muste er 1747 die Administration abtreten an
6) Hrn. **Matthias Heinrich Schweder**, welcher sie noch verwaltet.

v. Schweder (Michael). Das Jahr seiner Geburt ist 1663. Sein Vater war **Heinrich Schweder**, Burgem. zu Cößlin, welcher, nachdem er erst **Judith Kochs, Samuel Ledebuhrs** Witwe, zur Ehe gehabt, sich mit **Dorothea v. Schliefen** vermälet hatte, und von dieser ist unser **Michael** entsprossen. — Seine Jugendjahre widmete er mit Lobe dem Studiren, seine männlichen Jahre aber dem Soldatenstande, und begab sich zuerst in Holsteinſche Dienste, woselbst er bis zur Stelle eines Obriſtlieutenants heraufrückte. — Nachhero trat er als Obriſter in K. Preuß. Dienste, und commandirte von 1709 bis 1712 die Königlichen Trouppen in Hamburg. Als diese bekanten Irrungen beygelegt waren, ward er nach Colberg in Guarniſon versetzet, er suchte aber bald seine Erlaſſung und begab sich auf sein Gut Grünhof, welches er sich im

Holsteinschen gekauft hatte, um daselbst als ein Privatmann seine übrigen Tage zuzubringen. — Aus Liebe zu seinem Vaterlande aber änderte er diesen Entschluß und zog wieder nach Pommern. — Er hatte inzwischen noch eins und das andere wegen seiner Holsteinschen Güter in Richtigkeit zu bringen, desfals er sich genöthiget sahe eine Reise dahin anzutreten, es ward dies aber die lezte seines Lebens; denn, wie er in der Rükkehr begriffen war, übereilte ihn der Tod zu Berlin den 10 Sept. 1729 in einem Alter von beynahe 67 Jahren. — Er ist seiner Familie in dem Stück sehr verehrungswürdig geworden, daß er den alten verloschenen Adel (*) derselben wiederum hervorgesucht, und solchen 1706 vom Kaiser Joseph auf ihn und seine beiden Brüder Georg Gabriel (**) und Siegmund Herman (***) erneuren ließ. — Hiernächst ist er der Stifter des so genanten Schwederschen Stifts in Cößlin. — Ich glaube keine unangenehme Ausschweifung zu begehen, wenn ich das nöthige von diesem Stifte an diesem Orte beybringe.

Nachricht von dem Schwederschen Stift.

Es hatte der seel. Hr. Obrister den 20 May 1728 zum Besten der Schwederschen Familie eine Disposition (†) gemacht, kraft welcher er 1000 rthl. aussetzte, daß davon vier Jungfern und Witwen aus der Familie ein bequemes Wohnhaus solte erbauet werden, zu ihrem Unterhalt widmete er die Einkünfte von allem seinem Acker, den er bey Cößlin besaß, mit Vorbehalt, daß jährlich davon 50 fl. an nothdürftige Hausarme solten vertheilet werden, da denn von diesen Einkünften doch noch 108 fl. zur Präbende übrig blieben. — Nach seiner Gemalin **Charlotte Louise Schröderin** (††) Tode solten diese Einkünfte noch mit 200 fl. von 4000 fl. Capital vermehret werden, so auch nachhero rühmlich geschehen ist. — Diese Disposition wurde durch eine Urtel des K. Tribunals in Berlin vom 2 Dec. 1732 in allen Punkten bestätiget, die Administration des Stifts aber dem jedesmaligen Administrator des Schwederschen Fideicommiß confirmiret. — Hierauf war nun die Familie unter Administration des Hrn. Geh. Rath **Christoph Hermann von Schweder** (†††) darauf bedacht, zur Erbauung dieses Stifts einen bequemen Ort in Cößlin an-

zukaufen, man konte aber keinen andern ausfindig machen, als den Stadthof, und nach vielem Wunder wurde es bey der K. Kriegs und Domainencammer endlich dahin gebracht, daß der Magistrat zu Cößlin 1734 diesen Platz abtreten muste. — Gleich im Herbste dieses Jahres machte man den Anfang die alten Gebäude abzubrechen, und da solches den Winter hindurch fortgesetzet wurde, konte man im März 1735 den ersten Grundstein legen, und 1737 wurde das Werk zu Stande gebracht. — Auf diesem Stift ist auch ein Zimmer für die Schwedersche Bibliothek angeleget worden, nachdem es nicht füglich geschehen können, daß auf dem Rathhause, oder sonsten von dem Magistrat ein feuerfestes Zimmer dazu angewiesen werden mögen. Es bestehet dieselbe aus Werken, die man nach dem Brande aus den dazugelegten Einkünften angeschaft, und denen, so man aus dem Lewschen Vermächtnis erhalten hat.

Vor der Hand, und bis das Capital mehr angewachsen, werden Jungfern und Witwen von der Schwederschen Familie, und zwar der Linie, welche an das Schwedersche Fideicommiß berechtiget ist, darin aufgenommen. — Eine jede derselben bezahlt bey ihrer Aufnahme an das Stift ein kleines Capital zu 100 fl. und die erste, welche unter dem Namen einer Priorin die Aufsicht führet, erhält jährlich 50 rthl. die zweyte und dritte jede jährlich 40 rthl. die vierte und fünfte jährlich 33 rthl. 8 gr. — Jede Person hat eine eigene Stube, Kammer und Küche. Die beiden unter dem Hause befindlichen Keller brauchen sie gemeinschaftlich. Außerdem sind sie von bürgerlichen Auflagen befreyet.

Nachricht von dem Lewschen Vermächtniß zu dem Schwederschen Stift.

Als man noch im Bau dieses Stifthauses begriffen war, nämlich den 21 Jan. 1736, vermachten der seel. Landrath **Gabriel Lew** und seine Frau **Catharina Elisabeth von Schweder** in einem Testamento reciproco ein Capital von 3333 rthl. 8 gr. dessen Zinsen nach beiderseits Ableben dazu angewendet werden solten, daß zuförderst in diesem Stifte noch für vier Personen die nöthigen Zimmer aus- oder neugebauet würden, und wenn diese fertig, solten die 166 rthl. 16 gr. Zinsen

ihnen

ihnen unter dem Namen der Lewschen Präbende dergestalt vertheilet werden, daß die erste empfinge 50 rthl, die andere 40 rthl. die dritte und vierte jede jährlich 33 rthl. 8 gr. Zu Erhaltung der Zimmer aber solten jährlich 10 rthl. ausgesetzt bleiben. — Die Personen, welche dazu genommen werden solten, müsten von des Stifters Aeltervater, dem Canzler Andreas Lew, oder denjenigen Schwedern abstammen, die an das Schwedersche Fideicommiß berechtiget sind, jedoch solten so wol Cognati als Agnati Theil daran nehmen, und, wenn die nicht vorhanden, auch Fremde von gutem Herkommen nicht ausgeschlossen seyn. — Auch hier zahlet eine jede bey ihrem Eintritt 100 fl. und sind ihnen noch vor dem neuen Thore zween Gärten zum Gebrauch angewiesen, die sie allenfals vermiethen können. —

Die Folge der Zeit lehrte aber, daß es nicht anginge, diesen Lewschen Präbendarinnen in dem Schwederschen Stiftshause Raum zu schaffen, und ein neues Haus zu bauen, war noch unmöglicher, daher hat die seel. Landräthin Lewen, in ihrem den 11 Jan. 1751 errichteten Testament, oder so genanten Nachwillen, die Sache dahin geändert, daß diese Lewsche Präbendatinnen nach ihrer Bequemlichkeit in oder ausserhalb Cößlin wohnen können, und die zu Erhaltung der Zimmer ausgesetzte 10 rthl. unter sich theilen sollen. — Außer dem hat diese milde Stifterinn dem Stifte noch eine halbe Hufe Landes vermacht, deren jährliche Miethe den hiesigen Stadtpredigerwitwen, und zwar den dürftigsten, eingetheilet werden sol. — Ist solche nicht vorhanden, sollen andere arme Witwen und Jungfern aus der Familie diese Gelder haben.

(*) Die Schwedersche Familie ist ursprünglich vom schottischem Adel, woselbst sie vor 300 J. geblühet hat, durch Krieg aber genöthiget worden ihr Glück auswärts zu suchen, worauf sie sich, theils nach den Niederlanden, theils nach Dännemark, die Vorfahren unsers Schwedens aber nach Pommern, und vorzüglich hieher nach Cößlin gewandt, woselbst sie immer die ansehnlichsten Ehrenstellen bekleidet haben. Dem ohngeachtet erlosch mit der Zeit des Andenken ihres ursprünglichen Adels, daß es daher unserm von Schweder allerdings zum Ruhm gereicht, wenn er solchen wieder hervorgesucht. — Von der Niederländischen Linie trift man in Geschichten 1423 einen Bischof in Utrecht, 1444 aber einen Generalzeugmeister in Geldern an (s. Pontanl Hist. Geld. L. IX. p. 422. 424. 438. 439. 452. 462. 488) Ob aber der Jo. Sueder, der in einer Anclamschen Urkunde von 1275 (s. Pom. Biblioth. B. V. S. 218)

als

als Zeuge aufgeführet wird, mit zu der Familie gehöre, iſt wol ſo leicht nicht auszumachen. --- Dies eine bemerke ich noch, daß man jetzt drey Linien der Schwederſchen Familie zählet, nämlich die Schlawiſche, ſo von Peter Schwedern herſtammet, und die Colbergſche und Cößlinſche, welche von ſeines Bruders, Johann, Nachkommenſchaft entſproſſen ſind, und beyde Heinrich Schwedern zum gemeinſchaftlichen Stamvater haben, der die Colbergſche Linie durch ſeinen Sohn Johann, die cößlinſche aber durch drey Söhne, Heinrich, Gabriel und Jacob ausgebreitet. -- Dieſe Colbergſche und Cößlinſche Linie hat Antheil an dem Schwederſchen Fideicommiß, die Schlawiſche aber nicht.

(**) Dieſer bewohnte ſein Gut Todtenhagen, und hatte einen Sohn, Georg Friederich, welcher Lieutenant in Preußiſchen Dienſten war, und der Campagne in Vorpommern, wie auch der Belagerung von Stralſund beywohnete. --1723 erhielt er ſeine Erlaſſung, und ging mit der oſtindiſchen Flotte nach Batavia auf die Inſel Java, von da er nach einigen Jahren als Capitain nach der Inſel Ceylon commandiret wurde. Weil er ſich aber ſchon zu Batavia mit eines reichen Holländers Witwe verlobet hatte, und dieſe, da er nach Ceylon ging, nach Holland zurück kehrte, folgte er derſelben 1734, und lebte daſelbſt als ein Privatmann. -- Sein Bruder Bogislav Gabriel ſuchte als Major ſeine Dimiſſion, und wohnet auf ſeinem Gut Datjo.

(***) Dieſer war in Sächſiſchen Dienſten Hauptmann, und blieb 1705 in der Bataille bey Frauſtadt auf dem Wahlplatz.

(†) Der Bewegungsgrund, welchen er zu dieſer milden Stiftung gehabt, verräth eine ſo edle Denkungsart, daß wir nicht umhin können, ihn aus dem Fundationsbriefe hieher zu ſetzen:

„Da ich mich öfters erinneret, wie ich meinen ſeel. Vater Hrn. Heinrich „Schweder bey Antritt meiner Kriegsdienſte angelegen, und inſtändigſt ge„beten, die Teſtamenta, worin er auf gewiſſe Orte ein Capital von 3000 „rthl. oder 4500 fl. ein anders von 1333⅓ rthl. oder 2000 fl. und eins von „6 Stücken Acker zu 676 Rthl. 16 grl. oder 1015 fl. die Summa 5010 rthl. „oder 7515 fl. ad pias cauſas legiret oder vermacht, wieder aufzubeben und zu „caſſiren, ſolches auch geſchehen und erfolget iſt, und ich mir deshalb viele „ſorgliche Gedanken gemacht, überdem auch GOtt der Allmächtige mich al„lezeit ſo wunderlich geführet, und zum öftern aus großer Lebensgefahr, und „inſonderheit zu Waſſer, da alle Hülfe menſchlicher weiſe verloren geſchie„nen, errettet, dafür ich ihn ſtets ohn Unterlaß zu loben und zu preiſen habe, „ich bey mir entſchloſſen, von demjenigen, ſo ich durch GOttes Segen erwor„ben, hiewiederum eine Stiftung zu machen ꝛc.

(††) Sie war eine Tochter eines Burgemeiſters zu Croſſen, und ſeine zweyte Gemalin. -- Die erſte war eine geborne Larſen genant Blumenfeldin, wovon eine Tochter nachgeblieben, die als Witwe des Hauptmans Johan Paul von Hombold 1749 geſtorben.

(†††) Dieſer ſtammt eigentlich von der Colbergſchen Linie her, woſelbſt ſein Vater Herman Hof- und Conſiſtorialrath war. -- Seine Verdienſte ſind der gelehrten Welt bekant genug, daher er auch das Glück genoß, den Adelſtand ſeiner Vorfahren 1724 vom Kaiſer Carl VI. und 1729 vom König Friederich Wilhelm auf ſeine Linie erneuert und beſtätiget zu ſehen.

Schweder (Gabriel). J. V. D. Sacri Caesarei Palatii Comes, Hochfürstlich Würtembergischer fünf und funfzigjähriger Rath, bey dem Hofgericht zu Tübingen auf der Gelehrtenbank mehr, als funfzigjähriger erster Assessor, wie auch bey daſiger Universität Prof. Juris publ. & Placit. Feudalium ordinarius, Facultatis juridicae Anteceſſor und des gesamten Senatus Academici Senior. — Das ist der völlige Titel eines Mannes, der Cößlin gewiß Ehre macht. — Er ist den 18 May 1648 gebohren, sein Vater hieß **Gabriel** und war Kirchenprovisor in Cößlin, die Mutter **Catharina Cochen**. — Die ersten Gründe der Gelehrsamkeit holte er aus der Schule seiner Vaterstadt unter dem treuen Rector Stephani und ging 1664 von hier aufs Danziger Gymnasium, woselbst er noch in demselben Jahre unter dem D. und Prof. Physices Joh. Christ. Fromman eine diss. de Antere Martiniano, ipso die Martini zu Catheder brachte, welche 1683 zu Leipzig wieder gedruckt worden. Das folgende Jahr erwählte er zu Fortsetzung seines Studirens die Universität Jena, woselbst er 1667 de Usuris disputirte und sich nach Hause verfügte. Seine Wißbegierde aber zog ihn nach Tübingen, woselbst er 1673 nach abgelegter öffentlicher Disputation Licentiatus juris ward und sich in numerum Advocatorum recipiren ließ. — Bald nach dieser betretenen Ehrenstufe nämlich den 26 Jan. 1674 ließ er sich den Doctorhut aufsetzen, da er denn 1677 Assessor des dortigen Hofgerichts, 1681 aber Prof. extraord. ward, bis er 1685 diese Stelle, mit einem ordentlichen Gehalt zu bekleiden anfing. — Bey seinem erreichten hohen Alter ist er zehen mal Academiae Rector gewesen. — Kaiser **Leopold** machte ihn 1703 zum Comite Palatino, und 1716 erhielt er primum votum bey dem Hofgericht. — Sein Alter glich seinem Ruhme, denn er starb 1735 den 30 April als ein Greis von 87 Jahren, und konte sich rühmen, daß er drey Jubilaea publica, und fünf privata, die ihn selbst angiengen, erlebet hat. — Seine Schriften sind:

Introd. in jus publicum, welche schon zehen mal aufgelegt worden.

XLVI Disputationes, welche in zwey Vol. 1731 zu Eßlingen, curante Paulo Burgemeistero heraus gegeben sind. — Unter denselben ist diejenige die merkwürdigste, welche er 1703 de jure augustissimi Imperatoris in Ducatum Mediolanensem gehalten, und dem Kaiser Leopold so wohl

ge-

gefallen, daß er ihm die Comitivam Sacri Caes. palatii ertheilet.

Commentarius de Praeeminentiis domus Austriacae Tub. 1722. 4.

Einige Volumina, worin seine Consilia, tam publica, quam privata gesamlet sind.

Schweder (Andreas Johann), noch lebender sehr verdienter K. Regierungsrath in Stettin. — Sein seel. Hr. Vater war Joh. Georg Schweder, Advocat in Cößlin. Den 22 Nov. 1706 erblickte er das Licht der Welt, hatte aber das Unglück, daß während seiner Schuljahre die Stützen seiner irdischen Wohlfahrt, beide Eltern, verfielen. — Inzwischen GOtt und sein Fleiß förderten ihn, daß er 1723 das Gymnasium zu Danzig mit Nutzen beziehen konte. Die Liebe, welche er auf den seel. D. und Prof. juris **Willenberg** warf, zog ihn zur Erlernung der Rechtsgelahrheit seinen Fleiß hauptsächlich anzuwenden. — Kaum hatte er zwey Jahre lang die geschickte Anweisung dieses treuen Lehrers genossen, so betrat er unter dessen Vorsitz 1725 den 8 Sept. die Catheder und vertheidigte eine gelehrte Streitschrift: De poena post mortem durante, welche unter den herausgegebenen Exercitationibus Sabbatinis befindlich ist. — Gleich das folgende Jahr hielt er den 5 Sept. eine diss. de injuria, quae mortuis illata. — Und so verließ er unter segnenden Glückwünschungen dies Gymnasium, von welchem er sich durch Polen über Breslau und Leipzig nach Jena wandte, worauf er Halle besuchte und so 1730 mit Ehren seine academischen Jahre beschloß. — Als er um Ostern dieses Jahrs zu Hause kam, hatte er das Glück, in das Haus des wohlseel. Hrn. Hofgerichtspräsidenten von **Suckow** zum Hofmeister seiner Söhne, gerufen zu werden. — Nachdem er zwey Jahre hieselbst ein Lehrer der jungen Herrschaft, und ein aufmerksamer Schüler des gründlich gelehrten von **Suckow** gewesen, erhielt er 1732 den 1 April das Patent zur Advocatur bey diesem Hofgericht. — Worauf er sich den 10 Nov. 1734 mit des Hrn. Burgemeister **Laurens** in Treptow jüngsten Jungfer Tochter vermälete, mit welcher er neun Kinder, als vier Söhne und fünf Töchter zeugete, davon aber sieben in zarter Unschuld schon verstor-

ben sind. — Seine große Geschicklichkeit, die er als Advocat in allen Fällen blicken ließ, erwarb ihm hier und bey Auswärtigen einen ungemeinen Ruhm, so daß Sr. Excellenz, der wohlseel. Hr. Generalfeldmarschal und Gouverneur zu Berlin, **Caspar Otto von Glasenapp**, als dieselben einen geschickten Rechtsgelehrten in einer sehr wichtigen Angelegenheit nöthig hatten, ihn von Cößlin aus nach Berlin entboten. Die Zufriedenheit, welche dieser Herr gegen sein Verhalten geheget, konte nicht deutlicher ausgedruckt werden, als daß er ihm außer einem ansehnlichen Geschenke, den Charakter als Hof- und Justizrath auswirkte, und da er es nicht vermuthete, das Patent vom 1 Jul. 1741 darüber zufertigte. — 1745 zog wiederum eine Trauerwolke über seinem Hause zusammen. Der zu frühe Tod seiner innigstgeliebten Gemalin und zwey ihr bald nachfolgende Kinder beugten sein Herz in tiefem Kummer. Von neun Kindern dieser vergnügten Ehe sind ihm jetzt nur zwey noch übrig, ein Sohn, Herr **Johann Gottfried**, welcher als Stadtsyndicus zu Greifenberg stehet, und Jungfer **Dorothea Friederica**, welche jetzt den Herrn Landsyndicus und Hofrath **Herr** zu ihrem Gemal erwählen wird. — 1747 wurde unserm Herrn Regierungsrath durch ein K. Patent vom 25 Augusi Sitz und Stimme im Cößlinschen Hofgericht angewiesen, und 1748 vermälte er sich aufs neue mit des seel. Hrn. Burgem. **Roth** in Pyritz jüngsten Jungfer Tochter, welche er aber 1755 den 25 Dec. auch schon wieder durch den Tod verlohren, so wie die einzige mit derselben gezeugte Tochter auch bald nachgefolget. — 1752 geruheten S. K. Majestät ihn durch ein Patent vom 13 Febr. aus höchsteigener Bewegung an die Regierung nach Stettin zu versetzen. Inhalt dieses Patents solte er in den ersten Senat introduciret werden, den Rang nach seinem vorigen Patent in Cößlin haben, auch in Abwesenheit des ꝛc. von Dewitz das Directorium führen, übrigens die verordnete Besoldung aus der Sportulcasse vorzüglich vor allen andern Räthen des zweyten Senats haben und verpflichtet werden ꝛc. — Es ist aber nachhero eine Verwechselung vorgegangen, und er in den zweyten Senat introduciret. — Nachdem zu Wien erfolgten Ableben des Hrn. Vicepräsidenten v. **Dewitz** aber, da der Hr. v. **Raumin** dessen Stelle wieder erhielte, bekam er eine Stelle im ersten Senat, und wurde der Hinterpommerschen Lehnscanzley vorgesetzet. —

Den

Den 10 Februar 1760 suchte GOtt diesen würdigen Mann mit einer schweren Krankheit heim, wobey sein Gedächtnis so wol als seine Augen großen Schaden litten, welches ihn außer Stand setzte, die schwere Arbeit bey der K. Regierung mit gleicher Munterkeit weiter fortzusetzen. Der König befreyete ihn also aus besondern Gnaden davon, und ließ ihm wegen seiner Verdienste dennoch die Besoldung. -- Drey Jahr vorher, ehe dies schwere Leiden über ihn ging, nämlich im Junio 1757 vermälte er sich zum dritten mal mit des wohlseel. Hrn. Senator und Kaufmann **Voigts** hinterlassenen Fr. Witwe, welche durch ihren angenehmen Umgang sein Kreuz erleichtert und ihm die Beschwerlichkeit seines Lebens versüßet.

* * *

Ein Trieb gerechter Hochachtung gebeut mir noch hinzuzusetzen, daß eine thätige patriotische Gesinnung, mit welcher er dies Werk befördert hat, mir die Pflicht der grösten Dankbarkeit auflegt und den Wunsch in die Feder giebt, daß der GOtt seiner Jugend auch der GOtt seines Alters seyn, ihn mit seiner Kraft unterstützen, mit seinem Segen erfreuen und mitten im Leiden sich als den Hort seines Heils wolle finden lassen. Er so wol als sein ganzes vornehmes Haus sey ein beständiges Denkmaal seiner wohlthuenden Güte.

Simonis (Daniel). Sein Vater war der obengenante **Peter Simonis**, Archidiaconus zu Cößlin, die Mutter **Barbara Wockens**. -- Er ist etwa ums Jahr 1640 gebohren. -- Den Grund seiner Wissenschaften legte er in Cößlin und Colberg, und ergrif auf Universitäten das Studium medicum. Wie er aber zu Hause kam, fiel es ihm ein, für seinen kranken Vater einmal zu predigen, dies gieng gut, und besser, als er dachte, daher entschloß er sich ein Theolog zu werden, ging also noch einmal nach Universitäten, von da er 1662 wieder zurück kam. -- Wir haben oben gehöret, daß sein Vater die Besorgung der Schloßkirche mit auf sich hatte, und da er sehr schwächlich war, muste sein Sohn ihn öfters mit Predigen unterstützen. -- Einmal fügte es sich, daß er zu Ehren des Herzogs von Croya eine Predigt halten muste, welche 1665 unter dem Titel heraus ist:

Fürstliche Gedanken des Durchl. und Hochgebornen Fürsten, Hrn. Ernst Bogislav Herzog zu Croya und Arschott ꝛc. 12. 7 Bogen.
Er hat sie demselben selbst dediciret, und bey demselben die Gnade erhalten, daß er erstlich zum Rektorat nach Rügenwalde berufen, und darauf des seel. Präpositus Pepelow Adjunctus geworden. Wie dieser starb, trat er als Pastor und Präpositus in dessen Stelle. — Man hat noch von ihm folgende Schriften:

Geduld der Heiligen, vorgestellet von Daniel Simonis ꝛc.

Eine Uebersetzung der Aeneid. des Virgils 1659. 12. Sie hat folgenden Titel, den ich hersetzen will, um seinen Geschmack in der Deutschen Litteratur kennen zu lernen, er ist vollkommen Jesisch. — So lautet er: Der Frygier Aeneas, wi er nach Smärtzentfündlichen abläben seiner ädlen Kreusen, entslagung der trübsäligen Dido, mit der huldreichen Lavinie beſäliget, izzo bey der libsäligſten deutschinne in beruheter annämligkeit befridet worden ꝛc.

Entwurf einiger Leichpredigten, Stettin 1672. 12.

Optica & catoptrica sacra qua suis auditoribus praeluxit annua methodo circa Evangelia Salemydonis Luc. I, 63. Er schrieb und sprach. Sed. 1679. 12. Es sind, wenn mans doch nicht rathen kan, Dispositiones zu Predigten, welche aus lauter Emblematen bestehen und öfters bis zum Lachen närrisch sind. Hiernächst war er willens noch heraus zu geben:

Vielvermögendes Gebät der Gerechten, vorgestellet durch Daniel Simonis Cosslino-Pomer. Pastorem Rugenwald. Pom. und desselbigen Synodi Churfürstl. Brandenburgischen Praepositum. Drexel. Trismegist. Christian. l. 2. c. 4. §. 1. Nos ipsi nobis saepe pessimo exemplo sumus. Es ist aber davon nur der erste Bogen gedruckt, das übrige noch im MS. vorhanden. — Ueber jedes Paar Seiten stehet ein Reim, als: Des Berens Kraft, So Nuzzen schaft. — Der Andacht Nutz, Ist GOttes Schutz ꝛc. Doch sind der Stil und Rechtschreibung so affectirt und kauderwelsch nicht, als in der Uebersetzung des Virgils.

Thomä (Paul). Er ward 1539 bey Wiederherstellung der Universität zum Prof. Philos. zu Greifswalde ernennet, es ist von ihm noch eine Genealogie der Pommerschen Fürsten in MS. vorhanden.

Vos-

Vogler (Joachim). Die traurigen Lebensumstände dieſes Unglückſeligen können wir nicht beſſer erzählen, als wenn wir ſein von ihm ſelbſt verfertigtes und noch in der großen Kirche unweit der Kanzel befindliches Epitaphium hieher ſetzen:

Conſiſte parumper, quisquis es, qui tranſis, memoranda hinc reportabis, ſi patienter acceperis, quis & qualis fuerim. JOACHIMVS VOGLERVS fui, Patre *Joanne Voglero*, Rectore quondam hujus ſcholae, poſtmodum aulae epiſcopalis Advocato & vrbis noſtrae Senatore, ex *Eliſabetha Povölzen* Anno Chriſti 1592 procreatus. Augeſcente ingenii cultu academias Wittebergenſ. Heidelbergenſ. Argentoratenſ. adii inde Pariſios delatus, poſtquam itineris aliquem fructum perceperam, ad meos redii, laete exceptus. Sed caue nimium ſtupeſcas, biennī poſt idem fatum, quod olim *Hermogenes*, imo atrocius paſſus, amiſſa ratione obbruteſcere coepi, adeo, vt catenis vinctus, a conſortio hominum ſemotus, ſine vlla veſte in aeſtu, duriſque frigoribus annos XXVII vixerim. Tandem anno 1646 decreſcentibus atrocibus morbi mei paroxysmis, verenda DEI maieſtas, mei miſerta, hanc gratiam praeſtitit, vt ex carcere ſqualido reductus, cum meis conuerſari potuerim vbi transactis in humilitate & patientia annis XIII. anno 1659 vltimo Nov. carnis meae reſurrectionem credens exſpiraui. Hæc, viator, pandenda poſteris iudicata ſunt. Abi iam ſeueritatis pariter & clementiae diuinae nunquam non humillime memor!

Du haſt, o GOtt! zum Spiegel mich gemacht.
Wohl dem, der, wenn ers lieſet, recht betracht.

(*) **Wendt (Johan).** Das Jöcherſche Lexicon ſagt uns, er ſey ein Gelehrter und ein Cößliner, wo es aber nicht zuverläſſiger iſt, als dieſes, daß er anfangs zu Cößlin Rector und Diaconus, darnach zu Colberg Prediger auf der Vorſtadt geweſen, ſo müſſen wir ihn wieder wegſtreichen, denn das iſt ganz gewiß nicht wahr. — Sonſt ſol er den 17 Sept. 1675 im 54 J. ſeines Alters geſtorben ſeyn.

(*) Daß

(*) Daß Hr. D. Quade in dem Leichenprogramma auf den M. Wehling einen gewissen Rector an der Stettinschen Schule Michael Ungarum fälschlich zum Cößliner mache, hat Hr. Zachariä in der Nachricht von der Rathsschule zu Stettin S. 34. Anm. (d) schon satsam gewiesen.

Wenn wir nun dies Verzeichnis zusammen nehmen, so finden wir, daß Cößlin dem Vaterlande so wol als auswärtigen Staaten, in allerley Ständen, Personen vom ersten Range und recht brauchbare Diener des gemeinen Wesens geliefert. — Hier sind erfahrne Kriegsofficier, verständige Canzler, getreue Räthe, gelehrte Professores und Lehrer auf hohen und niedern Schulen, berühmte Doctores der höhern Wissenschaften, Generalsuperintendenten und Präpositi, welche der Kirche GOttes im Seegen gedienet, und so viel andere entsprossen, deren Andenken noch immer verdienet gepriesen zu werden. — Man rechne die Standeserhöhung dazu, welche dem Geschlecht der Bohlen und der Schweder wiederfahren, so kan unsere Stadt allerdings stolz auf ihre Kinder seyn.

GOtt setze sie, wie ein Siegel, auf sein Herz, und lasse sie ein Denkmaal seiner Güte und eine Ursache seines Preises den Enkeln später Zeiten, durch viele folgende Jubelfreuden, bis an das Ende der Tage, werden! — Jerem. XXIX, 7.

Et de communi pars quoque nostra bono est.

Zusätze und Verbesserungen.

Zur II Abth. p. 82. §. 19. Die Sache wegen der Münzgerechtigkeit der Stadt Cößlin ist noch einigem Zweifel unterworfen, daß zu Herzog Franz Zeiten hieselbst eine Münze gewesen, ist außer Zweifel. Cosmus v. Simmern giebt uns davon die Nachricht: „Jetzo haben „J. F. G. Herzog Franz eine Münze hieselbst aufgerichtet, worin „meist unter Dero F. G. Gepräge Silbergroschen gepräget werden.“ Man wil aber auch behaupten, daß schon vorher die Stadt selbst die Münzgerechtigkeit besessen, und ein Privilegium darüber gehabt, dieses aber so wenig als sonst eine beglaubte Nachricht davon aufzutreiben, ist mir bisher unmöglich gewesen, solte jemand dergleichen besitzen, würde er mich durch Mittheilung derselben und noch mehr dadurch verpflichten, wenn er mich hinter die Käutniß einer wirklichen Cößlinschen Münze hülfe. — Wo es wahr ist, daß außer dem Münzhause, dessen wir gedacht, auch ein anderes auf der Bergstraße gewesen, wie man behaupten wil, würde die Sache einigen Anschein gewinnen.

Zur II Abth. p. 109. §. 11. Klempzen und Cosmus v. Simmern leiten das Cößlinsche Sprichwort: Mußma Cößlin von Mausen oder Stehlen her. Ersterer sagt, es heiße Musnu Cößlin, lezterer aber spricht es aus Musum Coeslin, und erzählt uns davon folgende sehr unglaubliche Geschichte: „Aber, da der tolle Pöbel gesehen, „was hieraus werden würde, und ihnen die Reue ins Herz kam, „haben sie den Herzog frey los und ledig gelassen und um Verzei„hung gebeten, ehe denn Kriegs- und Landvolk heran kam. Der „Burgemeister aber, mit Namen Heidenreich, der sich, als ein „Rathgeber übel bewust, wolte dem Landfrieden nicht trauen, mau„sete des Raths Schatz und entwich gen Lübeck, damenhero noch „das Sprichwort bey den Cößlinschen und in Pommern ist: Mu„sum Coeslinum. Dieser ist bald nachhero zu Lübeck gestorben, „und da solches daselbst dem Rath kund worden, und der Schatz „noch vorhanden, haben sie solchen zu sich genommen, und davon „einen festen Thurm gebauet, dem sie den Namen Musum Coeslin „gegeben. —

Zur III Abth. p. 153. §. 3. Die Geschichte mit dem gesackten Döring erzählet Cosmus v. Simmern mit der Veränderung: Daß die Prostitution dem Prediger Nic. Pannekock begegnet, weil er sehr auf das Branteweinschenken unter der Predigt geeifert, dessen sich dieser Döring auch schuldig gewust, und wie der Mensch die Narrheit in der Kirche angegeben, sey ein Bürger aus der Kirche gegangen und habe vier Zettel an die vier Kirchthüren geschlagen, des Inhalts: „Wer ein Liebhaber göttlichen Wortes sey, solle sich „nach der Mahlzeit in der Kirche einfinden, er habe ihm etwas zu „sagen.“ Hierauf sey eine große Menge zusammen gekommen, und Döring habe mit erscheinen müssen, welcher bey einem kurzen tumultuarischen Verhör gleich verstummet. Einige der Stadtältesten werden sogleich ins Kloster geschickt, woselbst eben der Rath bey dem Stiftscanzler in gewisser Angelegenheit versamlet war, mit Bitte, über diesen Frevler Gefängniß und Strafe zu erkennen: der regierende Burgemeister Ruback aber giebt die angeführte unweise Antwort. So bald die Stadtältesten solche bringen, gehet der Hause zu Rath, was sie mit Döringen anfangen wollen, und indem fügt es sich, daß zween Rathsherren, Moritz Nitze und Otto Pumlow, durch die Kirche gehen, diesen stellen sie die Sache vor, und dieselben sagen, entweder im Scherz oder ganz ernstlich, ad saccum, ad saccum, worauf Döring sogleich in einen Sack gesteckt und ersäufet wird. Es heißt ferner: sein Körper sey ans Land getrieben und von den Hunden zerrissen und aufgefressen worden, so daß, als der Magistrat ihn suchen lassen, um ihn zu begraben, er nirgends zu finden gewesen.

K. K. Hofbibliothek Wien

Regi-

Regiſter.

A

Aalfang in der Mühlenbach 31
Abſagebriefe 99
Acker bey der Stadt 31
Ackerbau, ein Gewerbe der Stadt 53
Ackerhof bey Cößlin und deſſen Weidegerechtigkeit 32
Adliche Geſchlechter, welche im Cößlinſchen Magiſtrat geweſen 60
Advocatie, Vogtey 18. 66. f.
Aduocati 66
Aemter, die unter das Cößlinſche Hofger. fortiren 130
Aepinus 257. f. 263
Aerarium ciuitatis, der erſte Fond dazu 16
Almucium, was es ſey 141
Altar in der Pfarrkirche 181
Alter der Stadt, wird unterſucht 3. f.
Amtsgemeine, aus welchen Dörfern ſie beſteht 191
Anbau der Städte in Pommern, wie er geſchehen 13
Andreä, Nicol. 164
Anlage der Stadt, und ihre innere Einrichtung 21
Anlegung der Städte in Pommern, wie ſie geſchehen 13
Antiquitäten aus dem Pabſtthum 34
Antoniusbrüder 152
Arianer, wer ſie ſind 213
Archidiaconi 170. f. 159
Arme Kaſten 186
Artopoeus, Peter, deſſen Leben und Schriften 239
Aufbauung der Stadt nach dem Brande 125. f.
Auferſtehung der Todten, leugnet Pabſt Clemens der VIII 167

B

Balgereyen der Stadt Cößlin 98
Barfknecht, Chriſtoph, deſſen Leben 166. 190
Barfknecht, Fried. Chriſtoph 246
Barfknecht, Otto Caſimir 247
Baſk, Dorf 28
Baſter Markt iſt nach Cößlin verlegt 65
Barthuſewitzen 89
Bartkius, Martin 247
Baucollegium in Cößlin 126
Bauer, Joh. Mich. 218
Bauleute, deren Statuta 62
Bauordnung 62
Beblin 103
Becher, ſilberner, wird von jedem Rathsverwandten bey Antrit ſeines Amtes gegeben 59
Bedemünze 17. 113
Behnke, Martin 160. 186. 232. 247
Bela, ungariſcher Prinz, 42
Belagerungen von Colberg 114. 119
Belgard 4. 6 wird belagert 8. 101. wird den Hinterpommern gelaſſen 8
Belgardſche Schulgewohnheit 35 Gedächtnistag 124
von Benkendorf, Major 114
Berg unſrer lieben Frauen 33 ſho dem Cholin 33
von Beſſel 134
Beſtätigung der Stadtprivilegien, von wem ſie geſchehen 20
Bibliothek, ſchwedeſche 29. verbrennet, 125. 299. 303
Bircumm, was es ſey 141
Block, Joh. 165. 218. 233
Boguphalus 5
Bork, Heinrich 112
Börnſtein, deſſen Fang 75
Böſel, Michael 225
Bogislaf, H. zu Pommern, ſchenket dem Kloſter Belbug das Dorf Coſſaliz 9
Bogislaf X wird von den Cößlinern gefangen genommen 109. f. ſpricht ſchlecht Latein 110.
Bohle, Frieder. deſſen Leben 247
von Bonin, Georg, Bogisl. 129. f.

Borchland 40
Bork, Benj. 220
Brauergilde 57 ſtiftet ein Legatum 218
Brauerkrone in der Pfarrkirche 185
Braunsforth 45
Brod, großes, giebt das Kloſter jährl. dem Rath 59
Broſel, Joh. Chr. 226
von Bronikofsky 115
Brüche, geiſtliche 70
Brücken bey Cößlin 23 die Cößlin halten muß 97
Bruno 44. 45
Bubalin 103
Bublitz 103
Buchheim, Joh. Georg 166
Buchner, Gottfr. 219
Buchwald, 39 f. wie er an die Stadt gekommen 16
Buckow, Kloſter, wird verheeret 103. hat die Stadtmühle 94
Bürgerſchaft tractiret den Magiſtrat 59 wird vom Magiſtrat tractiret mit Kringel und Nüſſen 104
Bütow, Joh. deſſen Leben und Schriften 188
Bugenhagen, Joh. 152. 156. 157. 224. 108. 101
Buldrian, Jürg. komt elend um 122
Bulgerine in Wuſſeken 89. 33
Burgacker, wird der Stadt geſchenkt 19. 31
Burgenſes, wer damit bezeichnet wird 15 heißen die Cößliner 19. 144.

C

Cämmerey, Urſprung derſelben 84
Calandsbrüderſchaft in Cößlin 149
Calbius ſtreitet der Stadt den Buchwald 40
Camerarii 58. 59 wenn ihrer zuerſt gedacht wird 85
Cammer, Deputationscammer in Cößlin 134
Campus caſtrenſis 8. 19. 40
Canonade, womit Gr. Tottleben die Stadt ängſtigte 115
Canonici in Colberg haben Streit mit B. Fr. von Eichſtädt 105
Canzeley, Herzogliche, in Cößlin 127 ihr Siegel 128
Capellane in Cößlin 159
Capelle auf dem Gollenberge 33
Capellen bey der Pfarrkirche 185. f.
Capitulation zwiſchen dem Graf Tottleben ꝛc 115. f.
Carith, Mart. ſtirbt plözlich 151
Carpatiſche Gebirge 33
Caſimir, H. ladet den Magiſtrat zu Gaſte 6 vollendet den Schloßbau 28
Caſimirsburg 28
Chefs der Cößlinſchen Garniſon 51. f.
Cholin 9. 11. 33
Chriſtina, Königin 253
Chooſin, ſol Cholin heißen 11
Ciſtercienſerorden, Nachricht von demſelben 139
Civitas, was das Wort bedeute 14. 15
Cizow, Ambroſ. 153
Claſſification der Bürgerſchaft 62
Clemens VIII Pabſt, deſſen ſchlechte Religion 167
Cluß bey Zanow 93
Cochenille, eine Art davon findet man an der Wurzel eines gewiſſen Krauts 39
Cock, Martin 248
Cörlin, Schloß, wird B. Ludwig von Eberſtein abgenommen 107. f.
Cößlin iſt eine Burgwyke oder Dorf 7 hat eine Burg 7. 8 iſt nicht zuerſt von Deutſchen erbauet 8 wie es unter den camminſchen Kirchenſprengel gekommen 9 wenn es ſeine ſtädtſche Einrichtung erhalten 10
Cößliner verbrennen 8 Dörfer 103
gelehrte und merkwürdige 235. f.
Cößlinſcher Vertrag 157
Colberg, Land, wird an B. Herman abgetreten 9 Grenzen deſſelben 10
Colberg, Stadt, beneidet die Cößlinſche Schiffahrt 55. 77
Colbergſche Belagerungen 4. 119
Colberger haben mit den Cößlinern Händel 104. 107

Coleman, Pet. 188
Collationen giebt das Kloſter dem Rath 143
Campagnien der Bürgerſchaft 61 der Garniſon 52
Confirmation der Stadtprivilegien 20
Conföderation zwiſchen Colberg und Cößlin 107 und mehrern Städten 107
Conſules, wer ſo genant worden 58
Contributionsfreyheit der Stadt 17 älteſte Contribution, welche ſie ſey 17 giebt Cößlin 112. 114. 119
Conuiuium fraternitatis 149
Coſomen, iſt nicht Cößlin 4. 5
Coſſalitz 7. 9 tauſcht B. Herman von dem Kloſter Belbug 10
Creyſe, die unter das Cößlinſche Hofger. ſorti ren 130
Criminalſachen, die vors Stadtgericht gehören 69
Crüger, Lorenz 210. 249
Curcellæi Ausg. des N. T. 216
Cuſſalin iſt der erſte Name der Stadt 14
Cuzalin, wo es gelegen 4

D

Dames, Landbaumeiſter 125
Debel, Joh. Jac. 165
Debel, Joh. Chriſtoph 225
Deep, alte 89 Fiſcherlager 91
Deputationscammer in Cößlin 134
Deutſche, wenn ſie in Hinterpommern gekommen 8
Dlugoſſius 4
Dörfer, die zum Schloß gehören 29 die zum Amt Caſimirsburg gehören 29 bey dem Cößlinſchen Kloſter geweſen 141
Döring, Dinnies, wird erſäuft 154. 314
Domainen und Finanzen des H. Bogisl. X werden in Ordnung gebracht 110
Dubislaf, Mark. 168
Duodecim Viri 61

E

Eberhardi, Joh. 164
von Eberſtein, Ludwig, ihm wird das Schloß Cörlin abgenommen 107. f.
Eggert, Mich. empfängt ein Schreiben vom P. Clemens VIII. 167
von Eichmann, Bogisl. Heinrich 128
von Eichſtädt, Fr. ſchenkt der Stadt das Dorf Jamund 86
Einkünfte der colbergſchen Kloſterjungfern 148
Einwohner in Cößlin ihre Zahl und Gewerbe 50. f.
Engelbrecht, Joh. 165
Epitaphium Riſtouianum in der Pfarrkirche 200 Voglerianum 311
Erbauung der Städte in Pommern, wie ſie geſchehen 13
Erich Herz. von Niederſachſen wird von den Sundiſchen gefangen, wie er ſich gelöſet 180
Eventin 10
Exactio precaria 17. 113
Exemti, wer ſie ſind 69

F

Fabricius, Jac. 162 deſſen Leben und Schriften 251. f.
Fahnenberg, woher er den Namen 35
Familie, ſchwederſche, derſelben Urſprung 304
Fauſt und Kolbenrecht 98
Fehdebriefe 99
Felbinger, Jerem. deſſen Leben und Schriften 211 f.
Feldgericht in Cößlin 61
Feuersbrünſte in Cößlin 115. 123. 124. 127
Feuerſtellen in Cößlin 49. 50
Fidei Commiſſum Schwederianum Nachr. davon 297 Lewianum 303
Finanzen H. Bogislaf X werden in Ordnung gebracht 110
Fiſcherey hat Cößlin frey 17. 77. 78
Flemming, Carſten 112
Fontainen in Cößlin 25
Forellen in der Neſtbach 31
Franz H. nimt calviniſche Lehrſätze an 161
Freder, Joh. Leben und Schriften deſſelben 257. f.
Freybeuter haben bey Cößlin ihren Sitz gehabt 35

Friede zwiſchen Cößlin und Colberg 104. f.
Friedrich Wilhelm König von Preußen, deſſen groſſe Gnadenbezeugungen gegen Cößlin 25. 125. f.
Frieſe, Dionyſ. 159
Fuchs, Sam. deſſen Leben und Schriften 264
Fundationsprivilegium der Stadt 11. f.
Fuhrmann, David 164
Funkenhagen, Niederlage der Hinterpommern bey demſelben 100. f. Parochialkirche daſelbſt 178

G

Gabella emigrationis 81. 82
Gadeskeller 194
Garniſon in Cößlin 50. 51. 54
Garten, fürſtlicher, zu Cößlin 28
Gaſſen der Stadt und ihre Namen 23
Gaſthaus 194
Gedächtnistag in Belgard 124
Gefangenthurm in Cößlin 22
Geheimniſſe zur Erläut. der Geſchichte dieſer Zeit, Urtheil über dieſe Schrift 52
Geiſtliches Gericht in Cößlin 18. 66. 71
Geiſtliche Brüche 70
Geldmangel der pommerſchen Biſchöfe 67
Geld, welches in Cößlin gepräget worden 83. 313
Gemein Herren 61
Georg Capelle 193
Gerichtsvögte 66
Gertruds Capelle 193 wird zum Pulverthurm gemacht 16
Geſichte und Offenbarungen, Streit darüber 253
Gewandſchneiderzunft 57 ſtiftet ein Legatum 57
Gewitterſchaden 123
Gift empfängt Debel 225 ſol Joh. Freder empfangen haben 264
Glocken der Pfarrkirche 180
Gneſen, Biſchof zu, 140
Gollenberg 33. Marienbild auf demſelben 33. was es genutzet 8 der Gollenberg iſt die Scheide zwiſchen Vor- und Hinterpommern 36 ob er Mineralien habe 38 was er für Vortheile liefere 39
Gorband 36. 37 komt an Cößlin 85
Gottesdienſtl. Verfaſſung in Cößlin 137
Graue, Hans, Burgem. was er gethan und wie er geſtraft 60
Groß, Chriſt. Superint. hat mit Felbingern Wunder 211. f.
Groſswin, muß nicht für Cößlin ausgegeben werden 5. f.
von Grumbkow Fr. Wilh. 125. 131
Guſtaph Adolph 113. 252. 256

H

Hägerhufe, wie groß ſie ſey 16
Häger Sonnabend 65
Häuſer, wie ſie gebauet geweſen 26
Hakenhufe, wie groß ſie iſt 16
Hamel, Adam 161-164. 186
Handlung der Cößliner 53
Hannemann, Joch. 265
Hanſeatiſche Bund 77
Hartknoch 7
Hartmann 12. 13. 14
Haſe, Gregor 276
Hartſch, Gottfr. Salomon 226
Haupt Joh. iſt im Stadtwapen und Siegel 64
Heiler, Jacob 189
Heilge Geiſt Hoſpital 191. 192. Capelle 229. f.
Heinſius, Ulrich 166
Hennings, B. Privil. 66 ihm verſagen die Colberger die Huldigung 106. wenn er geſtorben 107
Heinrich Wachholt, B. ſchenkt der Stadt Acker 31
Helwing, Chriſt. Fr. deſſen Leben und Schriften 265
Herrmann, B. vertauſcht einige Dörfer 10. 11. fundirt die Stadt 11. 12 ſchenkt der Stadt den Burgacker 19. ertheilet ihr mehr Privilegia 19 von

von Heydebreck, Otto Heinr. auf Parnow 128. 129 Bogislaf 273
Heyſe, Georg 164
Hildebrand, Barthol. 159. 243
Hinterpommern, Niederlage derſelben bey Funkenhagen 100. haben die Gegend bis Belgard im Beſitz 8. werden gedruckt 101
Högelsdorf 4
Höpner, Chriſt. Ludwig 168
Höwener, Walther 273
Hofgericht in Cößlin wird eröfnet 128
Hofhaltung der Fürſten, wie ſolche vor Zeiten eingerichtet geweſen 109
Hofprediger zu Cößlin 187. f.
Holzung hat Cößlin frey 17
Hoppe, David 275
Horn von Metall iſt bey Cößlin gefunden 43
Hoſpital zum H. Geiſt 191 Otto Manowen 192. Kleinen H. Geiſt 192 St. Jürgen 193 St. Catharinen 194 Zanderſche 194. Freters 194. Rubakſche 194. Belowſche 194. Knopſche 194
Hünenberg bey Cößlin 40
Hünengräber 43
Hufe, wie groß ſie ſey 16
Hufen, werden den Städten vereignet 14. Cößlin beygelegt 15 Zehn ſchenkt B. Herrmann dem Kloſter 19. Acht behält er vor ſich 19. 31
Hunnen, wie ſie in Pommern gekommen 41. f.
Hunzſot, Urſprung dieſes Worts 43

I

St. Jacobs Capelle 192
Jänke, Joh. David, deſſen Leben und Schr. 221. f.
Jagd, behält B. Heinrich vor ſich 37
Jagdgerechtigkeit der Stadt 79. wird geſtritten 80
Jahrmärkte in Cößlin 64. 65
Jamenſche See 30. 87.
Jamund 35. 86. 40
Jaſcones 87. 88. 105
Idiſpius, wer er ſey 222
Ingbiram, Curt. deſſen Entdeckung 142
Inſcription, merkwürdige, in der Pfarrk. 183. am Rathhauſe 27. an der Statüe auf dem Markt 132
Interimiſtiſche Händel 259. 263
Immediatſtadt iſt Cößlin 16. 73
Immediatſtädte haben das Recht der freyen Rathswahl 72
Johannis Enthauptungs Tag iſt in Belgard ein Gedächtnistag 124
Johanns Kopf führt Cößlin im Wapen und woher 64
Johann Friedrich H. bauet das Schloß zu Cößlin 28
Jomsburg 35. 43
Jubiläa, deren hat einer acht erlebt 306
Judex perpetuus wird in Cößlin beſtellt 70
Junkergaſſe, woher ſie den Namen 25
Jungfernkloſter in Cößlin geſtiftet 138. 141. in Colberg, was die Cößliner für ein Recht daran haben 146. f.
Jus de non evocando hat Cößlin gehabt 66
Jus Patronatus des Magiſtrats in Cößlin 228. f. und ehemals in Wuſſeken 94
Juſtiz Burgemeiſter 70

K

Kalandsbrüderſchaft in Cößlin 149
Kanzel in der Pfarrkirche 184
Karpenteiche bey Cößlin 45
Karzenburger Heide 95
Kaykow, Iſrael 275
Keller in Cößlin 50
Kickel wird ausgeradet 96
Kickelruyen 32
Kickerling 83
Kinder, wie viel vormals in Cößlin getauft 50. 51. gebiert eine Frau in 30 Monathen eilfe 226. hat einer drey und zwanzig 226 Kir-

Kirchen in Cößlin 179. f. in sechs wird einmal Gottesdienst gehalten 161
Kirchengeschichte von Cößlin 151
Kirchenvisitationen in Cößlin 178
Klappermann, wer er gewesen 197
Klefmann, Jacob Statius, 276
Klein, David, wird vom Gewitter erschlagen 124 Nicol. 153. 159. 196
von Kleist, Ewald, Georg 129
Kleist, Jürg. 110
Kleist, Pribislaus 152
Kleist, ein Dorf, darin hat Cößlin ein Theil gehabt 91
Kloster in Cößlin 28. 138. 141. wird von dem Magistrat genau beobachtet 142. 33
Klosterjungfern haben Zwiespalt mit dem Magistrat 22. 144. in Colberg ihre Einkünfte 148
Klosterkirche 138
Klosterdörfer 141
Kloster in Colberg, was Cößlin für Recht daran hat 146
Klosterkirche in Colberg 148
Kniepstrow 258. f.
Knochen, große, bey Cößlin gefunden 43
König, Imman. dessen Leben und Schr. 163
Krammärkte in Cößlin 64
Kreyse, die unter das Cößlinsche Hofgericht sortiren 130
Krone, sehr große, in der Pfarrkirche 185
Krüge, sind am alten Tief gewesen 90
Krüger, Jacob 160 Lorenz 210. 249

L

Labesius, Jac. Pastor zu Kerstin 153
Lachsforellen in der Nestbach 31
Lagus, Greger, 276
Lamberti, Jacob 162
Landhufe, wie groß sie sey 16
Landtag zu Treptow 156
Landtage, was Cößlin für Recht darauf habe 73. f.
Lange, Joach. dessen Leben 219
Lange Berg bey Cößlin, daselbst hat Jomsburg gestanden 35
Lankavel, Lorenz 278
Lauenburg und Bütow, was die besonders haben 131
Ledebuhr, Casp. dessen Leben und Schriften 278
Legata werden gestiftet 57. 198. 199. 217. 291. 302
Lehmann, Gottfr. 281. f.
von Lehnsfeld 281. f.
Lehnsverbindung des Hauses Pommern an das Haus Brandenburg 10
Lehnträger der Stadt ist der Syndicus 75
Lemgoer Bibelanstalten 269
Lemgosche Buchhandlung 267
Lew, Martin 165. 218. 233 Andreas 282. 283. Herman 283. Jochim 283. Christian 283. Gabriel 283
Lewin, Landräthin, stiftet ein Legatum 199. 303. f.
Lewsche Vermächtnis zum schwederschen Stift 303
Lichtkrone, große, in der Pfarrkirche 185
Lige, große, der Städte 107
Lode, Simon 113
Lowe, Herman, Stammherr der Lewen 144. 282
Lübsche Recht in Cößlin 65
Lütke Hane, Erzählung einer Begebenheit von ihm 110
Lütkeschwager, Joch. dessen Leben 160. 230

M

Machaeropoeus, Georg 162
Magistrat in Cößlin 58. f. wird mit Frau und Kindern vom H. Casimir zu Gaste gebeten 60
Manlius, was er bedeute 16
Manteufel, Erasmus, B. 152. 156. 157
Marggrafenspek 31. 138
Marienkirche in Cößlin 179. 228 Bild auf dem Gollenberge 8. 33
Marinus de Fregeno vel de Trigo B. 108

Mark, wie viel ſie iſt 85
Marktplatz in Cößlin iſt ſchön 27
Martini, Jacob 160. 232. Johann 284
Martinſingen der Schule 197. 198
Maſtkow 92.
Marquard 12. 13. 14. 143
Maſtfreyheit im Buchwalde 39
Mauren der Stadt Cößlin 21. 22. 28
Melanchthon, Phil. deſſen Schreiben für Artopoeum 242. Klage über Fredern 262
Membra Senatus, wie viel ehedem geweſen 59. ſind vornehme Leute 60
Menſchenliebe, ein ſchön Beyſpiel derſelben 125
Meſſerſchmid, Georg 162.
Meſtovin II H. in Hinterpomm. 101. was nach deſſen Tode erfolget 36.
Meyer, Joh. Heinr. in Lemgo, wer deſſen Buchhandlung übernimt 267
Meyeringen 95 f.
Micrälius, Johann 284 f. f. verwaltet das Procancellariat in Greifswalde 285 wird angefüret 15. 100. f. f.
Micrälius, Joach. 160. 292. 232
Möllnſche Waſſer im Jamenſchen See 89
Monſtranz, ſo gefunden worden 34
Mordgeſchichte vom Gollenberge, was davon zu halten 35.
Mowker 92
Mühlen, welche die Mühlenbach treibt 31. Nachricht von den Cößlinſchen Mühlen 93. 16. 18
Mühlenteich 31
Mühlenbach 30. 31. Streit deswegen 78.
Mühlenkorn 142 f.
Müller, Joh. Jacob, deſſen Leben 290
von Mönchow, Henning Franz 128 f.
Münzgerechtigkeit der Stadt 82. 313
Muſeum Cößlin, Muſeum Coslin 109 f. 313.

N.

Name der Stadt Cößlin 14. deſſen Bedeutung und Ableitung iſt ungewiß 5
Neſebach 30
Neſt, was eigentlich darunter zu verſtehen 89. 90. Fiſcherlager 91
Neſtbach 30. 31
Neufeld, Georg 290
Neutralitätsconvention der Stadt mit den Jaſchonen 105
Nicolai Capelle 55. 192
Niedermühle 95
Niſäus, Gottfr. 164.

O.

Ober- und Niedergericht in Cößlin 65
Oelmarkt, woher es den Namen 65
Oelrichs D. 10. 66. 113. bemerket einen lächerlichen Fehler einiger Gelehrten 257. verſieht Jänkens herausgegebenes Leben Bugenhagens mit Zuſätzen ꝛc. 224
Offenbahrungen und Geſichte, Streit darüber 253
Official, wer er geweſen 69
Oppidum, was das Wort bedeute 15
Orbäre, Orbäde 17. 113. 145
Orden, der preußiſche, wird Pommern gefährlich 11
Orgel in der Pfarrkirche 184
Oſiander, Andr. Nachricht von ihm und ſeinen Lehrſätzen 240. 245. 246
Overſchläge, wo die ſind 32. 37.

P.

Pabſtthum in Cößlin 197 f. f.

Packhaus haben die Cößliner an dem See gehabt 56
Palladius, Biſchof zu Rothſchild 260
Palmbach, ruſſiſcher General 114.
Pannekoke, Nicol. 153. 159
Papier, Alter deſſelben 142
Patropaſſianer, wer ſie ſind 213
Paulus a Rhoda, 239. 241
Pauli, Johan 291
Peſtzeiten in Cößlin 121
Pfarren, die zum Cößlinſchen Synodo gehören 178.
Pfarrkirche in Cößlin 179. 228 in Funkenhagen 178
Pferde ſind mit Menſchen zugleich begraben 44.
Philipp II Herzog, Schrift 256
Photinianer, wer ſie ſind 213
Planken dienen Cößlin ſtatt Mauren 21
Plaſter, Sam. 255. 291
Plebanus 140
v. Podewils, Decanus 128. Adam rettet H. Bogislaf X das Leben 111.
Polniſche Scribenten ſind in der Pommerſchen Geſchichte nicht ſicher zu brauchen 6
Pontanus, Iſaac 7
Präbenden, Lewſche 304
Präpoſitus, wenn dieſer Name aufgekommen 158
Presbyteri 140
Preußiſcher Orden wird Pommern gefährlich 11
Principal, wer er geweſen 69
Privilegia B. Hermans 11 f. f. 19
Privilegia der Stadt ſind beſtätiget 20
Proconſules, wer ſo genant worden 58
Proviſores der pior. corp. in Cößlin 194. des Colbergiſchen Kloſters 146
Puddemsdorf 86. 93
Pulverthurm 16. 23
Putkammer, ſollen von den Joſchonen herſtammen 88

Q.

Quartiere der Stadt 23. f.
Queiſch, Chriſt. 220

R.

Rackitt, Kriegsrath, Judex perpetuus 70
Raduske 19
Ragoczy, wird durch den Hauptmann von Lehnsfeld aus dem Gefängnis entführet 281
Rang der Stadt Cößlin unter den übrigen Städten 73.
Rangordnung der Prediger 159. der Bürgerſchaft 62
Raſchmacher erhalten einen Vorſchuß 126
Rath, E. E. zu Cößlin 58. 60
Rathsverſamlung, wie ſolche vordem eingerichtet geweſen 59
Rathsglieder ſind vornehme Leute geweſen 60
Rathhaus 27
Rathswahl, Recht der freyen 72.
Raubneſt, iſt die Gegend um Cößlin vor Alters geweſen 35
Receveurs vor Cößlin 26
Rechte und Freyheiten der Stadt 63 f. f
Reformationsgeſchichte von Cößlin 151
Regimenter, die zu Cößlin in Garniſon geſtanden und deren Chefs 51. f.
Regulaire Bauart in Cößlin 26
Reim, plattdeutſcher, auf die Schulen 227.
Reinke, Joh. 168. 219.
Rennbahn iſt im Fürſtlichen Garten geweſen 28

Repkow, Dorf, darin hat Cößlin ein Theil 91.
Revers des Magiſtrats an die Bürgerſchaft wegen der Prieſterwahl 164. ertheilet Joh. Fr. dem Magiſtrat wegen Durchbrechung der Mauer 28
Reuter, Johan 291
Rhode, Adam Heinrich 291
Richardi, Joh. Friedr. 169
Richter, M. Dan. 169
Rieſen, ſollen die Hunnen geweſen ſeyn 42
Riſtowſche Epitaphium 200. Legatum 198
Ritterzehrung fodern die pommerſchen Hofjunker 110
Riveſtal, Bened. 153. 159. 196
Rodeſte 18. 19
Roikow, Peter 159. 170
Romanzof, ruſſiſcher General 120
Rothe Krug 16. 93
Rothe Wachs im Stadtſiegel 64
Ruback, Adam 292. Jacob 154
Rübner 169
Rügenwalde mißgönnet den Cößlinern die Schiffahrt 56
Ruel, was wegen deſſen Wahl declariret worden 73
Runge, Joh. Fr. 226
Rungius, Jac. wird von P. Clemens VIII gelobet 167.

S

Saxburgum 90
Scalipe hat Gorband und einen Theil des Gollenberges beſeſſen 36. 37
Schäfer, Chriſt. Joh. 169
Scharmützel bey Cößlin 115
Scheineman, David 292
Schernak, Mich. Andr. 167
Schiffahrt der Cößliner 53. f. f. Recht an derſelben 76
v. Schlieffen, Anton 292. 104
Schloß in Cößlin 28. eingeweihet 187. 191
Schmeling, Henning, wird von den Cößlinern todt geſchlagen 109
Schmidt M. Chriſt. 167. 191
Schmorrenhager Gaſſe, woher ſie den Namen 25
Scholaſtke, Andr. 189.
Schomaker, Andr. 8. 180. 110. 109
Schüler zu Cößlin richten auf dem Gollenberge eine Fahne auf 35
Schützengilde 23. 57.
Schulen in Cößlin 195 f. f. 230. Beſchaffenheit derſelben zu catholiſchen Zeiten 195
v. d. Schulenburg, Werner 100. 110 112
Schultz, Chriſt. 217
Schuten, waren Fahrzeuge der Cößliner 53. 54
v. Schwartz, Prof. 6. 13. 15. 140
Schweden hauſen übel 114
v. Schweder, Siegm. Herm. 302. 305. Georg Gabriel 302. 305. Michael 301. Chriſtoph Herman 302. 305
Schweder, Jacob, ſtiftet ein Legatum 199. 296. Peter 296. Johan 296. Gabriel 306. Andr. Joh. 307. Matthias Heinrich 194.
Schwederſche Familie, Urſprung derſelben 304. wird in den Adelſtand erhoben 302
Schwentz, Peter, Woywode 36
Schwert, großes, bey Cößlin gefunden 43
Schwerinsthal 95. f.
See, Jamenſche 87. 88. 30.
v. Sellentin, Lieut. 115
Senate des Hofgerichts 128
Sendgericht, was es geweſen 18. 66. 71. 72
Siegel der Stadt 63. der Fürſtl. Biſchöfl. Canzley 128
Silbergroſchen werden in Cößlin geprägt 313

Simonis, Peter, 164. 189. Daniel 309
Singechor in Cößlin 197
Singe Currende der armen Schüler 197
Socinianer 211 f.
v. Sonnitz, Matth. Döring 128
Spinhaus iſt zu Cößlin geweſen 23
Spruth, Joh. hat den Jamenſchen See inne 88
Stadtadel, woher er entſproſſen 100
Stadtälteſten 61
Stadtgüter 84 f. f.
Stadthof in Cößlin 29
Stadtkathen 93
Stadtmühle 94
Stadtſiegel 63
Stadtzeichen 64.
Stadtwapen 27. 64
Städte, ihre Erbauung, wie ſie geſchehen 13. welche zu Ende des XII Jahrhunderts in Pommern gebauet worden 7. 9. die unter das Cößlinſche Hofgericht ſortiren 131
Stände, in welche die Cößlinſche Bürgerſchaft eingetheilet wird 62
Stargard, Land, wird von H. Barnim I dem B. Conrad III. vertauſcht 9
Statüe, König Friedrich Wilhelms, auf dem Cößlinſchen Markte 131. 132
Statuta der Stadt Cößlin 62. der Bauleute 62
Stephani, Caſp. 216
Sterbequartal, woher ſolches den Rathsherren gelaſſen wird 59
Steurfrey beſitzt Cößlin ſeine Güter 16
Stift, das Schwederſche, Nachricht von demſelben 29. 302
Stolzenfoth, Jac. 255
Strafe der Cößliner wegen H. Bogislaf X 112. Dörings 155. Schmelingen 109
Strafgefälle, wenn ſie berechnet werden 70
Stralſund erbauet ſehr wohlfeil ein Rathhaus 180
Strand wird an Cößlin verkauft 88. 90
Strandgerechtigkeit der Stadt 75
Striker, Benjamin 169
Suave, Barthol. wird Biſchof 157
Subſtituti 140
v. Suckow, Chriſtoph Friedrich 128 f.
Syndicus iſt der Stadt Lehnträger 150
Synodus, Cößlinſcher 150. 178. wenn er aufgekommen 161.

T.

Tabelle der Cößlinſchen Prediger 170. f. f. Schullehrer 202. f. f.
Tafel, kunſtreiche, in der Pfarrkirche 182
Taufe daſelbſt 182
Teiche bey der Stadt 22
Teſtament des ſeel. Buchners, ein merkwürdiges 219
Teſtament, neues, überſetzt Felbinger 215. f. Curcellaei Ausgabe deſſelben 216
Theure Zeiten in Cößlin 123
Thore der Stadt 23
Thorheit, Cößlinſche 109. 313
Thurm auf der Capelle des Gollenberges wozu er gedienet 34. der großen Kirche 180. über dem Schloß 28.
Thürme in der Stadtmauer 22
Tibbe, ein Prediger zu Kerſtin, hat 23 Kinder 226
Tief, laufende, wo es erſt geweſen 55. 89. Fiſcherlager 91
Titel des Magiſtrats 61. des Hofgerichts 128
Todesfall, beſonderer 122
Torf, wenn und wo er zuerſt bey Cößlin geſtochen 32
Tottleben, Graf, ruſſiſcher General, verbrennet die Cößlinſchen Vorſtädte 114 f.
Tractements zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchaft 59. 104. zwiſchen dem Rath und Kloſter 59. 143

Traunicht, Traurnicht 43. 46
Trenkner, Balthaſ. Ludwig 168
Tuchhautsberg 105.

U.

Vertrag, Cößlinſcher 157
Verzage nicht o Häuflein klein, Nachricht von dieſem Liede 257
Uſedom, Eccard 257
Uhr in Cößlin 181
Vicarie, was es ſey 185
Vicarii 140
Viehmärkte in Cößlin 64
Viehzucht iſt ein Gewerbe der Stadt 15. 53
Viertelsmänner 61
Viſitationen der Cößlinſchen Kirche 178
Ungarns, Mich. 312
Unglücksfälle der Stadt 113. f. f.
ein ganz beſonderer 122
Unſterblichkeit der Seele leugnet P. Clemens VIII. 167
Vogler, Johann 210. Joch. 311
Vogtey 18. 66
Volſius, Jac. 210. 217
Vorjagd bey Cößlin 79. 81
Vorſtädte werden abgebrant 115.

W.

Waaren, womit die Cößliner vordem gehandelt 54
Wachs, rothe, im Cößlinſchen Stadtſiegel 64
Wälle und Graben bey der Stadt 22
Wagenſeil, Joch. Balthaſ. 225
Wahlrecht im Magiſtrat kömt Cößlin zu 72. haben alle Immediatſtädte 72
Waldow, Adam 165
Wallenrod, Conrad, leidet in Cößlin einen Schimpf 105
Wapen der Stadt 27. 64
Waſſerbehälter vor Cößlin 26
Waſſerleitungen in Cößlin 25
Wehr, ſol nicht in der Neſtbach angelegt werden 30. in der Mühlenbach 31
Wend, Joh. 311
Wenden haben die Gegend bis Belgard im Beſitz 8. werden gedruckt 101. kriegen Schläge 100. haben die Burg Cößlin gebauet 8
Wendland, Nachricht von deſſen Cößlinſchen Hiſtorie, ſiehe in der Vorrede.
Wenſen, Obriſter 51
Werner, Preußiſcher General, verjägt die Ruſſen 120
Werner von der Schulenburg 108. 110. 112
Wetterich, Georg Chriſt. 168
Weyher, Martin, wird Biſchof 158
Winterfiſcherey mit dem groſſen Garn auf dem Jamenſchen See 78
Wohlfeile Zeit in Cößlin 122
Wohlfeil zu bauen iſt vor Alters geweſen 179 f.
Würdeländer, und woher ihr Name 32
Wuſſeken, daran hat Cößlin Theil 91
Paul Bulgrin aus Wuſſeken wird, auf ſeiner Walfahrt aus Spanien nach dem Gollenberg verwieſen 83

Wuſſekiſche See, Waſſer 89. 90
Wuſſekiſche Herrſchaft behauptet die Strandgerechtigkeit 76

Z.

Zehenden, ein Recht der Stadt 81
Ziegeley 95
Ziegelſcheunen ſind ſieben bey Cöslin geweſen 22
Zücquer, Kriegsrath 125
Zwickerus, Urtheil von ihm 215.

E N D E.

Bey der Durchblätterung ſind folgende Fehler bemerket, welche der Leſer gütigſt verbeſſern wird.

ſtatt	Seite	lies
Barmin	an verſchiedenen Orten	Barnim
Crolew	30	Crolow
Marggrafenſpok	31	Marggrafenſpek
Landwey	39	Landweg
Jaetz	52	Jeetz
Falſa	52	Falſa
monaſteii	103	monaſterii
Großcanthur	105	Großcomthur
poterunt	113	poterant
des Staats Joh. Heinr. T.	129	des Staatsminiſters Joh. Heinr. T.
Daben	165	Daber
Peter Roilow	159. 170	Peter Roikow
Vomſelow	190	Vanſelow
המקרא	280	המקרא
Zorn	209	Chriſtian Zorn.

Die etwa, ſonderlich in den lezten Bogen, noch nicht bemerket ſeyn möchten, werden leichte zu entſchuldigen und ſelbſt zu verbeſſern ſeyn.

Österreichische Nationalbibliothek
+Z156768608